Ph. pr. 1093 d

Xerokopie
chen
im

<36612389210012

<36612389210012

Bayer. Staatsbibliothek

Phil. Bp

10930

Schulze

R

Leitfaden der Entwickelung

der

philosophischen Prinzipien

des

bürgerlichen und peinlichen Rechts.

Von

Gottlob Ernst Schulze.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1813.

Ph pr. 1093 d

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B 156 Manuscripta
f. alt. Drucke

Vorrede.

Diejenige Bestimmung der natürlichen Rechte des Menschen, so wir der Schule des Thomasius zu verdanken haben, und welche von einem berühmten Lehrer auf der hiesigen Universität des Resultates wegen, worauf sie führt, sehr passend eine Todtschlags-Moral genannt worden ist, machte auf mich, schon bey der ersten Bekanntschaft mit derselben, einen widrigen Eindruck. Es war mir nähmlich unbegreiflich, wie ein Handeln sollte recht seyn, und von der Vernunft gebilligt werden können, das den unleugbarsten Pflichten widersprach. Wie ich in der Folge, als Lehrer der theoretischen und praktischen Philosophie auf der vormahligen Universität zu Helmstädt, auch über das Naturrecht Vorträge zu halten verbindlich war; so

bediente ich mich dabey mehrere Jahre hindurch eines fremden Kompendiums (anfänglich des hufelandischen, hernach des kleinischen), kommentirte die Lehren desselben, und ließ davon so viel gelten, als meinen Ueberzeugungen eben angemessen war. Nach und nach änderte sich aber meine Ansicht von der Idee des Rechts, von den Quellen und den Elementen dieser Idee, so wie auch von dem Staate und den Zwecken desselben (auf welche Veränderung die größere Bekanntschaft mit den Lehren des Plato und Aristoteles von jener Idee und diesen Zwecken vielen Einfluß hatte) in einem solchen Grade, daß ich die fremden Kompendien verlassen, und die Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Bürger in einem Staate nach ganz andern Prinzipien, als bey den Naturrechtslehrern gäng' und gebe waren, versuchen mußte. Aus diesen Versuchen ist, nach verschiedenen damit vorgenommenen Abänderungen, diejenige Ausbildung der Idee von dem in einer bürgerlichen Gesellschaft Rechten entstanden, deren Darstellung das gegenwärtige Werk enthält, welches zwar zunächst zum Gebrauche für meine Vorlesungen bestimmt, absichtlich jedoch auch von mir so abgefaßt worden ist, daß es derjenige, so mit den Lehren und Streitfragen des Naturrechts, oder der Rechts-Philosophie, wie solche bisher abgehandelt wor-

worden sind, Bekanntschaft besitzt, zum wenigsten nicht unverständlich finden wird.

Was nun aber die eigenthümliche Absicht dieses Leitfadens anbetrifft, so ist sie, mit wenigen Worten ausgedruckt, folgende. Es hat darin dargethan werden sollen, daß die Gründe für die Verordnungen der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung im Staate, wenn jene Verordnungen dem wesentlichen Zwecke dieses angemessen seyn sollen, in der Idee des sittlich Guten für den Menschen (welche nur eine einzige ist, und auf derselben Stufe der Kultur des menschlichen Geistes den Hauptbestandtheilen ihres Inhaltes nach immer auf gleiche Art ausgebildet worden ist) gelegen sind; oder daß allererst dann, wenn das eigenthümliche Leben des Staats und die darin vorkommende Wechselwirkung seiner Mitbürger auf einander jener Idee gemäß geordnet wird, das objektiv und vor der Vernunft gültige Rechte in dieser Wechselwirkung gefunden werde; daß es also auch keine von der Ethik spezifisch verschiedene, und davon den Prinzipien und Resultaten nach abweichende philosophische Rechtslehre gebe, sondern diese nur nachzuweisen habe, welche besondere Bestimmungen die sittlichen Gesetze für das Betragen der Menschen gegen einander, durch ihre Anwendung auf das Leben

und die mannigfaltigen Verhältnisse der Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft zu einander und zu der ganzen Gesellschaft erhalten.

Es ist freylich der Unterschied, welchen die Schule des Thomasius zwischen der Ethik und der Rechtslehre aufgestellt hat, schon oft gründlich bestritten, und es sind ferner mehrere von den Rechtsverhältnissen unter den Bürgern, welche die Sankzion der Staaten erhalten haben, unmittelbar aus den ethischen Grundsätzen für die Wechselwirkung der Menschen auf einander abgeleitet worden. Aber von keinem Philosophen der neuern Zeit wurde noch, so viel mir bekannt ist, eine so vollständige Ableitung der verschiedenen Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung aus jenen Grundsätzen, als das gegenwärtige Werk enthält, versucht.

Bey einer philosophischen, und noch dazu moralischen Doktrin, kommt alles auf den Grundsatz an, von welchem man darin ausgeht, und der Leser wird leicht finden können, daß es mein beständiges Bestreben gewesen ist, von allen Zweigen des bürgerlichen Rechts den Zusammenhang mit dem Stamme nachzuweisen, woraus sie, so wie alles andere sittlich Gute, dessen der Mensch in seinen mannigfaltigen Verhältnissen und Lagen fähig ist, entsprungen sind, oder die Berechtigungen aller Mitglieder des Staats aus dem

objektiv

objektiv Rechten abzuleiten. Denn ein sittliches Prinzip bewährt sich allererst dadurch, daß vermittelst der richtigen Anwendung desselben auf die Mannigfaltigkeit des menschlichen Lebens, jede in diesem Leben mögliche Darstellung des sittlich Guten, und zwar mit genauer Bestimmung der Gränzen, innerhalb welcher es allein ein sittlich Gutes ausmacht, muß gefunden werden können. Und hätten diejenigen, welche das thomasiussische Naturrecht annahmen und ausbildeten, auch nur auf diesen Prüfstein sittlicher Prinzipien geachtet, so würden sie sich von der Falschheit des obersten Grundsatzes ihrer Lehre, also auch dieser selbst, leicht haben überzeugen können. Denn der Grundsatz war ja eigentlich dazu bestimmt, die Vernunftgründe zu den mancherley Verordnungen der bürgerlichen Gesetzgebung nachzuweisen. Gleichwohl gestehen aber die Vertheidiger jenes Naturrechts großen Theils selbst, daß mehrere der wichtigsten Vorschriften der bürgerlichen Gesetzgebung, z. B. für die Ehe und das ganze Verhältniß der Eltern zu den Kindern, aus dem von ihnen angenommenen obersten Rechts-Prinzip gar nicht abgeleitet werden können, daß dieses also den Gesetzgeber in vielen Fällen verlasse, und ihn alsdann, um sich Rath zu holen, an die Ethik und politische Klugheitslehre, oder auch wohl

gar an seine Willkür verweise. Was aber dasjenige Prinzip betrifft, welches ich der Aufsuchung alles sittlich Guten zum Grunde gelegt (S. §. 44.), und zwar gerechtfertigt und bewährt, aber nicht auf dogmatische Art geltend zu machen gesucht habe; so befürchte ich von Seiten solcher Leser, welche die mitgetheilte Angabe seines Inhalts, so wie auch die Ableitungen daraus durchzudenken sich die Mühe nehmen, nicht den Vorwurf, daß es bloß ein veränderter Ausdruck des alten, seiner Unbestimmtheit wegen längst mit Recht verworfenen perfice te sey. Nur so viel möge hier darüber noch angeführt seyn, daß ich, je länger von mir das sittliche Seyn und Wirken in der menschlichen Natur erwogen worden ist, auch desto inniger davon überzeugt wurde, dieses könne nicht (wie vermöge der gemeinen Vorstellungsart von der Verschiedenheit der Kräfte im menschlichen Geiste gewöhnlich geschieht) aus einer einzigen, von allen übrigen Fähigkeiten im Menschen isolirt wirksamen Kraft zu Stande gebracht werden, etwa durch den bloßen so genannten guten Willen, oder durch die Beschaffenheit der Triebfeder des Handelns; sondern habe vielmehr (so wie auch das physische Leben und Gesundseyn von einer richtig in einander greifenden und einander gehörig durchdringenden Thätigkeit mehrerer Organe

gane des Leibes abhängt) eine gemeinsame und übereinstimmende Wirksamkeit aller den Menschen auszeichnenden Fähigkeiten zur unentbehrlichen Bedingung. Man darf ja auch nur die Aeußerung wahrer Tugend im Leben genau betrachten, so wird man bald finden, daß daran alle Ur- und Grundkräfte des menschlichen Geistes, wie man sie genannt hat, ihren Antheil haben, welches schon von den Alten in den von ihnen aufgestellten Kardinal-Tugenden sehr richtig angedeutet worden ist.

Da das gegenwärtige Werk dazu mit bestimmt ist, unrichtige Ansichten von der Quelle und dem Inhalte der Idee des Rechts nachzuweisen und zu bestreiten, so konnte die Polemik darin nicht gänzlich fehlen. Inzwischen habe ich es doch für weit wichtiger und nöthiger gehalten, die Wahrheit durch genaue Ergründung und Bestimmung ihres Inhalts, als wie durch ausführliche oder vollständige Bestreitung des gegen über stehenden Irrthums zu vertheidigen und geltend zu machen. Wenn man aber finden sollte, daß die Polemik dieses Werks mit dem Urheber der kritischen Philosophie fast am meisten sich beschäftiget, so möge man daraus nur nicht schließen, ich könne es nun einmahl nicht lassen, diesen Löwen zu necken. In der Beurtheilung des thomasiusschen Naturrechts verdient vielmehr Kants Rechtslehre

ganz vorzüglich berücksichtiget zu werden, weil sie den Beweis liefert, daß auch das vortrefflichste philosophische Genie nicht vermögend war, von dem, jenem Naturrechte zum Grunde liegenden Rechtsbegriffe einen Uebergang zu bürgerlichen Gesetzen ausfindig zu machen, welche dem moralischen Gefühle zusagen, und die fortschreitende Zivilisazion eines Staates befördern. Der sonst die Gebrechen älterer Systeme so tief erforschende Kant, geht zwar in seiner Metaphysik des Rechts von einem Prinzip aus, das, da es aus dem kategorischen Imperativ, oder aus der allgemeinen Gültigkeit einer Maxime des Handelns für alle Vernunftwesen (welche Gültigkeit nach ihm das Kriterium jeder Verbindlichkeit ausmacht), abgeleitet worden seyn soll, auch keinen Widerspruch zwischen der Ethik und der Rechtslehre, oder zwischen der innern und äußern Sittlichkeit bestehen lassen zu können scheint. Allein nachdem er das Prinzip aufgestellt hat, wird dessen Verwandtschaft mit der Quelle aller Verbindlichkeiten des Menschen gänzlich aus den Augen gesetzt, und jener Widerspruch kommt auch bey ihm nur zu oft wieder zum Vorschein. *) Ob er gleich ferner sorgfältig bemüht

*) Um sich in der Kürze hievon zu überzeugen, möge man nur mit Unbefangenheit dasjenige durchdenken, was er von

müht gewesen ist, aus dem angenommenen Prinzip die Gesetze für die wichtigsten Rechtsverhältnisse im bürgerlichen Leben abzuleiten, um dasselbe durch die Anwendung zu bewähren und von dem Vorwurfe zu befreyen, als sey es zur Begründung einer bürgerlichen Gesetzgebung untauglich und unzureichend; so darf man doch nur, um zu wissen, was für eine Gesetzgebung dieser Art von ihm daraus zu Stande gebracht wor= den sey, einige Ableitungen aus demselben (z. B. der Ehegesetze) und den Begriff nachzusehen, den er vom Staate, als einer bloßen Rechtsversicherungsanstalt, oder Assekuranz=Gesellschaft für die äußere Freyheit aufstellt. (Rechtslehre S. 161 ff.)

Manche

von dem Eide, und von einer für die Rechtsver= waltung unentbehrlichen Superstizion (Rechts= lehre S. 151.), ferner gegen die Billigkeit und über die Unmöglichkeit, dem Uebel, daß das strengste Recht das Unrecht sey, im Wege Rechtens abzuhelfen (Rechtslehre, Einleitung S. XL.), endlich in der Angabe der durch bloße Vernunft bestimmten Merkmahle des Begriffes Recht gesagt hat, nach welcher bey diesem Begriffe weder auf das Bedürf= niß eines Andern, noch auch auf den Zweck, welchen ein jeder mit dem Objekte, was er will, zur Absicht hat (der also allenfalls auch ein höchst schändlicher seyn kann), zu sehen ist (Rechtslehre, Einleitung S. XXXII.).

Manche werden vielleicht die im Staate nöthigen Rechts-Institute von mir viel zu wenig, andere hingegen viel zu sehr idealisirt finden. In Ansehung des ersten Vorwurfes muß ich bemerken, daß es mir allenfalls wohl möglich gewesen wäre, eine vorgeblich ewig fortlebende göttliche Idee von der bürgerlichen Gesellschaft aufzustellen. Allein eigentliche Erkenntniß besitze ich, so wie auch jeder Andere, bloß von solchen Ideen, welche die menschliche Vernunft gebildet hat; um die Erkenntniß des auf die Verhältnisse höherer Vernunftwesen zu einander sich beziehenden Rechts, hat man aber gleichfalls nicht nöthig den zu beneiden, welcher solche zu besitzen glaubt. Und wenn gleich nicht immer die ganze Fülle der Idee des Rechts auf die verschiedenen möglichen Lagen und Zustände eines Staates von mir angewendet worden ist, so wird der aufmerksame Leser doch wohl leicht entdecken können, daß in dem Werke zum wenigsten darauf hingewiesen worden sey, in wie fern jene Anwendung unter gewissen Bedingungen wohl noch vollständiger gemacht werden könne, ohne in einen bloß angenehmen Traum von einem Staate auszuarten. Ja ich weiß es sehr wohl, daß in Rücksicht der Ideale für gewisse Verhältnisse der Bürger im Staate, weit Mehreres in ältern und neuern Zeiten realisirt statt gefunden hat, als

in

in diesem Werke angegeben ist, und mancher, bloß die gemeine Erfahrung vor Augen habend, für möglich hält. Mir war es inzwischen, aus leicht begreiflichen Gründen, hauptsächlich nur darum zu thun, dasjenige von der Anwendung der Idee des Rechts nachzuweisen, was in der gegenwärtigen Lage unserer zivilisirten Staaten zunächst ausführbar seyn dürfte. Wie aber, was doch nur Exposizion der gemeinen Wirklichkeit, und von aller Beziehung auf eine Idee entblößt ist, für eine philosophische Theorie ausgegeben werden könne, würde erst noch verständlich zu machen seyn.

Ueber die Theorie des Kriminal=Rechts habe ich nur wenig insbesondere beyzufügen. Vor einiger Zeit hatte es das Ansehen, daß die Abschreckungs=Theorie, Trotz dem daß sie, nach den Folgen daraus erwogen, wirklich abschreckend ist, unter den Kriminalisten Deutschlands werde allgemein herrschend werden. Nachdem aber die großen Mängel, und besonders die Untauglichkeit derselben, die Kriminal=Justiz mit der Humanität zu versöhnen, aufgedeckt worden sind; so haben einige angefangen, die Wiedervergeltungs=Theorie dem Kriminal=Rechte zur Grundlage zu geben, die doch gehörig ausgedacht, und nach strenger Konsequenz angewendet, auf dieselben Uebel führt, wegen welcher man jene verwerfen zu müssen glaubt. Die von mir

auf=

aufgestellten Grundsätze über die wesentliche Form alles dessen, was im Staate das objektiv Rechte ist, und woraus alle Berechtigungen abgeleitet werden müssen, führten auf eine neue Theorie in Ansehung des dem Staate zukommenden Strafrechts. Damit aber diese richtig aufgefaßt, beurtheilt und angewendet werden könnte, mußten deren Prinzipien mit Ausführlichkeit angegeben, und die wichtigsten Fragen in einem philosophischen Kriminal-Rechte daraus beantwortet, so wie auch ihre Abweichungen hierin von den andern Theorien nachgewiesen werden.

Welche Aufnahme dieser Leitfaden auch finden möge, so kann doch der bisherige Zustand der Rechts-Philosophie unter den Deutschen nicht lange mehr fortdauern, und besonders ist es wohl unverkennbar, daß das aus einer Trennung des Rechtsbegriffes von den Gesinnungen der Humanität und der Idee des sittlich Guten entsprungene Naturrecht dem Ende seines, unter den Philosophen und Juristen Deutschlands bisher genossenen Ansehens mit schnellen Schritten zueile, und daß weder Talente, noch auch Gelehrsamkeit im Stande seyn werden, diese Schritte aufzuhalten, oder gar jenes Ansehen wieder herzustellen. Diese Behauptung, welche wohl manchem anmaßend, andern aber sogar lächerlich vorkommen mag, stützt

sich

sich auf die in der bürgerlichen Gesetzgebung zu unserer Zeit vorgefallenen großen Ereignisse *). Drey durch Zivilisazion sich auszeichnende Staaten, Preußen, Frankreich, Oesterreich, haben ihren Unterthanen die Wohlthat einer verbesserten bürgerlichen Gesetzgebung zukommen lassen. Aus welcher Quelle stammen denn aber die wichtigsten dieser Verbesserungen? Nicht aus eurem Naturrechte, und aus den Lehren desselben über das,

*) Nach gerade fängt man freylich auch an, sich der Annahme einer doppelten praktischen (ethischen und juridischen) Gesetzgebung in der Vernunft, oder der zwey praktischen Vernünfte im Menschen zu schämen. Allein das Aufgeben gewisser handgreiflicher Irrthümer, welche aus einem Prinzip folgen, ist noch kein Beweis, daß dieses auch selbst schon aufgegeben sey. Und so hat man wohl bereits eingeräumt, zwischen der Ethik und dem Naturrechte könne vernünftiger Weise kein Widerspruch statt finden, um aber doch das alte Naturrecht nicht fahren zu lassen, behauptet: Die Vernunft sankzionire zwar die in ihm aus dem erlaubten Zwange abgeleiteten Rechte eines Menschen, d. h. sie gebiethe allen Andern, diese Rechte anzuerkennen, verbiethe aber zugleich dem Besitzer der Rechte manchen Gebrauch derselben, und diejenigen Vorschriften der Vernunft, wodurch für einen Menschen der Gebrauch und Nichtgebrauch eines Rechts bestimmt werde, seyen bloß ethische. Wer sieht aber nicht, daß hiemit der alte Irrthum, es könne etwas ein Recht seyn, was von der Vernunft schlechthin verbothen wird, in einer neuen Einkleidung oder Wendung wieder aufgestellt werde.

das, was von Menschen erzwingbar und nicht erzwingbar seyn soll, wie ihr hoffentlich selbst gestehen werdet; sondern aus denjenigen ethischen Ideen, welche durch weitere Ausbildung des moralischen Gefühls, allgemeiner ausgebreitet und zum wenigsten bey den Gebildetern im Volke geltend geworden sind, und aus der Anwendung derselben auf die verschiedenen Verhältnisse der Bürger im Staate. Mit der Weisheit des thomasiussischen Naturrechts kann der Gesetzgeber für einen Staat nichts anfangen: Denn dieser soll menschliche Kräfte zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigen, jene hingegen, weil ihr alle Beziehung auf Wohlwollen und Humanität fehlt, isolirt die Menschen, und ist daher, wenn man nach ihrem Ursprunge sich genau umsieht, nicht ein Erzeugniß der Vernunft, sondern das Machwerk der Selbstsucht, worin ein zu großen Zwecken in der menschlichen Natur bestimmter Trieb bis zu einer abschreckenden Häßlichkeit verunstaltet worden ist. Wie könnte sich aber eine Weisheit in Ansehen erhalten, der es gänzlich an einem möglichen Gebrauche, oder an Anwendbarkeit im Leben fehlt. Denn wir werden uns doch wohl nicht auf den Fall, daß unsere Staaten sich auflösen, also der rohe Naturstand wieder eintritt, vorbereiten und erforschen sollen, wozu die Menschen hierin einander zwingen dür-

dürfen? Aber ihr werdet sagen: Das thomasiussische Naturrecht, oder der darin zum Grunde liegende Rechtsbegriff, stehe doch in Beziehung auf eine sehr berühmte Gesetzgebung, nähmlich auf die römische, und klare diese in ihren wichtigsten Rechtsbestimmungen, welche die der Verträge und des ausschließlichen Besitzes eines äußern Eigenthums sind, vortrefflich auf. Ihr habt allerdings hierin Recht, oder ihr solltet vielmehr sagen, jenes Naturrecht sey ein Epitome aus den eben angeführten Theilen der römischen Gesetzgebung, und diene, da es sich, wie seine Grundlage, von allen Rücksichten auf die Foderungen des humanen Gefühls möglichst rein erhalten habe, recht eigentlich zum Verständniß der wichtigsten Rechtsbestimmungen in jener Grundlage (daher auch mehrere einen wesentlichen Unterschied zwischen beyden leugneten). Also das erstere muß mit der letztern stehen und fallen. Wie sieht es denn aber jetzt mit dem Werthe dieser aus? Drey neue bürgerliche Gesetzbücher sind nach einander erschienen, und das später herausgekommene hat sich allezeit noch weiter, als das vor ihm erschienene, in der Bestimmung der wichtigsten Verordnungen für die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens von den römischen Rechts-Instituten, also auch von der Quelle der Weisheit des diesen nachgebildeten Naturrechts entfernt. Es

gehört aber eben keine Gabe der Weissagung dazu, um vorherzusehen, daß, wenn etwa in irgend einem Theile des zivilisirten Europa, eine vierte neue bürgerliche Legislazion aufgestellt werden sollte, diese in jener Entfernung noch weiter gehen werde, als die drey oben genannten. Die Rechts-Philosophie hätte ihrer Bestimmung nach der Gesetzgebung im Staate vorleuchten, und ihr den Weg zu dem großen Ziele, wonach solche strebt, bahnen sollen. Diese ist aber jener jetzt längst zuvorgeeilt. Laßt uns also um die Zurückgebliebene zuvörderst uns dadurch ein Verdienst erwerben, daß sie die andere wieder einholt.

Die Literatur der verschiedenen Lehren des bürgerlichen und peinlichen Rechts, ferner die Beweise für manche Thatsachen der Geschichte und manche Lehren der moralischen Anthropologie, worauf ich mich hin und wieder bezogen habe, desgleichen die ausführlichere Entwickelung und Klassifikazion mancher Begriffe, endlich die Rücksichten auf die berühmtesten bürgerlichen Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit, mußten den Vorträgen über das Werk vorbehalten werden, wenn dieses nicht durch seine Größe zu einem Lehrbuche unbrauchbar werden sollte. Göttingen den 28. Dec. 1812.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung.

Beyträge zur Geschichte der Idee von einer philosophischen Rechtslehre. Seite 1

Erster Theil.

Fundamental-Lehre der Philosophie des bürgerlichen und peinlichen Rechts. . . 32

Erstes Hauptstück.

Von der Natureinrichtung des menschlichen Begehrens. 32

Zweytes Hauptstück.

Von dem sittlich Guten und Bösen. — Eintheilung der Moral-Philosophie. . . . 38

I. Aufklärung des Inhaltes und Ursprunges der Ideen vom sittlich Guten. . . . 38

II. Ueber die moralische Freyheit. . . . 55

III. Von der Tugend. . . . 61

IV. Von der Beziehung der Tugend auf Glückseligkeit und Wohlseyn. . . . 70

V. Von der Natur und den Gradual-Unterschieden des Bösen. . . . 75

VI. Eintheilung der Moral-Philosophie. 79

Drittes Hauptstück.

Die Ideen der Achtung, des Wohlwollens und der Billigkeit gegen andere Menschen, als Elemente des Begriffes vom Rechten und von dem Recht betrachtet. . . . Seite 88

Viertes Hauptstück.

Ueber den Staat. . . . 99
I. Der Ursprung und wesentliche Zweck des Staats. 99
II. Die Macht des Staatsoberhaupts. . 114
III. Umfang der Politik. Eintheilung der bürgerlichen Rechte. . . . 124

Zweyter Theil.

Oeffentliches Recht. . . . 131
I. Die Rechte auf bürgerliche Persönlichkeit, Gewissensfreyheit und Verdienstlichkeit um den Staat, als Bestandtheile des öffentlichen Rechts betrachtet. . . . 131
II. Beantwortung der Streitfragen über den Umfang des öffentlichen Rechts. . . 137

Dritter Theil.

Privat-Recht. . . . 163

Erstes Hauptstück.

Persönliches Recht. . . . 163
Vorerinnerung. . . 163

Erster Abschnitt.

Allgemeines persönliches Recht, oder über das Recht aus Verträgen und über die Fähigkeit desselben, durch die

die oberste Staatsgewalt mit besondern Bestimmungen versehen zu werden. . Seite 166
I. Von der Heiligkeit der Versprechen und Verträge. . . . 166
II. Von den Bedingungen der Gültigkeit der Verträge. 174
III. Klassifikazion der Verträge. . . 183
IV. In wie fern können die Verbindlichkeiten und Rechte aus Verträgen durch die gesetzgebende Gewalt im Staate Veränderungen erhalten? 188

Zweyter Abschnitt.

Familien-Recht. 197

Erste Abtheilung.

Eherecht. 197
I. Elementar-Lehre der Theorie der bürgerlichen Ehegesetze. . . . 198
II. Ueber die Beziehung verschiedener Ehegesetze auf die menschliche Kultur. . . 208
III. Von den, der Bestimmung der Ehe angemessenen Rechtsverhältnissen der Ehegatten. 221

Zweyte Abtheilung.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern. 224

Zweytes Hauptstück.

Dingliches Recht. 237

Erster Abschnitt.

Von der Natur und dem Ursprunge der Eigenthumsrechte an äußern Dingen, so wie auch von der Beziehung derselben auf die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft. 237

I. Nominal-Erklärungen der auf die Eigenthums-
rechte sich beziehenden Begriffe. . Seite 237
II. Von den Gründen und Gränzen des Eigen-
thums. 241
III. Von den Grundsätzen für diejenigen Bestim-
mungen des Eigenthumsrechts, welche dem Zwecke
des Staats angemessen sind, und Anwendung
dieser Grundsätze auf die Vertheilung des Land-
eigenthums, so wie auch auf das Eigenthum an
Geistes-Produkten. . . . 255

Zweyter Abschnitt.

Ueber Bemächtigung, Zuwachs, Verjährung, Intestat-
Erbfolge und Testamente, als Erwerbarten eines äu-
ßern Eigenthums. 277

Vierter Theil.

Peinliches Recht. . . . 305

Vorerinnerung.

Ueber die Verschiedenheit der bürgerlichen und peinli-
chen Gesetzgebung. . . . 305

Erstes Hauptstück.

Ueber die Prinzipien des Kriminal-Rechts. . 313
I. Die Abschreckungs-Theorie. . . 316
II. Die Wiedervergeltungs-Theorie. . 327
III. Die Besserungs-Theorie. . . 336
IV. Die Selbsterhaltungs-Theorie. . . 339

Zweytes Hauptstück.

Von der zur Bestrafung nöthigen Zurechnungsfähig-
keit der menschlichen Handlungen. Eintheilung der
Uebelthaten in vorsätzliche und unvorsätzliche. 360

Drittes

Drittes Hauptstück.

Von den im Staate strafbaren Uebelthaten, und von der Eintheilung derselben in Verbrechen und bloße Vergehungen gegen den Staat. . Seite 377

Viertes Hauptstück.

Von den Prinzipien für die Bestimmung der Größe der Strafübel. Ueber die Bestrafung an der Ehre und am Leben. Gründe und Umfang des Begnadigungsrechts. . . . 391

Ver-

Verbesserungen.

S. 33. Z. 17. statt Spontannität lies Spontaneität.
— 56. — 4. st. liegend l. liegen.
— 58. — 2. v. u. st. leidiglich l. lediglich.
— 126. — 6. v. u. st. ist, also technische l. ist, und stützt sich also auf technische.
— 188. — 1. st. der Anfang und die Dauer l. das Erleben.
— - — 2. st. Promissar l. Promittenten.
— - — 15. st. sey l. seyen.
— 205. — 20. nach cap. fehlt VIII. et.
— 248. — 3. v. u. st. erweitet l. erweitert.
— 320. — 6. st. physisch l. psychisch.
— 330. — 5. st. nur kosmologische l. nur eine kosmologische.
— 364. — 13. st. und wie sehr viele l. und sehr viele.

Einleitung.

Beyträge zur Geschichte der Idee von einer philosophischen Rechtslehre.

§. 1.

Staaten, welche durch weise Gesetze und Institute sich auszeichneten und blühend geworden waren, gab es lange vor allen Versuchen einer Theorie über die Pflichten und Rechte des Bürgers.

§. 2.

Bey den Hellenen, welchen wir die Entwickelung und erste Bildung des wissenschaftlichen Nachdenkens über alle dem Menschen wich-

rige Angelegenheiten verdanken, gedieh allererst die Idee von einer solchen Theorie zur Klarheit im Bewußtseyn, und wurde sogleich, nachdem sie diese Klarheit erhalten hatte, auf eine noch jetzt lehrreiche Art ausgeführt.

§. 3.

Durch den Pythagoras, und durch die in dessen auf politische Zwecke gerichtetem Bunde zu trefflichen Gesetzgebern und Volksregenten gebildeten Männer, war in Griechenland die Ueberzeugung ausgebreitet worden, jeder Staat sey ein Institut für die Veredlung der menschlichen Natur, und durch ihn müsse nicht allein das äußere Handeln der Bürger dem allgemeinen Besten gemäß geordnet, sondern auch die innere Gesinnung derselben auf das Gute und Rechte gerichtet werden. Zur Erreichung dieser Absicht bediente man sich aber theils der Macht des religiösen Glaubens, und gab den Gesetzen hierauf Beziehung, theils der Erziehung, wodurch man die Jugend der künftigen Ausübung der bürgerlichen Tugenden, deren Mangel in kleinern Staaten immer eher sichtbar wird, als in größern, fähig zu machen suchte. Mit der Abnahme der Religiosität, der Einfachheit

der

der Sitten, und der patriotischen Gesinnung ward jedoch jene Ueberzeugung geschwächt, und die Sophisten waren es, welche sie sogar kunstmäßig und mit Gründen bestritten, und das bis dahin als etwas Heiliges verehrte Recht entweder aus der mit Stärke und Macht versehenen Selbstsucht ableiteten, oder für eine Erfindung der Schwäche, welche der habsüchtigen Stärke habe Gränzen setzen wollen, ausgaben.

Anmerkung. Das göttliche, bürgerliche und peinliche Recht der griechischen Staaten war, wie aus den davon übrig gebliebenen Fragmenten erhellet, ganz vorzüglich mit auf die Beförderung einer dem Staate heilsamen Gesinnung, eines tugendhaften Patriotismus und eines Abscheues gegen anerkannte Laster bey den Bürgern gerichtet. Man glaubte nähmlich, hierdurch werde die öffentliche Ruhe, die gesetzmäßige Freyheit aller, und die Wohlfahrt des ganzen Staates am meisten gesichert. Die Entscheidungen der über das äußere Eigenthum entstandenen Streitigkeiten wurden, ohne ausführliche Vorschriften darüber zu ertheilen, der Einsicht rechtschaffener und geübter Magistrats-Personen überlassen, und die Gesetzgebung der Griechen war daher an Regeln für die Bestimmung des Umfangs und der verschiedenen Arten der Erwerbung der Rechte an einem Eigenthume sehr arm. Durch die in mehreren griechischen Staaten eingeführte Gütergleichheit und

sehr einfache Erbfolge, war auch ohnehin schon die Quelle vieler Prozesse verstopft.

§. 4.

Um den Antimoralismus der Sophisten gründlich zu widerlegen, die Beziehung der Idee des Rechts auf eine göttliche Weltordnung darzuthun, und von der iedem Staate nöthigen Verfassung zu zeigen, daß sie zur höchsten Vollendung gebracht das sittlich Gute befördere, schrieb Plato, der Philosoph ohne seines Gleichen, die Bücher über die Republik, das erste philosophische Werk über den Staat, und dessen eigenthümlichen Zweck. Es ist zu allen Zeiten, nicht allein von spekulativen Köpfen, sondern auch von Fürsten, welche die Geschichte unter die Zierden des menschlichen Geschlechts zählt, und zwar nicht etwa bloß der Darstellung, sondern der darin über das Wesen und die daraus entspringenden Erfoderniße eines Staates aufgestellten Grundsätze wegen, bewundert worden. Wer iedoch den Werth sittlicher Ideale nicht zu würdigen vermag, oder die gemeine Wirklichkeit für etwas Nothwendiges hält, dem muß freylich die Darstellung des vollendeten Staats des Plato in manchen Stücken als ein Traum vor-

vorkommen, an deſſen Realiſirung zum wenigſten in der gegenwärtigen Menſchenwelt gar nicht zu denken iſt. Um aber zu zeigen, daß die Geſetze des Staats, wenn man auch keine idealiſche Vollendung deſſelben beabſichtige, doch auf die Beförderung einer ſittlichen Vortreffſlichkeit bey den Bürgern gerichtet werden müſſen, dazu beſtimmte er die Bücher über die Geſetze.

Anmerkung. Ueber den eigentlichen Zweck der Platoniſchen Bücher über die Republik, und ob ſie eine Staatslehre oder Tugendlehre ſeyn ſollen, iſt viel geſtritten worden, wozu das Verkennen der politiſchen Tendenz der Tugendlehre der Alten beygetragen hat. Aus dem öffentlichen, an den Angelegenheiten des Staats Theil habenden Leben, wie es die republikaniſche Verfaſſung der griechiſchen Staaten mit ſich brachte, nahmen ſie die wichtigſten Beſtandtheile des vollendeten Mannes (was man ſchon aus ihren Kardinal-Tugenden abnehmen kann), und wieſen ihm daher den Staat als die Sphäre ſeiner Wirkſamkeit, als den Schauplatz ſeiner Tugenden an. Aus dieſem Grunde geſchieht auch in ihrer Ethik ſo mancher guten Geſinnung, die auf das Privat-Leben und die Familie eingeſchränkt iſt, faſt gar nicht Erwähnung, und wird in ihrer Politik, welche die im Staate mögliche Veredlung des Menſchen

und die dazu brauchbaren Mittel angeben sollte, der Frage über die beste Form von jenem eine so große Wichtigkeit beygelegt.

§. 5.

Auch nach dem Aristoteles soll der Staat und dessen gesammte Gesetzgebung in Beziehung auf wahre menschliche Tugend stehen, und diese befördern. Aber der Schüler nahm auf manche in der wirklichen Welt vorhandene mangelhafte Zustände der Dinge mehr Rücksicht, als sein mit Bildung der Ideale beschäftigter Lehrer, und verwendete auch größere Sorgfalt auf die Unterscheidung derjenigen Arten der Gerechtigkeit, die sich auf den, das Eigenthum an äußern Dingen betreffenden Verkehr unter den Menschen beziehen, wobey ihm sein Prinzip alles sittlich Guten, nähmlich die Mitte zwischen zwey fehlerhaften Extremen, sehr zu statten zu kommen schien.

Anmerkung 1. "Die Vorschriften der Gesetze betreffen nicht allein die Gerechtigkeit, sondern jede andere Tugend. — Sind die Gesetze vollkommen, so sind ihre Gebothe der Natur der Tugenden gemäß; sind sie fahrlässig und obenhin entworfen, so ist dieses weniger." Aristoteles in der nikomachischen Ethik B. V. K. 3. nach Garvens Uebersetzung.

2. Wegen des Einflusses auf manche Lehren des im siebzehnten Jahrhundert aufgestellten Naturrechts verdient hierbey die aristotelische Eintheilung der Gerechtigkeit in die distributive und kommutative, wovon diese das Recht mit arithmetischer Genauigkeit bestimmen soll, noch besonders erwähnt zu werden.

§. 6.

Wenn gleich Cicero bey seinen Schriften über Staat und Gesetzgebung bloß die Absicht hatte, die Römer mit dem bekannt zu machen, was die Griechen davon gelehrt hatten; darin auch wegen seiner Zuneigung zur neuen Akademie nicht einmahl aus Ueberzeugung sprach, und dabey noch die Absicht hatte, die Aussprüche der gesetzgebenden Weisheit in Rom als göttlichen Ursprunges darzustellen (wovon man dieses eher verzeihen kann, als jenes): So verdient er doch deßwegen hier genannt zu werden, weil sein Ansehen mit zu der späterhin erfolgten Ausbildung des römischen Privat-Rechts nach Grundsätzen der Philosophie, und zwar der stoischen, beytrug.

§. 7.

In diesem Privat-Rechte hat sich die vormahls Weltbeherrschende Roma überlebt, und

durch dasselbe, nachdem ihr politischer Koloß längst zertrümmert war, nicht nur noch auf die Verfassung, Regierung, bürgerlichen Verhältnisse, und folglich auf die Bildung der Sitten in der neuern europäischen Welt einen fortdauernden Einfluß behalten; sondern auch zu derjenigen Doktrin, welche seit dem siebzehnten Jahrhundert als ein besonderer Theil der Moral-Philosophie unter dem Titel des Naturrechts bearbeitet worden ist, die Veranlassung gegeben, und zu der darin aufgestellten Idee des Rechts die meisten Materialien geliefert. Dieses Naturrecht kann also nur aus jenem Privat-Rechte und dessen Eigenthümlichkeiten begriffen werden.

§. 8.

Daß unter allen Staaten des Alterthums der römische nach und nach das am sorgfältigsten ausgebildete Privat-Recht erhielt, dazu scheinen zwey Umstände vorzüglich beygetragen zu haben.

Das Vorrecht der ehemahligen Könige für alle Fälle, worüber die Gesetze gar nicht, oder nicht bestimmt genug entschieden hatten, Verordnungen geben zu dürfen, war in dem republikanischen Rom auf die ersten obrigkeitlichen

Per-

Personen übergegangen, und besonders waren es die Prätoren, welche dieses Vorrecht in einem großen Umfange ausübten. Beym Antritte ihres Amtes ließen sie die Regeln bekannt machen, nach welchen, als nach ergänzenden Zusätzen zu den Gesetzen der zwölf Tafeln, von ihnen Recht gesprochen werden sollte. Hierdurch bildete sich gleichsam eine fortdauernde Gesetzgebungs-Kommission, welche, durch die Praxis belehrt, die Lücken in jenen Gesetzen ausfüllte, manche Inhumanität derselben (so nach den noch davon vorhandenen Resten nicht geringe gewesen seyn muß) milderte, die Grundsätze der Entscheidung über verwickelte Rechtsverhältnisse der Natur der Sache und der Vernunft angemessener zu machen suchte, und das strenge Recht (ius) mit der Billigkeit (aequitas) zu vermählen suchte. Es mochten freylich auch aus dieser den Prätoren (die ja nicht alle gleich einsichtsvoll und unparteyisch waren) eingeräumten Macht große Uebel entstehen, und in dieser Rücksicht die Einführung des immerwährenden Edikts durch den Hadrian eine Wohlthat seyn. Unstreitig ward aber hierdurch die weitere Ausbildung der Rechts-Theorie durch die Belehrungen der juridischen Praxis gehemmt.

Als ferner nach mehreren Jahrhunderten die Sprache und die Sitten der Römer sich geändert hatten, wurden die Gesetze der zwölf Tafeln, und die große Menge älterer Verordnungen immer unverständlicher und auch unanwendbarer. Es warfen sich daher angesehene Männer zu Auslegern der alten und dunkeln Gesetze auf, die jedem, welcher über verwickelte Rechtsfälle und bürgerliche Obliegenheiten Belehrung wünschte, diese ertheilten, und wegen des Ansehens, das ihre Ausspräche erhielten, für die eigentlichen Bildner der römischen Rechts-Theorie, wie wir solche jetzt besitzen, gehalten werden müssen. Von ihnen wurden die Bedeutungen dunkler Gesetze aufgesucht, die Folgen daraus entwickelt, Widersprüche unter denselben gehoben, Prinzipien für die verschiedenen Klassen der Rechte gebildet, Schulen der Rechtsgelehrsamkeit errichtet, und diese Gelehrsamkeit in Aufsätzen und oft in einer Reihe von Büchern mitgetheilt. Als nun die Philosophie der Griechen in Rom Eingang erhalten hatte, so ward diese zur Ausbildung und Ausschmückung iener Gelehrsamkeit, die anfänglich nur das Produkt eines durch Praxis geübten gesunden Menschenverstandes ausgemacht hatte, angewendet. Die Logik des Aristote-

stoteles, noch mehr aber die der Stoa, wurde dazu benutzt, Begriffe und Rechtsfälle zu unterscheiden, und das Besondere unter das Allgemeine zu ordnen. Ja die physiologischen und moralischen Dogmen der Stoa drangen sogar in die Auslegung der Gesetze selbst ein; und es gieng natürlich zu, wenn der dieser Schule eigenthümliche Hang zu Paradoxien und Subtilitäten auch in den Schriften der darin gebildeten Rechtsgelehrten sichtbar wurde.

Auszüge des Besten und zu Justinians Zeiten noch Anwendbaren aus den bändereichen Werken iener Rechtsgelehrten sollten die Digesten oder Pandekten enthalten. Mit welchem Grade der Gewissenhaftigkeit aber die Auszüge verfertigt seyen, und ob sie wirklich auch, was der Aufbewahrung am würdigsten war, enthalten, wird jetzt schwerlich ausgemacht werden können.

§. 9.

Zu Anfange des zwölften Jahrhunderts theilte der Lombarde Irnieri oder Warnieri auf der kurz vorher zu Bologna errichteten Hochschule in öffentlichen Vorlesungen einer zahlreichen Versammlung von Zuhörern Auslegungen

über

über das römische Recht mit (welches während der Barbarey des Mittelalters in Italien ziemlich unbekannt geworden war), die ein großes Interesse erregten. Nach dessen Tode wurden diese Auslegungen von andern Lehrern derselben Schule fortgesetzt und trugen nicht nur zur Wiederbelebung des Studiums des römischen Rechts, sondern auch zur Einführung desselben in Länder bey, darin es bis dahin ganz unbekannt geblieben, und deren politischer Verfassung es wenig angemessen war. Die Idee von einer dem römischen Kaiser, durch die Kraft dieses Titels, gebührenden Oberherrschaft über alle Staaten (dominium mundi), welche die Glossatoren aus dem justinianischen Gesetzbuche zu entwickeln verstanden, schmeichelte dem Ehrgeize Friedrichs I. Die Verbreitung derselben, so wie auch der Quelle, aus welcher sie floß, wurde daher gern begünstigt.

§. 10.

Mehrere Jahrhunderte hindurch war man bloß mit dem Erläutern des Sinnes und Zusammenhanges einzelner Gesetze im römischen Rechte, und mit der Beantwortung besonderer darauf Beziehung habenden Rechtsfragen (auf

eine

eine dem jedesmahligen Zeitgeschmacke angemessene Art) beschäftiget gewesen, und durch diese Beschäftigung zu einer solchen Verehrung desselben geführt worden, daß man es für eine absolute Quelle aller Einsichten vom Recht und Unrecht unter den Menschen hielt; bis endlich im siebzehnten Jahrhundert durch den Geist der damahligen Zeit diese Verehrung abnahm, und das Bedürfniß, auch dem römischen Rechte, durch Aufsuchung der Prinzipien des Rechts in der Vernunft, eine höhere Begründung und nöthige Ergänzung zu Theil werden zu lassen, rege ward.

Anmerkung 1. Wie weit man noch im sechszehnten Jahrhunderte in der Bewunderung der Fülle und Vortrefflichkeit der Weisheit des römischen Gesetzbuches gegangen sey, darüber liefert Conring, De civili prudentia cap. XIV. und Dissertatio de varia et vera iurisprudentia, hinreichende Belehrung.

2. Vor dem siebzehnten Jahrhundert hatte man zwar schon wieder Untersuchungen über die Gründe der menschlichen Pflichten angestellt, und die Existenz eines natürlichen Rechts, das eine Theorie jener Pflichten seyn sollte, zu beweisen versucht. Aber diese Wiederbelebung der Moral-Philosophie blieb anfänglich ohne allen Einfluß auf die Bearbeitung des positiven Rechts.

§. 11.

Am lebhaftesten sprach sich dieses Bedürfniß im Grotius aus, dessen seltene Geistesfähigkeiten in einem so schönen Verhältnisse zu einander standen, daß er durch sein Wirken ieder Nazion, der er auch angehört haben möchte, zum Ruhme gereicht haben würde. Sein Leben fiel in diejenige Periode, worin die Verbindungen unter den europäischen Staaten durch mancherley Ereignisse sehr lebhaft geworden waren, und daher viele Unterhandlungen der größeren Mächte veranlaßten. An solchen Unterhandlungen hatte er als Staatsmann Antheil genommen, und seinem Scharfsinne war es nicht entgangen, daß die Gesetze des römischen und kanonischen Rechts (welches man als eine göttliche Gesetzgebung für die Angelegenheiten der Kirche und des Gewissens verehrte), wonach man bis zu seiner Zeit die Rechtsverhältnisse ganzer Staaten, und deren Streitigkeiten beurtheilt hatte, in mehr als einer Rücksicht hierzu untauglich seyen. Als daher eine ungerechte Verbannung aus seinem Vaterlande ihn von dem unmittelbaren Antheile an den Geschäften, die er so rühmlich betrieben hatte, entfernte; so schrieb er das berühmte Werk de iure belli et pacis, das seiner wahren Bestim-

mung

mung nach ein auf die Aussprüche des moralischen Gefühls, wie es sich zu allen Zeiten in kultivirten Nazionen ausgesprochen hatte, gegründeter Kodex für die Rechtsverhältnisse der Völker seyn sollte, und fälschlich für die Wiege der nachher unter dem Titel eines Naturrechts aufgestellten Wissenschaft ausgegeben worden ist.

§. 12.

Es gab jedoch zu der Idee von einer Wissenschaft solcher Regeln für die Bestimmung der Rechtsverhältnisse Veranlassung, deren Gültigkeit, als aus der Vernunft stammend, von aller Autorität menschlicher Gesetzgeber unabhängig sey, und diese Idee ward von den bessern Köpfen damahliger Zeit mit großem Interesse aufgefaßt. Bekanntlich widmete Pufendorf der Ausführung dieser Idee seine Talente ganz vorzüglich, und wenn die Ausführung hinter der Absicht des Mannes zurückblieb, so muß man die Schuld hiervon mit darauf schieben, daß zu seiner Zeit die Nachforschungen über die Quelle und das Wesen des moralischen Handelns, weil man im Kristenthume die sicherste und vollständigste Belehrung darüber zu besitzen glaubte, mit geringem Eifer betrieben worden waren.

Anmer-

Anmerkung 1. Die Idee, welche Pufendorfen bey seiner iurisprudentia naturalis vorschwebte, lernt man am besten aus dessen Schreiben an den berühmten Baron von Boineburg kennen (der ihn und andere zur Verfertigung eines corpus legum naturalium aufgefordert hatte). Dasselbe ist enthalten S. 156. der historia iuris naturalis in usum auditorii Thomasiani, a. 1719.

2. Die Sozialität, welche Pufendorf, dem Grotius folgend, als Prinzip der Erkenntnisse des schon durch Vernunft unter Menschen gültigen Rechts aufstellte, war nur ein anderer Titel für die nicht nur keinem Menschen ein Uebel zufügende, sondern auch die Wohlfahrt anderer befördernde Nächstenliebe des Kristenthums. Bey der Erörterung der Gültigkeit jenes Prinzips gerieth er aber in den Eudämonismus.

§. 13.

Daß Thomasius, durch muthige Bestreitung mancher aus den Zeiten der Barbarey abstammenden Vorurtheile, Ungerechtigkeiten und Mißbräuche, um Zeitgenossen und Nachwelt zwar ein hochverdienter Mann, nicht fähig war, die Idee zu einer philosophischen Wissenschaft zu erzeugen, auszubilden oder auch nur gründlich zu verbessern, läßt sich schon daraus abnehmen, daß er bloß für das Populäre im Wissen Sinn

hatte,

hatte, den Werth alles Denkens und Forschens lediglich nach der augenblicklichen Brauchbarkeit der Resultate desselben fürs gemeine Leben bestimmte, und aus Hang zum Mystizismus die menschliche Vernunft sehr gering schätzte. Den vollen Beweis davon liefert jedoch sein moralisches System, und besonders seine Bemühung, die Begriffe vom sittlich Edlen (honestum), vom Gerechten (justum) und vom Würdevollen (decorum) schärfer von einander zu unterscheiden, und für die Erkenntniß dessen, was in die Sphäre eines jeden dieser Begriffe gehört, ein besonderes Prinzip aufzustellen. Wir wollen ihm nicht darüber Vorwürfe machen, daß er einem, sich oft roh aussprechenden Eudämonismus zugethan war. Dagegen trifft ihn gerechter Tadel, daß alle seine Nachforschungen über jene Begriffe und deren Unterschiede sehr oberflächlich waren, und daß er sie, nachdem er schon aus jedem eine besondere Art des Handelns abgeleitet hatte, wieder unter einander mischte, daher auch das, nach den eigenthümlichen Prinzipien eines jeden bestimmte Leben als zulezt auf ein und dasselbe Ziel führend darstellte. Inzwischen erhielt gerade das Verworrenste in dem moralischen Systeme des Mannes, nähmlich die Schei-

dung des Gerechten von dem sittlich Guten, sehr großen Beyfall, und wurde für Gundling und Gerhard ein Wink, den Vortrag des Natur- rechts von der Ethik zu trennen, jenem aber die Bestimmung des von Menschen rechtmäßiger Weise Erzwingbaren als eigenthümliches Thema anzuweisen. Nachdem es nun diese Gestalt ange- nommen hatte, wurde es von den Deutschen mit vielem Eifer bearbeitet, erhielt aber seine Vollen- dung erst durch Achenwall.

§. 14.

Man braucht nur einige Bekanntschaft mit dem Inhalte der Lehren des zu einer philosophischen Theorie über natürliche Zwangs-Rechte und Zwangs-Pflichten bestimmten Naturrechts (wo- durch eine von den Alten übrig gelassene Lücke im System der Moral-Philosophie ausgefüllt werden sollte) zu besitzen, um den Werth desse- ben gehörig würdigen zu können. Es sollte nämlich erstens eine moralische Wissenschaft seyn, einen Theil der Sphäre des Begriffes vom Pflichtmäßigen aufklären (die vollkommnen Pflichten), und folglich eine Art des sittlichen Handelns bestimmen. Gleichwohl wurden darin Handlungen mit der Sankzion der Vernunft ver-

sehen,

sehen, welche anerkannten Pflichten widersprachen. Ja manche Pfleger dieser Weisheit meinten sich dadurch eben um dieselbe vorzüglich verdient gemacht zu haben, daß sie unter die Idee des Sittlichen, welche man dem Naturrechte zum Grunde legte, eine Menge schändlicher, und in jedem Gutgesinnten Abscheu erregender Handlungen brachten, damit der Unterschied des Ethischen und Naturrechtlichen im menschlichen Handeln ja recht einleuchtend würde. Es sollte zweytens als Theorie alles von Menschen rechtlicher Weise Erzwingbaren, über das, wozu der Bürger durch positive Gesetze gezwungen werden dürfe oder nicht, Aufklärung verbreiten. Gleichwohl räumte man auch dem positiven Gesetzgeber im Staate, um ihn nicht durch jene Theorie zu geniren, die Befugniß und Macht ein, ganz nach Belieben, oder in Rücksicht auf irgend einen Gewinn für das allgemeine Beste des Staates, das von den Bürgern Erzwingbare zu bestimmen.

Anmerkung 1. Diejenigen, welche neuerlich eine besondere juridisch-praktische, von der ethisch-praktischen wesentlich verschiedene Vernunft, als die Quelle aller Rechtsverhältnisse annahmen, und durch jene Vernunft unsittliche Handlungen sankzionirt werden ließen, haben dadurch zum wenigsten bewiesen, daß von ihnen der das Naturrecht und des-

sen Vorschriften belebende Geist richtig aufgefaßt worden sey.

2. Schwerlich dürfte man in dem Gesetzbuche irgend einer zivilisirten Nazion, wenn man von Sklaverey und Leibeigenschaft absieht, so inhumane Rechte sankzionirt finden, als im Naturrechte deduzirt wurden. Die Praxis der Gesetzgebung war besser, als diese vorgebliche Theorie darüber, auch darin, daß sie Handlungen verboth, wodurch kein anderer etwas von dem Seinen einbüßt.

§. 15.

Ob man aber gleich im Naturrechte die Absicht hatte, eine aus bloßen Vernunftgründen einleuchtende Theorie über alles von Menschen Erzwingbare aufzustellen, und daher, um ja nichts Positives einzumischen, mit der Betrachtung der Rechtsverhältnisse der Menschen im Naturstande (ohne alle Familien- und bürgerliche Verbindung) anfieng; so war doch das, was man darin lieferte, größten Theils nichts weiter, als die aufs Generelle reduzirte bürgerliche Legislazion der Römer. Um nähmlich zu erfahren, ob in einem gewissen Verhältnisse unter Menschen der Eine gegen den Andern Zwang ausüben dürfe, fragte man bloß, ob darin ein Angriff des Einen auf das Eigenthum des Andern statt finde, und daher

daher zum Zwange berechtige? Was aber zu dem Seinen eines jeden Menschen gehöre, bestimmte man nach dem römischen Gesetzbuche. Und so konnte man denn leicht ausfindig machen, daß die Zwangsrechte nach diesem Gesetzbuche, z. B. vermöge abgeschlossener Verträge, auch schon im Naturstande gültig seyen.

Anmerkung 1. Zum Nazional-Karakter der Römer haben nie Wohlwollen und Großmuth gehört — und wie könnte man diese bey einem Volke suchen, dem selbst auf der höchsten Stufe der Kultur Thierhetzen und Menschengefechte Vergnügen machten? — wohl aber ein gewisser Ernst, aus dem es auch abzuleiten ist, daß die Zusagen und Versprechungen, mochte deren Erfüllung noch so lästig seyn, eine besondere Heiligkeit erhielten. Diese Heiligkeit ward jedoch durch das Gesetz der zwölf Tafeln, und durch die nachherigen Bildner des römischen Privat-Rechts, auf Verträge, welche nach besondern Vorschriften abgefaßt worden waren, eingeschränkt. Jenes Recht stand ferner niemals in starker Beziehung auf das öffentliche Leben der Römer, ward hiervon unter den Imperatoren vollends gänzlich getrennt, und sollte eine Freyheit der Bürger im Privat-Leben begründen. Bey einiger Bekanntschaft mit dem Naturrechte der Schule des Thomasius ist aber die Entdeckung leicht, daß darin sich lediglich der eben angegebene Geist des römischen Privat-Rechts ausspricht.

2. Jede Art der Bearbeitung des Kirchensystems durch die Scholastiker ward seit dem zwölften Jahrhundert auch dem römischen Rechte zu Theil, und zwar mit aus dem Grunde, weil diese Sammlung sehr verschiedener und positiver Lehren gleichfalls wie eine Offenbarung über Rechtsverhältnisse verehrt wurde. Auf die Glossen und Verfertigung von Summen folgte endlich der Versuch, aus bloßer Vernunft zu beweisen, was man vorher schon, an die Vortrefflichkeit des römischen Gesetzbuches glaubend, für wahr gehalten hatte.

§. 16.

Damit es nun der neuen moralischen Wissenschaft nicht an der zu dieser Qualität nöthigen Form fehlen möchte, suchte man ein oberstes Prinzip für dieselbe auf, durch dessen Hülfe die Rechtmäßigkeit und der Umfang jedes Zwanges gegen Menschen ausfindig gemacht werden könnte. Es ist jedoch bereits von andern zur Genüge dargethan worden, daß weder aus den Ansprüchen, welche der Mensch als solcher auf eine angenehme Existenz oder auf Vermehrung seiner Vollkommenheit macht, noch auch aus der persönlichen Selbstständigkeit und Gleichheit der Menschen, oder aus demjenigen Gebrauche ihrer Willkühr, der mit dem Gebrauche derselben Willkühr von jedermann nach einem allgemeinen

Ge-

Gesetze bestehen kann (eine bloß neue philosophische Formel für das alte neminem laede), die Befugniß, andere zu etwas zu zwingen, abgeleitet werden könne. Wenn aber die wiederholten Versuche, die Idee einer Wissenschaft zu realisiren, gänzlich mißlingen, so kann man sich wohl des Verdachts nicht enthalten, daß die Idee mit einem Fehler behaftet seyn müsse, der sie unausführbar macht.

Anmerkung. Daß die Ausübung einer durch sittliche Gesetze sogar gebothenen Nothwehr gegen Angriffe auf Leib und Leben ihrem Umfange nach nicht mit dem Zwange zusammenfalle, den man im Naturrechte deduziren wollte, und die Erörterung jener Nothwehr keinesweges den Stoff zu einer besondern Wissenschaft liefere, läßt sich leicht darthun.

§. 17.

Wenn für die philosophirenden Rechtslehrer in Deutschland der Zwang, womit die positiven Gesetze im Staate versehen sind, dasjenige ausmachte, was ihr Nachdenken über diese Gesetze hauptsächlich beschäftigte; so suchte hingegen Montesquieu über die Güte derselben Licht zu verbreiten. Ihm, dem tiefen Erforscher der Schicksale der Staaten, war der Einfluß nicht

entgangen, welchen jene auf das Leben und Gedeihen dieser hatten, zugleich aber auch aus der Geschichte deutlich geworden, daß dergleichen Einfluß durch die Beziehungen der bürgerlichen Gesetze auf die Konstituzion, Sitten und Schicksale eines Volkes, ferner auf das Klima, welches es bewohnt, und auf die Art, wie es sich nährt, bestimmt werde. Durch die Aufklärung dieser Beziehungen wollte er ein richtiges Urtheil über die Verschiedenheit der bürgerlichen Gesetze in ältern und neuern Zeiten, und bey Nazionen, die auf verschiedenen Stufen der Kultur stehen, bereiten, das belebende Prinzip dieser Gesetze ausfindig machen lehren, und dadurch die Gesetzgeber der Staaten mit Grundsätzen für ihr hochwichtiges Geschäft versehen. Man hat dem berühmten Werke über den Geist der Gesetze mit Recht manche Fehler vorgeworfen. Der Mangel einer guten Ordnung in demselben, und der Bestimmtheit des Problems, welches darin aufgelößt werden sollte, fällt von selbst in die Augen. Ferner wird dem Witze und dem Bestreben, gewissen Prinzipien universale Gültigkeit zu geben, bisweilen die Wahrheit aufgeopfert. Und die zu viele Rücksicht auf die relative Güte der Gesetze scheint endlich dem Verfasser die abso-

lute Güte derselben (ihr Zusammenstimmen mit sittlichen Ideen) oftmahls ganz aus den Augen gerückt zu haben. Aber trotz aller dieser Mängel ist es doch ein Gestirn erster Größe am Himmel der Jurisscienz, dessen Strahlen nun schon funfzig Jahre wohlthätig gewirkt haben. Und wie konnte diese Wirksamkeit anders seyn, da bey dem Verfasser tiefe Menschenkenntniß mit ächter Menschenliebe und dem Bestreben, jedem die Gesetze seines Vaterlandes lieb zu machen, im Bunde standen.

Anmerkung. Wegen der Allgewalt des Einflusses auf den Menschen, welche Montesquieu dem Klima beylegte, ist er häufig und mit Recht getadelt worden. Aber es war doch nicht seine Absicht, jene Allgewalt als ein entscheidendes Prinzip für die Legislazion aufzustellen, indem er ja B. 14. Kap. 5. die schlechten Gesetzgeber als diejenigen darstellt, welche die aus dem Klima herrührenden fehlerhaften Neigungen eines Volks begünstigen, die guten aber als solche, die durch Gesetze und Institute diesen Neigungen entgegen zu arbeiten suchen.

§. 18.

Filangieri hatte bey seinem Systeme der Gesetzgebung, dessen Vollendung der Tod verhinderte, die politischen Ideen des Plato als

ein Muster vor Augen, und wollte den Regenten seiner Zeit den Riß zu einer vollkommenen, das Wohl der ihnen anvertrauten Völker vollständig befördernden Gesetzgebung vorlegen. Es sind von ihm nicht nur manche Ungerechtigkeiten, die zu seiner Zeit im Nahmen der Justiz, vorzüglich in seinem Vaterlande, begangen wurden, in ihrer Abscheulichkeit, sondern auch die vielen Beziehungen der wahren Prinzipien einer bürgerlichen Legislazion auf Grundsätze einer ächten Sittlichkeit einleuchtend dargestellt worden. Mit Dankbarkeit erkannte er's, daß Montesquieu ihm zu einem großen Theile seiner Einsichten verholfen habe. Und wenn auch der Schüler nicht die Höhe seines Lehrers erreicht, so gehört es doch mit zu den vielen Verdiensten, welche sich dieser erwarb, jenen für das Wohl der Menschheit begeistert zu haben.

§. 19.

Da inzwischen der Zusammenhang der bürgerlichen Legislazion mit den Prinzipien des sittlich Guten von den beyden eben gerühmten Männern, so wie auch von mehreren andern, die in diesem Stücke die Ueberzeugung mit ihnen theil-

theilten, noch zu wenig aufgeklärt worden ist; so haben wir uns vorgenommen, zur Ausfüllung der hierdurch in den Theorien der Vernunftgründe für eine bürgerliche Gesetzgebung noch übrig gelassenen Lücke nach unsern Kräften in dem gegenwärtigen Werke beyzutragen, oder doch die Methode, nach welcher die Ausfüllung bewirkt werden kann, darzustellen. Wir wollen die Wissenschaft der durch die Vernunft schon gültigen Rechtsverhältnisse unter den Bürgern eines Staats, welche so oft in ein Skandal für gutgesinnte Menschen ausgeartet ist, wieder mit der Ethik versöhnen. Die Stelle aber, welche die Ausführung unsers Vorhabens im Systeme der praktischen Philosophie einnehmen dürfte, wird dann sichtbar werden, nachdem wir uns über den Inhalt und den Umfang dieses Systems erklärt haben.

Anmerkung. Nach der hier mitgetheilten Bestimmung einer philosophischen Theorie der bürgerlichen Legislazion kann darin von den Mitteln, die Rechtsidee im Staate zu realisiren, nicht die Rede seyn, deren Tauglichkeit auch nach ganz andern Prinzipien zu beurtheilen ist, als die absolute Güte der Gesetze.

§. 20.

So gewiß der Mensch eine von dem Instinkte und den sinnlichen Trieben verschiedene Vernunft hat, die keine müßige Zuschauerin seines Lebens seyn, sondern dieses nach sittlichen Ideen leiten, und die wichtigsten seiner Angelegenheiten besorgen soll; eben so gewiß muß es auch eine philosophische Theorie der bürgerlichen Rechte geben. Bey einer gewissen Verkehrtheit des Kopfes und Herzens ist aber freylich für diese Wahrheit keine Empfänglichkeit mehr vorhanden.

Anmerkung. Rohe Wilde und Sophisten fanden in der Stärke die Quelle alles Rechts. Nach pantheistischen Gründen leitet es Spinoza aus derselben Quelle ab. Montaigne's Scharfsinn scheiterte an dem Phänomene der Verschiedenheit und Veränderlichkeit der bürgerlichen Gesetze.

§. 21.

Wenn aber zwischen denjenigen Grundsätzen, nach welchen die Pflichten und Rechte der Bürger bey zivilisirten Nazionen bestimmt worden sind, und zwischen den Ideen von Gut und Recht, welche die Vernunft bildet, und als Normen für das menschliche Handeln ausspricht, ein Zusammenhang statt findet; so muß die Auf-

klärung

klärung dieses Zusammenhanges, sowohl für das Verstehen jener Grundsätze und der daraus geflossenen bürgerlichen Gesetze, als auch für das richtige Anwenden dieser Gesetze auf die darunter gehörigen Fälle von wahrhaftem Nutzen seyn. Eine solche Aufklärung wird aber unentbehrlich, wenn eine Gesetzgebung den Richter mit an die Grundsätze der allgemeinen Vernunft und an dieser ihre Aussprüche über Recht und Billigkeit bey zivilisirten Völkern verweiset, wie bey der neuen französischen der Fall ist, die von jenem mehr fodert, als eine bloße Rechtsprechende Maschine zu seyn.

Anmerk. 1. Bürgerliche Gesetze, wenn solche nicht der Despotismus erdacht und sankzionirt hatte, waren immer Aussprüche der Nazional-Vernunft eines Volkes, welche sich zuerst durch die Gebildetern darin, deren Einsichten aber nach und nach die andern aufklären, verkündigt. Fangen daher jene Gesetze an, diesen Einsichten zu widersprechen, dann können sie auch nicht weiter geltend erhalten werden.

2. Eine Aufklärung ganz anderer Art über den Sinn und die Absicht einer bürgerlichen Gesetzgebung, als die philosophische ist, liefert die Geschichte der Veränderungen, welche die in der Gesetzgebung aufgestellten Rechtsideen nach und nach, entweder durch Entwickelung, oder durch Einschrän-

schränkung erhalten haben. Diese Ableitung der spätern Welt aus einer frühern muß vorzüglich über die Kollisionen der Gesetze entscheiden, und scheinbare Antinomien heben. Aber auch die historische Aufklärung des bürgerlichen Rechts gewinnt durch die philosophische, weil die Veränderungen, welche mit jenem Rechte vorgefallen sind, oftmahls Entwickelungen des in der Vernunft gelegenen Keims zur Idee des Rechts bey einem Volke und in einem gewissen Zeitalter ausmachen.

3. Daß der vom Souverain angestellte Richter nicht Gesetze machen dürfe, sondern nur die von jenem gegebenen richtig anzuwenden habe, versteht sich von selbst. Die Frage aber: Ob letzterer, im Falle das positive Gesetz nicht mit dessen Vernunftansicht von der für eine gewisse Klasse von Handlungen gültigen Rechts-Norm übereinstimmt, sein Amt mit gutem Gewissen ausüben und beybehalten könne? ist wie jede kasuistische Frage, bey der von den besondern Umständen, welche den zu entscheidenden Fall begleiten, abstrahirt wird, keiner Beantwortung fähig.

4. Die Theorien über natürliche Rechte des Menschen, in Ansehung welcher alle Menschen einander gleich seyn und bleiben sollen, haben zwar keine Revoluzionen veranlaßt, wohl aber dazu dienen müssen, den Gräueln derselben einen Schein von Rechtmäßigkeit zu geben. Eine Rechts-Philosophie hingegen, welche nicht in den Wildnissen des Naturstandes, sondern in dem Herzen des durch

den

den Staat humanisirten Menschen die Grundlagen des Rechts aufsucht, und den Staat als ein heiliges Institut der Menschheit darstellt, liefert auch nicht einmahl den Stoff zu einem Blendwerke von Menschenrechten, welche die Pflichten des Unterthanen gegen den Staat ungewiß machen oder gar aufheben sollen.

5. Ueber die Beziehung der bürgerlichen Gesetzgebung auf moralische Ideen enthält der Discours préliminaire du projet de code civil viele treffliche und belehrende Aussprüche.

Erster Theil.

Fundamental-Lehre der Philosophie des bürgerlichen und peinlichen Rechts.

Erstes Hauptstück.

Von der Natureinrichtung des menschlichen Begehrens.

§. 22.

Der Mensch zeichnet sich vor allen übrigen lebendigen Wesen durch große Bildsamkeit aus. Daß aber von den verschiedenen ihm möglichen Bildungen eine wirklich wird, hängt von besondern Bedingungen ab, und sein Steigen und Sinken in der Kultur steht unter Gesetzen.

§. 23.

Obgleich den richtigen Regeln der Naturforschung gemäß, der Geist und der Körper des Menschen als spezifisch von einander verschieden gedacht werden; so durchdringen doch beyde einander aufs innigste, und der Zustand des Lebens

des

des einen, hat immer auch einen bildenden Einfluß auf das Leben des andern.

§. 24.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Mehrheit der Kräfte, welche in dem menschlichen Geiste zum Behufe einer Erklärung der Mannigfaltigkeit der Zustände des ihm eigenthümlichen, vom Selbstbewußtseyn begleiteten Lebens angenommen, und in Erkenntniß- Gefühls- und Begehrungs-Kräfte eingetheilt werden. Die ihnen beygelegten Wirkungen bestimmen sich einander wechselseitig, und sind der kontinuirliche Erguß einer und derselben Quelle, die aber bis jetzt noch nicht hat entdeckt werden können.

Anmerkung. Die aus einer innern Anregung des Geistes erfolgenden Aeußerungen seiner Kräfte werden der Spontannität desselben, die durch äußere Reitze hervorgebrachten hingegen der Rezeptivität zugeschrieben.

§. 25.

Durch das Erkennen gelangt das Ich zum Bewußtseyn eines Verhältnisses seiner selbst zu existirenden, und von den Bestimmungen seines Vorstellens verschiedenen Dingen. Durch das

Gefühl kehrt es mit seinem Blicke in sich wieder ein, um sein eigenes Selbst zu ergreifen. Im Begehren wird es endlich durch innere Gründe auf das Hervorbringen eines künftigen Zustandes in seinem Seyn gerichtet.

§. 26.

Das Begehren, wovon das Verabscheuen nur eine besondere Modifikazion ausmacht, regt die Kräfte an, wodurch unsere Natur in die Wirklichkeit der Dinge einzugreifen, und darin neue Formen und Verhältnisse hervorzubringen vermag. Halten wir jedoch diese Kräfte für zu schwach, um den begehrten Zustand zu erzeugen, oder wird die hierzu nöthige Anstrengung jener Kräfte als ein Uebel vorgestellt, wofür die Wirklichkeit des begehrten Zustandes keinen hinreichenden Ersatz liefert; so geht das Begehren in einen leeren und müssigen Wunsch über.

Anmerkung. Die Wörter: Verlangen, Gelüsten, Sehnen, Neigung, Hang und Leidenschaft, drucken Verschiedenheiten an dem thätigen Begehren aus, welche theils die Stärke, womit, theils die Gründe, wonach es sich äussert, betreffen.

§. 27.

Es steht nicht in unserem Belieben, dieses oder jenes zu begehren, sondern alles Begehren erfolgt aus der eingebornen Richtung unserer Natur auf eine ihrer Organisazion angemessene Art des Seyns, wird dadurch ursprünglich bestimmt, und hat darin ein Kriterium des Begehrungswürdigen. Aus dem gefühlten Bedürfnisse, welches dem Begehren zum Grunde liegt, wird jedoch dasjenige noch nicht deutlich erkannt, was dem Bedürfnisse abhilft, und das Begehren befriedigt; sondern hierzu ist eine durch Erfahrung allererst bewirkte Erkenntniß davon erfoderlich. Je vollkommner also diese dem Umfange und dem Inhalte nach ist, desto fähiger sind wir auch, das dem vorhandenen Bedürfnisse Entsprechende zu finden.

Anmerkung. Die aus der Einrichtung der menschlichen Natur herrührenden Dispozizionen zum Begehren eines Zustandes heißen Urtriebe. Als solche sird sie unvertilgbar, und müssen sich in allen Lagen dieser Natur zu erkennen geben.

§. 28.

Manchmahl erfolgt auf das Begehren eines Zustandes sogleich diejenige Aeußerung der Kräfte,

wodurch derselbe hervorgebracht und unserer Person angeeignet wird. Manchmahl hingegen wird erst darüber Ueberlegung angestellt, ob dem Begehren Genüge gethan werden soll. Die Beendigung dieser Ueberlegung heißt ein Entschluß (ein Beschluß, ein Wollen), wodurch also die Befriedigung des Begehrens entweder genehmigt oder verworfen wird. In so fern nun der Mensch durch den Entschluß in sich selbst den Anfang eines besondern Gebrauchs seiner in die Wirklichkeit eingreifenden Kräfte besitzt, wird ihm psychologische Freyheit (Persönlichkeit) beygelegt. Die aus dem Entschlusse erfolgende Wirksamkeit der Kräfte heißt eine Handlung, deren in die Sinne fallender Effekt aber eine That.

§. 29.

Hat alles Begehren bey dem Menschen, so wie bey den übrigen lebendigen Wesen, Beziehung auf diejenige Art des Seyns, für welche er organisirt ist; so gilt auch die seit den ältesten Zeiten schon aufgestellte Behauptung, daß nähmlich von ihm nur derjenige Zustand seiner selbst begehrt werden könne, dessen Existenz ein Interesse für ihn hat, mit Wohlgefallen betrachtet

wird,

wird, und daher ein Gut ausmacht; das Gegentheil davon aber, oder das Uebel gemißbilligt und verabscheuet werde. Es giebt aber Unterschiede an dem für die menschliche Natur Guten, deren genaue Bestimmung jedoch eine eigene und tiefe Nachforschung erfodert.

Anmerkung 1. Ein Gegenstand, der als ein Gut vorgestellt worden ist, und dessen Existenz wir daher mit unserer eigenen zu verbinden trachten, wird geliebt.

2. Erkenntnisse, welche das Begehren verursachen und den Entschluß leiten, sie mögen deutliche oder undeutliche, sinnliche oder nichtsinnliche seyn, werden, wenn ihr Einfluß unwiderstehlich wirkt, Triebfedern, wenn diesem aber noch widerstanden werden konnte, Beweggründe genannt.

3. Ein Gegenstand, durch dessen Vorstellung das Wollen bestimmt worden ist, ihn hervorzubringen, heißt Zweck.

4. Auch zu demjenigen kann sich der Mensch entschließen, was ihm in gewisser Rücksicht nicht gefällt.

§. 30.

Bey der Ausführung eines genommenen Beschlusses können gar keine, oder wenige und leicht zu überwindende, aber auch große und viele Uebel

drohende Hindernisse vorkommen; und es ist eine eigene Geistesstärke dazu erfoderlich, wenn dergleichen, oftmahls gar nicht geahndete Hindernisse die Ausführung des Beschlusses nicht hemmen sollen.

Zweytes Hauptstück.

Von dem sittlich Guten und Bösen. — Eintheilung der Moral-Philosophie.

I.

Aufklärung des Inhaltes und Ursprunges der Ideen vom sittlich Guten.

§. 31.

Daß der Mensch in Ansehung dessen, was er ist und wird, nicht wie das Thier unter der Vormundschaft der Natur stehe, sondern den Gebrauch mancher der ihm beywohnenden Kräfte nach den Einsichten von der Bestimmung seiner Natur ordnen könne und solle, und daß in dem Handeln nach diesen Einsichten, wenn sie richtig sind, das sittlich Gute, und die ihm mögliche Vortrefflichkeit enthalten sey; darüber waren die

Moral-

Moral-Philosophen von jeher einig. Ueber den Inhalt dieser Einsichten fand aber eine große Uneinigkeit statt.

Anmerkung. Es ist unserm Verstande natürlich, jedem Wesen in der Natur eine besondere Bestimmung beyzulegen, die wir nach den Beschaffenheiten desselben beurtheilen.

§. 32.

Sobald als der Mensch sich über die thierische Rohheit erhoben hat, fängt er auch an in Ansehung der Neigungen, die er in sich selbst fühlt, oder an andern bemerkt, einen Unterschied zu machen, sie in gute und böse, in edle und unedle einzutheilen, das Handeln nach den edlen zu billigen, das nach den unedlen aber zu mißbilligen. Diese ersten Regungen des Gefühls von einer Moralität des menschlichen Betragens gehen durch das Nachdenken darüber in Urtheile über, aus denen nach und nach Regeln für das Leben von dem Bewußtseyn begleitet entspringen, daß ihnen nicht entgegen gehandelt werden dürfe. Diese Regeln bilden das natürliche Gewissen, welches als ein oberster Richter schlechthin über das, was der Mensch thun oder lassen soll entscheidet, und dieses Soll allem, was

die sinnlichen Triebe ihm zuwider fodern, entgegensetzt. Zwar waren die Aussprüche dieses obersten Richters nicht immer übereinstimmend; aber über gewisse Arten des menschlichen Handelns, z. B. über das Erfüllen gethaner Versprechungen, über das andern Menschen bewiesene Wohlwollen, über die Beschützung der Schwachen, über die dem Nothleidenden geleistete Hülfe, endlich über die Aufopferung eigener Vortheile für große gemeinnützige Zwecke, hatte er fast immer nur ein und dasselbe Urtheil. Uebrigens umfaßt er (als natürliches Gewissen) nicht jedes menschliche Handeln, sondern geht ursprünglich nur auf einige Arten desselben.

Ueber die Aussprüche des eben beschriebenen, in Menschen, die weder von Genußsucht noch von Leidenschaften beherrscht werden, unbestechlichen Richters soll nun die Moral-Philosophie Licht verbreiten, die Regeln, nach welchen er Lob und Tadel austheilt, aufsuchen, und nach der Einsicht von diesen Regeln die Erkenntniß des Guten und Bösen im menschlichen Handeln zur Vollständigkeit zu bringen trachten, damit der Mensch in allen Lagen und Verhältnissen des Beyfalls desselben, und dadurch des Friedens in seinem Innern theilhaftig werden könne.

§. 33.

Ein sehr großer Theil derjenigen, welche eine wissenschaftliche Aufklärung der natürlichen Moral versucht haben, behauptet: Nur allein dasjenige, was der Rezeptivität des Menschen für körperliche und geistige Genüsse, und dem Bestreben nach Wohlseyn, welches er mit allen lebendigen Wesen gemein hat, angemessen ist, liefere den Stoff zur Idee von einem seiner Natur und Bestimmung angemessenen Gute, und die Rücksicht auf irgend ein positives oder negatives Vergnügen (Befreyung von einem Schmerze) sey der einzig mögliche Beweggrund unsers Begehrens. Nach ihnen hat daher das menschliche Handeln nicht an sich, sondern allererst dadurch, daß es entweder ein Gefühl der Lust erzeugt, oder ein Gefühl der Unlust verhindert und vermindert, einen Werth und den Karakter des sittlich Guten. Sie drucken daher jene Idee durch das Wort Glückseligkeit (eudaimonia) aus, und denken sich darunter einen Zustand, worin dem Menschen ein Maximum von Genüssen der Intension und Extension nach zu Theil geworden ist. Sich diesem Zustande absichtsvoll zu nähern, dieß ist ihnen wahre menschliche Tugend, welche jedoch erst nach und nach erworben wer-

den kann, und sich nicht bloß auf die Aussprüche des sinnlichen Gefühls über das Angenehme und Unangenehme, sondern weit mehr noch auf richtige Einsichten des Verstandes von den Verhältnissen der Dinge in der Welt zu der menschlichen Genußfähigkeit stützt, übrigens aber keinen Werth an sich selbst hat, sondern nur in so fern ein Gut genannt zu werden verdient, als sie das Mittel, zu einem möglichst ununterbrochenen Flusse von Genüssen zu gelangen, ausmacht.

§. 34.

Wenn der Eudämonismus nur eine Angabe derjenigen Art der Beweggründe seyn sollte, welche bey dem allergrößten Theile der Menschen die Entschließungen bestimmen, so könnte ihm unmöglich Wahrheit abgesprochen werden. Aber er soll eine Erklärung des natürlichen Gewissens des Menschen ausmachen, und ein Prinzip liefern, wodurch alles, was von diesem gebilligt wird, entdeckt werden kann, in welcher Rücksicht ganz anders über ihn zu urtheilen ist. Wird derselbe nähmlich mit strenger Konsequenz auf alle Verhältnisse im menschlichen Leben angewendet, so tritt dessen Widerspruch mit den Urtheilen

len des natürlichen Gewissens über das Gute und Böse im menschlichen Handeln deutlich hervor, indem alsdann auch die nach diesen Urtheilen schändlichsten Handlungen, wenn sie nähmlich das einzige Mittel sind, sich Genuß zu verschaffen, und von einem Schmerze zu befreyen, für heilige Pflichten gehalten werden müssen. Der Eudämonismus liefert daher keine Erklärung jenes Gewissens, sondern giebt dessen unbedingte Aussprüche über das, was gethan und gelassen werden soll, für ein Gespenst aus, das nur Thoren Schrecken einjagen kann, von welchem Gespenste er übrigens auch nicht begreiflich macht, wie es entstanden ist. Und da endlich nach der Einrichtung unserer Natur durch jeden wirklichen Genuß die Genußfähigkeit abnimmt, gefühlter Schmerz aber dieselbe erneuert und erhöhet; so ist nach der Moral des Eudämonismus die sittliche Vollendung des Menschen nur durch einen absichtlich hervorgebrachten Wechsel von bösen und guten Zuständen (wenn derselbe nicht etwa durch einen glücklichen Zufall bewirkt wird) erreichbar. Die Weisheit des Tugendhaften bestände mithin darin, diesen zum seligen Leben unentbehrlichen Wechsel auf die vortheilhafteste Art anordnen, also ein Bewußtseyn seiner eigenen Schlechtheit

heit (denn dazu gehören nach dem Eudämonismus alle dem Triebe nach physischem Wohlseyn nicht angemessene Zustände des Menschen) erregen zu können, um hinterher zu einem Bewußtseyn seiner Vortrefflichkeit zu gelangen.

§. 35.

Den Eudämonisten stehen in der Moral-Philosophie die Sittenlehrer gegen über. Nach diesen ist die Anlage zum natürlichen Gewissen und zu dessen Aussprüchen über das Gute und Böse im menschlichen Handeln, in einem von der Begierde nach individuellem Genuß verschiedenen und unabhängigen Streben der menschlichen Natur enthalten; und dieses Streben führt, wenn es gehörig ausgebildet und gestärkt wird, den Menschen zu einer Vortrefflichkeit, die durch keine Befriedigung sinnlicher Begierden, auch wenn sie durch die tiefste Einsicht von dem, was zum physischen Wohlseyn des Menschen beyträgt, geleitet wird, erreicht werden kann. Anstatt aber die Abweichungen, welche in der Angabe des Wesens jener Vortrefflichkeit bey den eigentlichen Sittenlehrern vorkommt, anzuführen und der Beurtheilung zu unterwerfen, wollen wir lieber den Ursprung und die Ausbildung der Begriffe vom

Guten

Guten und Bösen im menschlichen Geiste bloß nach den eigenen darüber angestellten Nachforschungen, so weit es die Kürze eines Kompendiums erlaubt, aufklären.

§. 36.

Die aus der Natureinrichtung des Menschen herrührende, und durch den Reitz der ihn umgebenden Dinge geleitete Aeußerung seiner Kräfte, ist nicht von selbst schon auf eine vollständige und harmonische Entwickelung seiner Anlagen führend. Sehr häufig findet nähmlich der Fall statt, daß die Stärke und Beschaffenheit jenes Reitzes die eine und die andere von den, seiner Eigenmacht unterworfenen Kräften, in eine der Entwickelung und naturgemäßen Wirksamkeit der übrigen Abbruch thuende Wirksamkeit versetzt, wodurch immer größere oder geringere Zerrüttung in dessen Natur, oder Entfernung von der ihm durch ihre Anlagen bestimmten Art des Seyns bewirkt wird. Es ist demselben daher ein besonderer Aufseher über den Gebrauch seiner Kräfte verliehen worden, welcher dergleichen Zerrüttung verhüten, und in das Chaos der Bestrebungen dieser Kräfte Ordnung bringen soll, nähmlich die Vernunft.

§. 37.

§. 37.

Man ist jetzt daran gewöhnt, die Vernunft vom Verstande zu unterscheiden, und unter jener das Vermögen der Vorstellungen von dem Unbedingten, desgleichen von einer mängelfreyen Vollendung gewisser Realitäten zu denken, welche Vorstellungen nach einem vom Plato angenommenen Sprachgebrauche Ideen genannt werden. Diesen Ideen müssen also auch die Vorstellungen theils von einer vollendeten, und der natürlichen Tendenz, womit jede der menschlichen Eigenmacht unterworfene Kraft versehen ist, angemessenen Wirksamkeit derselben, theils von einer vollendeten Zusammenstimmung der Wirksamkeit aller menschlichen Kräfte dieser Art in ihrer höchsten naturgemäßen Aeußerung zu einem Ganzen (worin, wie in einem gesunden organischen Körper kein Theil den andern hindert, seiner Bestimmung angemessen zu seyn), beygezählt werden. Dergleichen Vorstellungen von einer Vollendung und ungestörten Harmonie der Wirksamkeit seiner Kräfte macht sich aber zum wenigsten jeder seine Vernunft fühlende Mensch.

Anmerkung 1. Das Streben nach Erweiterung und Gewißheit der Erkenntnisse, die natürliche Liebe der Eltern zu den Kindern, der Trieb des

Wohlwollens gegen andere, der Hang in seinen Erklärungen wahrhaft zu seyn, liefern z. B. den Stoff zu besondern moralischen Ideen. In dem Bilde von einem Weisen suchten aber die Alten die vollendete Harmonie in der Wirksamkeit aller Kräfte unserer Natur darzustellen.

2. Nur was Realität ist, läßt sich von der Vernunft idealisiren, nicht ein Defekt und eine bloße Unordnung in der menschlichen Natur. Das Eigenthümliche der Affekten und Leidenschaften liefert also keinen Stoff zu praktischen Ideen.

3. Die Darstellung dessen, was in einer Idee gedacht ist, vermittelst der Einbildungskraft, wird ein Ideal genannt. Es dient besonders dazu, den Inhalt jener der Fassungskraft näher zu bringen.

§. 38.

Die auf die Wirksamkeit der der Eigenmacht unterworfenen Kräfte unserer Natur sich beziehenden Ideen drucken das im menschlichen Handeln mögliche sittliche Gute aus, und stehen zu diesem Handeln in eben dem Verhältnisse, in welchem die Idee des Wahren zu einer vollkommnen Erkenntniß, und die Idee des Schönen zu Kunstprodukten steht. Obgleich aber der Stoff zu den sittlichen oder praktischen Ideen aus den natürlichen, und durch Erfahrung erkannten Bestrebun-

strebungen der menschlichen Kräfte genommen wird; so sind sie doch ihrer Form nach, oder in Rücksicht der darin vorgestellten Vollendung eines dem Menschen möglichen Gebrauchs seiner Kräfte, ein reines Produkt der nach ihrem eigenthümlichen Triebe etwas bildenden und gestaltenden Vernunft, und von allen aus bloßer Erfahrung über das menschliche Handeln abgezogenen Begriffen verschieden.

§. 39.

Da den Menschen alles interessirt, was der Bestimmung seiner Natur angemessen ist, so wird er auch von den sittlichen Ideen affizirt, aber auf eine andere Art, als wie von andern Ideen, besonders von den ästhetischen. Das Wohlgefallen an diesen und deren Darstellung schließt nähmlich keine Vorschrift für unser Handeln in sich. Der Anblick eines schön gestalteten Menschen fodert uns nicht auf, ihm in der Schönheit zu gleichen. Mit dem Bewußtseyn der sittlichen Ideale ist hingegen die Ueberzeugung verbunden, daß wir ihnen, trotz aller entgegenstehenden Hindernisse, in unserm Thun und Lassen entsprechend werden sollen. Diesen Karakter besitzen sie kraft ihres Ursprunges, oder

als

als von der Vernunft in Ansehung eines der Einrichtung unserer Natur angemessenen Handelns aufgestellte Muster.

§. 40.

Die Fähigkeit der Vernunft, praktische Ideen zu bilden, ist zwar der Anlage nach in jedem gut organisirten Menschen vorhanden, aber der Entwickelung durch den Einfluß günstiger Umstände, welche dieselbe wecken, bedürftig, um zu einer kraftvollen und richtigen Aeußerung gelangen zu können. Ja selbst auch das bloße Anerkennen der Gültigkeit jener Ideen für das menschliche Handeln erfodert einen gewissen Grad der Kultur, dessen der Mensch erst in der bürgerlichen Gesellschaft theilhaftig wird. Diese verschafft ihm nähmlich Gelegenheit, seiner Vorzüge sich lebhafter bewußt zu werden, und versieht ihn auch mit Erfahrungen über den Einfluß, den der Mangel der Leitung des Wirkens menschlicher Kräfte durch die Vernunft auf die Entwickelung jener Vorzüge, und auf das Gedeihen unserer Natur hat.

Anmerkung 1. Der Anblick der verheerenden Folgen ungezügelter sinnlicher Naturtriebe gaben kräftigen Gemüthern vorzüglich Veranlassung,

Ideen von einem bessern Zustande der menschlichen Natur aufzustellen, und darauf Beziehung habende Lebensregeln einzuschärfen.

2. Daß man ohne alle Welt- und Menschenkenntniß, und durch einen einzigen Blick auf ein Moral-Prinzip, das sich in dem Innern jedes Menschen unmittelbar als höchste Lebensregel ankündigen soll, alles was in sittlicher Rücksicht zu thun und zu lassen sey, finden könne, dieß ist eine Entdeckung neuerer Zeiten. Die Alten stellten die Weisheit an die Spitze aller Tugenden.

§. 41.

Wie jede andere Fähigkeit im Menschen, so schreitet auch die des Bildens sittlicher Ideen durch Uebung gestärkt von einem unvollkommnen Wirken zu einem vollkommnern fort. Es ist daher kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß bereits von allen Verhältnissen im wirklichen Leben das darin durch menschliche Kraft darstellbare sittlich Gute bereits gefunden, oder seinem ganzen Umfange nach, und in der höchsten Reinheit von allen Mängeln, in einer Idee angegeben worden sey.

§. 42.

Selbst das Herrlichste in den Anlagen des Menschen kann unter widrigen Einflüssen dem

Ver-

Verderben nicht entgehen, und auf die Bildung der Ideen von einer Vollendung des menschlichen Handelns hat vorzüglich Schwärmerey oft sehr nachtheilig eingewirkt. Aus dieser Quelle stammen z. B. die Foderungen an den Menschen, er müsse, um sich über das Thierische in seiner Natur zu erheben, aufhören ein Mensch zu seyn, natürliche Gefühle unterdrücken, und die aus seiner Sinnlichkeit herrührenden Triebe nicht etwa veredeln und auf die Ausführung wichtiger Zwecke für die Menschheit richten, sondern ganz und gar in sich vertilgen. Dergleichen moralische Schwärmerey läßt sich jedoch leicht entdecken, wenn man in Ansehung der Vorschriften derselben sich die Frage vorlegt: Was denn aus der menschlichen Natur werden würde, wenn jedermann sie zu Regeln seines Betragens machte?

§. 43.

Das natürliche Gewissen, die Stimme des Herzens, wodurch der Mensch zuerst mit einer moralischen Welt bekannt gemacht wird, stände also nach den bisherigen Nachforschungen darüber, mit dem Höchsten in der menschlichen Natur, nähmlich mit der Vernunft in Verbindung, und jenes wäre nur durch eine besondere Thä-

tigkeit dieser (welche auch schon vor allem deutlichen Bewußtseyn ihrer selbst statt finden kann) entsprungen.

Anmerkung. Wenn man erwägt, was es mit der angenommenen Verschiedenheit der Kräfte im menschlichen Geiste für eine Bewandniß hat (§. 24.), so findet die Annahme eines Einflusses der Vernunft auf das Begehren, welcher dem Gefühle ihrer selbst vorhergeht, keine Schwierigkeit.

§. 44.

Der allgemeine Karakter des sittlich Guten im Handeln wäre demnach die Vernunftmäßigkeit dieses Handelns; das oberste Sitten-Prinzip ließe sich aber folgendermaßen ausdrucken: Suche in allen Lagen des Lebens dasjenige zur Wirklichkeit zu bringen, was darin nach den Einsichten der Vernunft der dem Menschen möglichen Vortrefflichkeit in der Aeußerung seiner Kräfte angemessen ist.

Anmerkung 1. Ein oberstes Sitten-Prinzip, wodurch die wesentlichen Merkmahle des sittlich Guten deutlich gemacht werden sollen, um danach, was im menschlichen Handeln gut oder böse ist, entdecken und beurtheilen zu können, ist für jede

Sitten-

Sittenlehre, die mehr als eine rhapsodische Exposizion einiger guten Maximen seyn will, unentbehrlich. Dasselbe wird natürlicher Weise nur dadurch gefunden, daß man die Aussprüche des Herzens über das Gute und Böse in dem menschlichen Handeln mit einander vergleicht, und hängt also seinem Inhalte nach von der Vollständigkeit und Unvollständigkeit, desgleichen von der Deutlichkeit und Undeutlichkeit ab, mit der jene Aussprüche aufgefaßt worden sind. Eben deßwegen bemächtiget es sich auch nicht unmittelbar der Ueberzeugung, sondern wird erst durch sein Zusammentreffen mit den Aussagen des Gewissens als wahr erkannt.

Diesemnach enthielte jede Begründung eines Moral-Systems durch ein sogenanntes oberstes Sitten-Prinzip einen Zirkel? (Denn das Prinzip wird aus dem abgeleitet, worüber das Herz und das Gewissen bereits entschieden hat, daß es gut und der dem Menschen angemessenen Vortrefflichkeit entsprechend sey, hinterher aber auch dazu gebraucht, von diesem zu zeigen, daß es gut seyn müsse.) — Allerdings. Dieser Zirkel ist jedoch ein unvermeidlicher, wie schon Aristoteles bemerkt hat, und thut dem Werthe der Moral-Philosophie keinen Abbruch. Denn diese soll ja nicht erst eine moralische Welt oder ein Gewissen im Menschen erzeugen, sondern nur dessen Aussprüche dem Inhalte und der Quelle nach aufklären, diese Aufklärung jedoch hinterher auch dazu mit benutzen, um alles dem Menschen in seinem Handeln erreich-

bare sittlich Gute ausfindig zu machen. Natürlicher Weise kommt aber in Ansehung der Richtigkeit des obersten Sitten-Prinzips sehr viel mit darauf an, daß die ihm zum Grunde liegende Vorstellung vom sittlich Guten keine einseitige sey, und man von diesem nicht glaube, es sey nur auf einige Stämme und Klassen von Menschen, oder auf gewisse Zeiten eingeschränkt. Selbst die zum Theil noch rohe menschliche Natur ist der Darstellung von manchem, was zum sittlich Guten gehört, fähig.

2. Durch die Ausbildung der auf eine besondere Klasse menschlicher Handlungen sich beziehenden sittlichen Idee, ist immer weit mehr Gutes in der Menschenwelt befördert worden, als durch die Versuche, für alle Klassen eine oberste Maxime ausfindig zu machen, von welcher man auch noch nicht erlebt hat, daß dadurch das bey einem Volke geschwächte oder gar verdorbene moralische Gefühl wiederum gestärkt oder verbessert worden sey.

§. 45.

Daß die Vernunft Ideen bildet, die im Bewußtseyn die Form von unbedingt gültigen Regeln für das menschliche Handeln annehmen, gehört mit zur Ordnung der Natur. In so fern nun diese auf einen obersten Weltgeist bezogen wird, müssen auch jene Ideen als Offenbarun-

gen

gen desselben Geistes über die Bestimmung des Menschen betrachtet werden, in welcher Form sie jederzeit den stärksten Einfluß auf das menschliche Gemüth hatten.

Anmerkung. Das Bewußtseyn der sittlichen Ideen oder unserer Pflichten, kann nicht als unmittelbar aus der religiösen Idee entstanden nachgewiesen werden, sondern hat, so weit unsere Nachforschungen über die Einrichtung des menschlichen Geistes gehen, seine besondere Quelle. Vermöge des Zusammenhangs aber, worin alle Arten der Wirksamkeit dieses Geistes stehen, ist die Entwickelung des Vermögens der religiösen Idee auf die Ausbildung jenes Bewußtseyns von großem Einflusse, und so auch umgekehrt. Der Gedanke, z. B. daß ein Gott die große Mannigfaltigkeit der Dinge in der Welt auf einen einzigen Zweck richte, hat die Aufstellung der Idee von einer Einheit und Harmonie aller natürlichen Bestrebungen im Menschen vorbereitet und erleichtert.

II.

Ueber die moralische Freyheit.

§. 46.

Die sittlichen Ideen der Vernunft realisiren sich nicht selbst, sondern die Kraft des Willens ist es, die etwas ihnen Entsprechendes zu Stande

bringt. Denn dieser, obgleich unter Gesetzen stehend, ist doch eigentlich nur eine exekutive Macht und keine gesetzgebende. Er hat keine Weisheit in sich selbst liegend, sondern vernimmt nur, was die Vernunft dafür anerkennt.

§. 47.

Die Erkenntniß der Vernunft von dem im Menschen möglichen sittlich Guten treibt zum Wollen dieses Guten nicht unwiderstehlich an, sondern fodert nur dazu auf, dasselbe in der Wirklichkeit darzustellen. Sie ist kein Antrieb, sondern nur ein Beweggrund. (§. 29. Anm. 2.)

§. 48.

Daß aber die Erkenntniß des Guten ein Beweggrund werde, und in ihrem Einflusse auf das Wollen die bloß aufs individuelle Wohlseyn gerichteten Triebe unserer Natur überwiege, dieß geschieht gleichsam durch einen Akt der Souveränetät der Vernunft, wodurch dem Guten, das die Idee ausdruckt, ein Vorzug vor allem bloß jenes Wohlseyns wegen Wünschenswürdigen unbedingt oder kategorisch beygelegt wird. Das Vermögen dieses Akts ist die moralische Freyheit.

§. 49.

§. 49.

Eine solche Freyheit wird also nicht dadurch begründet, daß auf das menschliche Wollen, außer den Gefühlen der sinnlichen Lust auch noch die Begriffe des Verstandes vom Nützlichen Einfluß haben, denn trotz dieses Einflusses würde der Mensch doch nur ein Automat seyn können. Eben so wenig besteht sie aber auch in einer völligen Gesetzlosigkeit des Wollens, so daß der Mensch dadurch im Stande wäre, ohne alle bewegende Gründe sich für eins von zwey kontradiktorisch Entgegengesetzte (für das Gute und eben sowohl auch für das Böse) zu entschließen, nach welcher Voraussetzung ein blindes und verdienstloses Ungefähr der Beherrscher unsers Handelns seyn würde. Die moralische Freyheit ist vielmehr als die Fähigkeit der Vernunft zu denken, die Kraft, womit die Idee des sittlich Guten unsern Willen affizirt, bis zu dem Grade zu steigern, daß sie den Einfluß aller sinnlichen Begierden auf diesen Willen überwiegt. Je weniger also die sinnliche Lust über die Entschließungen des Menschen vermag, und je leichter er durch die Vorstellung des Guten bey seinem Handeln bestimmt wird, desto freyer ist er auch.

§. 50.

Das Vermögen der moralischen Freyheit steht seiner Entwickelung nach unter besondern Bedingungen, und ist einer Ausbildung und Verstärkung bedürftig, um mit Effekt sich äußern zu können. Aber auch in seiner höchsten Ausbildung verschafft es doch nur eine Annäherung zur Unabhängigkeit in der Entschließung von den sinnlichen Trieben, ohne diese Unabhängigkeit jemahls gänzlich zu vollenden, und die Möglichkeit des Einflusses jener Triebe zu vernichten.

§. 51.

Womit läßt sich denn aber die Annahme einer solchen Freyheit rechtfertigen? Das Bewußtseyn des sittlich Guten, als eines Etwas, das durch unser Handeln dargestellt werden soll, schließt schon dieses in sich, daß wir, wenn wir nur wollen, es auch darstellen können, und verkündigt uns also, der Mensch stehe in Ansehung seiner Entschließungen nicht bloß unter der Leitung sinnlicher Bedürfnisse, sondern sey noch eines andern Bestimmungsgrundes für diese Entschließungen fähig, den er sich leidiglich aus sich selbst zu geben im Stande ist. Daß nun aber

dieser

dieser Bestimmungsgrund nicht bloß in der Vorstellung existire, sondern auch wirklich vorhanden sey, wird vermittelst der innern Erfahrung bewährt, nach welcher durch Richtung der Aufmerksamkeit auf das in einem gewissen Falle darstellbare sittlich Gute, und durch Belebung der Vorstellung von dem Werthe dieses Guten, die Vorstellung auch Effekt für unser Handeln bekommt, und den Foderungen der sinnlichen Begierden überlegen wird. Dergleichen innere Erfahrung, wodurch der Mensch seine Verwandtschaft mit dem Göttlichen durch Freyheit inne wird, muß sich aber jeder selbst geben.

Anmerkung. 1. Die Fähigkeit, seine Aufmerksamkeit durch Eigenmacht zu bestimmen, mit derselben bey einem Objekte zu verweilen, von andern Dingen aber dieselbe abzuziehen, und deren ihr Bewußtseyn zu schwächen, ja sogar zu vertilgen, besitzt jeder dem Geiste nach gesunde und mit einiger Bildung versehene Mensch. Nun darf man nur in Erwägung ziehen, auf welche Art wir den Kampf zwischen den Vorstellungen von unserer Pflicht mit den sinnlichen Neigungen bestehen, und jenen ein überwiegender Einfluß auf die Entschließungen verschafft wird (welches nicht dadurch geschieht, daß wir die Vorstellung von den Annehmlichkeiten der Befriedigung der Neigungen im Bewußtseyn festhalten und beleben); so wird man

auch,

auch, was bisher über die Natur und über die Gründe der Annahme der moralischen Freyheit beygebracht worden ist, der Wahrheit gemäß finden. In so fern übrigens die Vernunft sich lediglich aus sich selbst dazu bestimmt, das Bewußtseyn einer Pflicht zu erhalten und zu beleben, kann man sie allerdings eine praktische nennen.

2. Von der Selbstbestimmung der Vernunft zur Erhaltung und Belebung der Idee vom sittlich Guten im Bewußtseyn, kann man leugnen, daß sie etwas Uranfängliches ausmache, und solche auf vorhergegangene Ursachen, die in der Tiefe der menschlichen Seele liegen, und gar nicht ins Bewußtseyn gelangen, beziehen. Aber man kann diese Beziehung nicht aus dem, was in jener Selbstbestimmung liegt und gegeben ist, rechtfertigen, und die Moral nimmt daher auch darauf keine Rücksicht, sondern theoretische Spekulazionen über die Gesetze der Natur und den Zusammenhang des Menschen mit dem Absoluten sind es, welche die Annahme der moralischen Freyheit erschweren. Welche Zuverlässigkeit man nun aber auch diesen Spekulazionen beylegen mag, so bleibt doch so viel gewiß, daß die Setzung einer unbedingten Kausalität genau besehen nicht mehrere Schwierigkeiten hat, als die einer bedingten. Denn über das Entstehen eines Etwas aus einer, der Existenz nach davon verschiedenen Sache, ist bis jetzt noch das erste verständliche Wort zu sagen.

3. Ob der Determinist ein guter oder böser Mensch sey, das hängt wegen des Widerspruches, in welchem beym Menschen das Handeln so oft mit dem Bekenntnisse gewisser Grundsätze steht, von dessen Herzen ab. Um aber zu begreifen, daß durch die Lehre des Determinismus die Anwendung der Begriffe von Verdienst und Schuld aufs menschliche Handeln unmöglich gemacht, ferner Gleichgültigkeit gegen das Böse, zum wenigsten nachdem es ausgeführt worden ist, hervorgebracht, endlich jeder Ausspruch des über unsere Thaten richtenden Gewissens für eine bloße Selbsttäuschung erklärt werde, dazu ist nur Konsequenz im Denken erfoderlich.

III.

Von der Tugend.

§. 52.

Die Erreichung derjenigen Vortrefflichkeit unserer Natur, wozu darin die Anlage vorhanden ist, heißt Tugend, ein Zustand, in welchem alle Bestrebungen der der Eigenmacht des Menschen unterworfenen Kräfte mit den Ideen vom sittlich Guten durch die Macht seiner Entschließungen übereinstimmen.

§. 53.

In Gedanken kann bey der Tugend etwas Inneres (eine Gesinnung, welche das Handeln bestimmt)

bestimmt), und etwas Aeußeres (der Effekt, der durch die Gesinnung bestimmten Kräfte, welcher jedoch nicht etwas äußerlich Wahrnehmbares zu seyn braucht) unterschieden werden, davon jedes, auch in der Trennung von dem andern betrachtet, der Billigung der Vernunft würdig seyn muß. Der Wirklichkeit nach aber steht beydes in unzertrennlicher Verbindung mit einander.

§. 54.

Zur Gesinnung, welche die Grundlage der Tugend ausmacht, gehört erstens richtige Einsicht von der dem Menschen in allen Verhältnissen seines Lebens erreichbaren Vortrefflichkeit; zweytens Güte des Wollens, vermöge welcher dieses auf das erkannte Gute, bloß weil es ein Gutes ausmacht, gerichtet ist; drittens eine Festigkeit des Vorsatzes, wodurch dieser in der Ausführung des erkannten und gewollten Guten durch kein bey dieser Ausführung vorkommendes Hinderniß wankend gemacht wird.

Anmerkung. 1. Es giebt nur eine, und zwar den Menschen, wenn sie wirklich statt findet, ganz umfassende und alles Handeln desselben durchdringende Tugend, die also keine Eintheilung zuläßt. Will man aber das Wort im Plural gebrau-

chen,

chen, so müssen darunter entweder die im §. angegebenen besondern Bestandtheile der ganzen und einigen tugendhaften Gesinnung, oder die verschiedenen Produkte dieser Gesinnung im wirklichen Leben verstanden werden.

2. Denkt man unter der Tugend die sittliche Vollendung der menschlichen Natur, so muß da, wo sie statt findet, die Darstellung alles sittlich Guten möglich seyn. Mit Recht wird aber von der vollendeten Tugend eine erst anfangende oder im Werden begriffene unterschieden, und diese kann in der Ausübung des Guten einer Art mehr Fertigkeit besitzen, als in der einer andern.

§. 55.

Wo die Tugendgesinnung wahrhaft und in ihrer Vollendung genommen vorkommt, da muß sie auch in jedem vom Bewußtseyn begleiteten Verhältnisse des Lebens (davon keines von der Art ist, daß es eine durch sittliche Ideen bestimmbare Thätigkeit ausschlösse) etwas hervorbringen, das beym Mangel derselben entweder gar nicht, oder doch nicht mit denselben Bestimmungen versehen entstanden seyn würde. Allerdings berechtiget aber die Größe des Erfolgs nicht allemahl zu einem Schlusse auf die Lauterkeit und die Stärke jener Gesinnung, weil dieser

Erfolg

Erfolg mit von der Beschaffenheit des natürlichen Vermögens, und von äußern Umständen abhängt.

§. 56.

Die Tugend muß zwar als eine Stärke der Seele gedacht werden, die jedes aus den sinnlichen Neigungen herrührende Hinderniß, zum wenigsten nach und nach zu überwinden vermag. Aber es ist kein wesentlicher Karakter derselben, in einem Kampfe mit solchen Hindernissen begriffen zu seyn. Und wenn es gleich heilsam seyn mag, vor jener Täuschung zu warnen, nach der man im Guten so befestigt zu seyn glaubt, daß man zum Bösen gar nicht mehr verführt werden könne; so ist doch die Behauptung, daß der Mensch bey jeder guten That in der Bekämpfung ihrer aus der Sinnlichkeit herrührenden Hindernisse immer von vorne anfangen müsse, dessen Natur erniedrigend, vom Guten abschreckend und mit dem Gesetze, nach welchem wiederholte Uebung Fertigkeit und Leichtigkeit des Handelns bey uns hervorbringt, streitend.

§. 57.

Der Erfahrung zu Folge kommen an dem Verlangen nach dem sittlich Guten, das die

Ver-

Vernunft dem Menschen zur Realisirung vorhält, in Ansehung seiner Stärke folgende Gradual-Unterschiede vor. Es sinkt entweder, wenn Hindernisse der Ausführung des Guten statt finden, aus Schlaffheit und aus Mangel der Willenskraft zu einem bloßen Wunsche nach dem Guten herab; oder es ist ein mit Aufopferungen verbundenes Ringen nach dem vorgesetzten Ziele; oder es zeigt sich als ein williges und freudiges Verwenden aller Kräfte auf die Hervorbringung des von der Vernunft vorgestellten Guten.

§. 58.

Wird das Verlangen nach dem sittlich Guten und dessen Realisirung durch die Foderung der sinnlichen Neigungen erschwert, und muß erst diese Foderung bekämpft werden, um jenes zu Stande zu bringen; so erhält das Gute den Karakter der Pflicht, und das Bewußtseyn davon nimmt die Gestalt eines Gebothes für den Willen an. Die Gesinnung aber, die einem solchen Verlangen zum Grunde liegt, ist Achtung und Hochschätzung des sittlich Guten. Ist hingegen das Interesse an diesem Guten so stark, daß ihm alle Foderungen der sinnlichen Neigungen von selbst nachstehen, so ver-

dient die Gesinnung gegen das Gute eine Liebe desselben genannt zu werden. Diese kann bis zur Begeisterung steigen, und fand in einer solchen Stärke bey allen Statt, welche in irgend einer Art des sittlichen Lebens und Wirkens etwas wahrhaft Großes leisteten.

Anmerkung 1. Die Pflicht macht nichts Anderes zum Objekt des menschlichen Wollens, als worauf die Liebe des sittlich Guten, wenn sie statt gefunden hätte, auch geführt haben würde.

2. Die Ausübung der Pflicht setzt allezeit einen Zwang gegen die sinnlichen Neigungen voraus, welchen sich der Mensch durch seine Vernunft selbst anthun muß, und dieser Zwang ist es eigentlich, der durch die Pflicht gebothen wird. Aus demselben rührt auch die moralische Nothwendigkeit (die Verbindlichkeit, das Sollen) her, welche in Ansehung aller pflichtmäßigen Handlungen statt findet, und mit der physischen Nothwendigkeit, oder mit der Abhängigkeit des menschlichen Handelns von vorhergegangenen Ursachen, die dasselbe unausbleiblich machen, nicht verwechselt werden darf; denn jene ist eine Nothwendigkeit des Handelns, die sich der Mensch nur durch Freyheit geben kann, und welche fortdauert, wenn auch das dadurch gebothene Thun und Lassen nicht zu Stande kommt, ja noch bey keinem Menschen, der Pflicht völlig entsprechend, jemahls statt gefunden hat. Der Maßstab des Pflichtmäßigen liegt also nicht

in

in der Erfahrung, sondern in der Vernunft. Das Verhältniß des Wollens zum Pflichtgebothe heißt aber moralische Abhängigkeit.

§. 59.

Wer freudig und gern an die Realisirung einer sittlichen Idee geht, steht in moralischer Rücksicht höher, als wer bey dieser Realisirung mit Hindernissen, so aus der Sinnlichkeit stammen, zu ringen hat. Das Ueberwinden dieser Hindernisse ist aber gleichwohl auch ein Beweis sittlicher Vortrefflichkeit, und kann durch fortgesetzte Uebung in dem Handeln aus Pflicht zu einer solchen Fertigkeit gedeihen, daß das dadurch bewirkte Gute dem, was die Liebe dazu hervorbringt, am Inhalte und Umfange gleich kommt.

§. 60.

Das sittlich Gute ist oftmahls durch seine Wirkungen den Foderungen der sinnlichen Begierden angemessen. Hierdurch ist dem Menschen ein Betragen möglich, welches äußerlich betrachtet mit den Ideen von jenem Guten zusammentrifft, seinem innern Gehalte nach aber keinen sittlichen Werth hat, weil der Beweggrund dazu

nicht eine Hochschätzung oder Liebe des Guten, sondern die Rücksicht auf Befriedigung sinnlicher Neigungen ausmachte. Von dieser Beschaffenheit sind alle äußerlich rechtlich und ehrbare Handlungen, die in der Individualität oder den so genannten Temperaments-Eigenschaften eines Menschen, in einer bey ihm zur andern Natur gewordenen Gewohnheit, in der Hoffnung eines Lohnes, oder in der Furcht vor Uebeln und Strafen ihren Grund haben, und die man gutscheinliche (legale) nennen kann. Sie sind freylich nur Schattenbilder des sittlich Guten, und die Maxime, nach welcher sie vollbracht werden, macht die Existenz dessen, was nach den Ideen von jenen dargestellt werden soll, ungewiß und zufällig. Inzwischen darf doch auch nicht übersehen werden, daß durch anhaltendes legales Handeln der Mensch zum wenigsten vom Laster entwöhnt, die schädliche Folge von diesem verhindert, manches Hinderniß der Entschließung zum Guten beseitigt, und wahre sittliche Vollkommenheit im Handeln mit vorbereitet wird.

Anmerkung. Wie in Werken der Kunst das bloß Korrekte zum Schönen sich verhält, eben so verhält sich in der Realisirung des sittlich Guten das legale Handeln zu dem seinem Beweggrunde nach guten.

§. 61.

Wenn man bloß dasjenige vor Augen hat, was zur Menschengattung gehört, so giebt es nur ein Ideal der Vollendung unserer Natur. Aber der einzelne Mensch ist mehr, als was im Begriffe von der menschlichen Natur liegt, und besitzt dieses mit besondern Modifikazionen versehen, wodurch er von allen andern einzelnen Menschen mehr oder weniger abweichend wird. Der Grund und Mittelpunkt hiervon liegt in dem besondern Verhältnisse seiner Rezeptivität zur Spontaneität, welches die Individualität eines jeden Menschen ausmacht. Diese ist nun zwar nie die Regel oder das Kriterium des sittlich Guten, das jeder in seinen Verhältnissen realisirt darstellen soll. Aber sie giebt den Werken der tugendhaften Gesinnung einen besondern Ausdruck. Jeder soll z. B. die im Gebiethe der Wahrheit gemachten Entdeckungen mittheilen, und Irrthümer bestreiten. Der eine wird aber seiner Individualität gemäß mit begeistertem, kein Hinderniß scheuendem Eifer, der andere hingegen mit mehr Gelassenheit und Bedachtsamkeit dieser Pflicht eine Genüge thun.

Anmerkung 1. Was man in manchen Werken der Kunst das Karakteristische genannt hat, das

machen in der Darstellung des sittlich Guten die aus der Individualität eines Menschen herrührenden Bestimmungen dieser Darstellung aus.

2. Nach der Moral des Eudämonismus liegt in der Individualität des Menschen die oberste Regel für alles Handeln, und besitzt das Genie, wozu denn auch jeder von heftigen Leidenschaften getriebene Mensch gehören will, ein Privilegium, sich über die für andere Menschen geltenden Ideen von Recht und Sittlichkeit wegzusetzen, weil das einem solchen Genie Wünschenswürdige von ganz anderer Beschaffenheit ist, als das der gemeinen Naturen.

IV.

Von der Beziehung der Tugend auf Glückseligkeit und Wohlseyn.

§. 62.

Das sittlich gute Handeln, welches als solches von aller Rücksicht auf individuellen Genuß und Vortheil frey ist, hebt keinesweges im Menschen den Trieb nach einem, seiner spezifischen Natur und Individualität angemessenen sinnlichen Wohlseyn auf, noch hat es auch den Besitz alles für ihn Wünschenswürdigen zur Folge. Es scheint also, daß eine Moral-Philosophie, die

den

den Menschen zu jenem Handeln auffodert, ihn auch mit sich selbst entzweye, und sonach bey demselben die Bestimmung jedes Naturwesens, mit sich selbst einig zu seyn, unmöglich mache. Etwas Schlimmeres kann ihr aber wohl nicht nachgesagt werden.

Anmerkung. Man hat behauptet: Wenn die Entschließung zum Handeln nach den sittlichen Ideen aus einem Interesse, das der Mensch als Vernunftwesen an denselben und an ihrer Darstellung nimmt, herrühre; so sey jene Entschließung von dem Streben nach sinnlichem Genuß, dessen Keim ja auch in einem unserer Natur angemessenen Interesse an etwas liege, und dessen Objekt gleichfalls einen unbedingten Werth habe (denn Glückseligkeit wird nur um ihrer selbst willen begehrt), nicht wesentlich verschieden, und man müsse es mithin dem Geschmacke eines jeden Menschen überlassen, dem einen oder dem andern Interesse nachzugehen. Um aber die sittlich gute Gesinnung von aller möglichen Vermischung mit den auf individuellen Genuß gerichteten Neigungen rein zu erhalten, ist die bloße Rücksicht auf die Form einer Maxime des Handelns und auf dieser ihre Tauglichkeit zu einem für alle vernünftige Wesen gültigen Gesetze, für dasjenige ausgegeben worden, woraus jede gute That entstanden seyn müsse, und wodurch diese allererst von den Bestrebungen des Eigennutzes verschieden sey.

Dem Leben nach den sittlichen Ideen einen höhern Werth beyzulegen, als der Befriedigung des Strebens nach sinnlichen Genuß, hiezu kann man allerdings einen Menschen durch Beweise eben so wenig zwingen, als wie zur Anerkenntniß eines Vorzuges der Wahrheit vor dem gewisse Neigungen befriedigenden Irrthume, oder der Schönheit vor der thierische Genüsse verschaffenden Häßlichkeit. Der mit keinem sinnlichen Genusse vergleichbare Werth der Tugend, welcher dadurch nicht aufgehoben wird, daß sie durch Aufopferungen erworben oder erhalten worden ist, will freywillig und absolut anerkannt seyn. Was aber die Bemühung betrifft, das sittlich gute Handeln dadurch vor aller Annäherung und Vermischung mit dem Handeln aus Genußliebe zu verwahren, daß man für jenes nur allein die Erkenntniß der Form einer Maxime als Beweggrund zuläßt; so ist zum wenigsten die dabey zum Grunde liegende Absicht gar schlecht erreicht, so lange man noch irgend eine Art des Wohlgefallens an der bloßen Form der Maximen, und an der Bestimmung des Entschlusses durch diese Form einräumt.

§. 63.

Der sinnliche Trieb des Menschen geht ursprünglich nicht auf eine höchste Vollendung der Genüsse ihrer Intension und Extension nach (welche Vollendung Glückseligkeit genannt wird, und

deren

deren Ausbildung zu einem in der gegenwärtigen Welt erreichbaren Zustande immer in einen lächerlichen Traum vom menschlichen Leben, in ein Utopien, überging); sondern ist nur auf ein eingeschränktes Wohlergehen gerichtet. Daß aber dieses durch das Leben nach den sittlichen Ideen nicht aufgehoben werde, läßt sich überzeugend darthun. Nach der obigen Bestimmung ihres Ursprunges und Inhaltes sind nähmlich jene Ideen Muster einer vollendeten Wirksamkeit unserer Kräfte, und der ihnen eingebohrnen Bestrebungen. Jede Annäherung zu dergleichen Wirksamkeit ist nun eine Erweiterung und Verstärkung des Gefühls von unserm Seyn und von der darin sich äußernden Realität unserer Natur, jedes Gefühl dieses Seyns aber die Quelle eines Vergnügens. Sieht man überdieß noch auf die Thorheiten und oftmahls alles Wohlseyn zerrüttenden Folgen des Lasters, die sogar durch einen, die Vortheile und Nachtheile des Handelns gegen einander genau abwägenden Verstand nicht immer vermieden werden können, und bedenkt man endlich, daß wenn der Pflicht Genüsse zum Opfer dargebracht werden müssen, alsdann das Bewußtseyn der Größe und des Adels unserer Natur für jene Opfer Entschädigung gewährt; so wird man nicht sagen kön-

nen, daß das Leben nach den Vorschriften der Pflicht bloße Mühseligkeit und arm an Freuden sey. Man hat daher auch noch nicht gehört, daß der, der Pflicht seine Genüsse aufopfernde Mensch ein sich selbst peinigender Thor von denen genannt worden sey, welche noch ein Bewußtseyn der Bestimmung des Menschen zu einer Erhabenheit über bloß thierisches Daseyn besaßen.

Anmerkung 1. Wenn der nach den sittlichen Ideen handelnde Mensch sich elend fühlte, woher kam es denn, daß das menschliche Wollen durch jene so oft eine Stärke und Beharrlichkeit erhielt, welche kein Objekt sinnlicher Genüsse jemahls eingeflößt hat?

2. Einen beständigen Zusammenhang zwischen Tugend und Wohlseyn, Laster und Elend, beweiset die Geschichte ganzer Staaten. Noch entging keiner derselben der strafenden Gerechtigkeit, wenn moralische Verdorbenheit in ihm herrschend ward.

3. In der den Griechen eigenen heitern Ansicht vom menschlichen Leben lag mit ein Grund, daß die Moral-Philosophen derselben, mit Ausnahme des Plato, in ihren Systemen die Erreichbarkeit des höchsten Gutes (eines Inbegriffs alles in Rücksicht auf Vernunft und Sinne Wünschenswürdigen) durch bloße menschliche Kraft als ausgemacht voraussetzten, und nur über die Mittel

strit-

stritten, wodurch es erreicht werden könne. Reichhaltige Belehrungen über diesen Streit enthält Bouterwek's Abhandlung Von der Wiederherstellung der Moral-Philosophie, im neuen Museum der Philosophie und Literatur, II. Band.

V.

Von der Natur und den Gradual-Unterschieden des Bösen.

§. 64.

Von Natur ist der Mensch weder sittlich gut noch böse, sondern besitzt nur die Fähigkeit eines von beyden zu werden. Daß er es aber wird, ist sein eigenes, der Zurechnung fähiges Werk. Er ist nähmlich dadurch gut, daß die Vernunft durch ihre praktischen Ideen über die Entschließungen mehr vermag, als die sinnliche Neigung, so wie dadurch böse, daß diese in ihrem Einflusse auf die Entschließungen jenen überlegen ist. Daß nun aber die Vernunft das zum Gutseyn des Handelns nöthige Uebergewicht über die Neigungen erhalte, kann der Mensch durch die moralische Freyheit bewirken. Weil jedoch die Sinnlichkeit und die daraus entspringende Neigung zu Genüssen weit früher im Menschen wirksam ist, als wie die Vernunft und

deren

deren Einsicht vom sittlich Guten, so begreift man leicht, warum die Anlage zum Bösen weit eher und allgemeiner in ihm ausgebildet werde, als wie die zum Guten, und warum es so viele Arbeit verursache, die Entwickelung der letztern Anlage zu bewirken.

Anmerkung. Außer dem Gut- und Böse-Seyn giebt es noch einen dritten möglichen Zustand des Menschen, nähmlich den der Wirksamkeit bloßer Naturtriebe während des Mangels aller Erkenntniß vom Guten und Bösen, welchen man, wenn die Triebe unverdorben sind, den Stand der Unschuld genannt hat, wovon aber der Stand der thierischen Rohheit, d. i. der bloßen Wirksamkeit derjenigen Triebe, welche der Mensch mit den Thieren gemein hat (dergleichen z. B. bey den Buschmännern statt findet) unterschieden werden muß.

§. 65.

Der Mangel einer von denjenigen Bedingungen, wodurch das sittlich Gute im menschlichen Handeln zu Stande gebracht wird (§. 54.), giebt nothwendiger Weise diesem Handeln die Richtung auf ein Böses. Hauptklassen hiervon sind also folgende. Erstens das Böse aus selbstverschuldetem Mangel der Erkenntniß der in jedem beson-

dern

dern Verhältnisse uns obliegenden Pflicht. Denn der Gebrauch des Erkenntnißvermögens, die Richtung der Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand, und auf dessen Verhältniß zur Bestimmung unserer Natur, desgleichen das Erinnern der schon erkannten Pflicht bey dem Falle ihrer Ausübung, ist in einem nicht fehlerhaft organisirten, oder durch besondere Ursachen dem Innern nach in Unordnung gebrachten Menschen, vom freyen Entschlusse abhängig; und war der Vorsatz ernstlich und anhaltend gefaßt, einer gewissen Pflicht Genüge zu thun, so wird auch die Erkenntniß der darunter gehörigen Fälle auf das Bewußtseyn jener Pflicht führen. Zweytens das Böse aus Mangel der Willenskraft. Dieser Mangel kann herrühren theils aus einem Abscheu gegen alle Versagung gewohnter Genüsse, theils aus starken und plötzlichen, die sinnliche Begierde bis zu einem Grade entflammenden Eindrücken, wobey die Vernunft nichts mehr über dieselbe vermag. Auf dieser Stufe menschlicher Verdorbenheit ist wohl noch eine Entschließung zum Guten möglich, aber sie bleibt ohne allen Effekt, sobald zur Ausführung eine Einschränkung der sinnlichen Begierden erfoderlich ist. Drittens das Böse aus Mangel des guten Willens, welcher auch Bosheit

genannt wird. Dieser ihr Grundsatz ist, in der Befriedigung der Neigungen des Egoismus sich durch keine Vorstellung der Pflicht irre machen zu lassen, daher sie auch mehrentheils mit kaltem Blute der Befriedigung jener Neigungen nachgeht. Den höchsten Grad erreicht dieselbe, wenn sie darauf gerichtet ist, der nach den Grundsätzen der Beurtheilung des Guten und Bösen in der Menschenwelt eingeführten Ordnung entgegen zu wirken, das Ansehen dieser Grundsätze zu untergraben und andere Menschen in der Verdorbenheit sich gleich zu machen, damit man nicht allein als ein Verworfener da stehe.

§. 66.

Die aus selbstverschuldeter Seelenschwäche habituell gewordene Nichterfüllung der Pflicht heißt Untugend. Ein thätiges habituell gewordenes Handeln gegen die Vorschrift der Pflicht aber ist Lasterhaftigkeit, welche unmenschlich genannt wird, wenn nicht einmahl die dem Menschen natürlichen Gefühle ihren Ausbrüchen Gränzen setzen. Da nun die Herrschaft der Vernunft über die Begierden durch die sittlichen Ideen zur Gesundheit und natürlichen Stärke der Seele gehört, so kann es keinem Streite unterworfen seyn,

ob große Tugenden oder große Laster mehr Stärke der Seele erfodern.

Anmerkung 1. Die Weisheit, nach der alle Laster einander gleich seyn sollen, stammt aus besondern Schul-Prinzipien, und ist daher niemahls in wahre Ueberzeugung übergegangen.

2. Laster gab es zu allen Zeiten. Aber durch das Gefühl, welches ihr Anblick erregte, ferner durch die Menge derselben, endlich durch den grössern oder geringern Aufwand von Klugheit, so bey der Ausführung derselben statt findet, unterscheiden sich die Zeiten.

VI.

Eintheilung der Moral-Philosophie.

§. 67.

Die Wissenschaft des dem Menschen möglichen sittlich Guten ist die praktische oder die Moral-Philosophie. Sie hat es in allen ihren Theilen nicht mit der Untersuchung dessen zu thun, was aus dem Menschen der Erfahrung zu Folge bisher geworden ist, sondern was er werden und seyn soll.

§. 68.

Ihrer eigenthümlichen Absicht gemäß hat die Moral-Philosophie zwey besondere Fragen zu be-

beantworten, nähmlich: Von welcher Beschaffenheit und von welchem Umfange ist das sittlich Gute, so der Mensch durch sein Handeln in den mancherley Verhältnissen des Lebens darstellen soll? Und, durch welche Mittel wird den Erkenntnissen von diesem Guten ein den Neigungen zum Bösen überwiegender Einfluß auf dessen Entschließungen verschafft? Die Einsicht dieser Mittel ist technischer Art, und wird durch richtige und allseitige Beobachtungen desjenigen, was auf die Bestrebungen des menschlichen Begehrens Einfluß hat (durch Anthropologie), erworben.

Anmerkung. Durch bloße Berichtigung und Verdeutlichung sittlicher Begriffe oder Grundsätze, sagt man, sey noch niemand ein besserer Mensch geworden. Unstreitig hängt aber doch alle Verbesserung und Verschlimmerung der menschlichen Natur mit Erkenntnissen und Ansichten von der Bestimmung derselben zusammen. Und im Praktischen haben Grundsätze, weil sie Sitten d. i. eine gleichförmige Art des Betragens bewirken, eine größere Wichtigkeit, als einzelne Handlungen. Auch gingen bekanntlich die Vorstellungen von der Natur und Bestimmung des Menschen, welche in den Schulen der Philosophen gebildet worden waren, nach und nach in die Ueberzeugung des großen Haufens über, und die Moral-Philosophie hat in so fern eine universal-historische Wichtigkeit.

§. 69.

§. 69.

So lange die Idee zu einer Wissenschaft noch nicht allgemeingeltend ausgeführt ist, wird natürlicher Weise das Gebieth derselben, so wie die Zahl, der Umfang und das Verhältniß ihrer Theile zu einander, von den Bearbeitern derselben verschiedentlich bestimmt; und ein gleiches Schicksal hat auch die Abtheilungen betroffen, welche man für das Gebieth der Moral-Philosophie, um es besser übersehen zu können, festgesetzt hat. Die folgende Angabe der Haupttheile dieses Gebiethes wird aus den beygefügten Gründen leicht beurtheilt werden können.

§. 70.

Auch abgesehen von einer besondern Methode, nach welcher man die Moral-Philosophie aufbauen will, bringt es die ihr zum Grunde liegende Absicht mit sich, vor aller Angabe der besondern Arten des im menschlichen Handeln darstellbaren sittlich Guten, über dieses seine wesentlichen Merkmahle, so wie auch über dessen Bedingungen sichere Erkundigung einzuziehen. Hierauf stützt sich die Eintheilung der gesammten Moral-Philosophie in eine generelle und spezielle. Jene, welche wir bisher ihren Fundamental-

mental-Untersuchungen nach, jedoch mit Berücksichtigung ihrer Beziehungen auf eine Philosophie der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung vorgetragen haben, ist die allgemeine praktische Philosophie genannt worden, hat aber auch nach den besondern Ansichten, welche man von der allgemeinen Natur und dem Ursprunge der sittlichen Vorschriften für das menschliche Handeln hatte, den Titel einer Lehre von dem höchsten Gute, oder einer Metaphysik der Sitten erhalten.

§. 71.

Von der speziellen praktischen Philosophie machen die Tugendlehre (Ethik), die Staatslehre (Politik, dieses Wort im Sinne der Alten genommen) und die Völker-Moral (das Völkerrecht) besondere Haupttheile aus. In der erstern wird die Idee des sittlich Guten auf die mancherley Kräfte des Menschen, deren Wirksamkeit sittlich veredelt werden kann, angewendet, und die Vollendung angegeben, welche bey dieser Wirksamkeit erreicht werden soll. Die zweyte enthält eine Anwendung der Idee des sittlich Guten auf das Leben im Staate und auf die Verhältnisse in demselben, oder sie hat zu zei-

gen,

gen, wie die Thätigkeit der Bürger im Staate zu ordnen sey, damit dadurch das in diesem erreichbare sittlich Gute realisirt werde. In der Völker-Moral endlich wird nach der Idee des sittlich Guten bestimmt, wie die Wechselwirkung ganzer Staaten gegen einander beschaffen seyn soll. Denn es sind ja auch Menschen, welche diese Wechselwirkung leiten, und der Effekt hiervon hat auf das Leben und Gedeihen der Menschen, welche die Staaten bilden, Einfluß.

Anmerkung 1. Die Ethik berührt zwar gleichfalls das Verhältniß des Menschen zum Staate, und zeigt die Heiligkeit dieses Verhältnisses. Aber sie klärt nicht die Gründe der Gesetze und Institute des Staats auf, oder bestimmt diese nicht nach der Idee des sittlich Guten, sondern überläßt dieß der Staatslehre.

2. Gleichwie jede schöne Kunst es mit einem besondern Stoffe zu thun hat, den sie gestaltet, und an dem sie eine eigene Art des Schönen darstellt; eben so liegt jedem Theile der speziellen Moral eine besondere Materie zum Grunde, welche sittlich geordnet werden soll, und er liefert daher auch eine eigene Art des im menschlichen Wirken darstellbaren sittlich Guten, die aber mit ihren Nebenarten unter einer, alle dem Menschen mögliche Vortrefflichkeit umfassenden Idee steht.

§. 72.

Die Angabe der Mittel, wodurch die Hinderniſſe der Darſtellung des ſittlich Guten jeder Art aufgehoben, und die Einflüſſe der Idee von dieſem Guten auf menſchliche Entſchließungen verſtärkt werden können, wird gemeiniglich der Erörterung jedes Theils der Moral-Philoſophie beygefügt. Mit Recht hat man aber auch die Anweiſung darüber, wie die Kräfte des Menſchen von der erſten Periode des Lebens an geübt werden müſſen, damit er in den Jahren der Mündigkeit ſein Handeln durch Vernunft zu ordnen im Stande ſey, zu einer eigenen Wiſſenſchaft, nähmlich der Erziehungslehre (Pädagogik) ausgebildet, welcher deßhalb ein Platz im Gebiethe der Moral-Philoſophie zukommt, weil die Erkenntniß des Zwecks, zu deſſen Realiſirung jene die Mittel vorſchreibt, aus den Grundſätzen dieſer über die Beſtimmung des Menſchen geſchöpft werden muß.

§. 73.

Man braucht nur die große Mannigfaltigkeit der Verhältniſſe im wirklichen menſchlichen Leben zu bedenken, um einzuſehen, daß es wohl keine in dem Sinne vollſtändige Moral-Philoſophie ge-

ben könne, daß sie allen, einer Bildung nach sittlichen Ideen fähigen Gebrauch der menschlichen Kräfte umfasse und ausdrücklich bestimme, auch selbst davon abgesehen, daß das Vermögen dieser Ideen sich erst nach und nach entwickelt und verstärkt. Dergleichen Vollständigkeit ist jedoch nicht nöthig, um dieser Philosophie Anwendung auf das Leben zuzusichern, oder um zur Erkenntniß des Pflichtmäßigen in jedem besondern Verhältnisse desselben zu gelangen. Denn der von der Vortrefflichkeit des sittlich Guten einer Art erfüllte, und mit den wesentlichen Merkmahlen desselben bekannte Geist, vermag wohl in den darunter gehörigen Fällen das Rechte und Gute zu treffen. Hiermit hat aber nicht gesagt werden sollen, daß die Erforschung der Anwendbarkeit der Idee des Guten auf besondere, und manchmahl sehr verwickelte Verhältnisse im Leben in jeder Rücksicht unnütz sey. Denn außerdem, daß sie die Auffindung dessen, was in solchen Verhältnissen zu thun oder zu lassen ist, erleichtert, und die sittliche Beurtheilungskraft übt, so wird auch dadurch der die Neigungen der sinnlichen Selbstliebe unter dem Scheine einer sittlichen Autorität so sehr begünstigende Wahn zerstört, daß in manchen Fällen des Lebens eine Kollision

der Pflichten, davon die Ausübung der einen, die gleichfalls gebothene Ausübung der andern unmöglich mache, statt finde.

Anmerkung 1. Der Schein einer Kollision der Pflichten hat vorzüglich darin seinen Grund, daß das sittlich Gute einer gewissen Art nicht nach den Gränzen, innerhalb welcher es allein ein sittlich Gutes ausmacht, vorgestellt, oder noch unbestimmt gelassen worden ist. Werden nun vollends die Begriffe von einer solchen unbestimmt gelassenen Pflicht auf Fälle, die man auch nur im allgemeinen und nicht nach der besondern Beschaffenheit aller dabey vorkommendrn Umstände denkt, angewendet, wie in den so genannten kasuistischen Fragen der Fall ist; so hat es freylich das Ansehen, daß eine Kollision der Pflichten vorhanden sey, deren Entscheidung der Willkühr eines jeden überlassen bleibe.

2. Unter dem Pflichtmäßigen giebt es keine Rangordnung; auch sind wir zur Ausübung des einen nicht mehr verbindlich, als wie zur Ausübung des andern; noch weniger aber ist in moralischer Rücksicht etwas dem Belieben eines Menschen überlassen, so daß das Thun und Unterlassen desselben Darstellung eines sittlich Guten wäre. Aus diesem Grunde kann es nichts Erlaubtes geben, und soll der Begriff hiervon beybehalten werden, so muß er entweder auf diejenigen Handlungen, in Ansehung welcher das Pflichtmäßige

mäßige noch nicht gefunden und genugsam bestimmt ist, oder auf den Gebrauch solcher Mittel zur Erreichung eines durch die Pflicht gebothenen Zweckes eingeschränkt werden, wovon es das Ansehen hat, daß sie zur Erreichung des Zweckes gleich dienlich sind.

3. Auch alle Rechtsverhältnisse, welche im bürgerlichen Leben vorkommen können, vermag keine menschliche Weisheit vorherzusehen, und darauf sich beziehende besondere Gesetze zu geben. Aber jeder Rechtsfall ist doch von der Beschaffenheit, daß darüber durch richtige Ausbildung und Anwendung derjenigen Prinzipien über das Rechte in der Wechselwirkung der Bürger, wozu die Gründe in der allgemeinen und besondern Natur einer jeden bürgerlichen Gesellschaft liegen, entschieden werden kann.

4. Die ihrem Umfange nach noch nicht genug bestimmten Pflichten, in deren Vorstellung also noch Sittliches und Unsittliches unter einander gemischt liegen, sind es, welche man neuerlich unvollkommene genannt hat.

Drittes Hauptstück.

Die Ideen der Achtung, des Wohlwollens und der Billigkeit gegen andere Menschen, als Elemente des Begriffes vom Rechten und von dem Recht betrachtet.

§. 74.

Die Begriffe der Achtung, des Wohlwollens und der Billigkeit gegen andere Menschen drucken ein in der Wechselwirkung derselben auf einander darstellbares sittlich Gutes aus. Der Ursprung dieser Begriffe wird uns über ihren Inhalt Auskunft geben.

§. 75.

Das Gefühl, daß der Mensch Vorzüge vor allen Thieren und leblosen Dingen in unserer Sinnenwelt besitze, und daher von seines Gleichen auch anders, als diese behandelt werden müsse, gehört zu den uns natürlichen Gefühlen. In dieser Gestalt hat es, so wie auch sein Einfluß auf das Betragen gegen andere Menschen, der sich jedoch oft auf eine sehr eingeschränkte Art

zu erkennen giebt, und durch die Heftigkeit der Begierden des Egoismus wohl ganz vertilgt wird, keinen sittlichen Werth. Denkt man aber dasselbe bis zu der Einsicht erweitert, daß ein Mensch der durch seine Vernünftigkeit, welche die Quelle aller ihm eigenthümlichen Vorzüge ausmacht, erhaltenen Bestimmung wegen, nicht als ein bloßes Mittel für die Absichten eines andern Menschen existire und behandelt werden dürfe, und setzt man es in dem Betragen gegen die Mitglieder unsers Geschlechts als ohne Einschränkung durch irgend eine sinnliche Begierde wirksam; so entsteht die Idee von einer allen Menschen, weil sie Menschen sind, schuldigen Achtung, welche dadurch zu erkennen gegeben wird, daß man sich in allem, was in Beziehung auf dieselben gethan wird, mit durch die Ansprüche bestimmen läßt, welche sie auf eine der menschlichen Natur angemessene Existenz machen.

Anmerkung 1. Woran sich erkennen lasse, daß ein lebendiges Wesen ein Mensch sey, darüber waren neuerlich nur die Naturrechtslehrer uneinig.

2. Der Anspruch, welchen jeder Mensch darauf zu machen berechtigt ist, von keinem andern als ein bloßes Mittel für dessen Absichten gebraucht, oder wohl gar verbraucht zu werden, ist zum

Urrechte oder obersten und angebornen Rechte des Menschen erhoben worden. Man nannte es auch das Recht der persönlichen Freyheit, in Ansehung dessen alle Menschen einander gleich seyn sollen; lösete dasselbe in mancherley darin liegende Berechtigungen auf, worunter mehrentheils das Recht auf Leben, Gesundheit und auf die dazu unentbehrlichen Mittel, ferner das Recht der äußern Freyheit, d. i. des nach eigener Einsicht bestimmten Gebrauchs der Kräfte für die Beförderung der Zwecke unserer Natur, als die vorzüglichsten angeführt wurden; und war endlich zu zeigen bemüht, daß alle Angriffe darauf schon vermöge der Begriffe davon zum Zwange gegen den Angreifenden die Befugniß ertheilen. So unleugbar nun aber auch dieses sogenannte Urrecht jedem Menschen zukommt, so kann es doch nicht für die Quelle der Erkenntniß aller den Menschen möglichen Berechtigungen ausgegeben werden; denn es bestimmt ja eigentlich nur, welches Einflusses der eine auf den andern sich enthalten soll, ohne die Wechselwirkung derselben positiv zu ordnen. Auch kann man an jemand die himmelschreyendste Ungerechtigkeit begehen, ohne sich an dessen Rechte der persönlichen Freyheit zu vergreifen. Was jedoch die Dedukzion des Zwanges aus dem Begriffe des Urrechts betrifft, so kann man ihr, auch wenn sie recht strenge und bündig hat zu Stande gebracht werden sollen, wie z. B. bey Kant (Rechtslehre S. XXXV.) der Fall ist, eine eben so strenge und bün-

bündige, gleichfalls auf den Begriff des Urrechts sich stützende, davon entgegenstellen, daß kein Mensch dem andern Zwang anthun dürfe.

§. 76.

Zu den Naturanlagen im Menschen gehört auch das Vermögen einer Theilnahme an den Freuden und Leiden anderer lebenden Wesen, welche sich jedoch in Beziehung auf die Mitglieder unsers Geschlechts am stärksten äußert. Als einer Wirkung der Einrichtung unserer Natur kann dem Mitgefühle und allem, was ihm gemäß für andere gethan wird, kein sittlicher Werth beygelegt werden. Als bloße Naturkraft wirkend äußert es sich auch wegen des Einflusses der egoistischen Neigungen darauf, sowohl in Ansehung des Umfanges, als auch in Ansehung der Beschaffenheit dessen, was für die Verminderung der Leiden, oder für die Erzeugung und Erhaltung der Freuden in andern Menschen gethan wird, auf eine eingeschränkte Art. Nimmt man aber alle diese Einschränkungen weg, so entsteht die Idee von einem auf jedes Mitglied des menschlichen Geschlechts sich erstreckenden, und jeder Aufopferung des individuellen Wohlseyns für das Beste anderer fähigen Wohlwollen. Das Handeln nach dieser Idee hat einen sittlichen Werth,

und

und die von derselben begeisterten Menschen wurden immer als der Stolz unserer Gattung, als Wesen höherer Art verehrt und bewundert.

Anmerkung. Daß der Heilige des Evangeliums es war, durch den ganz vorzüglich die Liebe und das Wohlwollen gegen andere Menschen idealisch ausgebildet wurde, verdient hierbey wohl in Erinnerung gebracht zu werden.

§. 77.

Das gegen andere Menschen zu beweisende Wohlwollen erhält sowohl in Ansehung seines Umfanges, als auch dessen, wodurch es bewiesen werden soll, theils durch die besondern Zustände, in welchen sie sich befinden, und durch ihre Bedürfnisse, theils durch die besondern Verhältnisse, in welchen sie zu uns stehen, wozu auch diejenigen gehören, so aus dem Wohlwollen und Uebelwollen, das sie gegen uns zu erkennen gegeben haben, (und wovon jedes besondere Gefühle in uns erregt) entsprungen sind, eigene Bestimmungen für die Ausübung. Ein mit diesen Bestimmungen versehenes, und also gleichsam nach den Zuständen anderer, und nach ihren Verhältnissen zu uns abgemessenes Betragen gegen dieselben, wird ein billiges genannt. So ist z. B. die Scho-

nung

nung und Vertheidigung des Schwachen, die Verehrung des Verdienstvollen, die Dankbarkeit gegen einen Wohlthäter, das Zutrauen gegen den, welcher Wohlwollen, das Mißtrauen und die Vorsicht gegen den, welcher Uebelwollen gegen uns und andere zu erkennen gegeben hat, endlich die Selbstvertheidigung gegen die Angriffe auf unsere Person der Billigkeit gemäß, und diese mithin eine sittliche Idee oder Norm für das Betragen der Menschen gegen einander.

Anmerkung. Der erhabene Ausspruch Kristi: Liebet eure Feinde u. s. w. ist noch einer Bestimmung der Gränze seiner Gültigkeit für die Ausübung bedürftig, wenn diese nicht in eine feige und die Frechheit begünstigende Gleichgültigkeit gegen die Bosheit ausarten soll.

§. 78.

Ist das nach den Zuständen anderer und nach ihren Verhältnissen gegen uns abgemessene Betragen gegen dieselben zugleich der dem Menschen, als solchem, schuldigen Achtung entsprechend, so ist es recht oder enthält das Rechte, welches also eine durch sittliche Ideen bestimmte Beschaffenheit der auf andere Menschen sich beziehenden Handlungen ausmacht.

Anmer-

Anmerkung 1. Bey den Wohlthaten, so man andern beweiset, und bey den Ansprüchen, welche man deßhalb auf sie macht, noch mehr aber bey dem Widerstande, welche man ihrem Uebelwollen gegen uns und andere entgegensetzt, wird die ihnen, als Menschen, schuldige Achtung oft gar sehr verletzt.

2. Daß ein Wort, wovon der dadurch bezeichnete Begriff von vielfacher Anwendung ist, mehr als eine Bedeutung annimmt, und bald in einem weitern, bald in einem engern Sinne gebraucht wird, geht natürlich zu. Wichtiger ist es aber, daß das Wort Recht in keiner einzigen Sprache zivilisirter Nazionen durch seine ursprüngliche Bedeutung eine Abstammung aus denjenigen Wörtern verräth, wodurch Stärke und physische Uebergewalt eines Menschen über den andern ausgedruckt wurde. Die deutsche Sprache besitzt jedoch noch den besondern Vorzug, daß in derselben jenes Wort schon durch seine erste Bedeutung, wovon alle übrige abhangen, einen sehr lehrreichen Wink über die Quelle des Rechten in dem menschlichen Betragen enthält. Es zeigt nähmlich ursprünglich alles an, was seinen Gründen angemessen ist. Nun sollen Achtung und Wohlwollen gegen andere, desgleichen ihre Bedürfnisse und Verhältnisse zu uns die moralischen Gründe unsers Betragens gegen dieselben seyn; ein diesen Gründen entsprechendes Betragen ward daher auch das rechte genannt.

3. Recht und billig werden bisweilen einander entgegengesetzt, so daß etwas recht seyn kann, das gar nicht billig ist. Diese Entgegensetzung stammt aber aus dem Gefühle und der Einsicht her, daß dasjenige, was durch positive Gesetze als Recht bestimmt worden ist, oftmahls den durch Vernunft bestimmten sittlichen Verhältnissen unter den Menschen nicht entspricht, oder daß durch jene Gesetze über manche dieser Verhältnisse gar nicht entschieden worden ist.

4. Das Verhältniß des Menschen zum Thiere wird nicht durch den Begriff des Rechten bestimmt. Aber jener kann die Herrschaft, welche ihm über diese zukommt, über die durch Vernunft bestimmten Gränzen ausdehnen, und die Thiere z. B. als gefühllose Dinge behandeln. Alsdann sagt man auch bildlich, daß er unrecht thue.

§. 79.

Von der objektiven Bedeutung des Wortes Recht, wonach es die Beschaffenheit einer auf andere Menschen sich beziehenden und auf diesen ihren Zustand Einfluß habenden Handlung (rectum et justum in actione) bedeutet, muß die subjektive (ein Recht, das Recht, jus) unterschieden werden, nach welcher darunter die dadurch begründete Befähigung eines menschlichen Individuums zu einer Handlung, daß diese

eine

eine Darstellung der Idee des Rechten ausmacht, zu verstehen ist. Das Rechte in dem Betragen gegen andere muß also über dasjenige, was zu dem Recht eines Menschen gehören soll, Auskunft geben, und der höchste Grund von diesem liegt darin, daß die Handlung, worauf es sich bezieht, durch die moralische Bestimmung des Menschen gebothen ist.

Anmerkung 1. Hoffentlich wird man der im §. enthaltenen Ableitung der Rechte aus sittlichen Gebothen nicht entgegensetzen, daß auch wohl von einem Aufgeben gewisser Rechte, oder von einem Nachlassen in Ansehung der dadurch begründeten Foderungen gegen andere, und von einer Berechtigung oder wohl gar Verbindlichkeit hiezu nach den Aussprüchen des Gewissens geredet wird. Denn diese Redensarten, in Rücksicht auf welche man das Recht bisweilen für eine bloße moralische Möglichkeit des Handelns hat ausgeben wollen, beziehen sich auf die Unvollkommenheit einer bürgerlichen Gesetzgebung, wodurch etwas als Recht eines Individuums festgesetzt wurde, das dem Rechten im Verkehr der Menschen nicht allezeit angemessen ist.

2. Auf eine lehrreiche Art ist der Unterschied der objektiven und subjektiven Bedeutung des Wortes Recht, so wie auch die Nothwendigkeit der Ableitung dieser aus jener, in Henrici's

Ideen

Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre, im zweyten Theile, S. 316 ff. erörtert worden. Jeder Gesetzgeber geht auch immer von der Idee des Rechten aus, und bestimmt darnach erst die Rechte der Mitglieder des Staats. Der Vortrag dieser Rechte in einer Theorie darüber erfodert aber oftmahls eine andere Ordnung, und fängt mit der Exposizion der Rechte eines Individuums an, um darnach das Rechte in dessen Handeln zu bestimmen.

3. Ein oberstes Rechtsprinzip muß die Merkmahle ausdrucken, welche allem, was in den Handlungen recht ist, zukommen. Daß man aber neben einem formalen, auch noch ein materiales oberstes Rechtsprinzip neuerlich aufstellte, und beyde für die vollständige Begründung einer Rechts-Philosophie nöthig zu haben glaubte; dieß rührte davon her, daß man sich in den kantischen moralischen Formalismus nicht finden konnte.

4. Dem Rechte des einen Menschen entspricht in den andern die Verbindlichkeit, ihn an der Ausübung seines Rechts nicht zu hindern.

5. Die Rechte der Menschen haben immer Beziehung auf deren sittliche Bestimmung und auf die Bedingungen der Erreichung einer solchen Bestimmung. Diese Bedingungen sind jedoch nicht gleich unentbehrlich oder wichtig, und das Leben ist z. B. in dieser Rücksicht von höherem Werthe, als die Gesundheit oder die äußere Freyheit. Die

Bayerische Staatsbibliothek München

Rechte eines andern können daher bald mehr, bald weniger verletzt werden.

6. In so fern die Rechte der Menschen sich auf deren moralische Bestimmung beziehen, sollen sie nicht veräußert werden, denn kein Mensch kann auf diese Bestimmung verzichten. Was aber unter gewissen Umständen Pflicht ist, ist es nicht auch unter andern, und die Beziehung, welche ein Rechts-Objekt auf jene Bestimmung hatte, kann manchmahl ganz wegfallen. Hierauf muß bey der Eintheilung der Rechte in unveräußerliche und veräußerliche Rücksicht genommen werden.

7. Die ihren Gründen nach von andern Rechten abhängigen heißen abgeleitete, denen die ursprünglichen entgegengesetzt werden.

8. Die Wörter: ein Recht und eine Befugniß werden oft als gleichbedeutend gebraucht. Weil man sich aber auch bisweilen Rechte ohne besondere sittliche Gründe denkt, so ist das letztere Wort auf diejenigen Handlungen eingeschränkt worden, wozu dergleichen Gründe statt finden.

§. 80.

Der Mensch, als Subjekt von Rechten betrachtet, heißt eine Person. Dinge, welchen keine Rechte zukommen, werden in so fern Sachen genannt. Der Grund des Mangels aller

Rechte

Rechte bey denselben liegt in dem Mangel einer Verbindlichkeit zu etwas.

§. 81.

Durch die Verbindung der Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft erhalten die Rechte derselben besondere Bestimmungen, oder jene Verbindung legt ihnen eigene Verbindlichkeiten auf, wodurch das in ihren Handlungen Rechte modifizirt wird. Um aber diese Modifikazionen finden zu können, müssen wir die Natur des Staates erforschen.

Viertes Hauptstück.

Ueber den Staat.

I.

Der Ursprung und wesentliche Zweck des Staats.

§. 82.

Der Mensch ist durch seine Natur zu einem Leben in fortdauernder Verbindung mit seines Gleichen bestimmt. Denn darauf beziehen sich

mehrere Anlagen und Triebe in demselben. Alles Große und Vortreffliche ferner, was er jemahls in der Ausbildung seiner Kräfte erreichte, als da sind Wissenschaft, Kunst, Religion, Vereinigung mit andern Menschen zur Ausführung gemeinnütziger Zwecke, Herrschaft über die äußere Natur, wurde von ihm nur in jener Verbindung zu Stande gebracht. Es kommt nähmlich allererst nach und nach, durch mannigfaltige Uebungen und stätige Fortschritte in der Entwickelung der Anlagen des menschlichen Geistes zu Stande, die ihm bloß in einer solchen Gesellschaft zu Theil werden, worin eine Generazion ihr Wissen und Können einer darauf folgenden überliefert, von der es erweitert und verbessert einer spätern übergeben wird.

Anmerkung. Rousseau's Befehdungen der Zivilisazion und Kultur des Menschen hatten in der Individualität dieses Mannes ihren Grund, welche neben enthusiastischem Eifer für die menschliche Wohlfahrt, einen Haß gegen menschliche Gesellschaft in ihm aufstellte, deren Unentbehrlichkeit er gleichwohl nicht zu leugnen vermochte. Das Original zu seinem Gemählde vom Natur- oder Mustermenschen war übrigens der blödsinnige und stumme Sohn eines Krügers im vormahligen Bisthume Paderborn, welcher unter dem Nahmen Peter der wilde Knabe Zelebrität erhalten hat.

hat. S. Blumenbach's Beyträge zur Naturgeschichte im zweyten Theile.

§. 83.

Die bürgerliche Gesellschaft hat mit jeder andern ein übereinstimmendes Wollen mehrerer Menschen in Ansehung der Beförderung eines besondern fortdauernden Zwecks (der jedoch ein vielfacher seyn kann) gemein. Die Beschaffenheit dieses Zwecks macht für das Betragen der Mitglieder der Gesellschaft vieles nothwendig, damit er auch wirklich erreicht werde. Die Art und Weise nun, wie der Zweck durch die vereinigte Thätigkeit der Mitglieder verwirklicht werden soll, heißt die Form der Gesellschaft; die Verwirklichung des Zwecks aber wird das gemeine Beste (salus publica) genannt.

Anmerkung. In Rücksicht auf die moralische Beschaffenheit des Zwecks, welchen eine Gesellschaft hat, und der Mittel, wodurch der Zweck ausgeführt wird, unterscheidet man erlaubte und unerlaubte Gesellschaften.

§. 84.

Eine bürgerliche Gesellschaft ist jedoch auch von jeder andern, welche unter Menschen statt finden kann, wesentlich verschieden. Denn jene

bezieht sich nicht auf vorübergehende, sondern auf bleibende Bedürfnisse der menschlichen Natur in allen Perioden des Lebens, und macht aus mehreren Menschen ein einziges fortdauerndes lebendiges, aus sich selbst sich immer erneuerndes Ganzes, das in jedem seiner Zustände an die Vergangenheit sich anschließt, und auf die Nachwelt fortwirkt.

§. 85.

Ehe es Staaten gab, gab es Menschen, die aber schon in einer Art gesellschaftlicher Verbindung lebten, welche durch den ihnen beywohnenden Geselligkeitstrieb, ferner durch den Geschlechtstrieb und dessen besondere Einrichtung in unserer Natur, endlich durch die vieljährige Abhängigkeit des Kindes von den Eltern gestiftet wurde. Hieraus entstanden nähmlich Familien-Verbindungen, in welchen bereits eine Art von Regierung der Menschen durch Menschen statt findet. Diese Familien-Verbindungen sind aber auch die einzige, von der Natur selbst veranstaltete Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft. Denn nachdem die Familien zahlreicher geworden, und zu Menschenstämmen angewachsen waren, überließ

es die Natur der Einsicht und Vernunft des Menschen, die gesellschaftlichen Verhältnisse weiter auszubilden. Hierauf hatten nun gefühlte Bedürfnisse, also die Nahrungsart, die Menge der Mitglieder des Stammes, dessen Verhältnisse zu andern Stämmen, Einfluß, und machten die Anstellung eines Anführers des Stammes nöthig, dessen Ansehen und Gewalt jedoch dem Bedürfnisse gemäß bald größer, bald geringer, bald kürzere, bald längere Zeit dauernd war. Nachdem aber der Mensch in dieser Lage mehr Bildung erhalten, und mannigfaltigere Mittel, das Leben angenehm zu machen, kennen gelernt hatte, auch die Idee vom Guten und Rechten bey ihm zu größerer Klarheit gelangt, endlich durch das Zusammenleben in Städten die Wechselwirkung unter den Menschen mannigfaltiger und einflußreicher geworden war, wurden mehrere Gesetze für diese Wechselwirkung nöthig, wobey man gemeiniglich von bereits herrschenden Gewohnheiten und Sitten, als der ältesten Gesetzgebung unter den Menschen, ausgieng. So entstanden nach und nach Staaten, welche also Kunstwerke des menschlichen Geistes ausmachen, die, wie alles, was der Mensch nach seinen Einsichten bildet, mit mehreren oder wenigern Mängeln behaftet,

und von Zeit zu Zeit einer verbessernden Nachhülfe bedürftig sind.

§. 86.

Jeden Menschenstamm, der seine gemeinsamen Angelegenheiten aus eigener Machtvollkommenheit ordnet, und keinem außer ihm gehorcht, könnte man einen Staat nennen. Wir sind jedoch gewohnt, dieses Wort nur von einer solchen unabhängigen Verbindung mehrerer Familien zu gebrauchen, in welcher eine Macht gebildet ist, so die Mitglieder zu Handlungen verpflichtet, die auf das allgemeine Wohl Beziehung haben.

§. 87.

Da jede Gesellschaft ein übereinstimmendes Wollen der Mitglieder derselben erfodert, und nicht wie eine Heerde Thiere durch's Zusammentreiben errichtet werden kann; so muß auch der Ursprung der höchsten Gewalt im Staate aus einem Entschlusse zur Unterwerfung unter dieselbe abgeleitet werden. Der Staat, und das Verhältniß des Oberhaupts und der Unterthanen in demselben zu einander, wird daher sehr herabgewürdigt, wenn man ihn vermittelst der Bemächtigung der obersten Gewalt durch einen glücklichen

Machtstreich, oder aus einem bloßen Naturereigniß entstehen läßt. Dem äußern Ursprunge eines Staates geht etwas Inneres, nähmlich eine Uebereinstimmung des Willens derer, die darin gebiethen und gehorchen, vorher, welche man wohl einen Vertrag nennen darf, der jedoch zu seiner Gültigkeit keiner mit besondern Formen versehenen und unmittelbaren Erklärung des Willens bedürftig ist, und mit einem gemeinen, etwa nach bürgerlichen Gesetzen errichteten Kontrakte nicht auf eine Linie gestellt werden darf. Denn er ist von einer unendlichen Gültigkeit, die durch keine Erfüllung der daraus entspringenden Verbindlichkeiten jemahls ihr Ende erreicht, und sich auch nicht auf eine einzige Klasse der menschlichen Handlungen, sondern auf das ganze innere und äußere Leben der Mitglieder des Staats bezieht.

Anmerkung. Die Lehre von den, zur rechtlichen Begründung eines Staats nöthigen Abschließung dreyer Verträge, nähmlich des der **Vereinigung**, **Konstituzion** und **Unterwerfung**, ist zum wenigsten für die Erkenntniß der wesentlichen Zwecke und der Gränzen der Gewalt des Oberhaupts eines Staats ganz unfruchtbar, und führt den Vertheidiger derselben gewiß in Absurdität oder Inkonsequenz, wenn er sie vollendet, und sich auf die Frage einläßt: Welcher Mitglieder des

Staats ausdrückliche Beystimmung zur Abschlie-
ßung jener Verträge nothwendig sey?

§. 88.

Wird der dem Staate eigenthümliche Zweck nicht nach den Absichten, welche einzelne darin lebende Menschen dadurch erreichen wollen, oder nach den ersten Veranlassungen seiner Errichtung, sondern nach seiner Beziehung auf die Bestimmung der menschlichen Natur, also nach einer Idee der Vernunft bestimmt; so besteht er in der Beförderung einer von Generazion zu Generazion fortgehenden, und der Vollendung sich immer mehr nähernden Entwickelung aller diese Natur auszeichnenden Anlagen bey seinen Bürgern. Erwägt man nun die Bedingungen, unter welchen ein solcher Zweck allererst erreicht werden kann, und die Folgen einer Verwirklichung desselben; so wird auch begreiflich, daß die Herbeyschaffung, Sicherung und Vermehrung der Mittel des physischen Wohlseyns der Bürger, ferner die Beschützung dieser gegen alle Mißhandlung und Ungerechtigkeit, endlich die Ausbreitung edler Gesinnungen unter denselben, gleich nothwendig sind, um jenen Zweck zu erreichen, oder Wirkungen der Realisirung davon ausmachen.

Anmerkung 1. Nicht die Sicherheit des Einzelnen, auch nicht die Vermehrung der Mittel, welche für die Erhaltung und Annehmlichkeit unsers physischen Daseyns unentbehrlich sind, sondern die Vereinigung des Wollens und der Kraft vieler Menschen zu einem gemeinsamen Zwecke, und die dadurch bewirkten Fortschritte der Entwickelung des Menschlichen im Menschen, ist das Herrlichste, was im Staate statt findet, ist die Krone der Wohlthaten, welche die Menschheit ihm verdankt. Und unter allen Gefühlen ist ohnstreitig dieses, daß man thätig oder leidend zu dem Gesammtwohl der gegenwärtigen und künftigen Geschlechter eines Staats beytrage, und dadurch an allem Guten, was durch diese zu Stande gebracht wird, einigen Antheil habe, ganz vorzüglich dazu geeignet, begreiflich zu machen, welchen Werth es habe, Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft zu seyn.

2. Der Zusammenhang des Wohlseyns der Bürger mit der Verwirklichung des wesentlichen Zwecks des Staats läßt sich schon vermittelst der §. 62. ff. angestellten Betrachtungen leicht entdecken.

§. 89.

Der durch die Vernunft aufgegebene Zweck des Staats wird allererst durch das vereinigte Wollen und Wirken der Bürger desselben realisirt, und je inniger diese Vereinigung ist, desto vollständiger kann auch jener Zweck erreicht werden.

Anmer-

Anmerkung 1. Um die zur Erreichung des Staatszweckes unentbehrliche Vereinigung der Mitglieder desselben der Fassungskraft näher zu bringen, hat man sie nach einer Analogie gedacht, und bald mit der Einheit eines organisirten Wesens, bald mit der Verbindung, welche unter wahren Freunden statt findet, bald mit der durch wechselseitige Liebe und Zuneigung gestifteten Vereinigung der Glieder einer Familie verglichen. Nun läßt sich allerdings sagen, daß gleichwie in einem organisirten Wesen jeder einzelne Theil auf alle übrige, und diese wiederum auf jeden einzeln Einfluß haben, und zur Erhaltung und naturgemäßen Wirksamkeit des ihm eigenthümlichen Lebens beytragen, eben so auch in einem wohlgeordneten Staate die dem Zwecke desselben angemessene Thätigkeit jedes Mitgliedes auf alle übrige, dieser ihr Wirken, als Bürger, aber wiederum auf jeden einzeln durch die Beförderung des allgemeinen Wohls des Staats Beziehung habe. Treffender wird jedoch die zur Erreichung der Zwecke des Staats nöthige Verbindung der Mitglieder desselben durch Vergleichung mit derjenigen, welche unter den Mitgliedern einer Familie (wenn man sie nicht bloß aus Eltern und Kindern, die jenen Gehorsam schuldig sind, bestehen läßt) statt findet, vorgestellt, weil nicht allein der Unterschied dieser Mitglieder mit dem, so unter den Mitgliedern eines Staats vorkommt, sondern auch die Gesinnung, welche das Band einer Familie ausmacht, mit derjenigen, welche dem bürgerlichen Verein Wirksamkeit

und

und Dauerhaftigkeit ertheilt, viele Aehnlichkeit hat. Die Vergleichung der Einheit der Mitglieder eines Staats aber mit derjenigen, welche in Ansehung der Theile einer Maschine statt findet, führt leicht zu einer ganz falschen Vorstellung von jenes seinem Leben, und hat auch mancher Regierung zu sehr verderblichen Maaßregeln Veranlassung gegeben.

2. Zu der für die Erreichung der wesentlichen Zwecke des Staats nöthigen Uebereinstimmung des Willens aller seiner Mitglieder, ist nicht eine solche Vereinigung dieses Willens mit jenem Zwecke erfoderlich, wodurch bey den Mitgliedern alles Privat-Interesse, und jedes aus der Individualität derselben hervorgehende und darauf sich beziehende Streben aufgehoben wird; sondern bloß diejenige Gesinnung gegen den Staat, vermöge welcher dessen Angelegenheiten eine größere Wichtigkeit, als alle Privat-Angelegenheiten besitzen. Denn wenn es auch möglich wäre, jene Vereinigung hervorzubringen, so lehrt doch die Erfahrung, daß der Unterschied der Stände im Staate und das daraus entspringende Privat-Interesse keineswegs Gleichgültigkeit gegen jenes seine Wohlfahrt nothwendig zur Folge habe; und von der Anhänglichkeit an die Familie ist es bekannt, daß sie den Patriotismus ganz vorzüglich mit befördert und genährt habe.

§. 90.

Jeder Staat ist seiner Natur nach ein in sich selbst beschlossenes Ganzes, kein Theil eines andern Ganzen, nur um sein selbst willen da, nicht als Mittel zu etwas Anderm. Er kann sich daher auch niemahls überflüssig machen, sondern ist in seiner höchsten Vollendung eben so unentbehrlich für den Zweck der Menschheit, als wie in seinem Anfange und Beginnen. Wohl aber kann bey jener Vollendung der Gebrauch mancher Mittel wegfallen, die vor dieser Vollendung nöthig waren. Weil er nun ein abgeschlossenes Ganzes von eigener Art und Bestimmung ausmacht, so müssen auch in der Idee davon Gründe für die Einrichtung und die Gesetze desselben gelegen seyn. Wie viel Aufklärung folglich über die bürgerlichen Gesetze und Institute durch die Betrachtungen des Menschen außer aller bürgerlichen Vereinigung, und der ihm in diesem Zustande zukommenden Berechtigungen, gewonnen werden konnte, läßt sich leicht begreifen.

§. 91.

Gleichwie die Tugend bey jedem einzelnen Menschen durch dessen Individualität einen besondern

Ausdruck erhält (§. 61.); eben so bekommt auch die Ausführung des dem Staate wesentlichen Zwecks bey jedem Volke durch dieses seinen Karakter eine eigene Form. Die Physiognomie der Gegend nähmlich, welche dasselbe bewohnt, also die Berge, Ebenen, Waldungen, Wüsteneyen und deren Abwechselung mit fruchtbaren Ländereyen, die angenehme und unangenehme Beschaffenheit ihres Klima's, ferner die Schicksale, welche das Volk trafen, und die Unternehmungen so ihm unter der Leitung vorzüglicher Menschen gelangen, bilden dessen Nachdenken und Gefühle, erzeugen in ihm eine besondere Ansicht von der Welt, von dem menschlichen Leben, und von dem, was diesen einen Werth verleihet, oder bringen dasjenige hervor, was man den Nazional-Karakter genannt hat. Er macht etwas Unveränderliches bey aller Veränderung der Geschlechter im Volke aus, und besteht so lange fort, als dasselbe nicht vertilgt wird, oder durch Erschlaffung gänzlich ausgeartet ist. Durch denselben erhält die Ausbildung des Menschlichen im Menschen beym Volke eine besondere Form, und werden gute Sitten, so wie auch ein lebendiger Abscheu gegen manches, den Zweck des Staats hemmende Böse begründet, was nie ohne Ein-

fluß auf die Gesetzgebung für das Volk bleiben kann.

Anmerkung 1. Die fehlerhaften und den Staatszwecken widerstrebenden Neigungen eines Volkes dürfen nicht dem Nazional-Karakter desselben beygezählt werden, denn sie finden auch bey einem karakterlosen Volke statt.

2. Von den Völkern, die sich durch Kultur auszeichneten, hat sich jedes immer nur in einer Art von Größe vorzüglich hervorgethan.

3. Durch die Fortschritte in der Kultur werden allerdings die Völker einander ähnlicher, oder in ihrer Denk- Gefühls- und Handlungs-Art übereinstimmender, mithin auch fähiger, durch gleichförmige Institute und Gesetze für ihr bürgerliches Leben regiert zu werden. Aber alle Nazional-Verschiedenheiten werden durch jene Fortschritte nicht vernichtet, weil solche unter dem Einflusse des Nazional-Karakters statt fanden.

§. 92.

In den Einrichtungen und Gesetzen eines Staats kommt nichts der Willkür Ueberlassenes vor, sobald sie den Zwecken dieses, so wie auch dem Karakter und den Bedürfnissen des Volkes, das denselben bildet, angemessen seyn sollen.

Anmer-

Anmerkung. Sollten verschiedene Mittel zur Ausführung einer und derselben Absicht im Staate gleich tauglich seyn, so würde eines davon nach Belieben gewählt werden können. Bey genauerer Erwägung aller Umstände giebt es aber keine gleich tauglichen Mittel.

§. 93.

Der Staat besitzt vermöge seiner Natur und Selbstständigkeit (nicht erst durch einen besondern Vertrag mit den Bürgern) die Befugniß, jedem Angriffe auf seine Existenz und seinen Zweck Widerstand zu thun. Welches Mitglied desselben also das, wozu es verpflichtet ist, nicht aus eigener Entschließung wirklich macht, wird von ihm hiezu gezwungen, und die für einen Staat gültigen Gesetze sind also von einem Zwange begleitet, der nöthigen Falls dasjenige hervorbringt, was entstanden seyn würde, wenn der verpflichtete Unterthan durch freye Selbstbestimmung seiner bürgerlichen Pflicht Genüge gethan hätte. Da nun die Gesinnung eines Menschen keiner äußern Macht unterworfen ist, so geht auch der von dem Staate auszuübende Zwang immer nur auf äußere Thaten, um diese seinem Wohle angemessen zu machen.

Anmerkung. Zwang ist ein Nöthigen zu dem, was man nicht gern thut. In Rücksicht der dabey gebrauchten Mittel theilt man ihn in den physischen und psychischen ein.

II.

Die Macht des Staatsoberhaupts.

§. 94.

Wem es zukommt, dasjenige anzuordnen, was in Rücksicht auf den Zweck des Staats von seinen Mitgliedern gethan werden soll, oder die Bürger in Rücksicht auf jenen Zweck zu etwas zu verpflichten, heißt das Staatsoberhaupt (der Regent oder Suverän). Als solches hat es im Staate keinen Höhern über sich, dessen Einsichten es seine Beschlüsse unterwerfen, oder bey dem es erst für eine bestimmte Anwendung seiner Gewalt um Genehmigung nachsuchen müßte. Man nennt die ihm zukommenden Rechte Hoheits- und auch Majestäts-Rechte, die gemeiniglich in eine die Oberaufsicht über den Staat führende, in eine gesetzgebende, richterliche und exekutive Gewalt aufgelöset werden. Wer im Staate nicht mit der Macht des Suveräns bekleidet ist, befindet sich im Zustande der Unterthanschaft, und ist jenem zu gehorchen schuldig.

Anmer-

Anmerkung. Das Wort Suverän bedeutet nicht immer einen von jeder höhern Gewalt unabhängigen Regenten.

§. 95.

Daraus, daß die Gewalt des Suveräns von keinem andern im Staate rechtmäßig eingeschränkt werden darf, folgt aber keinesweges, daß sie auch nicht durch den Zweck, worauf sie gerichtet ist, mit Gränzen versehen werde. Denn dieser Zweck ist ein bestimmter, und macht es auch nöthig, bloß solche Mittel zu gebrauchen, die demselben angemessen sind. Welches jedoch dergleichen Mittel seyen, darüber kommt ein rechtskräftiges Urtheil bloß dem Suverän zu.

§. 96.

Es ist demnach auch keine ausführliche Prüfung und Widerlegung der Theorie erfoderlich, welche Hobbes über die unbedingte intellektuelle und physische Gewalt des Suveräns aufgestellt hat. Die Greuel des bürgerlichen Krieges zu seiner Zeit in England vor Augen habend, und mit der royalistischen Partey daselbst durch die Schicksale seines Lebens in Verbindung stehend, behauptete er nähmlich, eine Erlösung von den Uebeln, unter denen damahls sein Vaterland

seufzte, so wie von allen andern Uebeln, die jemahls einen Staat treffen können, sey nur durch die unumschränkte Allgewalt eines Alleinherrschers möglich. Diese Uebel sollen nähmlich daraus herrühren, daß der Mensch den ihn allein belebenden Trieb des sinnlichen Eigennutzes, welcher im Naturstande einen beständigen Krieg mit seines Gleichen über die Güter des Lebens erzeugt, in den bürgerlichen Zustand, wodurch die Uebel dieses Krieges aufgehoben werden sollen, mitbringt, und dadurch verleitet wird, bald der Wohlfahrt des ganzen Staates, bald der Wohlfahrt der einzelnen Mitglieder desselben entgegen zu wirken; mithin auch nur dadurch gehemmt und aufgehoben werden können, daß der Suverän allen im Volke eine Furcht gegen die Angriffe auf jene Wohlfahrt einzuflößen vermag, die jeden möglichen Grad des Egoismus zu überwinden im Stande ist. Zwar giebt es nach Hobbes auch göttliche Gesetze für das menschliche Betragen. Diese beziehen sich jedoch nur auf das Leben im Naturstande, und bringen darin, weil die wenigsten Menschen dieselben zu beobachten geneigt sind, keine Verbindlichkeit gegen andere hervor. Es muß daher von dem Suverän allererst bestimmt werden, wieviel von jenen Gesetzen

setzen im Staate noch gelten soll, oder was im Betragen der Bürger gut und böse, recht und unrecht sey; und da ihm für diese Bestimmung keine Regel vorgeschrieben ist, so folgt er dabey lediglich seiner Willkür.

In dieser Theorie, welche man so oft ihrer richtigen Ansicht von der menschlichen Natur, und ihrer strengen Konsequenz wegen gerühmt hat, ist nur zu zeigen vergessen worden, wie man den Bürgern den Glauben beybringen solle, daß dasjenige, was eine absolute Willkür des Suveräns thut und verordnet, auch jederzeit ihnen dasjenige Wohlseyn bereite, für dessen Erreichung sie die Uebel des Naturstandes verlassen haben. Denn dieser Glaube könnte sie nach den Prinzipien der Theorie allein bestimmen, sich jener Gewalt unbedingt zu unterwerfen.

§. 97.

Eben so weit wie Hobbes entfernte sich Rousseau von der Wahrheit, wenn er den Suverän für einen bloßen Beamten des Volks erklärte, dem die Ausübung gewisser Theile der obersten Staatsgewalt, aber immer mit der sich von selbst verstehenden Bedingung aufgetragen worden sey, daß die Ausübung mit dem allge-

meinen Willen des Volks übereinstimme, weil durch diesen Willen jene Gewalt erst gebildet worden sey. Daher räumte er auch dem Volke die Macht ein, die dem Suverän anvertraute Gewalt zu jeder Zeit wieder zurück nehmen zu können, welches durch allgemeine Widersetzung gegen dessen Befehle geschehe.

Rousseau wollte durch diese Theorie den Ursprung und Umfang der obersten Staatsgewalt der Vernunft angemessen machen, und gewiß kam es ihm nicht in den Sinn, dadurch jeder Unzufriedenheit des Volkes mit den Maßregeln der Regierung das Recht zuzusprechen, über diese den Herrn zu spielen, und den Staat durch Anarchie aufzulösen. Aber wie soll durch die Theorie einer solchen schrecklichen Anwendung derselben Einhalt gethan werden können, da sie gar nicht bestimmt, unter welcher Bedingung der Wille des Volks ein allgemeiner ist, und wer über das Daseyn dieser Bedingung zu entscheiden habe? Gesetzt aber auch, der Staat und die oberste Gewalt in demselben werde erst durch Verträge gebildet, streitet es denn mit der Vernunft, durch Verträge festzusetzen, die Bestimmung gewisser Angelegenheiten des Staats solle bloß der Einsicht des Oberhaupts desselben überlassen bleiben?

§. 98.

§. 98.

Die der Idee nach bloß durch ihren eigenen Zweck begränzte oberste Staatsgewalt ist jedoch, damit Irrthümer und fehlerhafte Neigungen auf deren Ausübung weniger Einfluß hätten, denen, welche damit bekleidet wurden, oftmahls nur mit vielen Einschränkungen versehen, welche entweder förmliche Verträge, oder Gewohnheiten, so nach und nach die Autorität der Gesetze erhielten, bestimmten, verliehen worden.

§. 99.

In Rücksicht der Zahl der Subjekte, welche in den wirklichen Staaten die oberste Staatsgewalt ausüben, werden diese in Monarchien (Allein- oder Einherrschaften) und in Polyarchien (Vielherrschaften, Republiken) eingetheilt. In Ansehung der letztern unterscheidet man wieder Demokratien und Aristokratien, deren spezifische Merkmahle jedoch, weil sie durch die Zahl derjenigen, welche an der Ausübung der obersten Staatsgewalt Antheil haben (wozu in keiner Demokratie alle majorenne Bürger gehörten), begründet werden, eben so wenig, wie die von irgend einem Vielen und Wenigen absolut, sondern nur relativ bestimmbar sind. Die Wörter: Tyranney,

Ochlokratie und Oligarchie, zeigen Ausartungen der verschiedenen Staatsverfassungen an. Despotismus ist ein Verderbniß, dessen jede dieser Verfassungen fähig ist, und besteht darin, daß die Gesetze, wodurch die Ausübung der obersten Gewalt geordnet worden ist, von den Machthabern beliebig übertreten werden. Die gänzliche Auflösung dieser Gewalt ist Anarchie, der unseligste Zustand, in welchen ein Volk versetzt werden kann.

Anmerkung 1. Von der monarchischen und republikanischen Verfassung unterscheidet Montesquieu die despotische, als eine Nebenart, deren spezifisches Merkmahl die Unabhängigkeit des Willens der Regenten von irgend einer Regel seyn soll. Dergleichen Unabhändigkeit hat aber noch niemahls auf gesetzliche Art existirt, und auch die unumschränktesten Herrscher im Orient dürfen sich an manchen, durch Religion, Sitten und Vorurtheile geheiligten Dingen nicht vergreifen, wenn sie nicht bey dem Volke einen in den Augen dieses rechtmäßigen Widerstand veranlassen wollen.

2. Das neuerlich so genannte Repräsentativ-System ist nur eine Modifikazion des Einflusses des Volks auf die Ausübung der obersten Staatsgewalten in monarchischen und republikanischen Verfassungen.

3. Die Vertheilung der Ausübung der mehreren Zweige der obersten Gewalt an verschiedene Mitglieder des Staats, nennt man eine gemisch-

te Verfassung. Die Absicht davon geht auf die Verhinderung des bey jener Ausübung möglichen Despotismus.

§. 100.

Die Frage: Welche Staatsverfassung die beste sey? ist bald mit fanatischem Eifer für eine besondere Verfassung beantwortet, bald als eine unnütze Grübeley verworfen worden, weil durch jede der wesentliche Zweck eines Staats erreicht werden könne, sobald sie nur mit Kraft und Weisheit verwaltet werde. Wird dieselbe nur im Allgemeinen aufgeworfen, so ist sie eigentlich keiner Beantwortung fähig. Das Gute nähmlich, welches durch eine der verschiedenen Staatsverfassungen insbesondere bewirkt werden kann, ist durch die Denkart, Sitten, Kultur und Lage eines Volks bedingt, und fodert, um zu gedeihen, gleichsam wie jede Pflanze einen eigenen Boden und ein besonderes Klima. Manches Volk hatte für eine gewisse Staatsverfassung entweder nie, oder nur eine kurze Zeit hindurch Empfänglichkeit. Wenn aber diese vorhanden war, so kam die ihm entsprechende Verfassung, zum wenigsten durch allmähligen Uebergang der alten in die neue und passendere, zu Stande. Es hat

daher noch nie ein Staat eine und dieselbe Verfassung die ganze Dauer seiner Existenz hindurch beybehalten, und keine derselben konnte jemahls, wenn sie schon in eine andere übergegangen war, wiederkehren und den ehemahligen Effekt haben.

Anmerkung 1. Pope's oft nachgesprochener Vers:

For forms of government let fools contest,
Whatever is best administrated is best;

sollte ein Spott auf die eifrigen Beförderer einer eingeschränkten Monarchie in England seyn.

2. Der Einfluß der Staatsform auf die Denkart und Sitten des Volks wird nicht durch die Zahl der Personen bestimmt, welche derselben gemäß die oberste Staatsgewalt ausüben, sondern durch die Beschaffenheit der Mittel, vermittelst welcher man darin zu den Gütern des Lebens gelangen kann, und vermittelst des Gefühls, das sie in jedem Bürger von seinem persönlichen Werthe erregt. Allerdings hat aber manche derselben mehr Empfänglichkeit für den Gebrauch solcher Mittel bey der Regierung des Staats, welche die Gesinnungsart der Bürger verderben, als wie die andere.

3. Die durch kein Staatsgesetz eingeschränkte Gewalt eines Alleinherrschers war dann, wenn der Mensch seine sinnlichen Triebe nicht zu beherrschen vermochte, ein nöthiger Damm gegen den Ausbruch heftiger Leidenschaften, und hat oftmahls einen momentanen glücklichen Zustand des

Staas

Staates hervorgebracht. Unter den mit dieser Gewalt bekleideten Imperatoren des römischen Reichs gab es Zierden des menschlichen Geschlechts, einen Hadrian und die Antonine. Was jene aber fortdauernd auf einem Volke lastend wirke, bezeugen die Zeiten, welche auf diese Kaiser folgten, so wie auch der gegenwärtige Zustand des türkischen und sinesischen Reichs. Sie vernichtet zwar nicht unmittelbar jede bürgerliche Tugend, aber wohl allen Eifer dafür.

4. Die Monarchie ist einfacher, die Polyarchie künstlicher, und daher weit leichter einer Unordnung fähig. Den Vorzug aber, daß dadurch das Selbstgefühl des Bürgers gehoben werde, was für die Entwickelung der edelsten Anlagen in der menschlichen Natur so wohlthätig ist, kann der letztern nicht mit Ausschluß der erstern beygelegt werden. Die weise Leitung der Volkskraft auf große Zwecke durch einen Monarchen, hat auch jenes Selbstgefühl erregt.

5. Von der Verbesserung einer Staatsverfassung, z. B. von der Einführung einer guten Volks = Repräsentazion in einer eingeschränkten Monarchie, erwarte man nicht sogleich edle Früchte, denn es kommt bey solchen Instituten keinesweges auf die Form, sondern vielmehr auf den dieselben belebenden Geist an. Dieser wird aber allmählig, oftmahls sogar erst durch Unglücksfälle, die einen Staat treffen, gebildet und gestärkt.

6. Die innere Stärke und Gesundheit eines Staats, wodurch zugleich dessen äußere Macht mit begründet wird, beruhet nicht auf Reichthum und Volkszahl, ist auch nicht eine nothwendige Folge der Sicherheit des Genusses der Güter des Lebens für die Bürger, sondern entspringt aus der Herrschaft derjenigen Grundsätze über die Gemüther der denselben bildenden Mitglieder, wodurch dieser ihre Thätigkeit eine Richtung auf den gemeinsamen Zweck des bürgerlichen Vereins enthält, und der für die Verwirklichung dieses Zwecks festgesetzten Verfassung angemessen ist. Was daher das Ansehen und den Einfluß jener Grundsätze schwächt, oder die Abnahme des Interesse an dem Gemeinwohl, und ein Zurückziehen in das Privat-Leben bewirkt, muß dem Staate eine innere Schwäche und Krankheit zuziehen, die unvermeidlich dessen Untergang durch innere Auflösung, oder durch äußere Feinde herbeyführt, wenn nicht etwa eine tiefe Erschütterung der Gemüther jenes Interesse wieder belebt.

III.

Umfang der Politik. Eintheilung der bürgerlichen Rechte.

§. 101.

Die Verwirklichung desjenigen Guten, worauf der Staat seiner Idee, oder seinem Zwecke nach gerichtet ist, hängt von mehreren Bedingungen ab, die insgesammt ein jenem Zwecke angemesse-

messenes und danach geordnetes Wirken der in ihm zu einem Ganzen vereinigten, und in einander greifenden menschlichen Kräfte betreffen. Da sich nun auf das Ordnen dieses Wirkens verschiedene Prinzipien beziehen, so ist auch die Staatslehre in mehrere Disziplinen eingetheilt worden. Hiezu gehören nähmlich die Staatsrechtslehre, die Bürgerrechtslehre, die Staatshaushaltungslehre und die Kriminalrechtslehre, davon in jeder wieder ein theoretischer und ein praktischer Theil unterschieden werden kann. Die erste handelt von der Natur und dem Umfange der obersten Staatsgewalt, und von der den verschiedenen Verfassungen der Staaten angemessenen Verwaltung derselben, oder von der Staatsregierung. Das bereits oben (§. 19.) bestimmte Objekt der zweyten dem theoretischen Theile nach aufzuklären, gehört mit zur Bestimmung des gegenwärtigen Werks. Die dritte enthält die Regeln für das Gewinnen derjenigen Mittel, wodurch die physische Existenz der Mitglieder eines Staats erhalten und angenehm gemacht wird, oder betrifft den Nazional-Reichthum und dessen Verhältniß zur Staatsbevölkerung. Die vierte endlich hat es nicht mit der Bestimmung einer besondern

Ord-

Ordnung für das Wirken der in einem Staate vereinigten menschlichen Kräfte, sondern nur mit den Prinzipien für eine besondere Anwendung der obersten Staatsgewalt zu thun, wodurch alle für das Wirken der Unterthanen des Staats gegebenen Gesetze eine unentbehrliche Sankzion erhalten. Es wird sich aber aus der Erörterung dieser Prinzipien (welche gleichfalls, so weit solche den theoretischen Theil des Kriminal-Rechts ausmacht, zum Zwecke des gegenwärtigen Werks gehört) ergeben, daß solche in gewisser Rücksicht in näherer Verwandtschaft mit den Prinzipien des bürgerlichen Rechts, als mit denen der beyden andern Hauptheile der Politik stehen, und in so fern auch die Erörterung des Kriminal-Rechts durch die Zusammenstellung mit dem bürgerlichen an Klarheit gewinne.

Anmerkung. Der praktische Theil jedes Zweiges der Politik betrifft die Mittel der Ausführung dessen, was im theoretischen Theile als Erforderniß des Staats aufgestellt worden ist, also technische Prinzipien, die vorzüglich aus anthropologischen Einsichten geschöpft werden müssen.

§. 102.

Den bisher angeführten Theilen der Staatslehre ist noch ein davon verschiedener Theil unter dem

dem Titel einer Polizey-Lehre beygefügt worden, über deren Objekt und Umfang aber eine große Uneinigkeit unter den Bearbeitern derselben statt findet. Geht man der Ausbildung der erst in neuern Zeiten (seit dem zwölften Jahrhundert) aufgestellten Idee von einer besondern Polizey-Gewalt nach, so wird bald klar, daß zu derselben eine erweiterte Ansicht von den Zwecken des Staats, oder von der in diesem erreichbaren Wohlfahrt der Bürger Veranlassung gab, und daß man sich darunter alle diejenigen Aeußerungen der obersten Staatsgewalt dachte, wodurch den bereits in einem Staate über die Verfassung und Verwaltung desselben, über das bürgerliche Recht und Eigenthum, über die Erhaltung und Vermehrung der Staatsreichthümer, so wie auch über die Bestrafung der ihre Pflicht gegen den Staat vernachlässigenden Bürger gegebenen Gesetzen, wenn durch deren Anwendung auf die darunter gehörigen Fälle jene Wohlfahrt nicht vollständig genug erreicht ward, nachgeholfen wurde. Die Polizey-Gewalt hat daher keinen andern Zweck vor Augen, als auf den auch alle übrige Zweige der obersten Staatsgewalt gerichtet sind, und jene sucht nur entweder besondern Hindernissen dieses Zwecks entgegen zu arbeiten, oder

dessen

dessen Gedeihen durch Anstalten eigener Art zu befördern. Da aber ihre Wirksamkeit durch Umstände, Lokalitäten und außerordentliche Gefahren für den Staat bestimmt wird, und daher unmöglich für alle Fälle mit besondern Gesetzen und Vorschriften im voraus versehen werden kann, sondern der Beurtheilung derer, welche sie leiten, überlassen werden muß; so hat es oft das Ansehen, daß sie nach Willkühr verfahre, und der Freyheit des Volks Abbruch thue, daher dieses auch manche Arten jener Wirksamkeit mit eifersüchtigen Augen betrachtet.

Anmerkung. Weil die Polizey-Gewalt nur eine Ergänzung unvollkommner Staatseinrichtungen bewirken soll, so richtet sich der Umfang ihrer Wirksamkeit nach diesen Einrichtungen, und erhält in jedem Staate seine besondere Bestimmung. Es giebt daher auch keine von den übrigen Zweigen der Politik verschiedene allgemeine Polizey-Lehre, sondern nur Theorien über die Polizey einzelner Staaten, worin anzugeben ist, welche auf das gemeinsame Wohl Beziehung habenden Geschäfte in jedem derselben der Polizey-Gewalt übertragen worden sind.

§. 103.

Das Gedeihen eines Staats in seiner Individualität, oder die Beförderung der dem Karakter

rakter und den besondern Bedürfnissen eines jeden Volkes angemessenen Kultur erfodert ein harmonisches Zusammenstimmen aller Arten der Wirksamkeit der obersten Staatsgewalt, so daß durch die eine der Zweck der andern mit unterstützt werde. Die besondere Konstituzion eines Staats, und die Beschaffenheit seiner Nahrungsquellen, muß z. B. nothwendiger Weise mit auf die Bestimmung der bürgerlichen Rechte Einfluß haben.

Anmerkung. Unter den neuern europäischen Staaten ist nur wenigen das Glück zu Theil geworden, eine in allen ihren Zweigen sich wechselseitig unterstützende Gesetzgebung, oder ein nach einem einzigen, und in allen Theilen zusammenhängenden Plane aufgeführtes Staatsgebäude erhalten zu haben.

§. 104.

Für eine Abtheilung der Untersuchungen über die unveränderlich, und also durch Vernunft schon gültigen Prinzipien des bürgerlichen Rechts, liegen Gründe in der Verschiedenheit der Verhältnisse der Bürger. Diese Verhältnisse sind nähmlich entweder die des einzelnen Bürgers zur Totalität der bürgerlichen Gesellschaft,

oder zu andern einzelnen Bürgern. Auf das erstere Verhältniß und dessen Regeln bezieht sich das öffentliche Recht, auf das zweyte das Privat-Recht. Dieses betrifft aber entweder rechtmäßige Ansprüche auf die Bestimmung der äußern Thätigkeit eines andern einzelnen Bürgers (auch einer moralischen Person), oder rechtmäßige Ansprüche auf den Gebrauch äußerer, d. i. vom menschlichen Körper verschiedener Sachen, in Ansehung welches Gebrauchs allen übrigen Bürgern des Staats gleiche Verbindlichkeit gegen den Berechtigten obliegt, und es wird daher in das persönliche und dingliche Recht abgetheilt.

Anmerkung 1. Ein privatrechtliches Verhältniß kann ein persönliches und dingliches Recht zugleich in sich schließen, z. B. in einer Sozietät in Ansehung eines Miteigenthums.

2. Ob es ein auf dingliche Art persönliches Recht, als das dritte Eintheilungsglied des Privat-Rechts gebe, wird in der Folge untersucht werden.

Zweyter

Zweyter Theil.

Oeffentliches Recht.

I.

Die Rechte auf bürgerliche Persönlichkeit, Gewissensfreyheit und Verdienstlichkeit um den Staat, als Bestandtheile des öffentlichen Rechts betrachtet.

§. 105.

Die Entwickelung der den Menschen auszeichnenden Anlagen, wovon die Erkenntniß des Wahren, das Gefühl des Schönen, die Kraft des Guten, und ein solcher Einfluß dieser auf einander, wodurch sie sich wechselseitig unterstützen und befördern, das höchste Ziel ausmacht, steht in Ansehung ihres Anfanges, Fortganges und Gedeihens unter allgemeinen Gesetzen, wozu aber noch besondere hinzukommen, wenn jene Entwickelung der Individualität eines Staates entsprechend, und wohlthätig in das Gesammtleben desselben eingreifend seyn soll. Beyde Arten von Gesetzen enthalten nun nothwendiger Weise eben

so viele Gründe für die Anwendung der in ihrer höchsten Tendenz auf die wahre Kultur der Bürger gerichteten obersten Staatsgewalt, und bestimmen zugleich in Ansehung des Verhältnisses dieser zu dem ganzen Staate vieles auf eine allgemein geltende Art. Denn da die dem Menschen beywohnenden Triebe schon durch ihre Naturbeschaffenheit Richtungen erhalten haben, von welchen sie nicht abweichend gemacht werden dürfen, wenn in ihm nichts seiner Natur Widersprechendes entstehen soll, und der Staat, vermöge seiner Bestimmung, den menschlichen Fähigkeiten zum Guten einen besondern Wirkungskreis gewähren soll; so macht der Bürger mit Recht darauf Ansprüche, seine Kräfte naturgemäß entwickeln, aber auch das Leben im Staate zur Darstellung menschlicher Vortrefflichkeit benutzen zu dürfen. Bringen wir nun diese Ansprüche, ihren Verschiedenheiten nach, unter besondere Titel, so können die Rechte auf bürgerliche Selbstständigkeit, Gewissensfreyheit und Verdienstlichkeit um den Staat als Hauptbestandtheile davon genannt werden, deren Ausübung auch jederzeit ein Handeln des Bürgers ausmacht, dem der Karakter des Rechten (§. 78.) zukommt.

Anmer-

Anmerkung 1. Die wahre Kultur des Menschen verschafft der Vernunft und ihren Ideen vom Guten eine Herrschaft über das Thierische in dessen Natur. Von ihr muß die bloß sinnliche, lediglich Genuß suchende unterschieden werden, welche nur die Empfänglichkeit für Eindrücke vermehrt, und immer zerstörend in der menschlichen Natur wirkt.

2. Durch Uebung, welche Reize erfodert, werden Kräfte verstärkt, und eine Kraft ist desto stärker, je weniger Reizmittel dazu nöthig sind, um dieselbe zur Ausübung zu bringen.

3. Die Unentbehrlichkeit des Staats für wahre menschliche Kultur hat darin ihren Grund, daß er so viele, für die Entwickelung der menschlichen Vernunft nöthigen Reizmittel enthält.

§. 106.

Die bürgerliche Persönlichkeit besteht in dem Rechte des Bürgers auf eine seiner Individualität angemessene Ausbildung der ihm beywohnenden Anlagen, auf die Benutzung seiner Verbindung mit dem Staate zu dieser Ausbildung, und auf den Gebrauch seiner ausgebildeten Kräfte zu jedem Zwecke, der von ihm als etwas Gutes erkannt wird, sobald solcher nichts dem allgemeinen Wohl des Staats Nachtheiliges enthält, worüber aber dem Suverän das Urtheil zukommt.

Denn für die Ausbildung der Talente in einem Menschen enthält dessen Individualität eine besondere Norm, und jene kann nur dann erst gedeihen und gute Früchte tragen, wenn sie dieser gemäß zu Stande gebracht wird, da hingegen das Aufdrängen einer mit der Individualität streitenden Bildung jederzeit etwas Schlechtes liefert. Die Beraubung aller Ansprüche auf die Ausbildung des Menschlichen im Menschen, so wie des Gebrauchs der dazu nöthigen Mittel, wäre sogar ein Unrecht, das an der Menschheit selbst begangen würde.

Anmerkung. Eine Folge aus dem Recht der bürgerlichen Persönlichkeit ist das Recht auf Unabhängigkeit in Ansehung der Ausbildung und des Gebrauchs der Talente von der Willkür jedes andern Bürgers im Staate. Das Verlangen nach Herrschaft über andere Menschen, welches die Ueberlegenheit an Kräften des Geistes und Körpers, desgleichen Unglücksfälle, so manche treffen, dazu benutzt, um über diese und über den Gebrauch ihrer Kräfte beliebig verfügen zu können, soll durch das öffentliche Recht eingeschränkt werden, damit keiner im Volke zum bloßen Werkzeuge der Willkür eines andern in eben demselben herabsinke.

§. 107.

Zur bürgerlichen Gewissensfreyheit gehört das Recht, durch den Staat zu nichts verbindlich gemacht werden zu können, was nach dem Urtheile des innern Richters über unser Thun und Lassen etwas Böses ausmacht. Denn das Gewissen ist der Anfangs- und Endpunkt aller wahren Kultur, oder das Prinzip des höhern Lebens, wozu der Mensch durch seine Erhabenheit über das Thier bestimmt ist, durch dessen Einschränkung in seinen Aeußerungen dieses Leben also auch selbst unmöglich gemacht wird.

§. 108.

Durch das Recht auf Verdienstlichkeit um den Staat ist der Bürger befugt, sich jede Art des Verdienstes um den Staat, wozu ihn seine Kräfte und deren Ausbildung befähigen, zu erwerben, so wie auch auf alle Belohnungen, wodurch Verdienste im Staate ausgezeichnet werden, Ansprüche zu machen. Zu den wichtigsten Bestandtheilen der von Menschen erreichbaren Vortrefflichkeit gehören nähmlich die Verdienste um den Staat; und dieser wird eben dadurch mit ein Institut für die Beförderung der Humanität und Sittlichkeit, daß er Gelegenheit zur Erwerbung

jener Vortrefflichkeit darbietet. Was aber die Ansprüche auf die den Verdiensten zugebilligten Belohnungen betrifft, so würden diese keine Anerkennung der Verdienste ausmachen, und der Idee der Gerechtigkeit widersprechend von Seiten des Staats verliehen werden, wenn dazu noch etwas Anderes, als die wirkliche Erwerbung der Verdienste erfoderlich wäre, und irgend einem Bürger die verdiente Belohnung, ohne daß dieser etwas verschulder hätte, versagt würde.

§. 109.

Die Rechte der bürgerlichen Persönlichkeit, Gewissensfreyheit und Verdienstlichkeit um den Staat, kommen vermöge der Gründe ihrer Gültigkeit allen dem Geiste nach mündigen und gesunden Mitgliedern des Staats zu, und machen die wesentlichen Bestandtheile der Bürgerlichkeit (des Staatsbürgerrechts) aus, die also auch nicht durch eine besondere Form des Staats aufgehoben werden können, weil jeder Staat aus Bürgern, die unter einem Oberhaupte vereinigt sind, bestehen muß.

II.

Beantwortung der Streitfragen über den Umfang des öffentlichen Rechts.

§. 110.

In den wirklichen Staaten sind die Berechtigungen aus dem öffentlichen Rechte mehrentheils mit mancherley Einschränkungen versehen, und sogar einigen Theilen nach vielen Mitgliedern gänzlich versagt worden, die alsdann keine Bürgerlichkeit besitzen, sondern nur Staatseinwohner ausmachen. Und es hat allerdings das Ansehen, daß manche Einschränkung des öffentlichen Rechts, ferner die Ungleichheit der Unterthanen in Ansehung desselben sowohl für die Wohlfahrt des Staats nöthig, als auch die Ausbildung der menschlichen Anlagen bey den Bürgern befördernd sey.

§. 111.

Aus welchen Gründen die Sklaverey, der Zustand der Abhängigkeit eines Menschen in dem Gebrauche seiner Kräfte von der bloßen Willkür eines andern, welcher in allen zivilisirten Staaten des Alterthums, als ein Ueberbleibsel ehemahliger Barbarey, statt fand, in den kristlich europäischen Staaten, sammt allen damit nahe

verwandten Zuständen nach und nach abgeschafft worden sey, wollen wir jetzt dahin gestellt seyn lassen. So viel ist jedoch gewiß, daß die Ausbreitung humaner Gefühle daran mit Antheil gehabt habe, und daß durch die Abschaffung derselben weder eine Quelle der öffentlichen Wohlfahrt der Staaten verstopft worden, noch weniger aber ein Hülfsmittel der Ausbildung der menschlichen Natur verloren gegangen sey. Denn durch die Abhängigkeit von der Willkür eines andern Menschen geht der bessere Theil des Menschlichen im Menschen verloren, daher sich auch der menschliche Geist dagegen empört, sobald ihm ein Gefühl dieses Menschlichen zu Theil geworden ist. Allerdings ist aber bey dem Urtheile über die schädlichen Wirkungen der Sklaverey mit auf die großen Gradual-Unterschiede, so an derselben vorkommen, Rücksicht zu nehmen, und besonders war die Erwerbung der Sklaven nicht immer mit solchen die Menschheit schändenden Barbareyen begleitet, als bey dem Sklavenhandel für die westindischen Kolonien statt finden, dessen man sich jedoch auch zum wenigsten zu schämen anfängt. Denn manchmahl bestand sie nur aus einer lebenslänglichen Verbindlichkeit zu bestimmten oder unbestimmten Diensten gegen

hin-

hinreichenden Unterhalt, wobey dem Sklaven, wenn ihm von seinem Herrn das Gebührende nicht geleistet, oder er von diesem nach Belieben gemißhandelt wurde, der Schutz des Staats zu Hülfe kam, und es wurde also dadurch nicht alle persönliche Freyheit aufgehoben. Ofmahls durfte aber der Herr über den Sklaven, wie über ein bloßes Hausthier, ganz nach seinem Belieben verfügen, und diesen nicht nur zu jeder Absicht gebrauchen, sondern auch verbrauchen. In der erstern Gestalt war sie bisweilen ein Schritt zur Aufhebung der Schmach, welche der Menschheit in der absoluten Sklaverey angethan wird, und ein Mittel, die durch diese verdorbenen Menschen nach und nach der Ausübung des Rechts bürgerlicher Selbstständigkeit wieder fähig zu machen. Wenn man aber auch dieselbe in ihren mildern Formen, als eine Folge der Kriegsgefangenschaft, oder als Strafe für begangene Verbrechen, desgleichen als ein Mittel, für unbezahlte Schulden sich bezahlt zu machen, endlich als Wirkung eines Vertrages, den manchen die bitterste Noth einzugehen zwang, zu rechtfertigen gedächte; so würde doch deren Ausdehnung von den Eltern auf die Kinder, bloß dieser ihrer Abstammung von jenen wegen, mit keinem Rechts-

grunde

grunde versehen werden können. Denn die Ernährung des Sklavenkindes ist für den Herrn eine Pflicht, wenn die Eltern ihres Sklavenzustandes wegen dazu unvermögend sind, und giebt also jenem nicht das Recht, sich durch Hinnahme des Kindes zum Sklaven für dessen Ernährung bezahlt zu machen. Was übrigens in ältern und neuern Zeiten für den Nutzen der Sklaverey, sowohl in Rücksicht auf die Kultur der Freyen im Staate (indem die Sklaven für diese ihre leiblichen Bedürfnisse arbeiten mußten), als auch in Rücksicht auf die Verdorbenheit, angeborne Trägheit und Geistesschwäche mancher Menschen-Rassen, wegen welcher es für die Individuen derselben heilsam seyn soll, der Aufsicht und Zucht eines Herrn aus einer edlern Rasse unterworfen zu werden, gesagt worden ist, kann nur so lange das Urtheil über die Sklaverey irre leiten, als man mit den Folgen derselben nicht bekannt genug ist. Sie bereitete nähmlich dem Staate jederzeit innere, und also um desto gefährlichere Feinde, war für die Familien der Freyen, wenn die Sklaven darin lebten, die Veranlassung zu den verderblichsten Ausschweifungen, und man kann kein einziges Beyspiel davon nachweisen, daß schlechte Menschen-Rassen

in

in der Sklaverey, und durch dieselbe veredelt worden sind.

Anmerkung 1. Weil eine Sünde immer die andere gebiert, so machte auch das Unrecht der Sklaverey Gesetze und Anstalten, die das humane Gefühl empören, nöthig, um die Sklaven in der Unterwürfigkeit zu erhalten, und Sparta und Rom liefern von solchen Gesetzen und Anstalten noch nicht die einzigen, oder verabscheuungswürdigsten Beyspiele.

2. Daß der Mensch durch Sklaverey verdorben werde, daß, wenn er an die Sprache der Peitsche gewöhnt ist, die Sprache des Gefühls und der Vernunft von ihm nicht mehr verstanden werde, ward immer vorausgesetzt. Wenn daher von weisen und humanen Gesetzgebern dem Sklaven ein Weg geöffnet wurde, um zur bürgerlichen Selbstständigkeit zu gelangen, so war es doch ein langer Weg, um darauf erst nach und nach von den verderblichen Einflüssen der Sklaverey gereinigt, und jener Selbstständigkeit fähig zu werden.

3. Daß der arme Freye in vielen Stücken schlimmer dran ist, als der unter einem reichen und humanen Gebieter stehende Sklave, kann nicht zur Rechtfertigung der Sklaverey angeführt werden, und aus demselben Grunde ließe sich auch das Kastriren vertheidigen, weil es in den Harems reichlichen Unterhalt verschafft, und vor allen Sor-

gen

gen und Anstrengungen für den Unterhalt der Familie befreyet.

§. 112.

Die Einführung eines solchen Kastenunterschiedes, wie er ehemahls in Aegypten bestand, und noch jetzt bey den Hinduern statt findet, und wovon wahrscheinlich ein Priesterorden der Erfinder war, scheint die frühe Vollendung gewisser Künste, und der dazu nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten begünstigt zu haben. Da aber die Natur bey der Austheilung der Talente sich nicht nach dem in einem Staate bestehenden Kastenunterschiede richtet, so kann die Einführung desselben gewiß nicht als musterhaft gepriesen werden, und muß für die Entwickelung jener zum großen Schaden des Staats, dessen Kraft aus der Totalität der Kräfte seiner Mitglieder besteht, nachtheilig seyn, wenn man auch darauf nicht sehen wollte, daß dadurch immer ein Kasten-Egoismus veranlaßt wurde, der allen Patriotismus erstickte.

§. 113.

In Ansehung der den Bürgern zukommenden Gewissensfreyheit kann der Fall eintreten, daß die

Ueber-

Ueberzeugung jener von den ihnen als moralischen Wesen obliegenden Verpflichtungen demjenigen widerspricht, wozu der Staat und dessen Souverän sie verbindlich macht. Dieser Antagonismus zwischen dem Gewissen der einzelnen Unterthanen und dem des Staats, ist am häufigsten durch den religiösen Glauben erzeugt worden. Durch die Prinzipien für das Verhältniß der Religion zum Staate werden aber zugleich die Gründe deutlich werden, nach welchen die Frage zu beantworten ist: Ob und in wie fern der Besitz des Staatsbürgerrechts an einen gewissen religiösen Glauben gebunden werden dürfe?

§. 114.

Das Wesen der Religion liegt in der Beziehung alles Endlichen und Irdischen auf ein Unendliches und Ueberirdisches. Der Glaube an diese Beziehung hat die mannigfaltigsten Ausbildungen unter den Menschen erhalten, und zu diesen Ausbildungen gehört auch, daß er die Quelle von besondern Begriffen über das Gute und Böse, Erlaubte und Unerlaubte in den menschlichen Handlungen, dadurch aber ein Beweggrund für diese Handlungen ward. Jede in der Absicht errichtete Gesellschaft, um einen religiö-

ligiösen Glauben zu unterhalten und auszubreiten, macht eine Kirche aus, worunter man jedoch auch oft nur solche religiöse Gesellschaften versteht, nach deren Glauben die Ausübung des Pflichtmäßigen im menschlichen Handeln auf die Verehrung der Gottheit Beziehung hat.

§. 115.

Sieht man auf die Wirkungen, welche die religiöse Ueberzeugung zu allen Zeiten im menschlichen Gemüthe hervorgebracht hat; so verdient sie den ehrenvollen Titel einer Menschenbändigerinn. Denn der Wildheit und den Leidenschaften des Menschen, setzte sie eine unsichtbare und desto wirksamere Kraft entgegen, und lehrte ihn etwas höher achten, als seine Begierden. Daher wurden durch sie die Sitten gemildert, der bürgerlichen Ordnung eine Heiligkeit verliehen, und der Mensch oft für das Gute begeistert. Freylich ist in ihrem Nahmen auch unermeßlich viel Böses und Schändliches ausgeführt, und durch religiöse Spaltungen mancher Staat bis zur Auflösung zerrüttet worden, weil auch das Heiligste nicht sicher ist, unter den Händen des Menschen verdorben zu werden. Aber sie deßwegen, als an sich schädlich anzuklagen und zu ver-

werfen, wäre eben so thöricht, als wenn man der Regierung des Staats und den bürgerlichen Gesetzen, wegen des Bösen, welches oftmahls von jener ausgeübt, und von diesen sankzionirt wurde, alle Brauchbarkeit, die menschliche Wohlfahrt zu befördern, absprechen wollte. Es hat auch noch keinen Staat ohne eine darin herrschende, und zwar positive (d. i. religiöse Wahrheiten dem Bedürfnisse des großen Haufens gemäß symbolisch darstellende) Religion gegeben, und wird dergleichen in der Zukunft nie geben, oder wenn diese einen Staat ohne Religion jemahls erzeugen sollte, so wird er doch nicht von Dauer seyn, weil derselbe durch die Trennung von allem Religiösen zu einer bloß menschlichen Erfindung, die als solche keine Garantie gegen Angriffe der menschlichen Leidenschaften besitzt, herabgewürdigt würde.

§. 116.

Was das Kristenthum anbetrifft, welches unter allen öffentlichen Religionen das Gewissen am meisten religiös gemacht hat, so enthält es ursprünglich gar keine Ansprüche auf weltliche Macht und Herrschaft, und ist daher fähig, in Staaten von allen Formen aufgenommen zu werden. Es

geht nähmlich von der Voraussetzung aus, daß die Welt verdorben, oder von Gott abtrünnig geworden sey, und will diese Trennung dadurch wieder aufheben, daß es die Menschen bessert, und vermittelst der Besserung einer künftigen Seligkeit würdig macht. Denn als Belohnung für den Kampf mit dem Bösen, welchen dasselbe fodert, eröffnet es seinen Anhängern eine Aussicht in den Himmel. Aber es ertheilt gleichwohl allen Geschäften für die gegenwärtige Welt eine große Wichtigkeit, weil es sie auf den Himmel bezieht. Durch die Verfassung jedoch, welche dasselbe, zu einer besondern Gesellschaft sich ausbildend, annahm, entstand in dieser Gesellschaft sehr frühzeitig das Bestreben, sich nicht allein der Macht des Staats, worin es existirte, zu entziehen, sondern auch über diese Macht den Herrn zu spielen, und ward in diesem Bestreben durch mancherley Umstände sehr begünstigt. Bekanntlich war es das Oberhaupt der abendländischen kristlichen Kirche, so jenes Bestreben nach einer konsequenten Theorie leitete, und sich vermöge seiner vorgeblichen Qualität eines sichtbaren Statthalters Kristi in der Kirche zum Aufseher über die Regenten aller kristlichen Staaten aufwarf. Als daher diese Regenten ein Gefühl der Selbstständig-

ständigkeit ihrer Staaten erhielten, so mußten erst Ströhme Bluts vergossen werden, um jene Selbstständigkeit gegen die Anmaßungen des Oberhaupts der Kirche geltend zu machen. Seit dieser Zeit ist denn auch viel über die Prinzipien gestritten worden, nach welchen das Verhältniß der Kirche zum Staate zu ordnen seyn soll.

§. 117.

Dieses Verhältniß kann dreyfacher Art seyn. Entweder existirt nähmlich der Staat in der Kirche, und die jenem zukommende Gewalt ist dieser subordinirt; oder die Kirche existirt im Staate und wird in Ansehung ihrer Absichten und der dabey zu gebrauchenden Mitteln von diesem befehligt; oder beyde wirken als zwey mit einander befreundete, und auf einen und denselben Zweck gerichtete Mächte. Von keinem dieser Verhältnisse kann bewiesen werden, daß es der Natur eines Staats widerspreche, noch auch, daß es die Erreichung der Absichten einer Kirche unmöglich mache. Hiedurch ist aber noch nicht dargethan, daß auch alle drey in Rücksicht ihres Einflusses auf die fortschreitende Entwickelung der menschlichen Natur in der bürgerlichen Gesellschaft unter allen Umständen von gleichem Werthe seyen.

§. 118.

Es hat Staaten gegeben, und giebt dergleichen noch jetzt, deren Entstehung, Verfassung und Regierung auf einer besonderen religiösen Ansicht von der Welt, welcher Ansicht ein übernatürlicher Ursprung beygelegt ward, beruhet. Das Verhältniß des Oberhaupts und der Unterthanen in denselben ist ursprünglich dasjenige, welches zwischen jedem Lehrer und seinen Schülern statt findet, und unterscheidet sich von den übrigen Arten dieses Verhältnisses nur durch seine Unabhängigkeit von aller äußern und weltlichen Gewalt. Sie sind geistliche und Priester-Staaten, oder auch Theokratien genannt worden, weil ihre Regenten nicht sowohl aus eigener Macht, sondern vermöge eines in ihnen wirksamen höhern Geistes, oder als durch die Gottheit selbst bevollmächtigt, befehlen und die Wohlfahrt der Sozietät besorgen. Man kann denselben in mancher Rücksicht viel Gutes nachrühmen, und besonders verdient es angeführt zu werden, daß sie, weil deren Institute und Anordnungen durch die Verbindung mit der mächtigsten Triebfeder im menschlichen Gemüthe, nähmlich mit religiösen Ideen, eine besondere Heiligkeit erhielten, anfänglich wunderbar mächtig auf die Gemüther

wirkten,

wirkten, und große Reformen in Denkungsart und Sitten bey einem Volke schnell durchsetzten. Aber sie sind selten auf die Dauer blühend gewesen, denn der dieselben beseelende Geist war Enthusiasmus für eine vom Himmel erhaltene Einsicht, welcher seiner Natur nach mit der Zeit erkaltet. Hiezu kommt, daß eben diese Lehre ihres Ursprungs wegen auf Unveränderlichkeit Ansprüche macht, und mehrentheils alle fortschreitende Ausbildung aus sich selbst verweigert. Wenn daher in den geistlichen Staaten das Volk bis zu einem gewissen Grade der Kultur gebracht worden war, diese aber, um eine höhere Stufe zu erreichen, neue Einrichtungen erfodert; so werden solche durch das Prinzip jener Staaten unmöglich gemacht, woraus unvermeidlich eine Schwächung ihrer Kraft, und nach und nach ein Uebergewicht der weltlichen Gewalt über die geistliche in denselben erfolgt.

§. 119.

Durch das Mißlingen der Bestrebungen der geistlichen Gewalt in der Kirche, die weltliche des Staats von sich abhängig zu machen oder zu erhalten, entstand das zweyte Verhältniß beyder zu einander, wonach der Staat zwar eine Herr-

schaft über die Kirche besitzt, aber mit dieser, weil sie mit ihm nicht ganz verschmolzen ist, und noch als eine davon getrennte Macht in demselben fortdauert, manchen Kampf zu bestehen hat, der oft erst durch Friedensschlüsse (wohin z. B. die Konkordate gehören) beendigt werden muß. Nur wo dieses Verhältniß statt findet, kann von Rechten des Staats über die Kirche (jus circa sacra), und von einer Befugniß jenes, dieser ihre Tendenz einzuschränken, sobald solche mit dem Zwecke des Staats streitet, die Rede seyn.

§. 120.

Eine solche Vereinigung der Kirche und des Staats endlich, wodurch alle und jede Verschiedenheit der Absichten beyder wegfällt, jene in ihren Lehren und Instituten stets mit auf die Beförderung der Zwecke des Staats ausgeht, dieser aber durch seine Befehle kein anderes Handeln den Bürgern jemahls vorschreibt, als welches mit deren religiöser Ueberzeugung übereinstimmt, also eine vollständige Harmonie der bürgerlichen und religiösen Pflichten und des beyden angemessenen Lebens, ist unstreitig für die Verwirklichung der Zwecke des Staats am vortheilhaftesten, und also eine Vollkommenheit, welche

man

man zu erreichen, oder, wo sie statt findet, zu erhalten suchen soll.

§. 121.

So heilsam aber auch immer dergleichen Einigkeit der Kirche und des Staats seyn mag, so kann sie doch da, wo solche noch fehlt, nicht sogleich durch Zwangsbefehle von Seiten des Staats (weil das Fürwahrhalten religiöser Lehren von Gründen für die Ueberzeugung abhängt), sondern nur erst nach vielen, mehrentheils langsam wirkenden Vorbereitungen, deren Zweckmäßigkeit durch die Umstände mit bestimmt wird, (wozu aber nicht die Verbreitung einer Gleichgültigkeit gegen den religiösen Glauben gehört) zu Stande gebracht werden. Und bey diesen Vorbereitungen darf auf einen guten Effekt mit Sicherheit gerechnet werden, wenn in den Instituten und Lehren einer religiösen Gesellschaft nichts enthalten ist, was deren Mitglieder hinderte, den Pflichten gegen den Staat Genüge zu thun.

Anmerkung 1. Man könnte denjenigen französischen Philosophen, welche die Freydenkerey, die sie Aufklärung nannten, auszubreiten suchten, dabey die gute Absicht beylegen, die moralischen Grundsätze des Volks gegen alles Verderbniß durch reli-

 giösen

giösen Aberglaubeu zu verwahren, und einer völligen Uebereinstimmung mit den Zwecken des Staats fähig zu machen. Was vermag aber die Moral über das Volk ohne Sankzion durch die Religion?

2. Haben neue religiöse Vorstellungen Eingang beym Volke gefunden, dann kann keine weltliche Macht sie ihm entreißen. Durch Feuer und Schwerdt ward noch niemahls eine religiöse Sekte vertilgt. Ist hingegen Gleichgültigkeit gegen einen äußern Gottesdienst herrschend geworden, so wird ihm keine Nöthigung zu demselben seine ehemahlige Ehrwürdigkeit wieder verschaffen. Die Weisheit einer Regierung zeigt sich darin, daß sie solchen Veränderungen, die niemahls plötzlich eintreten, vorzubeugen sucht, wenn sie aber gleichwohl vorgefallen sind, deren Wirkungen für die wesentlichen Zwecke des Staats unschädlich macht, und diese nicht bereits unbrauchbar gewordenen Mitteln aufopfert.

3. Der äußere Gottesdienst ist Ausdruck innerer Ueberzeugung, und ohne diese von gar keiner Bedeutung. Man muß daher entweder von der Religion, oder von der menschlichen Natur sehr verächtlich denken, wenn man, wie Hobbes, im Wesen der obersten Staatsgewalt das Recht finden will, dem Volke einen äußern Gottesdienst aufzuzwingen.

§. 122.

§. 122.

Auf den religiösen Glauben hat der Eid Beziehung. Bekanntlich ist derselbe in vielen Staaten als ein Mittel angeordnet, um zum Behuf des Rechtsprechens die Wahrheit zu erforschen. Freylich stand er oft mit dem religiösen Aberglauben in Verwandtschaft, und trat an die Stelle der Ordalien, oder erhielt durch die theokratische Form eines Staats ursprünglich seine Bedeutung. Dessen Gebrauch kann aber von aller Art des Aberglaubens gereinigt statt finden, denn er kann bloß eine feyerliche Erinnerung an die durch Gott dem Menschen aufgelegte Pflicht der Treue und Wahrhaftigkeit ausmachen. Wenn nun der Glaube an eine höhere moralische Weltordnung, oder die Ueberzeugung, daß jene Pflicht ein göttliches Geboth sey, im Menschen herrscht, dann ist er auch ein brauchbares Beweismittel der Wahrheit, das den andern Beweismitteln (dem Augenscheine, den Urkunden, den Zeugen und den Aussprüchen der Kunstverständigen) an die Seite gesetzt zu werden verdient, und zum wenigsten den Mangel derselben zu ersetzen vermag. Aber man sollte darauf keine Entscheidung des Rechts stützen, sobald Grund zu dem Verdachte vorhanden ist, daß der Schwörende

den Meineid nicht als die höchste sittliche Verdorbenheit verabscheue.

Anmerkung 1. Bey dem Gebrauche des Eides, als eines Beweismittels, muß mit auf die Schwächen des Gedächtnisses, welche vorzüglich in jetziger Zeit durch mancherley Veränderungen im physischen und geistigen Leben sehr vermehrt worden sind, Rücksicht genommen werden.

2. Es giebt auch manchen, die Zuverlässigkeit der Eide gänzlich aufhebenden Aberglauben, und eine der abscheulichsten Wirkungen hiervon ist der Wahn, man könne sich durch einen Eid dazu verbindlich machen, in Ansehung einer gewissen Angelegenheit vor Gericht falsch zu schwören.

3. Wer gar keine Religion hat, d. h. nichts für heilig und über die Dinge in der Sinnenwelt erhaben hält, der kann auch keinen Eid ablegen, oder eine Erklärung an Eides Statt thun. Und da er ein Verächter dessen ist, was für die bürgerliche Sozietät einen hohen Grad der Ehrwürdigkeit besitzt, so darf er zum wenigsten nicht über angethanes Unrecht klagen, wenn die Regierung ihn von aller aktiven Gemeinschaft mit dem Staate ausschließt.

§. 123.

Wenn durch das Recht der bürgerlichen Selbstständigkeit und Gewissensfreyheit ein Für-

sich-

sichbestehen der Bürger, und eine Unabhängigkeit ihres Lebens von dem Gesammtleben des Staats begründet wird, wozu sich in den kräftigsten Naturen immer der stärkste Hang äußert; so erzeugen hingegen die Verdienste um den Staat, und die Belohnungen dafür, eine Vereinigung jenes individuellen Lebens mit diesem Gesammtleben, beschränken das erstere zum Behuf des letztern, und machen dasjenige Ineinandergreifen der menschlichen Kräfte im Staate aus, welches ganz vorzüglich die Mannigfaltigkeit dieser Kräfte zur Einheit verbindet. In Ansehung des Rechts auf Verdienste um den Staat, und auf die Belohnungen dafür, entsteht aber die Frage: Ob solches allen Bürgern in gleichem Grade zukommen müsse; oder, ob eine völlige Gleichheit in Ansehung desselben zur Beförderung des wesentlichen Zwecks des Staats nöthig sey? Nun liegt allerdings weder in dem Begriffe der Bürgerlichkeit, noch auch in der Natur des Staats ein Grund, weßhalb jenes Recht manchen Bürgern in größerem Umfange zukommen müßte, als andern; ja es scheint sogar eine völlige Gleichheit in Ansehung desselben die für den Staat vortheilhafteste Entwickelung der Talente zu versprechen. Deßwegen möge man aber nicht sofort

die

die Einführung eines Unterschiedes der Stände im Staate bloß für eine Erfindung der Herrschsucht, und des dem wahren Interesse des ganzen Staats entgegenarbeitenden Egoismus halten. Denn unleugbar ist es, daß jener Unterschied unter gewissen Bedingungen nicht nur das Fortschreiten der Bürger in der Kultur befördert habe, sondern auch für die Sicherheit der bürgerlichen Rechte eine, durch nichts anderes ersetzbare Garantie leiste.

Anmerkung 1. Die Einführung gleicher Gesetze in Ansehung gewisser Handlungen der Bürger und der rechtlichen Folgen daraus, so wie auch gleicher Verbindlichkeiten gegen den Staat in manchen Stücken, macht eine Verschiedenheit der Befähigung zu Staatswürden und Staatsämtern, und in Rücksicht der bürgerlichen Ehre nicht unmöglich.

2. Von den öffentlichen Belohnungen der Verdienste um den Staat möge man nur nicht urtheilen, daß dadurch bloß der Eigennutz befördert, und der ächte Patriotismus erstickt werde. Denn sie können auch als Aeußerungen einer pflichtmäßigen Dankbarkeit gegen ausgezeichnete Verdienste gedacht werden, ohne welche es diesen an aller Versinnlichung ihres Werths fehlen würde, wovon eine Verkennung derselben, zum wenigsten bey dem großen Haufen, die Folge wäre.

3. Der menschlichen Natur wohnt allgemein

der

der Hang zu sinnlichen Genüssen bey. Durch die Aussicht auf Auszeichnungen und Belohnungen im Staate wird aber ein Beweggrund fürs menschliche Handeln bereitet, der jenem Hange entgegenwirkt, und an innerer Würde denselben übertrifft.

§. 124.

Die Fähigkeit, zu Vorzügen im Staate zu gelangen, war bald bloß an Talente und an die dadurch erworbenen Verdienste, bald an die Geburt, bald an den Besitz von Reichthümern (an Landeigenthum, oder andere, Einkünfte verschaffende Dinge) gebunden. Der Adel der Talente ist seinen Gründen nach der vernunftgemäßeste und der Wohlfahrt des Staats am angemessensten, weil er einen Wetteifer in der Entwickelung der Fähigkeiten bey den Bürgern erweckt. Derjenige Staat geht auch ganz gewiß seinem Untergange entgegen, worin große Eigenschaften nicht mehr ein Mittel ausmachen, zu Vorzügen und Belohnungen zu gelangen. Aber es darf in Ansehung dieses Adels nicht übersehen werden, daß zur richtigen Austheilung desselben ein hoher Grad von Einsicht erfoderlich ist, damit das wahre Talent und Verdienst jederzeit erkannt, und von der bloßen Nachäffung beyder unterschieden werde. Was sich gegen den

Ge-

Geburts- und Reichthumsadel sagen läßt, ist bekannt genug. Denn Fähigkeiten und Verdienste, die allein der Auszeichnung würdig sind, erben nicht fort, und werden auch nicht durch den Besitz von Reichthümern gegeben. Ja die erblichen Ansprüche auf Würden und Aemter im Staate, waren sehr oft bey den Besitzern derselben Veranlassung zur Vernachlässigung der Kultur der Talente, und zum Uebermuthe gegen andere Bürger. Erworbene, noch mehr jedoch ererbte und durch einen Glücksfall erhaltene Reichthümer aber, werden oft auf eine verächtliche, oder gar gemein schädliche Art angewendet. Nimmermehr würden sie jedoch ein Mittel, zu Vorzügen und Würden im Staate zu gelangen, ausgemacht haben, wenn man nicht, durch Erfahrung geleitet, dafür gehalten hätte, daß die Gesinnung, welche die Eltern auszeichnete, durch Erziehung auf die Kinder fortgehe, und der Ruhm der Familie, weil er mit dem Ruhme der Nazion verflochten ist, einen Eifer für dieser ihre Wohlfahrt einflöße, die Unabhängigkeit von andern Bürgern aber, welche der Reichthum verschafft, eine Erhebung des Geistes über kleinlichen Gewinn, und über manches Mittel der Bestechung bewirke, und in so fern zur

Beſorgung wichtiger Angelegenheiten des Staats geſchickter mache.

Anmerkung 1. Diejenige Regierung eines Staats, wodurch jedem Bürger der Wirkungskreis in demſelben und der Weg, zu Verdienſten zu gelangen, nach der Beſchaffenheit ſeiner Talente und erworbenen Fähigkeiten beſtimmt würde, wäre unſtreitig die vortrefflichſte, und Plato hatte bey ſeinem idealiſchen Staate eine ſolche vor Augen. Dazu wäre aber wohl Allwiſſenheit erfoderlich, und Menſchen können über Talente und Fähigkeiten erſt aus den Produkten derſelben urtheilen, die jedoch in Anſehung des Karakters eines Menſchen nicht immer ſichern Aufſchluß geben.

2. Anfänglich ſind alle Würden und Vorzüge in einer bürgerlichen Geſellſchaft durch Verdienſte erworben worden. Und da Tapferkeit, welche ſich auszeichnet, einem erſt werdenden Staate, und in den ehemaligen rohen Verhältniſſen der Staaten zu einander, von vorzüglichem Werthe iſt, ſo war ſie auch der Weg zur Erhebung über die übrige Maſſe der Bürger. Durch mehrere Bildung eines Volks gelangen allererſt auch andere Vortrefflichkeiten dazu.

3. In allen noch nicht durch Ochlokratrie verdorbenen Freyſtaaten, war das Recht, in der Volksverſammlung ſtimmen zu dürfen, an den Beſitz eines Eigenthums gebunden, nicht weil dieſer auch die zur Ausübung jenes Rechts erfoderliche Weisheit

heit einflöße, sondern weil in der Regel das Wohl des Staats denjenigen am meisten interessirt, welcher bey einer Veränderung und Zerrüttung desselben etwas zu verlieren hat.

§. 125.

Es lassen sich demnach die Unterschiede, welche Talente, Geburt und Reichthümer unter den Bürgern unvermeidlich hervorbringen, wenn solche nicht wieder gewaltsam aufgehoben werden, insgesammt zur Beförderung des öffentlichen Wohls der Staaten benutzen, und der Erfahrung zu Folge war dieses Wohl dann am meisten gesichert, wenn dessen Besorgung denen mit anvertrauet war, die sich durch alle drey Vorzüge auszeichneten. Eine ungerechte Ausschließung von allem Antheile an dem höchsten Genusse des Lebens in der bürgerlichen Gesellschaft (welcher durch den Einfluß auf die Wohlfahrt dieser Gesellschaft bereitet wird), kann aber für die übrigen Mitglieder des Staats aus einer solchen Einrichtung nicht entstehen, sobald diesen es möglich ist, durch Verdienste nach und nach zu den Vorzügen der höhern Stände im Staate zu gelangen.

Anmer-

Anmerkung. Das ehemahls in den europäischen Staaten herrschende Lehnssystem, auf Grundeigenthum und auf eine Menge von Modifikazionen in Ansehung desselben beruhend, war unleugbar der Lage der Dinge, in welcher es entstand, angemessen, und ist eine Zeitlang von wohlthätigem Einflusse auf die Kultur der europäischen Völker gewesen. Nachdem aber durch den Handel und die Industrie andere Quellen des Reichthums eröffnet worden waren, ferner durch die Erfindung des Pulvers in der Kriegskunst große Veränderungen vorfielen, so artete es nach und nach in ein bloßes Rentenwesen aus, ward unkräftig und daher auch unbrauchbar. Angemessener ist mithin dem gegenwärtigen Zustande (und auch der Verbindung der Glieder einer Familie sich mehr annähernd) eine solche Staatsverfassung, nach welcher die Bürger nicht erst vermittelst ihres Eigenthums am Grunde und Boden, sondern unmittelbar durch ihre Person zum Staate gehören, und Mitglieder davon ausmachen, also auch noch entfernt aus dem Gebiethe eines Staats mit diesem in Verbindung stehen können. Inzwischen ist doch in derselben, nach der bisher im französischen Reiche, und in den damit verbündeten Staaten erhaltenen Ausbildung davon, nicht aller Einfluß der Reichthümer und der Geburt auf die Fähigkeit, zu Würden und Aemtern im Staate zu gelangen, aufgehoben worden.

§. 126.

Warum die Berechtigungen aus dem öffentlichen Rechte an eine gewisse Periode des menschlichen Lebens gebunden, und in Ansehung derselben auch auf den Unterschied beyder Geschlechter Rücksicht genommen worden sey, davon lassen sich die Gründe leicht ausfindig machen. Diese sind nähmlich theils in der Natur und Wichtigkeit jener Berechtigungen, theils in dem Unterschiede, welchen die Jahre und Geschlechtsbeschaffenheit in Ansehung der Fähigkeiten dazu hervorbringen, gelegen.

Anmerkung. Daß das Weib bloß zur Erfüllung der Pflichten als Gattinn, Erzieherinn und Hausfrau hinreichende Kräfte besitze, kann nicht bewiesen, folglich auch keinesweges alle Ausschließung desselben von öffentlichen Würden und Geschäften gerechtfertigt werden.

Dritter Theil.

Privat-Recht.

Erstes Hauptstück.

Persönliches Recht.

Vorerinnerung.

§. 127.

Aus dem Rechte der bürgerlichen Persönlichkeit (§. 106.) folgt, daß der Grund der Rechte eines Bürgers auf die Bestimmung der Kräfte eines andern Bürgers in dieses seiner Einwilligung, oder in einem Vertrage, den beyde eingegangen sind, zu suchen sey. Die Theorie der Verträge ist also das Fundament der Theorie der persönlichen Rechte, dasjenige allein ausgenommen, welches den Eltern in Rücksicht der Kinder zukommt.

§. 128.

Daß aus der Uebereinstimmung des Willens mehrerer Menschen Verpflichtungen in dem einen, und Berechtigungen in dem andern entspringen, versteht sich jedoch nicht von selbst, und muß also erst dargethan werden. Natürlicher Weise hat aber auf die Beantwortung aller Fragen, welche die Gültigkeit der Verträge, und den Umfang der Verbindlichkeiten, so wie auch der Rechte aus denselben betreffen, der Inhalt der Prinzipien Einfluß, wovon man bey der Bestimmung des Sittlichen in den menschlichen Handlungen ausgeht, und die eudämonistische Moral muß über jene Verbindlichkeiten und Rechte ganz anders entscheiden, als wie diejenige, nach welcher die sittlichen Regeln für das menschliche Betragen in Ideen der Vernunft gegeben sind.

Anmerkung. Daß Verträge mehrentheils aus Rücksicht auf Gewinn und Vortheil, so man sich davon verspricht, geschlossen werden, beweiset doch wohl nicht, daß diese Rücksicht den wahren Grund ihrer Gültigkeit ausmache. Auch läßt sich aus dem Inhalte der Gesetze aller zivilisirten Völker in Ansehung der Verträge leicht darthun, daß die Urheber jener Gesetze dabey von ganz andern Grundsätzen, als welche der Eudämonismus für die Verbindlichkeit, einen Vertrag zu erfüllen, aufstellt, ausgegangen sind.

§. 129.

§. 129.

Leitet man nun aber alle Berechtigungen aus dem objectiv Rechten, oder aus einer vorhandenen Pflicht ab, wie wir oben (§. 78-79.) gethan haben, so entsteht eine Schwierigkeit eigener Art in der Lehre von den Verträgen, welche sogar die Möglichkeit einer gegenseitigen Veränderung der Pflichten und Rechte durch dieselben betrifft, und es ist nützlich, auf diese Schwierigkeit im voraus aufmerksam zu machen, damit sie in der Folge berücksichtigt werde. Aus jener Ableitung scheint nähmlich zu folgen, niemand könne das Recht auf irgend einen Gebrauch seiner Kräfte veräußern, weil dieses Recht ihm ja nur in so fern zukommen soll, als der Gebrauch der Kräfte etwas Pflichtmäßiges ist, und eine Darstellung des sittlich Guten ausmacht, worauf aber nie Verzicht gethan werden darf.

Erster Abschnitt.

Allgemeines persönliches Recht, oder über das Recht aus Verträgen und über die Fähigkeit desselben, durch die oberste Staatsgewalt mit besondern Bestimmungen versehen zu werden.

I.

Von der Heiligkeit der Versprechen und Verträge.

§. 130.

Der Mensch hat vermöge der Organisazion seiner Natur einen Hang zur Mittheilung seiner Erkenntnisse und Gefühle durch äußere Zeichen (Minen, Gebehrden, Laute, Worte), und zur Wahrheit bey diesen Mittheilungen. Letztere ist ihm, zum wenigsten überhaupt genommen, leichter als Falschheit und Verstellung. Hiezu entsteht jedoch leicht eine Neigung, wenn er die Erfahrung gemacht hat, daß sich dadurch mancherley gewinnen lasse, und es werden dann die Künste des Betruges erdacht und auf mancherley Art geübt. Das Wahrseyn in der Erklärung und Mittheilung an andere nun, wenn man es

als

als durch keine sinnliche Neigung beschränkt setzt, liefert die Idee der Wahrhaftigkeit.

§. 131.

Der Verwirklichung der Idee der Wahrhaftigkeit ist mehrentheils ein ganz vorzüglicher Werth beygelegt worden. Jede Verstellung und Lüge hebt nähmlich die naturgemäße Einheit des Innern und Aeußern im Menschen auf, und macht aus ihm zwey Wesen, da er doch nur ein einziges seyn sollte. Durch diese Trennung wird aber das damit behaftete Subjekt nicht nur widrig, sondern auch zu allem Verkehr mit andern Menschen ganz untauglich. Denn dieser erfodert ein Zutrauen zur Wahrhaftigkeit der Menschen, nach dessen Aufhebung für die Anordnung der Verhältnisse unter denselben nichts weiter, als Gewaltthätigkeit übrig bleibt.

Anmerkung 1. Selbst Lügner von Profession geben durch ihr Benehmen bey gewissen Gelegenheiten zu erkennen, daß sie wohl einsehen, das Lügen dürfe nicht über eine gewisse Gränze hinaus getrieben werden, wenn nicht aller Verkehr unter Menschen unmöglich gemacht werden soll.

2. Betrug und Lügen schaden nicht immer dem andern, der dadurch hintergangen werden soll, weil man endlich durch Erfahrung klüger wird.

Aber sie schaden ganz gewiß der Menschheit, indem dadurch das Vertrauen der Menschen zu einander geschwächt wird.

3. Rohe Barbarey, welche den Werth des Verkehrs unter den Menschen nicht zu beurtheilen vermag, hindert die Entwickelung des Gefühls der Schändlichkeit der Lüge; der Druck des Despotismus aber, der zu Künsten der Verstellung nöthigt, um Absichten zu erreichen, vertilgt es gänzlich, so daß man sogar in der Ausübung der Künste des Betrugs eine Ehre sucht.

§. 132.

Die Gründe für die Pflicht der Wahrhaftigkeit sprechen zugleich für die Verbindlichkeit, das einem andern gethane Versprechen, sobald es von diesem angenommen worden ist, zu erfüllen. Denn das redliche Erfüllen eines Versprechens ist eigentlich nur Ausführung des bereits genommenen und andern erklärten Beschlusses, also nach einer Naturordnung schon auf das Versprechen folgend, wenn dieses wahrhaft war. Hiezu kommt, daß die Nichterfüllung des gethanen und von andern angenommenen Versprechens eine Inhumanität gegen diese beweiset, und ihnen oft bedeutenden Schaden verursacht, wenn sie sich auf das gegebene Wort verließen. Denn es werden dadurch erregte Hoffnungen vereitelt,

eitelt, und Einrichtungen, die in Rücksicht darauf von dem Promissar getroffen worden waren, unnütz oder gar schädlich gemacht. Es gieng daher natürlich zu, daß die Pflicht der Redlichkeit weit früher, als manche andere auf das Beysammenleben der Menschen Beziehung habende sittliche Idee, anerkannt, und von den Gesetzgebern der Völker immer als etwas, das sich der Ueberzeugung bereits bemächtigt habe, vorausgesetzt wurde.

Anmerkung. Von den Versprechen, deren wesentliches Merkmahl in der Erklärung besteht, man sehe es als eine Pflicht an, dem andern etwas zu leisten, d. h. den Absichten desselben gemäß wirklich zu machen, müssen diejenigen Erklärungen, wodurch man nur die Hoffnung erregt, etwas leisten zu wollen, und wobey man sich eine Veränderung des erklärten Wollens noch vorbehält, unterschieden werden. Ein noch nicht angenommenes Versprechen heißt ein Antrag.

§. 133.

Man hat sich seit der Aufstellung des Naturrechts, als einer Theorie alles von Menschen nach besondern moralischen Regeln der Vernunft Erzwingbaren, sehr viele Mühe gegeben, von einem angenommenen Versprechen, oder von einem

Vertrage zu beweisen, daß er auf Seiten dessen, welcher etwas versprochen hat (Promittent) eine Zwangsverbindlichkeit, das Versprochene zu leisten, auf Seiten dessen aber, welcher das Versprechen annahm (Akzeptant, Promissar), ein Zwangsrecht gegen jenen in Ansehung der Leistung des Versprochenen hervorbringe. Und weil man auch wohl alle Rechtsverhältnisse auf Verträge gründete, so glaubte man, vermittelst der Dedukzion der Zwangsrechte aus Verträgen, in der naturrechtlichen Lehre von diesen eine feste Grundlage für alle Verhältnisse im geselligen Leben, und mithin auch für alle positive Rechte im Staate erhalten zu haben. Von den verschiedenen Versuchen dieser Dedukzion ist aber derjenige noch der scheinbarste, nach welchem durch einen Vertrag vermittelst der Erklärung des Promittenten, zum Besten des andern etwas thun zu wollen, das versprochene Thun von jenem derelinquirt, oder diesem doch zuerkannt, und mithin als ein Eigenthum übergeben, vermittelst der Annahme des Promissar aber okkupirt und in dieses sein Eigenthum verwandelt worden seyn soll, daher es auch nicht mehr als etwas gedacht werden könne, worüber der Promittent als über sein Eigenthum nochmahls verfügen

fügen dürfe. Allein man kann leicht einsehen, daß bey dieser Bestimmung dessen, was in einem Vertrage statt finden soll, der Effect der Uebergabe einer dem andern versprochenen äußern Sache, auf alle Verträge übergetragen, und für eine unmittelbare Wirkung der zur Errichtung eines Vertrages nöthigen Handlungen ausgegeben worden sey. Denn das dem Promissar versprochene Thun ist ja eine Wirksamkeit der Kräfte des Promittenten, die durch dieses sein Versprechen kein Bestandtheil der Kräfte von jenem werden kann. Gehen aber durch das Versprechen eines Thuns die Kräfte des Promittenten nicht in die Person des Promissar über, so wird auch dieser nicht durch das Unterbleiben des von jenem versprochenen Thuns in seiner Person angegriffen, und der Selbsterhaltung wegen zur Ausübung eines Zwanges an dem Promittenten berechtigt. Der Promissar kann wohl über die Nichterfüllung des Versprechens als über einen ihm gespielten Betrug, aber nicht als über einen, an seinem innern und äußern Eigenthume begangenen Raub klagen.

Anmerkung 1. Der Erfinder der Lehre, daß durch Verträge Eigenthumsrechte an der versprochenen Sache entstehen, ist Hobbes. (De cive cap. II. §. IV-V.) Sie hat jedoch bey ihm Beziehung

ziehung auf das ursprüngliche jus in omnia, so daß durch die Entsagung auf das Recht an einer äußern Sache von Seiten des Promittenten, nur das vorher ihm daran zukommende Miteigenthum aufgehoben, und die Sache alleiniges Eigenthum des andern wird.

2. Man hat die Lehre von dem, durch einen Vertrag bewirkten Uebergange der versprochenen Sache aus dem Eigenthume des Promittenten in das des Promissar, dadurch verbessern, und gegen die vorgebrachten Einwendungen sichern wollen, daß man sagt: Die Sache selbst sey zwar noch nicht durch den errichteten Vertrag aus dem Eigenthume des Promittenten in das des Promissar übergegangen, wohl aber habe dieser das Recht erhalten, die Leistung des Versprochenen von jenem zu fodern. Alsdann müßte jedoch dargethan werden, daß jedes Recht seiner Natur nach ein Zwangsrecht ausmache, und in diesem Falle wäre zum wenigsten keine besondere Dedukzion des Zwangsrechts aus Verträgen nöthig.

3. Bringt ein Vertrag seiner Natur nach Zwangsrechte hervor, und ist es die Bestimmung des Staats, jeden Bürger bey dem angebornen oder auf gültige Art erworbenen Seinigen zu schützen, so hört jener alsdann auf seiner wesentlichen Bestimmung zu entsprechen, wenn er gewisse nach Naturgesetzen geltende Verträge für ungültig erklärt, und keine Klage über die Verletzung des Rechts aus denselben annimmt.

4. Daraus, daß ein Vertrag noch keine Zwangsverbindlichkeit hervorbringt, folgt nicht, daß ein Kontrahent einseitig und durch die erklärte Veränderung seines Willens die Verbindlichkeit, den Vertrag zu erfüllen, vernichten könne. Es ist also auch kein hinreichender Grund für die Behauptung vorhanden, daß die Möglichkeit dieser Vernichtung allererst dann aufgehoben werde, wenn der Akzeptant in Beziehung auf das erhaltene Versprechen schon irgend etwas gethan hat. Eine arge Inkonsequenz war es aber, wenn man denjenigen Kontrahenten, der die versprochene Gegenleistung angenommen hat, und gleichwohl den Vertrag nicht erfüllen will, bloß zu einem Schadenersatze gegen den andern verbunden erklärte. Zu allen diesen Verirrungen in der Lehre von den Verträgen hat die Trennung der Prinzipien des Naturrechts von denen der Ethik die Veranlassung gegeben.

5. In wie fern die Reue in Ansehung eines gethanen Versprechens auf die Gültigkeit desselben Einfluß haben könne, dieß kann erst aus der Lehre von der moralischen Möglichkeit des Objekts eines Vertrags beurtheilt werden.

II.

Von den Bedingungen der Gültigkeit der Verträge.

§. 134.

Die gegenseitige Veränderung der Rechte und Pflichten der Paziszenten durch einen Vertrag, ist allererst die Folge gewisser, von diesen ausgeübten innern und äußern Handlungen, und wird also hiedurch, zugleich aber auch durch dasjenige bedingt, was Pflichten und Rechte im Menschen begründet.

§. 135.

Jeder Vertrag erfodert seiner Natur nach eine wirkliche Uebereinstimmung des Willens der Paziszenten (d. i. des Vermögens nach Absichten zu handeln) in Ansehung der Veränderung gewisser ihnen zukommenden Rechte. Die Uebereinstimmung muß also auch zu der Zeit, wenn der Vertrag geschlossen wird, möglich seyn. Hieraus folgt aber schon, daß weder mit Kindern und Blödsinnigen, wegen des Mangels der Entwickelung der Fähigkeit, nach Zwecken zu handeln (und also noch abgesehen von ihrer Unfähigkeit, das Pflichtmäßige in ihrem Handeln zu erkennen), noch auch mit Gemüthskranken während des Zustandes des gehemmten Ver-

nunftgebrauchs, oder mit Betrunkenen ein Ver-
trag geschlossen werden könne.

§. 136.

Die Willenseinigung der Paziszenten muß ferner eine wahre und keine bloß scheinbare, d. h. durch einen wesentlichen Irrthum veranlaßte seyn. Dieser Irrthum kann betreffen, entweder die Person, mit welcher, oder die Sache, worüber ein Vertrag geschlossen wird, oder die Art und Weise, wie die Leistung geschehen soll; und der Grund der Veranlassung dazu, theils in dem Irrenden selbst (auf unvermeidliche, oder vermeidliche Art), theils in dem andern Paziszenten, theils in einer von den beyden Paziszenten verschiedenen Person liegen. In beyden letztern Fällen kann die Veranlassung dazu entweder absichtlich, oder unabsichtlich gegeben worden seyn. Der Irrthum ist aber ein wesentlicher, wenn ohne denselben der Paziszent vermöge des Zwecks, welchen er bey dem Vertrage wirklich hatte, oder vernünftiger Weise haben konnte, gar nicht eingewilligt haben würde. Von dem wesentlichen Irrthume, was er auch betreffen, und wie er auch entstanden seyn möge, gilt nun die Regel ohne Ausnahme, daß ein dadurch veranlaßter

Ver-

Vertrag nur ein Scheinvertrag sey, und weder Verbindlichkeiten noch Rechte hervorbringe.

Anmerkung 1. Affekten und Leidenschaften machen blind, und veranlassen daher Versprechen, die man nach ruhiger Ueberlegung nicht gethan haben würde. Es gehört aber eben kein seltener Grad von Rechtlichkeit dazu, um die Annahme der Erfüllung eines Versprechens, das Affekten oder Leidenschaften zum Beweggrund hatte, zu verweigern.

2. Da es der Künste, wodurch andere hintergangen werden können, gar mancherley giebt, und bey ihrer Wirksamkeit viel auf die Beschaffenheit des Subjekts, das dadurch hintergangen wird, ankommt; so kann auch oft allererst durch Erwägung vieler Umstände eingesehen werden, daß ein Versprechen durch absichtlich erregten Irrthum verursacht worden sey.

§. 137.

Eine wahre Willenseinigung findet gleichfalls nicht statt, wenn der Promittent durch angethane ungerechte Gewalt zur Einwilligung gezwungen worden ist, welche Gewalt entweder von dem Promissar oder von einer andern Person ausgeübt worden seyn kann. Ein solcher Zwang ist nähmlich eine Ungerechtigkeit, die unmöglich die Quelle von Rechten seyn kann. Von

den

den erzwungenen Verträgen müssen jedoch die im Drange unangenehmer Umstände, worein man durch das Schicksal, oder durch eigene Schuld versetzt worden ist, eingegangenen unterschieden werden, und wodurch man ein geringeres Uebel übernimmt, um einem größeren zu entgehen.

Anmerkung 1. Um beurtheilen zu können, ob Zwang einem Vertrage zum Grunde gelegen habe, muß auf die Beschaffenheit des Subjekts, auf dessen Alter, Geschlecht, Geistesschwäche gesehen werden.

2. In einem gut eingerichteten und regierten Staate kann wohl der Fall nicht leicht vorkommen, daß Klugheit und Vorsorge für künftige Sicherheit geböthen, einen erzwungenen Vertrag zu erfüllen.

§. 138.

Die Uebereinstimmung des Willens beyder Paziszenten muß auch durch äußere Zeichen dargestellt, oder erklärt worden seyn, weil sonst keiner von beyden von jener ihrer Existenz etwas wissen würde. Die Willenserklärung kann aber entweder eine direkte (ausdrückliche), oder indirekte (so genannte stillschweigende) seyn. Zu jener gehört der Gebrauch der Wort- und Gebehrden-Sprache, so wie auch der Schrift. Diese aber besteht aus Handlungen, welche eine Ungerechtigkeit

gegen einen andern Menschen enthalten würden, wenn sie nicht ein Beweis der Einwilligung zu dem von ihm vorgeschlagenen Vertrag ausmachen sollten.

Anmerkung. Das qui tacet, ubi loqui et potuisset et debuisset, is consentire videtur, und auch das Vermuthen der Einwilligung eines Menschen in demjenigen Falle, wo ein allgemein dafür geltender positiver oder negativer Vortheil für ihn bewirkt worden ist, sind der Vernunft gemäß.

§. 139.

Jeder Vertrag bezweckt das Hervorbringen der Verbindlichkeit zu einer positiven oder negativen Handlung, welche das Objekt des Vertrages genannt wird. Dieses muß sowohl ein bestimmtes, als auch ein physisch und moralisch mögliches seyn. Denn jeder Vertrag ist auf Erfüllung gerichtet. Ein der Gattung und Art nach unbestimmt gelassenes Objekt ist aber keiner Verwirklichung fähig. Das nähmliche gilt von einem physisch unmöglichen Objekte, in Ansehung dessen der Vertrag ein bloßes Spiel mit Willenserklärungen seyn würde. Unter dem aber, was man die moralische Möglichkeit des Objekts eines Vertrags genannt hat, ist diejenige

Be-

Beschaffenheit der im Vertrage versprochenen Leistung zu verstehen, nach welcher sie nicht nur mit den, einem jeden Menschen obliegenden Pflichten in keinem Widerspruche steht, sondern auch von der Gesammtheit der Pflichten des Promittenten, wie solche zur Zeit der Abschließung des Vertrags beschaffen ist, einen wirklichen Bestandtheil ausmacht. Denn zu einem pflichtwidrigen Handeln kann keine Verbindlichkeit statt finden, also dergleichen auch nicht, etwa durch ein Versprechen, hervorgebracht werden. Und eben so wenig ist eine Berechtigung, von andern etwas Pflichtwidriges zu fodern, gedenkbar. Was jedoch dem Promittenten zu leisten moralisch möglich sey, kann er oft nur selbst beurtheilen, weil dazu eine genaue Erkenntniß aller seiner Obliegenheiten gehört; und hierauf hat zugleich die Regel Beziehung, daß nur derjenige durch einen Vertrag sich zu etwas verbindlich machen könne, welcher des Vermögens, nach Absicht zu handeln, (so eine Bedingung der moralischen Freyheit, der Quelle aller Pflichten, ausmacht) theilhaftig ist.

Anmerkung 1. Die physische Möglichkeit des Objekts eines Vertrags muß nicht bloß nach dem, was der menschlichen Natur, überhaupt genommen, an physischen Kräften beywohnt, sondern mit nach

dem besondern Maße dieser Kräfte in dem Promittenten beurtheilt werden.

2. Hat der Promittent nach abgeschlossenem Vertrage die versprochene Leistung physisch unmöglich gemacht, so ist er zu einem vollständigen Schadenersatze verbindlich.

3. Zu den moralisch unmöglichen Verträgen gehören auch diejenigen, wodurch die Rechte einer von den Kontrahenten verschiedenen dritten physischen oder moralischen Person verletzt werden.

4. Da durch das Geboth der Pflicht auch die Erwerbung, Vermehrung und Sicherung der verschiedenen Güter des Lebens, und der Mittel der menschlichen Wirksamkeit in der äußern Welt aufgegeben wird; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Verträge, die in der Absicht auf jene Güter und Mittel geschlossen werden, ein moralisch mögliches Objekt betreffen, und daher Verpflichtungen auf Seiten des Promittenten, so wie auch Rechte auf Seiten des Promissar begründen können.

5. Die Entdeckung der moralischen Unmöglichkeit des Objekts eines bereits abgeschlossenen Vertrages ist zugleich eine Entdeckung dieses seiner Ungültigkeit, oder Unfähigkeit, der Grund von Verpflichtungen und Rechten zu seyn, obgleich schon der Anfang mit der Leistung gemacht worden seyn sollte, welche eben deßwegen auch zu keiner Foderung eines Schadenersatzes berechtigt. Die Entdeckung

deckung hingegen, daß ein solcher Vertrag bloß den dabey beabsichtigten Vortheilen nicht entspricht, und die hieraus entspringende Reue in Ansehung des gethanen Versprechens, kann die Verpflichtung, dasselbe zu erfüllen, weder vermindern, noch gänzlich aufheben.

So lange jedoch das Versprechen nicht angenommen worden ist, und die Unterhandlung über einen Vertrag noch fortdauert, steht es jedem Paziszenten frey, durch die Aenderung seines Willens die Unterhandlungen abzubrechen, und das Entstehen des Vertroges zu verhindern, welche Aenderung aber, damit sie den Akt der Akzeptazion auf Seiten des Promissar aufhalten könne, erklärt worden seyn muß. In dieser Möglichkeit der Willensänderung während der Unterhandlungen liegt jedoch kein Hinderniß der Vereinigung des Willens beyder Kontrahenten, folglich der Abschließung eines Vertrags, wie Kant (Rechtslehre S. 98.) annahm, und das er nur durch eine transszendentale Dedukzion des Begriffes der Erwerbung durch Vertrag (nach welcher Dedukzion, weil darin von allen empirischen Bedingungen abstrahirt wird, die Akte des Versprechens und Annehmens als aus einem einzigen gemeinsamen Willen hervorgehend vorgestellt werden,) heben zu können glaubte. Denn aus der Möglichkeit der Willensänderung folgt keineswegs deren Wirklichkeit. Und daß der Wille des Promittenten durch seine Fortdauer mit der Annahme des Akzeptanten in dem nähmlichen Zeitpunkte zusammen treffen könne, mithin die Erklä-

rung beyder in verschiedenen Zeiten dieses Zusammentreffen nicht unmöglich mache, ist wohl unbestreitbar.

§. 140.

Die aus einem gültigen Vertrage entsprungene Verbindlichkeit kann aufgehoben werden, theils durch die Handlungen der Kontrahenten, theils durch äußere Umstände. Zu jenen gehört die Vollziehung des Vertrages, das Zurücktreten eines Kontrahenten, wenn dessen Möglichkeit bedungen worden war, und ein abermahliger Vertrag, durch den entweder der alte schlechthin aufgehoben, oder ein anderer statt desselben errichtet wird, wodurch sowohl das Objekt, als auch die verpflichtete und berechtigte Person verändert worden seyn kann. Die Umstände, welche einen Vertrag aufheben, können aber seyn, der von Seiten des Promittenten nicht verschuldete Untergang des Objekts, worüber kontrahirt worden war, der Tod eines der Kontrahenten, die Veränderung derjenigen Dinge, welche die Beweggründe zur Abschließung des Vertrages waren, wenn nähmlich die unveränderte Fortdauer dieser Dinge eine ausdrückliche Bedingung der Gültigkeit des Vertrages ausmachte, oder wenn aus der dem Ver-

trage zum Grunde liegenden Absicht folgt, daß jene Fortdauer eine Bedingung davon gewesen sey.

III.

Klassifikazion der Verträge.

§. 141.

Da Verträge auf das Thun und die Wechselwirkung der Menschen sich beziehen, diese aber einer unbestimmbaren Erweiterung fähig sind; so läßt sich auch von jenen keine, alle mögliche Verschiedenheit der Rechte und Verbindlichkeiten aus denselben erschöpfende Klassifikazion zu Stande bringen. In Ansehung welcher Erfodernisse zu den Verträgen jedoch hieran Verschiedenheiten vorkommen können, läßt sich, so wie auch manchmahl die Zahl dieser Verschiedenheiten vollständig angeben.

§. 142.

Alle an den Verträgen mögliche Verschiedenheiten müssen nähmlich entweder die Personen, welche mit einander kontrahiren, oder das Objekt, worüber kontrahirt wird, oder endlich die Gültigkeit derselben und besondere Bedingungen dieser Gültigkeit (welche von den allgemeinen,

unveränderlichen und bereits §. 135-139. angegebenen zu unterscheiden sind) betreffen.

§. 143.

Die Kontrahenten können entweder physische, oder moralische Personen seyn. Daß und warum nun im letztern Falle alle Mitglieder der Gesellschaft, in deren Nahmen kontrahirt worden ist, zur Leistung des Versprochenen mitzuwirken verbindlich sind, desgleichen daß die Verpflichtung, welche eine Gesellschaft durch einen Vertrag übernommen hat, auch auf alle nachfolgende Mitglieder derselben übergehe, kann leicht eingesehen werden.

§. 144.

Die Verschiedenheit der Verträge in Ansehung der Objekte kann sich entweder auf die Qualität, oder auf die Quantität dieser Objekte beziehen.

§. 145.

An dem zu leistenden Objekte findet der allgemeine Unterschied statt, daß es entweder eine bloße Aeußerung der Kräfte (die positiver und auch negativer Art seyn kann), oder die Gewährung des Eigenthums an einer äußern Sache,

oder

oder einem Theile nach das erste, und dem andern nach das zweyte ausmacht.

Anmerkung. Kein Vertrag über eine äußere Sache gewährt auch schon den Besitz derselben, sondern bewirkt nur die Verbindlichkeit zur Uebergabe des Versprochenen, weil diese etwas von der Willensbestimmung, woraus der Vertrag entsteht, ganz Verschiedenes ausmacht.

§. 146.

Die obersten Gründe zur Eintheilung der Verträge in Ansehung der Quantität des Objekts liegen, wenn dieses eine bloße Aeußerung der Kräfte ist, theils in der Zahl der durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten, theils in der Dauer derselben; wenn es aber die Gewährung des Eigenthums an einer äußern Sache ausmacht, darin, daß solche entweder zum vollen Eigenthume, oder nur zur Benutzung (welche wiederum sowohl der Art, als auch der Dauer nach mannigfaltig bestimmt seyn kann) überlassen worden ist. Daß übrigens der Promittent die Leistung entweder in eigener Person schuldig ist, oder durch einen andern verrichten lassen kann, (welchem Unterschiede in Ansehung der Verpflichtung ein ähnlicher in Rücksicht der Ausübung der Berechtigung entspricht) gehört auch zu den

Quantitäts-Unterschieden in Ansehung des Objekts der Verträge.

§. 147.

Die meisten Verschiedenheiten an den Verträgen beziehen sich auf die vom Willen der Kontrahenten abhängigen Bedingungen, unter welchen solche gültig seyn sollen. Diese Bedingungen sind, nach ihrem Einflusse auf den Vertrag betrachtet, affirmativer oder negativer Art, wovon die letztern wieder in suspensive und resolutive eingetheilt werden können.

§. 148.

Eine besondere Hauptklasse der bedingten Verträge machen die wohlthätigen und belästigten aus. Jene sind diejenigen, welche schon durch die bloße Annahme des Antrages einer Leistung von Seiten des Promissar, diese aber solche, die erst durch sein Versprechen einer Gegenleistung gültig werden. Zu den vorzüglichsten Arten der wohlthätigen Verträge gehören, die Schenkung, das Verleihen einer Sache ohne Vergeltung, und die Uebergabe derselben zur Aufbewahrung; zu den belästigten aber, der Tausch, das Verkaufen, die Anleihe, die Vermiethung, der Lohnver-

trag

trag und die Uebertragung eines Geschäfts gegen Vergeltung.

Anmerkung. Die Natur der belästigten Verträge und einer Vergeltung gewisser Leistungen bringt es nicht mit sich, daß Leistung und Gegenleistung ihrem absoluten Werthe nach einander gleich seyn müssen, denn es giebt auch einen relativen Werth, der sich auf besondere Bedürfnisse und Umstände bezieht. Und die Foderung einer Gegenleistung braucht ja nicht von allem Edelmuthe entblößt zu seyn.

§. 149.

Zu den bedingten Verträgen gehören ferner diejenigen, welche sich auf einen andern bereits abgeschlossenen Vertrag beziehen, und dazu dienen, diesen zu ergänzen, genauer zu bestimmen, oder mit mehr Sicherheit in Ansehung der Rechte aus denselben zu versehen. Hiezu würden also auch diejenigen zu rechnen seyn, welche man unter den Titel der akzessorischen gebracht hat, desgleichen die Bürgschaft (welche eine dingliche, persönliche, oder beydes zugleich seyn kann) und die Garantie.

§. 150.

Zur Bedingung der Gültigkeit eines Vertrags kann endlich auch gemacht worden seyn,

der

der Anfang und die Dauer einer gewissen Zeit, eine besondere Absicht des Promissar bey dem Versprechen, das Eintreffen einer künftigen noch ungewissen Begebenheit, endlich die besondere Beschaffenheit von etwas bereits Vorhandenem, oder eine schon vorgefallene Begebenheit, wovon aber die Kontrahenten noch keine gewisse Erkenntniß besitzen. Wichtige Arten dieser Gattung von Verträgen sind die Wette und das Spiel.

IV.

In wie fern können die Verbindlichkeiten und Rechte aus Verträgen durch die gesetzgebende Gewalt im Staate Veränderungen erhalten?

§. 151.

Von welcher Wichtigkeit die Verträge für das Beysammenleben im Staate sey, braucht wohl nicht erst ausführlich dargethan zu werden. Denn sie ordnen die Wechselwirkung der Bürger, verändern den Besitz der Güter des Lebens und bestimmen die persönlichen Rechte, ohne welche kein Staat existiren kann, wenn hingegen die Einführung eines Privat-Eigenthums keineswegs zu dessen Existenz nothwendig ist. Da nun aber in dem obersten und eigenthümlichen

Zwecke

Zwecke des Staats Regeln für alle seine Institute, und die in ihm geltend zu machenden Gesetze mit enthalten sind, so entsteht die Frage: Ob nicht vermöge dieser Regeln in Ansehung der Verbindlichkeiten und Rechte aus den Verträgen manches anders bestimmt werden müsse, als es das moralische Gefühl und dessen allgemeiner Interpret, nähmlich die Ethik, zu bestimmen scheint? Und es giebt ja auch keinen Zivil-Koder, der in Ansehung der Verträge nichts mehr enthielte, als was in jener davon gelehrt wird.

§. 152.

Die Gültigkeit der Verträge und derjenigen Regeln, wodurch die Verbindlichkeit und das Recht aus denselben bestimmt wird, ist keine menschliche Erfindung, und also auch nicht die des Staats, oder eine Einrichtung, die erst in Beziehung anf das Beysammenleben der Menschen in demselben getroffen worden wäre, sondern ein Geboth der der menschlichen Natur beywohnenden Vernunft. (§. 132.) Mithin kann jenem auch nur eine Anwendung dieses Gebothe auf die darunter gehörigen Fälle zukommen, und eine Exekuzion in Ansehung des Urtheils über

die

die aus einem Vertrage unter den Bürgern entstandenen Verhältnisse. Und da der Staat seinem obersten Zwecke nach auf die Beförderung eines den sittlichen Ideen angemessenen Lebens der Bürger gerichtet ist, wozu denn auch die Bestimmung ihrer Wechselwirkung nach der Heiligkeit der Verträge gehört, aus einem solchen Leben aber das Wohl des Staats entspringt; so läßt sich auch nicht einmahl denken, daß die Aufhebung der Heiligkeit der Verträge, oder die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten aus denselben nach bloßen Rücksichten auf Nützlichkeit von Seiten des Staats, jemahls zu dessen Wohle beytragen sollte.

§. 153.

Mit der bisher behaupteten Erhabenheit der Gültigkeit der Verträge über jede menschliche Willkühr streitet es nun keinesweges, daß der Staat die aus den Verträgen herrührende Verbindlichkeit für das Gewissen, (§. 133.) in Ansehung vieler derselben, in eine Zwangsverbindlichkeit verwandelt hat, sobald der Promittent die Erfüllung des Versprechens weigert und der Promissar deßhalb Klage führt. Denn vermittelst eines solchen Zwanges gegen den Promittenten

wird

wird dieser nur zu dem genöthigt, wozu er sich durch seine Vernunft selbst hätte nöthigen sollen, und also, was eine sittliche Idee vorschreibt, zur Wirklichkeit gebracht, oder die Darstellung derselben in der äußern Welt befördert. Jener Zwang ist mithin auch kein bloß physischer, nur als Ueberlegenheit der Kräfte des ganzen Staates über den einzelnen Bürger sich äußernder, sondern gleichsam der Substitut oder Gehülfe eines Vernunftzwanges, durch dessen Wirken freylich noch nicht das sittlich Gute vollständig und seinem innern Gehalte nach, aber doch eine diesem angemessene äußere Ordnung im Staate hervorgebracht wird. Das Recht zu einem solchen Zwange nun liegt in der Natur des Staates und in der ihm, als solchem, zukommenden Verpflichtung. (§. 93.)

Anmerkung. Hiebey ist auch noch zu berücksichtigen, daß aus äußerer Gesittung nach und nach wahre Sittlichkeit entspringen kann. (§. 60.)

§. 154.

Wenn aber die Gesetzgeber zivilisirter Nazionen überzeugt waren, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem Vertrage Darstellung eines sittlich Guten ist, deren Beförderung dem Staate

in

in Rücksicht seiner Bestimmung obliege, warum sankzionirten sie denn nicht alle nach Gesetzen der Vernunft gültige Verträge, welche die Bürger schließen? Warum machten sie die Gültigkeit vieler Verträge von der Beobachtung gewisser Formen bey der Abschließung derselben abhängig? Warum verbothen sie manche Arten der Verträge gänzlich (z. B. Schenkungen unter gewissen Personen und Umständen)? Und warum veränderten sie oft die aus manchen, von ihnen selbst für gültig erklärten Verträgen entsprungenen Verbindlichkeiten (z. B. bey Einräumung der Zahlungsfristen)? Die folgende Beantwortung dieser Fragen wird zeigen, daß die Thatsachen in der positiven Gesetzgebung, worauf sie sich beziehen, noch keinen Abfall dieser Gesetzgebung von der Theorie der Verträge nach der Vernunft beweisen.

Anmerkung. Wenn ein positives Recht den zur Foderung einer versprochenen äußern Sache Berechtigten, als Eigenthümer von der Zeit an betrachtet wissen will, da die Sache hätte überliefert werden sollen; so ist hiedurch zum wenigsten nicht die natürliche Verbindlichkeit des Promittenten, oder die Berechtigung des Promissar aus dem Vertrage vermehrt, sondern nur die Art der gegen einen säumigen Schuldner anzustellenden Klage verändert worden.

§. 155.

§. 155.

Dadurch, daß der bürgerliche Gerichtshof manche Klagen über die Weigerung des Promittenten, einen abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, nicht annimmt, wird noch nicht die Pflicht dieses zur Leistung des Versprochenen aufgehoben. Erwünscht wäre es freylich, wenn kein Bürger im Stande wäre, sich bloß mit seinem Gewissen wegen der Nichterfüllung der Pflicht aus einem nach Grundsätzen der Vernunft gültigen Vertrage abzufinden, weil alsdann das sittlich Böse, so in dieser Nichterfüllung liegt, nie zu Stande kommen würde. Da aber die bürgerliche Gesetzgebung allererst mit der Ausbildung des Lebens und Verkehrs in der bürgerlichen Gesellschaft zu größerer Vollständigkeit fortschreitet, so gieng es zum wenigsten natürlich zu, daß manche Arten der Verträge, weil deren Wichtigkeit für jenen Verkehr nicht sogleich eingesehen wurde, später als andere die Sankzion des Staates erhielten.

§. 156.

Daß die Gültigkeit gewisser Verträge vor dem Gerichte an besondere Formen gebunden worden ist, als da sind die Gegenwart von Zeu-

gen oder öffentlicher Personen, der Anfang der Leistung, die schriftliche Abfassung, der Gebrauch bestimmter Ausdrücke, die eidliche Versicherung; davon liegt der Grund nicht bloß in der Absicht der Gesetzgeber, die Unbestimmtheit in der Abfassung der Verträge, die das Rechtsprechen über die darüber entstandenen Streitigkeiten erschwert, zu verhindern, oder in einer Nachgiebigkeit derselben gegen den Volksglauben, daß die Verbindlichkeit, gethane Versprechen zu erfüllen, durch einen Eid und durch die Annahme eines Theils der versprochenen Gegenleistung verstärkt werde, sondern auch mit in einem weit wichtigern Zwecke. Zu den unentbehrlichen Erfoderniſſen der Gültigkeit eines Vertrages gehört nähmlich die moralische Möglichkeit seines Objekts, welche jedoch nicht bloß nach den allgemeinen sittlichen Regeln für das menschliche Handeln, sondern nach einer richtigen Anwendung dieser Regeln auf die Totalität der dem Promittenten obliegenden Pflichten beurtheilt werden muß. (§. 139.) Da nun aber der Staat nicht immer vermögend ist, diese Anwendung zu machen, so hat er durch die Festsetzung mancher Förmlichkeiten für die klagbaren Verträge die Kontrahenten an die Nothwendigkeit, das erklärte

Ver:

Versprechen zu leisten, erinnern, und dadurch zum Nachdenken über das Verhältniß der Versprechungen zu ihren übrigen Pflichten auffodern wollen. Dergleichen Förmlichkeiten werden dann um so nöthiger, wenn Wahrhaftigkeit und Redlichkeit keine National-Tugend eines Volks ausmachen, sind aber freylich nicht im Stande, solche zu ersetzen, oder der bösen Absicht, durch Verträge andere um das Ihrige zu bringen, allen Spielraum und alles Gelingen zu entziehen, und veranlassen überdieß leicht den Treue und Glauben untergrabenden Wahn, daß Verträge, denen zur Klagbarkeit die vorgeschriebene Form fehlt, gar keine Verbindlichkeit hervorbringen.

Anmerkung 1. Der Ursprung der bey den Römern in ältern Zeiten zur Erzeugung persönlicher Rechtsverhältnisse nöthigen Pantomime, hat Gibbon in der Geschichte der Abnahme und des Verfalls des römischen Reichs Kap. 44. erläutert.

2. So wenig, wie die Absicht, jemanden gewisse Erkenntnisse zu erleichtern, ein Prinzip dieser Erkenntnisse ist; eben so wenig kann die Absicht auf die Leichtigkeit Recht zu sprechen, ein Prinzip für die Bestimmung des Rechts seyn.

3. Warum Verträge, wobey eine Verletzung über die Hälfte vorkommt, durch die bürgerlichen

lichen Gesetze für ungültig erklärt worden sind, läßt sich leicht ausfindig machen. Es kann aber Fälle geben, in welchen sie nicht aus einer Absicht auf Betrug herrührt, und auf solche Fälle hätte daher auch nicht ausgedehnt werden sollen, was in Beziehung auf diese Absicht darüber verordnet worden ist.

§. 157.

Wenn Verträge, wodurch leicht das Recht eines Dritten beeinträchtigt, oder der Leichtsinn mancher Menschen zu einem schändlichen Gewinne benutzt werden kann, verbothen, wenn ferner die Rechte aus den für gültig anerkannten Verträgen, um den Ruin des Promittenten zu verhindern, eingeschränkt worden sind; so leuchtet dabey die Absicht des Gesetzgebers im Staate von selbst ein, nähmlich in dem ersten Falle die Verträge nicht zu einem legalen Hülfsmittel der Schelmerey herabwürdigen zu lassen, im zweyten aber, die Ausübung der Rechte aus einem Vertrage den Gesinnungen der Humanität, denen sie nach der Idee des Rechts nicht widersprechen dürfen, angemessen zu machen. Was also dem ersten Ansehen nach Abweichung der positiven Gesetzgebung von den Regeln der Vernunft über die Gültigkeit der Verträge zu seyn scheint, ist sorgfälti-

ger erwogen nur eine genauere, und besondern Umständen angepaßte Bestimmung des Sittlichen in den Berechtigungen und Verbindlichkeiten aus denselben.

Anmerkung. Von dem Grundsatze: Kauf bricht Miethe; ist der leidige Egoismus, den man so oft zum Ausleger des Sinnes der Verträge gemacht hat, Erfinder.

Zweyter Abschnitt.

Familien-Recht.

Erste Abtheilung.

Eherecht.

§. 158.

Die Natur hat durch den Geschlechtstrieb den Grund zu einer Verbindung unter den Menschen, und zu einem persönlichen Rechte von ganz besonderer Art gelegt, dessen Anordnung immer von dem wirksamsten Einflusse auf die Kultur unsers Geschlechts, mithin auch auf das Gedeihen der wesentlichen Zwecke des Staats war, und wozu eben deßwegen die Regel nicht

in jenem Triebe, sondern in der, das ganze menschliche Leben und dessen Zweck übersehenden Vernunft zu suchen ist.

I.

Elementar = Lehre der Theorie der bürgerlichen Ehegesetze.

§. 159.

Der Geschlechtstrieb ist auch im Menschen ein sich ursprünglich instinktartig äußernder Trieb, der mit der Entwickelung der Organisazion des Körpers zusammenhängt, daher alles, was auf diese Entwickelung Einfluß hat (als Klima, Lebensart und Nahrungsmittel), das frühere oder spätere Erwachen desselben, so wie auch die Heftigkeit und Dauer seiner Aeußerungen modifizirt. Aber er ist, in seiner natürlichen Beschaffenheit genommen, kein unwiderstehlicher Trieb, dessen Nichtbefriedigung dem Leben Gefahr brächte, wie etwa der Trieb nach Nahrungsmitteln und Schlaf, und es sind im Körper beyder Geschlechter besondere Einrichtungen vorhanden, die das durch ihn erregte Verlangen mäßigen, und dessen Nichtbefriedigung für die Gesundheit unschädlich machen. Erst durch besondere Reitze (wozu die

Be:

Beschäftigung der Phantasie mit den Bildern von seiner Befriedigung ganz vorzüglich gehört) erhält er eine unwiderstehliche Heftigkeit, in welcher er sich aller Einschränkung durch Einsicht und Vernunft entzieht.

§. 160.

Die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist beym Menschen der Erhebung sowohl über eine bloße Aeußerung des Instinkts, als auch über die Absicht auf bloßen Genuß eines körperlichen Kitzels fähig. Die erstere Erhebung wird durch den Einfluß der körperlichen Reitze und Schönheit, welche die Individuen des einen Geschlechts für die des andern besitzen, die zweyte aber dadurch bewirkt, daß man die Befriedigung der Leitung der Gefühle der Liebe und Verehrung der spezifischen moralischen Vollkommenheiten einer Person des andern Geschlechts unterwirft, und auf die Erzeugung neuer Individuen, so wie auf die Uebernahme aller Pflichten, welche aus dieser Erzeugung entstehen, richtet. In diesem Falle wird die Absicht darauf mit den edelsten Gesinnungen, deren der Mensch gegen Menschen fähig ist, vereinigt, und stiftet sie Verbindungen, in welchen diese Gesinnungen Nahrung,

so wie auch mannigfaltige Gelegenheit finden, sich durch edle und gute Thaten zu erkennen zu geben.

Anmerkung. Der Zusammenhang dessen, was hier über die Versittlichung der Befriedigung des Geschlechtstriebes behauptet worden ist, mit den obersten moralischen Grundsätzen, (§. 37.) ist leicht ausfindig zu machen. Es kommt nähmlich bey jener Versittlichung alles darauf an, die Befriedigung mit den naturgemäßen Richtungen anderer Triebe im Menschen, und mit dieses seinem ganzen Zwecke in Harmonie zu bringen, wodurch für solche eine Idee erhalten wird.

§. 161.

Der Unterschied der beyden Geschlechter, welcher in den Jahren der Pubertät erst anfängt recht sichtbar zu werden, und mit dem Aufhören der Zeugungsfähigkeit größtentheils auch wieder verschwindet, beruhet nicht auf Anlagen, welche dem einen Geschlechte gänzlich versagt wären, sondern betrifft einzig und allein die Ausbildung dieser Anlagen.

§. 162.

Das Weib ist durch die Zartheit und Innigkeit seiner Gefühle, ferner durch die Stärke

und

und Dauerhaftigkeit seiner Anhänglichkeit an einen geliebten Gegenstand, hauptsächlich für das Leben in der Familie bestimmt, und dazu befähigt, in dieser Schönes und Gutes zu erzeugen und zu bewahren. Der im Familien-Leben herrschende Ton hat aber auf die Ausbildung des Mannes, und auf die Entwickelung seiner Gefühle einen großen Einfluß, bestimmt daher auch seinen Karakter, und modifizirt seine Ansicht von der Welt, dadurch aber sein Wirken im Staate. Man kann also wohl sagen, daß das Schicksal der Menschheit, dieser ihr Steigen und Fallen in der Kultur, vorzüglich mit vom Weibe ausgehe, welches ja auch die einflußreichste Erziehung, nähmlich die in der ersten Periode des Lebens, zu besorgen hat.

Anmerkung 1. Der Verfall der Sitten und der Religiösität gieng fast immer von den höhern Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft aus, und theilte sich von da aus nach und nach den niedern mit. In jenen war aber der wohlthätige oder nachtheilige Einfluß der Weiber (auch wenn sie in Harems eingesperrt wurden) auf die Männer jederzeit sehr groß, und man kann ihn daher in den meisten wichtigen Weltbegebenheiten, selbst die religiösen nicht ausgenommen, nachweisen. Wenn er hingegen gänzlich fehlte, so brachte dieß in den Männern eigene Erscheinungen hervor.

2. Da die Form des Staats mehrentheils nur eine weitere Ausbildung der Verhältnisse, in welchen die Mitglieder einer Familie zu einander stehen, ausmacht, so gehen auch die besondern Bestimmungen der Subordinazion in der letztern durch Liebe, Vertrauen und Dankbarkeit, oder durch Stärke und physische Ueberlegenheit, in den erstern über. Aus dem Despotismus in der Familie entstand mehrentheils auch Despotismus im Staate.

§. 163.

Im rohen Zustande der menschlichen Natur sind körperliche Stärke und Muth in Gefahren die am meisten einleuchtenden Vollkommenheiten. Da aber nur der Mann derselben vorzüglich fähig ist, das Weib in diesem Zustande hingegen lediglich durch seine Geschlechtseigenschaften einen Werth für jenen hat; so wird sehr begreiflich, wie es zugieng, daß darin das Weib wie ein Geschöpf behandelt wurde, so tief unter dem Manne stehe. Kommt nun zu dieser Unterwürfigkeit noch die zu frühe Entwickelung des Geschlechtstriebes hinzu, ist das Weib der Befriedigung dieses Triebes schon fähig, wenn es dem Geiste nach noch ein Kind ist, und keine von denjenigen Eigenschaften besitzt, die es in den Augen des Mannes schätzbar und liebenswürdig ma-

machen; so sinkt es gänzlich zu einer bloß physisch genießbaren Sache für den Mann herab, und so ist dessen Sklaverey vollendet.

Anmerkung. Die zu frühe Verheirathung der Weiber, und die zu öftere Erregung des Geschlechtstriebes bey dem Manne, hat Einfluß auf die körperliche, dadurch aber auch auf die geistige Stärke der künftigen Generazionen. Und wenn in manchen Gegenden mehr Mädchen als Knaben jährlich geboren werden, so ist dieß als die Folge jener Unordnungen zu betrachten, weil nach den Regeln der Natur ein Ebenmaß in den männlichen und weiblichen Geburten Statt findet.

§. 164.

Ist das Weib zum bloßen Diener der Geschlechtslust des Mannes herabgewürdigt, so hält es äußerst schwer, dasselbe in das seiner Naturbestimmung angemessene Verhältniß zum Manne zu versetzen, weil dergleichen Verhältniß durch die ihm eigenthümlichen Vorzüge, welche aber im Zustande jener Herabwürdigung nicht zum Vorschein kommen können, begründet und garantirt wird. Man darf sich daher auch nicht wundern, daß bey vielen, in anderer Rücksicht sehr kultivirten Völkern, noch lange Zeit hindurch die ehemahlige, gegen das schwächere Geschlechte ausgeübte

geübte Barbarey, zum wenigsten einem Theile nach fortdauerte, und daß die Gesetzgeber dieser Völker bey den Gesetzen in Ansehung der Ehe keine höhere Absicht kannten, als dadurch für eine sichere, und durch keine wollüstige Ausschweifungen geschwächte Nachkommenschaft zu sorgen. Dieß war z. B. der Fall bey den Ehegesetzen in Griechenland und Rom. Ein Phänomen der seltensten Art, welches aber schwerlich wird erklärt werden, ist es, daß bey den germanischen Völkern, schon als sie noch in rauhen Wäldern lebten, eine Achtung gegen das weibliche Geschlecht, gegen dessen Klugheit, Treue und Keuschheit herrschend war, die nachher auf die Kultur dieser Völker beständigen Einfluß gehabt hat. Denn aus jener Achtung stammte auch der Rittergeist der mittlern Jahrhunderte, welcher in einer der ächten Weiblichkeit dargebrachten, und durch Religion geheiligten Huldigung männliche Vollkommenheit suchte. Dieser Rittergeist hat aber die Sitten in der neuern europäischen Welt bestimmt.

Anmerkung 1. Kant konnte sich auch keine andere Veredlung der natürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes denken, als die durch Einschränkung derselben auf eine monogamische Ehe. Zum wenig-

wenigsten muß man dieß aus dessen Stillschweigen darüber in der Tugendlehre schließen.

2. Weil die Griechen die Ehe nur für ein Institut der Fortpflanzung der Bürger nahmen, so war nach ihren Ehegesetzen, im Falle der Unfruchtbarkeit einer Ehe, manches erlaubt, was freylich nach unserer Ansicht von dieser die Sittsamkeit beleidigt. Mit den Erlaubnissen dieser Art nach den mosaischen Ehegesetzen hat es dieselbe Bewandniß.

3. Als die Römer, bey denen es durch Ueppigkeit und durch die Erleichterung der Ehescheidungen unter den Imperatoren so weit gekommen war, daß der Gattenwechsel nicht etwa binnen Jahresfrist, sondern Monatsweise statt fand, die Deutschen kennen lernten, bewunderten sie an diesen Wilden nichts so sehr, als deren Achtung gegen das weibliche Geschlecht, und die Keuschheit der Sitten, so wie die Unzertrennbarkeit der Ehen bey denselben. Taciti Germania cap. XVIII-XX.

§. 165.

Die Befriedigung des Geschlechtstriebes hat auf das ganze physische Leben Einfluß, und schwächt, wenn sie nicht durch Unterordnung unter Gesetze eingeschränkt wird, sowohl den Körper, als auch den Geist, und verschafft der groben Sinnlichkeit eine unbesiegbare Herrschaft über die edlern Kräfte unse-

rer

rer Natur. Insbesondere hat es die Geschichte aller Zeiten von dem weiblichen Geschlechte dargethan, daß Züchtigkeit und Schamhaftigkeit, wozu bey ihm durch den, der Regel nach weniger heftigen Geschlechtstrieb der Grund gelegt ist, nicht allein die Krone, sondern auch die Bedingung aller übrigen eigenthümlichen Tugenden desselben war. Seine Korrupzion wurde daher immer als ein sicheres Zeichen des nahen Verfalls eines Staates angesehen, denn sie theilte sich gar bald den Mannspersonen mit, und bewirkte dadurch Entvölkerung des Staates, Verminderung des Gefühls für Zucht und Ordnung, Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Vaterlandes, und Herrschaft der Genußsucht.

Anmerkung 1. Mulier pudicitia amissa ad quaelibet parata, sagte Tacitus. Unsere Romandichter verstehen sich aber besser auf die weibliche Natur.

2. Wenn einmahl Gleichgültigkeit gegen Ausschweifungen und Unordnungen in Ansehung der Befriedigung des Geschlechtstriebes eingerissen sind, dann läßt sich diesen durch Handhabung strenger Gesetze dagegen nicht mehr Einhalt thun, und belehrend ist in dieser Rücksicht der Effekt, welchen die lex Julia et Papia Poppaea in Rom hatte.

3. Zu den Uebeln, die aus der Zügellosigkeit des Geschlechtstriebes für den Staat entstehen, würde auch eine große Zahl unehelicher, und in der Erziehung vernachlässigter Kinder gehören, wenn sie nicht durch die schlechte Behandlung, so in den meisten Findelhäusern recht systematisch betrieben zu werden scheint, größten Theils wieder umkämen.

§. 166.

Die Ausschweifungen, welche auf den Geschlechtstrieb sich beziehen, können so sehr im Verborgenen begangen werden, daß deren Entdeckung äußerst schwer fällt, wo nicht gar unmöglich ist. Ganz gewiß hat es hierauf mit Beziehung, daß man durch eine religiöse Weihe der Ehe den Pflichten in derselben eine größere Heiligkeit zu geben suchte.

Anmerkung 1. Durch die Gesetze gegen wollüstige und naturwidrige Ausschweifungen sind diese freylich niemahls gänzlich verhindert worden. Aber jene Gesetze waren deßwegen doch nicht überflüssig. Denn was in der Verborgenheit geschehen muß, geschieht seltener, bleibt vielen unbekannt, und kann von ihnen nicht erreicht werden.

2. Strenge Ehegesetze haben nie der Bevölkerung Abbruch gethan, wohl aber den Menschen in der Beherrschung seiner Leidenschaften und derjenigen

jenigen Triebe, so er mit den Thieren gemein hat, geübt.

§. 167.

Das Verhältniß der Fruchtbarkeit der Ehen zu der bereits vorhandenen Bevölkerung eines Landes, und zu der möglichen Vermehrung seiner Nahrungsquellen muß endlich auch noch bey den Ehegesetzen für einen Staat berücksichtiget werden.

Anmerkung. Die Wichtigkeit dieser Rücksicht hat Malthus dargethan.

II.

Ueber die Beziehung verschiedener Ehegesetze auf die menschliche Kultur.

§. 168.

Bey allen Menschenstämmen, welche sich über die thierische Rohheit erhoben haben, war ein Gefühl davon vorhanden, daß der Mensch den Geschlechtstrieb nicht nach der Weise der Thiere befriedigen soll. Denn die Vernunft mischt sich schon früh in die menschlichen Handlungen. Aus jenem Gefühle entstand der Begriff von einer ehelichen Verbindung, als von einer solchen, welche durch ihre Wichtigkeit andere Verabredungen unter den Menschen bey weiten

ten übertreffe, daher dieselbe auch mit besondern Feierlichkeiten vollzogen wurde, wobey man gemeiniglich die Religion zu Hülfe nahm, um dadurch die Ahndung auszudrucken, daß sie auf etwas Höheres, als den bloßen Genuß eines körperlichen Kitzels Beziehung habe. Mit den Fortschritten in der Kultur erhielt diese Ansicht von der Ehe mehr Deutlichkeit, und bestimmte den Inhalt der positiven Ehegesetze, welche darin bey den meisten Nazionen übereinstimmen, daß sie den Ehegatten die Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer fremden Person untersagen, die Willkühr derselben in Ansehung der Trennung der eingegangenen ehelichen Verbindung einschränken, und ihnen endlich einen wechselseitigen Beystand in Ansehung der Lasten des Lebens zur Pflicht machen. Daß manche dieser Verbindlichkeiten auf Seiten des Weibes strenger waren, als wie auf Seiten des Mannes, hatte natürliche Gründe, rührte aber auch oft nur aus einem Mißbrauche der Ueberlegenheit dieses über jenes her.

§. 169.

Werden diese Ehegesetze, und deren weitere Ausbildungen bey zivilisirten Nazionen, obenhin

trachtet, so scheinen sie eine große Härte zu enthalten, und mit der Freyheit, welche sonst dem Bürger in Ansehung der Verträge eingeräumt worden ist, zu streiten, ferner eine Neigung, die ihrer Natur nach, und wenn sie nicht vertilgt werden soll, keinen Zwang verträgt, diesem zu unterwerfen, endlich das ganze Schicksal eines Menschen von einer einzigen Entschließung abhängig zu machen, deren Folgen in dem Augenblicke, wo sie gefaßt wurde, unmöglich vorhergesehen werden konnten. Denkt man aber jene Gesetze nach ihrer Beziehung auf menschliche Kultur, also auf den Hauptzweck des Staates, so läßt sich deren Nothwendigkeit für diesen Zweck leicht finden, indem es nur durch dieselben möglich war, die Befriedigung eines der mächtigsten Triebe, welchen der Mensch mit den Thieren gemein hat, den Vorzügen jenes vor diesen angemessen zu machen, und die, in Rücksicht dieser Befriedigung eingegangene Verbindung zu einem Mittel der Erregung, Belebung und Ausbreitung humaner Gesinnungen zu erheben.

Anmerkung 1. Haben sich doch berühmte Gesetzgeber sogar so weit herabgelassen, über dasjenige, was man mit dem Titel eheliche Pflicht versehen hat, besondere Vorschriften zu ertheilen.

Die Absicht dabey war, einer Ungerechtigkeit gegen das Weib Gränzen zu setzen, wozu die dem Manne ertheilte Erlaubniß, mehrere Beyschläferinnen halten zu dürfen, so leicht Veranlassung gab.

2. Religiöse Schwärmerey hat oft von der Ehe eine dieselbe sehr herabwürdigende Ansicht verbreitet, und besondere Ehegesetze veranlaßt, deren Gültigkeit aber auf diejenigen Staaten eingeschränkt blieb, in welchen jene Schwärmerey für Wahrheit genommen wurde.

§. 170.

Auf die Monogamie, d. i. auf eheliche Verbindung zu gleicher Zeit nur mit einer einzigen Person des andern Geschlechts, ertheilte die Natur schon durch das Verhältniß der Zahl der Individuen beyder Geschlechter eine Anweisung. Die Polygynie hat die Ueppigkeit des Mannes erfunden. Die Polyandrie endlich war ein Werk der Noth.

Anmerkung. Es wäre eine Wegwerfung des Nahmens Ehe, wenn man damit auch diejenigen Gesellschaften belegen wollte, in welchen allen darein aufgenommenen Mitgliedern beyderley Geschlechts eine fleischliche Vermischung unter einander freysteht. Versündigung an den Manen des Plato war es aber, wenn man ihm Schuld gab, die Gemeinschaft der Weiber als ein nützliches Institut in seinen vollkommnen Staat aufgenommen zu haben.

§. 171.

Warum bey allen, durch humane Gefühle und Kultur sich auszeichnenden Völkern bloß die Monogamie erlaubt worden sey, läßt sich leicht begreiflich machen. Unterdrückung und Erniedrigung des schwächern weiblichen Geschlechts ist nähmlich dem Manne nur durch die Rohheit und Wildheit seines Karakters möglich. Sobald also diese abnahm, mußte auch jene wegfallen, und das Weib sich zu einer Rechtsgleichheit mit dem Manne erheben, welche auf monogamische Ehe führte. In diesem gelangte nun dasselbe allererst zu einem Gefühle seiner Würde, und zur Entwickelung der ihm besonders verliehenen Fähigkeiten (des lebhaftern und ausgebreitetern Mitgefühls, des feinern Sinnes für Anständigkeit und Ordnung im Beysammenleben der Menschen), wodurch es auf den Geist des Mannes einen wohlthätigen Einfluß erhielt. Ferner macht nur diese Art der Ehe eine Verbindung des Geschlechtstriebes mit der auf Gefühl und Verehrung der moralischen Vorzüge einer Person des andern Geschlechts sich gründenden Liebe, und dadurch eine Erhebung seiner Befriedigung über die Abfertigung eines bloßen Naturbedürfnisses möglich. Endlich muß sie noch

als die Quelle der zärtlichsten, keine Opfer scheuenden und also den Egoismus beschränkenden Zuneigung, sowohl der Eltern zu den Kindern und dieser zu jenen, als auch zu den Geschwistern und zu den durch Heirathen in die Familie aufgenommenen Mitgliedern derselben gerühmt werden. Vergeblich hat man sich daher Mühe gegeben, die Vielweiberey als die ihren Wirkungen nach vortheilhafteste Form der Ehe darzustellen. Denn die allgemeinere Ausbreitung derselben ist noch kein Beweis ihrer Güte. Wenn sie aber auch für die Bevölkerung eines Landes ersprießlich wäre, welches jedoch ein ganz falsches Vorgeben ist, so würde dadurch doch nimmermehr der nachtheilige Einfluß, welchen sie überall auf die Ausbildung des weiblichen Geschlechts, und mithin auch mittelbarer Weise auf die des männlichen gehabt hat, aufgewogen werden. Daß sie vollends kein Mittel sey, den Ausschweifungen in Ansehung der Befriedigung des Geschlechtstriebes, wozu der in der Monogamie so leicht entstehende Ueberdruß Veranlassung geben soll, vorzubeugen, sondern vielmehr bey überhand nehmender Ueppigkeit des Mannes zu unnatürlichen Lastern führe, hat die Erfahrung aller Zeiten gelehrt.

Anmerkung 1. Daß die Weisheit der Zwangs-Theorie des Naturrechts in Ansehung der Ehegesetze nicht weit reiche, wird selbst von den Verehrern dieser Theorie eingestanden. Inzwischen hat doch Kant (Rechtslehre S. 106.) die Ehre derselben auch in diesem Stücke retten wollen. Nach ihm soll nähmlich durch den Genuß, welchen ein Mensch dem andern in Ansehung seiner Geschlechts-Organe einräumt, jenes seine Persönlichkeit verloren gehen, und nur durch Monogamie wieder gewonnen werden können, diese also allein dem strengen Rechte der Vernunft angemessen seyn. Wenn doch aber hiebey gezeigt worden wäre, wie der zu einer Sache herabgewürdigte Mensch eine andere Person erwerben, und dadurch eine Palingenesie seiner Persönlichkeit bewirken könne.

2. Auf dem Harze sind Ehen, mit einem Dutzend Kinder gesegnet, gewöhnlich, mit zwey Dutzend aber, nicht sehr selten. Nirgends ist die Vielweiberey in diesem Grade, wenn man einzelne außerordentliche Fälle ausnimmt, fruchtbar gewesen.

3. Das Mißverhältniß der Zahl der Individuen beyder Geschlechter in manchen Ländern, woraus man die daselbst eingeführte Polygynie hat rechtfertigen wollen, ist noch nicht erwiesen, und selbst nach den Thatsachen, welche darüber angeführt werden, nicht einmahl zu einer Bigamie für alle Männer hinreichend. Ueberhaupt ist die Vielweiberey nirgends, wo sie eingeführt war, bey den niedern Ständen des Volks gewöhnlich gewesen,

wesen, sondern eine Begünstigung, wovon nur der Reiche Gebrauch machen konnte, geblieben. Von den mannigfaltigen Erniedrigungen des weiblichen Geschlechts aber, die eine nothwendige Folge davon ausmachten, ist der Kauf der Weiber noch nicht die ärgste.

4. Die bey den Einwohnern von Tibet besondern Gesetzen unterworfene Vielmännerey, ist eine noch nicht genugsam aufgeklärte Erscheinung. Daß sie aber keinen die Rohheit befördernden Einfluß bey jenen hatte, ist wohl der lamaischen Religion, und dem Eifer, womit man ihr in Tibet ergeben ist, zuzuschreiben.

§. 172.

Daß Blutsverwandschaft für ein Hinderniß der ehelichen Verbindung erklärt worden ist, hat gleichfalls moralische Gründe. Die auf die Verhältnisse der Eltern und Kinder, desgleichen der leiblichen Geschwister sich beziehende Liebe ist von ganz anderer Art, als diejenige Liebe der beyden Geschlechter zu einander, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes veredelt. Die erstere kann nicht neben der letztern bestehen, oder in diese übergehen. Nachdem also beyde zu einiger Ausbildung und Stärke gekommen waren, mußte auch eine lebhafte Mißbilligung der Ehe unter Blutsverwandten entstehen. Fernere würde ohne das absolute Verbothenseyn dieser

Ehe die Reinheit der Sitten in den Familien nicht haben erhalten werden können.

Anmerkung 1. Der horror naturalis gegen die Ehe mit Blutsverwandten, woraus man sonst die Verbothe in Ansehung derselben ableiten wollte, findet freylich nicht statt. Aber diese Verbothe würden nie so durchgreifend und allgemein wirksam gewesen seyn, wenn sie nicht durch ein natürliches Gefühl gegen dergleichen Ehe unterstützt worden wären, welchem Gefühle es unstreitig auch zuzuschreiben ist, daß sogar die Wilden dieselbe größtentheils mißbilligen.

2. Die Erfahrung, daß Familien durch öftere Verehelichung naher Verwandten ausarten, hatten die Gesetzgeber bey den Bestimmungen der verbothenen Grade wohl nicht vor Augen. Sie ist aber ein Grund mehr für die Verbothe jener Verehelichung, und sollte mit bey der Ausdehnung dieser Verbothe, deren Güte überdieß durch besondere Sitten und Gewohnheiten eines Volkes bestimmt wird, berücksichtiget werden.

3. Aus einem sonderbaren Gemisch von Gründen stammen die Bestimmungen der verbothenen Grade des kanonischen Rechts, wovon das Dispensazions-Wesen einen Anhang ausmacht, der die in jenen ausgesprochene Weisheit schon genugsam kenntlich macht.

§. 173.

Damit keine ungültige Ehe geschlossen werde, ist von dem Staate eine vorhergegangene Bekannt-

kanntmachung, damit aber der Einfluß des jugendlichen Leichtsinns auf die Stiftung einer so wichtigen Verbindung vermindert werde, ist ein gewisses Alter, so wie auch die Einwilligung der Eltern und derjenigen, die dieser ihre Stelle vertreten, und damit endlich diese Verbindung nicht den gemeinen, auf individuellen sächlichen Vortheil berechneten Verträgen gleich gehalten werde, ist eine gewisse Feierlichkeit beym Anfange derselben, zur Bedingung ihrer Gültigkeit gemacht worden.

§. 174.

Dem Gefühle der Liebe, welches die in Rücksicht der Geschlechtsverschiedenheit eingegangene Verbindung zweyer Personen veredelt, ist allein eine das ganze Leben hindurch dauernde Vereinigung derselben angemessen, und jene Liebe hat ihrer Natur nach diese Vereinigung zur Absicht, welche überdieß zur vollständigen Ausbildung der wechselseitigen Zuneigung der Eltern und Kinder zu einander unentbehrlich ist. Da aber während der Ehe bey dem andern Ehegatten Hindernisse der Erreichung ihrer wesentlichen Zwecke mit demselben eintreten können, die keine menschliche Vorsicht vorherzusehen vermochte, und die Er-

haltung der eingegangenen ehelichen Verbindung in einem solchen Falle sogar von nachtheiligen Folgen für die Erfüllung der übrigen, einem Menschen obliegenden Pflichten seyn würde; so liegen in jenen Hindernissen und diesen nachtheiligen Folgen Gründe für die Auflösung einer, ursprünglich auf die ganze Dauer des Lebens geschlossenen Ehe. Weil jedoch Leidenschaften und Sinnlichkeit sich zu Auslegern und Beurtheilern jener Gründe aufwerfen, und die Auflösung der Ehe zur Befriedigung ihrer Absichten zu gebrauchen trachten, so ward es nöthig, daß der Staat sich eine Entscheidung über das Daseyn jener Gründe vorbehielt. Dessen Gesetze über Ehescheidungen sollen demnach nur Sankzionen der Vorschriften der Vernunft über die moralische Nothwendigkeit jener, und Anwendungen dieser Vorschriften auf die besondern darunter gehörigen Fälle ausmachen. Sie werden aber desto unentbehrlicher, je mehreren Einfluß die Ueppigkeit auf die Regungen des Geschlechtstriebes bey einem Volke erhält, indem alsdann die Leichtigkeit der Ehescheidungen Sittenlosigkeit befördert, und die Ehe zu einem bloßen Institute für körperliche Genüsse in den Augen des Volkes herabwürdigt.

Anmer-

Anmerkung 1. Natürlicher Weise hat die bey einem Volke herrschende Ansicht von dem Zwecke der Ehe, immer auch auf die Gesetze desselben in Ansehung der Ehescheidungen Einfluß gehabt. Daß aber dieser Zweck von den durch Kultur sich auszeichnenden Nazionen nicht als auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes, auf Erzeugung und Erziehung der Kinder und auf wechselseitige Unterstützung der Ehegatten eingeschränkt gedacht worden sey (welche ja auch insgesammt ohne eheliche Verbindung erreichbar sind), erhellet schon daraus, daß bey keinem derselben die Erfüllung dieser vorgeblich alleinigen Absichten der Ehe für einen hinreichenden Grund dieser ihrer Trennung erklärt worden ist. Eine von selbst in die Augen fallende Härte wäre es aber doch gewesen, wenn die Gesetzgebung im Staate auf die Fortdauer eines vollständig erfüllten Vertrags bestanden hätte.

2. Die kristliche Kirche hat aus ganz andern, als lediglich moralischen Gründen, die Ehescheidungen sehr erschwert. Eine Erfindung derselben ist auch die bloße Trennung von Tisch und Bette, welche aber dem Verstande ihres Erfinders nicht zur Ehre gereicht, indem von der ehelichen Verbindung das Beysammenleben der Gatten einen wesentlichen Bestandtheil ausmacht, nach dessen Aufhebung also auch jene aufhört und zerrissen ist, mithin nicht noch als Verpflichtungen irgend einer Art hervorbringend, wozu ein Bestehen derselben erfoderlich ist, gedacht werden kann.

§. 175.

In dem Falle, daß die Erfüllung der aus der Ehe entspringenden Pflichten mit andern, einem Menschen unleugbar obliegenden Verbindlichkeiten unvereinbar wäre, ist die Uebernahme jener Pflichten gegen das Geboth der Vernunft. Es können also auch in gewissen Verpflichtungen gegen den Staat Hindernisse der Ehe enthalten seyn, und dieser darf in so fern dieselbe manchen seiner Mitglieder, so lange jene Verpflichtungen dauern, untersagen. Mit welcher Vorsicht jedoch hiebey zu verfahren sey, und warum keine Rücksicht auf momentane Vortheile die Regel dafür ausmachen dürfe, ist leicht begreiflich. Die Hindernisse der Ehe geben nähmlich zu unerlaubten Befriedigungen des Geschlechtstriebes Anlaß, wodurch eine Verschlimmerung der Sitten bewirkt, und dem Staate ein, das Leben desselben bey der Wurzel angreifendes Gift bereitet wird. Und wenn gleich der Mensch sich leicht dazu entschließt, auf die Freuden des ehelichen Lebens eine gewisse Zeit hindurch Verzicht zu thun, so wird er es doch als einen ungerechten Eingriff in seine Bestimmung als Mensch verabscheuen, wenn ihm der Genuß jener Freuden entweder auf immer untersagt, oder nur erst in denjenigen

Jah-

Jahren gestattet wird, wo die Empfänglichkeit dafür bereits abgenommen hat.

III.

Von den, der Bestimmung der Ehe angemessenen Rechtsverhältnissen der Ehegatten.

§. 176.

Wenn über die Angelegenheiten des ehelichen Lebens Uneinigkeit unter den Gatten entstehen sollte, so kommt dabey dem Manne eine entscheidende, und die Frau verbindlich machende Stimme zu. Er darf nähmlich vermöge der natürlichen Ueberlegenheit in dem, den Zusammenhang der Dinge übersehenden Verstande, und in der Festigkeit des Wollens, auf einen solchen Vorzug Ansprüche machen, welchen ihm auch das Weib, selbst wenn es denselben in manchen Einsichten übertreffen sollte, gern einräumen wird, sobald er durch die Konsequenz und Festigkeit in seinem Wollen beweiset, daß er ihn verdiene. Es ist also ein natürlicher Grund vorhanden, wenn der Staat den Mann als das Oberhaupt und den Repräsentanten der ehelichen Gesellschaft betrachtet wissen will. Sonst sind aber die Ehegatten in Ansehung aller ihrer gegenseitigen Rechte

und

und Pflichten einander gleich, denn das bringt sowohl die natürliche Gleichheit der Anlagen in beyden Geschlechtern, als auch die Beschaffenheit der Liebe mit sich, wodurch deren Herzen vereinigt seyn sollen.

Anmerkung. Was also von derjenigen Art der monogamischen Ehe, wobey eine Ungleichheit der Ehegatten in Ansehung ihres Standes statt findet, wozu die Ehe zur linken Hand und manche Form des Konkubinats gehört, zu halten sey, braucht wohl nicht besonders gezeigt zu werden. Sie sind nur halbe Maßregeln zur Veredlung der Befriedigung des Geschlechtstriebes, und deren wenig ersprießliche Folgen hätte man, auch schon ohne Erfahrung darüber, einsehen können.

§. 177.

Daß Ehegatten bey einander leben, ein Hauswesen bilden, und der eine von dem andern sich nicht ohne dessen Einwilligung entferne, macht die Natur der Ehe nothwendig. Denn dieser ihre Zwecke können nur durch das Beysammenleben jener erreicht werden. Wenn also der Mann in den Angelegenheiten des Hauswesens eine entscheidende Stimme hat, so muß ihm die Frau dahin folgen, wo er sich niederlassen will.

Anmerkung. Von der Verpflichtung der Ehegatten, sich nicht von einander zu trennen, nahm Kant Veranlassung, die Obereintheilung des Begriffes Recht in das persönliche und dingliche, noch mit einem dritten Eintheilungsgliede zu vermehren, nähmlich mit dem des auf dingliche Art persönlichen Rechts, welches ein Recht des Menschen seyn soll, eine Person außer sich als das Seine (wie eine Sache im Besitze) zu haben. Zu dieser Art des Rechts soll auch das Recht der Eltern in Ansehung der Kinder, so wie des Hausherrn in Ansehung des Gesindes gehören. (Kants Rechtslehre S. 108, 60, 115, und die erläuternden Anmerkungen zu dieser Rechtslehre S. 7–12.) Da aber die Foderung des einen Ehegatten an den andern, sich nicht ohne seine Einwilligung von ihm zu trennen, in keinem wesentlichen Stücke von dem Rechte zur Bestimmung der Willkühr eines andern (oder von dem persönlichen Rechte) verschieden ist, und jene nur eine besondere Art dessen ausmacht, was man von einem andern Menschen zu fodern das Recht erhalten kann; so fällt auch der Grund weg, aus ihr eine besondere Hauptklasse von Rechten zu machen.

§. 178.

Mit der Gesinnung der Freundschaft und Liebe, wodurch Ehegatten verbunden seyn sollen, verträgt sich kein getrennter Besitz und Gebrauch

der

der äußern Güter, welche sie einander zubringen, oder während der Ehe erwerben. Die Gütergemeinschaft in derselben qualifizirt sich also zur gesetzlichen Regel, und es ist nur Nachgiebigkeit gegen Rücksichten, die eigentlich jener Gesinnung fremd sind, wenn das bürgerliche Gesetz eine Ausnahme von dieser Regel gestattet, welche Rücksichten jedoch unter besondern Umständen nicht überflüssig seyn mögen. Ganz verschieden von einer solchen Nachgiebigkeit sind aber alle diejenigen Vorschriften, wodurch dafür gesorgt wird, daß die Frau durch die Verschwendung des Mannes nicht um das Eingebrachte und ihr während der Ehe zugefallene Eigenthum gebracht werden könne.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

---

§. 179.

Eben so, wie zu der ehelichen Verbindung, legte auch die Natur zu demjenigen Verhältnisse unmittelbar den Grund, welches zwischen den Eltern und den von ihnen erzeugten Kindern statt findet.

findet. Hierauf bezieht sich nähmlich die Liebe und Zärtlichkeit, die sie jenen zu diesen einflößte, und welche noch über die Jahre hinaus fortdauert, worin die letztern des Beystandes der erstern zu ihrer Erhaltung bedürftig sind. Wird nun die natürliche Zuneigung der Eltern zu den Kindern als ihrer Bestimmung entsprechend und von keinem Egoismus beschränkt gedacht, so entsteht eine Idee für das Betragen jener gegen diese, deren Verwirklichung Darstellung eines sittlich Guten ausmacht, so an innerer Würde noch das liebevolleste Betragen der Ehegatten gegen einander zu übertreffen scheint, weil sie von aller Einmischung einer Rücksicht auf körperlichen Genuß rein zu seyn das Ansehen hat. Der Effekt der Verwirklichung auf Seiten der Kinder ist aber die Erregung einer gegenseitigen Liebe und Dankbarkeit gegen die Eltern, deren Steigerung bis zu einer durch keine Selbstsucht beschränkten Vollendung gleichfalls die Idee und Regel zu einem Handeln liefert, das sittlichen Werth besitzt. So entsteht also aus Gefühlen, wozu die Natur in dem Herzen der Eltern und der Kinder den Grund legte, durch deren Ausbildung und Leitung vermittelst der Vernunft, eines der heiligsten Verhältnisse der Menschen zu einander. Denn von

der Erfüllung der auf dieses Verhältniß sich beziehenden Pflichten, hängt nicht nur die Fortdauer der Menschengattung ab, sondern auch die Kultur derselben, indem der Mensch der Erziehung durch seines Gleichen bedarf, um der Vorzüge über das Thier, wozu er die Anlagen in sich trägt, wirklich theilhaftig zu werden.

Anmerkung 1. Die Pflicht der Erhaltung und Erziehung der Kinder, ist nicht erst eine Folge der ehelichen Verbindung unter den Eltern, sondern diesen schon als eine Verbindlichkeit gegen die Kinder unmittelbar von der Vernunft aufgelegt, daher ihre Entstehung auch nicht durch die auf bloße Befriedigung des Geschlechtstriebes gehende Absicht bey dem Akt der Erzeugung des Kindes verhindert werden kann. Allerdings wird aber durch den Zweck der Ehe jene Pflicht verstärkt, und mit noch mehreren Gründen zur Erfüllung derselben versehen.

2. Die Naturrechtslehrer haben sich viele Mühe gegeben, zu beweisen, daß die Pflicht der Eltern, die Kinder zu erhalten und zu erziehen, eine Zwangspflicht ausmache, welcher also auf Seiten der Kinder ein Zwangsrecht gegen jene entspreche, das aber wegen der Unfähigkeit dieser, es wirklich geltend zu machen, von jedem andern Menschen in deren Nahmen ausgeübt werden dürfe. Der scheinbarste Grund, den man dafür beybrachte, ist davon hergenommen, daß durch die Nichterhaltung

und

und Nichterziehung des Kindes, dieses gegen seinen Willen aus einem bessern in einen schlimmern Zustand versetzt, also um das Seinige gebracht werde. Allein hiebey wird dem neugebornen Kinde ein Gefühl seines Daseyns, so wie auch eine Ahndung des ihm in der gegenwärtigen Welt bevorstehenden Lebens, und ein darauf sich beziehender Wunsch beygelegt, was schwerlich dürfte gerechtfertigt werden können. Und wie mag man wohl das Nichthindern des Ueberganges eines menschlichen Wesens aus einem bessern Zustande in einen schlimmern (welches bey der Verlassung des Kindes von Seiten der Eltern statt finden würde), für einen Angriff auf die Persönlichkeit desselben, oder für eine Entziehung des Seinigen ausgeben wollen? Dem Geiste der Zwangs-Theorie des Naturrechts ist dieß zum wenigsten zuwider. Endlich sieht man auch nicht ein, wie durch alle diese Gründe einleuchtend gemacht worden seyn soll, daß gerade die Eltern zur Erhaltung und Erziehung der Kinder verbindlich seyen, denn sie lassen sich auf jeden andern, der ein verlassenes Kind findet, anwenden.

Kant aber (Rechtslehre S. 112-113.) stellt die Erzeugung eines Kindes als eine Ungerechtigkeit vor, die an einem freyen Wesen begangen wird, weil es dadurch ohne seine Einwilligung in die Welt gesetzt worden ist, wofür also auf den Eltern die Verbindlichkeit haften soll, es, so viel in ihren Kräften steht, mit diesem Zustande zufrieden zu machen. Man müßte mithin die Erhaltung und

Erziehung der Kinder gar als einen Schadenersatz, den ihnen die Eltern schuldig sind, betrachten, bey welcher Ansicht jedoch der Gedanke ganz natürlich, und nach den Prinzipien des Naturrechts wohl zu rechtfertigen wäre, es sey bey der Ungewißheit der menschlichen Schicksale wohl das sicherste, die ohne ihre Einwilligung in die gegenwärtige Welt gesetzten Kinder, wieder in die ehemalige zurückzuschicken, und dadurch das ihnen angethane Unrecht gut zu machen.

3. Das Tödten und Aussetzen neugeborner Kinder bey einigen zivilisirten Nazionen des Alterthums (deren vorzüglichste Schriftsteller mit einer uns unbegreiflichen Gleichgültigkeit davon sprechen), so wie auch in einigen Gegenden Indiens und bey den Chinesen (welche es mit einer empörenden Gefühllosigkeit treiben), beweiset weiter nichts, als daß das menschliche Herz auch gegen die Stimme der Natur taub gemacht werden kann, und würde niemahls Gewohnheit geworden seyn, wenn es nicht dem Herzen der Mutter, durch die Herabwürdigung zur Sklavinn des Mannes, unmöglich gemacht worden wäre, sich dagegen auf eine wirksame Art zu erklären. In dieser Rücksicht erhellet also auch daraus, wie wichtig der Einfluß des Weibes auf die Ausbildung menschlicher Gefühle beym Manne sey.

§. 180.

§. 180.

Die Gewalt über die Kinder, welche von Natur bey dem Vater nicht größer ist, als wie bey der Mutter, wird ihrem Ursprunge und Umfange nach durch die Pflicht der Eltern, die Kinder zu erziehen, begründet und bestimmt. Was also ein nöthiges Mittel dieser Erziehung ist, zu dessen Gebrauche ist auch jene Gewalt berechtiget; ob es jedoch dergleichen sey, beurtheilen nicht die der Erziehung bedürftigen Kinder, sondern deren Erzieher. Aus diesen Gründen der elterlichen Gewalt folgt aber, daß sie nicht länger dauern könne, als bis die Kinder sich selbst zu regieren im Stande sind. Und da die Eltern zu dem, was sie für die Ernährung und Bildung des Kindes thun, verpflichtet sind, so läßt sich auch kein Anspruch derselben auf Erstattung der Erziehungskosten von Seiten der Kinder (etwa wenn diese mündig geworden sind) denken. Wohl aber sind letztere ihr ganzes Leben hindurch zur Dankbarkeit gegen jene und zur Verehrung derselben verbindlich, mithin auch dazu, die Eltern, im Falle ihrer Unvermögenheit sich zu erhalten, auf eine liebreiche Art zu unterstützen. Denn diese Dankbarkeit und Verehrung sind in der Idee der Vernunft von dem

Verhältnisse der Eltern und Kinder zu einander vorgeschrieben.

§. 181.

Da von der Erfüllung der Pflichten der Eltern und Kinder gegen einander, die fortdauernde Existenz des Staates, und die Erreichung des ihm eigenthümlichen Zweckes abhängt (denn durch die Erziehung wird es den Kindern erst möglich, dereinst gute Bürger zu werden, und von der häuslichen Zucht und Ordnung gieng überall die bürgerliche Ordnung aus, so daß die erstere eine unentbehrliche Vorschule zur letztern ausmacht); so ist sie auch für ihn von der größten Wichtigkeit. Er sichert demnach solche durch Zwangsgesetze, und bestimmt hierin deren Umfang nach der besondern Beschaffenheit der Fälle, in welcher sie statt findet. Und für diese Gesetze giebt es nicht noch ein von der Idee, welche die Vernunft über das Verhältniß der Eltern und Kinder zu einander aufstellt, verschiedenes Prinzip, weil jene sich ganz und gar auf die Entwickelung der moralischen Anlagen im Menschen bezieht, hierauf aber auch der wesentliche Zweck des Staates gerichtet ist.

Anmer-

Anmerkung 1. Die Erfahrung aller Zeiten bezeugt, daß jede Veränderung in dem Verhältnisse der Eltern und Kinder zu einander, und in der Ansicht von diesem Verhältnisse, auf die Sitten eines Volks, dadurch aber auf die Behandlung aller öffentlichen Angelegenheiten des Staats Einfluß hatte. Und es war z. B. niemahls die Abnahme der dem Alter in Rücksicht der Reife seiner Einsichten, und der größern Freyheit von leidenschaftlichen Begierden gebührenden Ehrfurcht ohne nachtheilige Folgen.

2. Nichts wirkt dem Egoismus so sehr entgegen, als gerade diejenige Gesinnung, welche sich auf das Verhältniß der Eltern und Kinder zu einander bezieht. Denn jene sehen ja in diesen eine Verlängerung ihres eigenen Daseyns, Kraft welcher sie, was von ihnen für die Kinder gethan wird, für sich selbst gethan zu haben glauben.

§. 182.

Zwar hat es das Ansehen, als wenn die besondere Gestalt, welche das Leben der Bürger im Staate erhalten haben kann, ferner die Unwissenheit der Eltern in dem, was zur Erziehung der Kinder gehört, und auch der durch ein Verderbniß der Sitten bewirkte Verlust des ächten Familiengeistes, manche Abweichung der bürgerlichen Gesetze in Ansehung des Verhältnisses der

Eltern zu den Kindern von den Vernunftgesetzen nothwendig mache. Allein wenn der Zweck eines Staats auf die Verwirklichung der gesammten Zwecke der menschlichen Natur bey den Bürgern geht, so kann nicht die Nothwendigkeit eintreten, den Eltern die Erziehung der Kinder zu entreissen, und diese, als wenn sie nicht mehr der Familie, sondern nur dem Staate angehörten, zu behandeln. Dem Mangel deutlicher und tiefer Einsichten von dem bey der Erziehung nöthigen Verfahren, hat aber die Natur dadurch abgeholfen, daß sie den Eltern den Wunsch einflößte, aus ihren Kindern gute und glückliche Menschen zu machen, welcher nicht nur in den meisten Fällen zu einer richtigen Behandlung dieser führt, sondern jenen auch einen Einfluß auf das Herz und die Ueberzeugung der letztern verschafft, welchen ein fremder Erzieher zu erwerben selten im Stande ist. Und wenn der Staat auf die Institute der Ausbildung der männlichen und weiblichen Jugend die ihrer Wichtigkeit angemessene Aufmerksamkeit verwendet, so wird er die Eltern immer bereitwillig finden, solche bey der Erziehung der Kinder zu benutzen, und also auch durch deren Einrichtung auf die Bildung jener Jugend den wirksamsten Einfluß haben können. Was

endlich

endlich das Verderbniß des Familiengeistes anbetrifft, so soll der Gesetzgeber im Staate demselben steuern, es aber nicht noch befördern, und durch Einschränkung der elterlichen Gewalt auf eine bloß vormundschaftliche, oder durch Erweiterung derselben zu einer Herrschaft über die Kinder, als über bloße Knechte, Veranlassung dazu geben, daß Zuneigung und Vertrauen sich aus den Familien verlieren.

§. 183.

In der Vormundschaft ist ein Ersatz für den Verlust der elterlichen Pflege und Leitung vom Staate angeordnet, also dadurch dem verwaiseten Kinde sein Anspruch auf die Unterstützung derer, die ihm diese gewähren können, gesichert. Da aber nicht vorausgesetzt werden kann, daß mit der Uebernahme der Vormundschaft auch die von der Natur den Eltern gegen die Kinder eingeflößte Liebe zu den Unmündigen entstehe; so wurde die dem Vormunde verliehene Gewalt mit engern Gränzen versehen, als die elterliche.

Anmerkung. In der Adopzion findet eine Entstehungsart der elterlichen Gewalt ohne das Gesetz der Natur statt, deren Einführung durch keine besondern heilsamen Folgen bewährt worden ist,

daher sie auch nie von weisen Gesetzgebern begünstigt, sondern eingeschränkt wurde.

§. 184.

Es ist eine nothwendige Folge der bürgerlichen Ehegesetze, daß bey jeder auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes Beziehung habenden Verbindung, welche jenen Gesetzen nicht angemessen ist, alle Rechtsverhältnisse wegfallen, deren Entstehung an die bürgerliche Ehe gebunden worden ist. Inzwischen muß doch auch hiebey alle das menschliche Gefühl beleidigende Härte gegen die in jener Verbindung lebenden Personen vermieden, und besonders nicht das außer der Ehe erzeugte Kind, seiner Abstammung wegen, zu einer schmachvollen Existenz verdammt werden. Denn ob es gleich ohne die Einwilligung des Staats in die Welt kam, so darf es doch, nachdem es darein versetzt worden ist, als ein menschliches Wesen auch auf die Wohlthaten des bürgerlichen Lebens Ansprüche machen. Es mag allerdings schwer seyn, seine Theilnahme an diesen Wohlthaten auf eine solche Art zu bestimmen, daß dadurch kein Schein einer Billigung der Erzeugung der Kinder außer der Ehe entstehe. Aber unmöglich ist es gewiß nicht, und schon mit ei-

nem kleinen Theile desjenigen Scharfsinnes, der von den Gesetzgebern auf die Ausbildung der Rechte und Verbindlichkeiten aus manchen Arten von Verträgen verwendet wurde, um zu bewirken, daß dabey alles redlich und ehrlich zugehe, wenn deren Objekt auch eine Kleinigkeit betrifft, würde eine Bestimmung der Ansprüche der unehelich Gebornen auf die Unterstützung von Seiten ihrer Eltern (besonders auch des Vaters, der nicht immer wegen des Mangels der Ehe problematisch ist) haben ausfindig gemacht werden können, welche dem humanen Gefühle zusagt, ohne den Vorzügen Abbruch zu thun, so dem ehelichen Leben vom Staate zugesichert worden sind.

Anmerkung 1. Was soll man dazu sagen, daß ehemahls die Tödtung eines unehelichen, und als solchen auf immer mit einer unvertilgbaren Makel behafteten Kindes, gleich dem ärgsten Verbrechen, das an einem erwachsenen Menschen begangen werden konnte, bestraft wurde? Es war ja dadurch ein menschliches Wesen, das von seiner Existenz noch kein Bewußtseyn hatte, einem schandevollen Leben, so große Reitze enthielt, ein schlechter Mensch zu werden, entzogen, und mithin eigentlich der Staat von einer Last befreyet worden.

2. Die Schamlosigkeit nichtswürdiger Weibspersonen in großen Städten macht nöthig, zu verhindern, daß die schändliche Wegwerfung ihrer Person von ihnen nicht auch noch zur Begründung der Ansprüche auf Erbschaften, oder auf andern Gewinn benutzt werden könne. Aber jedes in einem unbewachten Augenblicke, vielleicht sogar erst durch ein Versprechen der Ehe verführte Mädchen jenen verworfenen Geschöpfen gleichzustellen, ist Ungerechtigkeit, worunter zugleich das aus der unerlaubten Umarmung entstandene Kind in seinen Rechten leidet, wenn der gefühllose Vater von der Mitleidenheit bey der Ernährung und Erziehung desselben sich nach bürgerlichen Gesetzen gänzlich losmachen kann.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Dingliches Recht.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und dem Ursprunge der Eigenthumsrechte an äußern Dingen, so wie auch von der Beziehung derselben auf die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft.

I.

Nominal-Erklärungen der auf die Eigenthumsrechte sich beziehenden Begriffe.

§. 185.

Die mit dem Willen, eine äußere Sache zu gebrauchen, verbundene Einwirkung darauf, welche das Einwirken anderer Menschen auf eben dieselbe ausschließt, ist ein physischer Besitz (Inhabung) der Sache.

Anmerkung. Von einer Sache, worauf keine Einwirkung möglich ist, oder worauf die Einwirkung anderer, durch die des einen, nicht verhindert wird, kann auch nicht Besitz genommen werden.

§. 186.

§. 186.

Dasjenige Verhältniß einer Person zu einer äußern Sache, vermöge welches jene jeden andern von dem Gebrauche der Sache auszuschließen berechtiget ist, ist ein moralischer Besitz (rechtlicher Besitz, Vernunftbesitz) derselben. Er kann mit dem physischen Besitze verbunden seyn, aber auch ohne denselben, und in der Entfernung von der Sache statt findend, gedacht werden. Der moralische Besitzer heißt auch Eigenthümer der Sache. Durch die Entstehung der Eigenthumsrechte an äußern Sachen, wodurch diese erworben werden, wird für jeden Nichteigenthümer die Sphäre des Pflichtmäßigen erweitert, indem durch den Gebrauch, welchen dieser ohne die Erlaubniß des Eigenthümers davon macht, die Rechte des letztern verletzt werden.

Anmerkung 1. Bey dem moralischen Besitze wird eine äußere Sache als dem Willen des Besitzers ausschließlich untergeordnet gedacht. Die Rechte darauf werden daher auch Rechte an und auf der Sache (ius in re) genannt. Rechte zur Sache (ius ad rem) finden hingegen statt, wenn ein anderer deren Besitz zu gewähren verbindlich ist.

2. Sachen, wovon niemand Besitzer ist, heißen herrenlose.

3. Es giebt von manchen Dingen einen, die Rechte des Eigenthümers an denselben gar nicht beschränkenden Gebrauch, den dieser also auch nicht zu hindern berechtiget ist.

4. Aus dem moralischen Besitze folgt das Recht auf Zurückgabe des Eigenthums (Vindikazions-Recht), wenn es von einem andern in physischen Besitz genommen worden seyn sollte.

§. 187.

Der Gebrauch, welchen der Eigenthümer von einer äußern Sache zu machen berechtigt ist, kann entweder, wie man sagt, auf die Substanz derselben, oder nur auf die nutzbaren Eigenschaften davon, ohne Veränderung der Substanz, gehen. Das Recht, die Substanz einer Sache auf die Befriedigung der Bedürfnisse verwenden zu dürfen, ist das Recht der Proprietät (zum Unterschiede von dem bloßen Nutzungsrechte) genannt worden, und dazu wird gerechnet, das Recht die Sache zu verändern und zu zerstören, desgleichen das Eigenthumsrecht daran aufgeben, oder dieses an einen andern (ganz und nur einem Theile nach) abtreten zu können.

Anmerkung 1. Sachen, deren gewöhnlicher Gebrauch eine physische Zerstörung oder Veränderung derselben nöthig macht, heißen verbrauchbare Sachen.

2. Zu den Eigenschaften einer Sache gehört auch dasjenige davon Verschiedene, wovon sie die Ursache ausmacht. Es ist also ein Objekt der Benutzung der Sache.

3. Unter einem vollständigen Eigenthume versteht man das Recht der Proprietät und der Benutzung.

4. Ein Eigenthum wird ein eingeschränktes genannt, wenn der Wille des Eigenthümers in Ansehung des Gebrauchs der Sache von andern rechtmäßig eingeschränkt werden kann.

§. 188.

Kommt das Eigenthumsrecht zugleich mehreren Menschen zu, so ist ein Miteigenthum (Gesammteigenthum, Gütergemeinschaft) vorhanden. Deren Eigenthumsrechte an der Sache können aber der Quantität nach verschieden seyn.

§. 189.

Wer an einer Sache mit dem Bewußtseyn und der Ueberzeugung, daß sie keinem Andern zugehöre, Eigenthumsrechte ausübt, ist ein redlicher Besitzer; ein unredlicher aber, wenn er weiß, daß sie das Eigenthum eines Andern ausmacht. Entstand jene Ueberzeugung aus einem Irrthume, so ist die Erwerbung der Sache nur eine vermeintliche.

II.

Von den Gründen und Gränzen der Eigenthumsrechte.

§. 190.

Wie mag aber wohl einem Menschen die Befugniß zukommen, Andere von dem Gebrauche gewisser äußerer Dinge auszuschließen, oder jeden Gebrauch, welchen sie ohne dessen Einwilligung davon machen, als ein ihm zugefügtes Unrecht zu betrachten und zu behandeln? Der Wille eines Menschen ist ja sonst noch keine moralische Vorschrift für die übrigen? Diese Schwierigkeit in Ansehung der Möglichkeit eines äußern Eigenthums findet besonders bey dem Eigenthume ohne physischen Besitz in einem solchen Grade statt, daß der Anspruch darauf weiter nichts, als bloße Anmaßung, die keinen andern Menschen verbindlich machen kann, zu seyn scheint.

§. 191.

Um die eben angegebene Schwierigkeit aufzuheben, ist man von Seiten der Naturrechtslehrer zu zeigen bemüht gewesen, das Eigenthumsrecht an äußern Sachen sey eine nothwendige Folge desjenigen Rechts, welches dem Menschen in Ansehung des Gebrauchs seiner Kräfte

zukomme, und unleugbar zur Persönlichkeit desselben gehöre. Jeder Mensch, sagt man nähmlich, hat das angeborne Recht, herrenlose Sachen zu gebrauchen, und in dieser Rücksicht daran physische Besitzergreifung auszuüben. Den dadurch erlangten Besitz kann er nun nach Belieben fortsetzen, und jede Störung hierin von Andern würde eine Hemmung des beliebigen Fortwirkens seiner Kräfte, also einen Angriff auf seine Person ausmachen, dem rechtmäßig Widerstand geleistet werden darf. Was aber das, über den physischen Besitz hinausdauernde Eigenthumsrecht an äußern Dingen betrifft, so soll es durch die Formazion (Verarbeitung und Bearbeitung) der Dinge begründet werden. Diese ist nähmlich ein Produkt der Kräfte dessen, der sie hervorgebracht hat, folglich wird dadurch auch das Ding mit ihm selbst verbunden. Wer also die von einem Andern bearbeitete Sache ohne dessen Einwilligung gebraucht, der maßt sich eine Herrschaft über die Kräfte desselben an, was mit der Persönlichkeit der menschlichen Natur streitet.

Allein in dieser Dedukzion der Eigenthumsrechte wird der, jedem Menschen zukommenden Freyheit des Gebrauchs seiner Kräfte ein größerer Umfang beygelegt, als nothwendiger Weise dazu

ge=

gehört. Denn die Einschränkung jener Rechte auf einen, den gegenwärtigen Bedürfnissen jedes Menschen angemessenen Gebrauch äußerer Dinge, würde noch keine absolute Hemmung der Aeußerung seiner Kräfte ausmachen. Was aber die vorgebliche Verbindung oder Verknüpfung einer Sache mit den menschlichen Kräften durch deren Formazion betrifft, so beruhet dabey alles auf bildlichen Redensarten. Denn so gewiß die Sache eine von diesen Kräften separirte Existenz hat, eben so gewiß kommt auch dergleichen Existenz der durch die Kräfte an der Sache hervorgebrachten Form zu, und es wird wohl niemand behaupten wollen, daß durch die Bearbeitung eines Steins, oder eines Stück Landes, diese ein Bestandtheil und Glied von dem Körper des Bearbeitenden geworden seyen.

Anmerkung 1. Nach manchen philosophirenden Rechtslehrern soll ursprünglich ein allen Menschen gemeinsames und völlig gleiches Eigenthumsrecht am bewohnbaren Lande unserer Erde, und an den darauf befindlichen brauchbaren Dingen statt gefunden haben, dieses Recht aber, weil es zu beständigen Streitigkeiten über das Mein und Dein Veranlassung gab, durch einen Vertrag, worin ausgemacht wurde, daß physische Besitznahme Privat-Eigenthum bewirke, aufgehoben wor-

worden seyn. Ein solcher Vertrag hätte jedoch wohl nur diejenigen verbindlich machen können, die ihn abgeschlossen hatten, und nicht auch deren Nachkommen.

2. Nach Kant (Rechtslehre S. 63 ff.) hat der Ursprung des Eigenthumsrechts an äußern Dingen, vermöge des empirischen Besitzes derselben, keine Schwierigkeit, weil, wenn jemand der Inhaber einer Sache ist, derjenige, welcher sie ohne dessen Einwilligung afficirt, jenes seine Freyheit schmälert. Dagegen soll die Möglichkeit des Eigenthumsrechts ohne physischen Besitz, indem es ohne alle empirische Bedingungen statt findet, und nur ein intellectuelles Verhältniß zu einer Sache ausmacht (possessio noumenon), sich auf ein besonderes rechtliches Postulat der praktischen Vernunft gründen, nach welchem es Rechtspflicht ist, gegen Andere so zu handeln, daß das Aeußere (Brauchbare) auch das Seine von irgend jemanden werden könne. Inzwischen soll es doch lediglich in einem rechtlichen Zustande unter einer öffentlich gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande, möglich seyn, etwas Aeußeres als das Seine zu haben. Denn wer Andere verbindlich machen will, sich eines Gegenstandes der menschlichen Willkür zu enthalten, ist gegen dieselben verbindlich, deren Eigenthum gleichfalls unangetastet zu lassen, und sie hierüber sicher zu stellen. Auch soll der einseitige Wille in Ansehung eines äußern Besitzes nicht zum Zwangsgesetze für jeder-

mann

mann dienen können, weil das der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun würde, sondern nur ein gemeinsamer Wille, der zugleich als machthabender jedem das Seine sichert, dergleichen oder bloß im Staate statt findet. Gleichwohl soll es im Naturstande auch schon ein wirkliches, jedoch nur provisorisches Eigenthum geben, d. h. einen physischen Besitz an äußern Dingen, der die rechtliche Präsumzion für sich hat, ihn, durch Vereinigung mit dem Willen Aller in einer öffentlichen Gesetzgebung, zu einem rechtlichen zu machen.

Wir beschränken uns jetzt in Ansehung dieser Dedukzion der Möglichkeit eines äußern Eigenthums ohne physischen Besitz, welche von allen bisher versuchten unstreitig die subtilste ausmacht, und in Ansehung der daraus gezogenen Folgen nur auf einige Bemerkungen, welche jedoch die Bündigkeit derselben schon genugsam aufklären werden. a) Mag es auch eine Rechtspflicht seyn, gegen Andere so zu handeln, daß äußere brauchbare Dinge das Seine von irgend jemanden werden können (d. h. andere Menschen nicht an dem Gebrauche des Brauchbaren zu hindern); so folgt daraus doch noch nicht, daß es auch ein Eigenthumsrecht ohne Inhabung geben müsse. Denn würde dieses Recht auf den physischen Besitz der Sachen eingeschränkt, so würden dadurch keinesweges die brauchbaren Dinge herrenlos gemacht, und außer allem Gebrauche für den Menschen gestellt. Der Knoten, der hier gelöst werden sollte, ist also eigentlich ohne Auflösung geblieben. b) Man

sollte wohl denken, ein rechtliches Postulat der praktischen Vernunft wäre im Naturstande schon eben so verbindend, als wie in der bürgerlichen Gesellschaft, und das Handeln nach demselben begründe in jenem ein eben so vollkommen gültiges Recht, als wie in dieser, und unter deren Garantie. Und hätte man doch auch nur eine einzige innere Bestimmung, wodurch das vorgeblich bloß provisorische Eigenthumsrecht im Naturstande von dem peremtorischen im Staate verschieden wäre, nachgewiesen! Der Ausspruch: Im Naturstande erwerbe jemand durch die erste Besitzung ursprünglich einen Boden, indem er jedem Andern mit Recht (iure) widersteht, der ihn im Privatgebrauche desselben hindern würde, ob zwar als im natürlichen Zustande nicht von rechtswegen (de iure), weil in demselben noch kein öffentliches Gesetz existirt (Kants Rechtslehre S. 64.); enthält keine solche Bestimmung. So viel ist freylich richtig, daß das Eigenthumsrecht, mit und ohne Inhabung der Sache, durch den Staat mehr Sicherheit erhalte, als es außer demselben hat, wo einer allein es gegen Andere schützen muß. Dieß gilt jedoch von allen Arten des Rechts. Und welcher Gewinn entsteht für die Erkenntniß der Qualität und Quantität des Eigenthumsrechts, wenn man es, mit der Garantie vom Staate versehen, ein peremtorisches, ohne diese Garantie aber ein provisorisches nennt?

3. Daß keine von den, im Geiste der naturrechtlichen Zwangs-Theorie versuchten Dedukzionen

nen des Eigenthumsrechts an äußern Dingen, irgend eine Andeutung derjenigen Regeln, nach welchen wohl die Ausübung dieses Rechts im Staate zu ordnen und den Zwecken desselben entsprechend zu bestimmen seyn möchte, enthalte, und daß in so fern jene Theorie für die bürgerliche Gesetzgebung ohne Nutzen sey, braucht wohl nicht erst ausführlich dargethan zu werden. Ja die weisesten Einschränkungen in Ansehung des Besitzes, welche diese Gesetzgebung jemahls verfügt hat, sind eigentlich nach dem Geiste jener Dedukzionen eben so viele ungerechte Angriffe auf die natürliche Freyheit und Persönlichkeit der Bürger.

§. 192.

Die Idee von der Sittlichkeit eines Besitzes äußerer Dinge ist, wie jede andere sittliche Idee, von der, das menschliche Handeln nach den Zwecken unserer Natur ordnenden Vernunft, aus einem in den natürlichen Trieben des Menschen gelegenen Stoffe, gebildet worden. (§. 37.) Um also den Inhalt jener Idee deutlich zu machen, muß dasjenige, was darin aus diesem Stoffe herrührt, und was hingegen die Vernunft beygefügt hat, aufgesucht und unterschieden werden.

§. 193.

Der Mensch wird mit dem Bedürfnisse geboren, seinem Körper auf dem bewohnbaren

Lande unserer Erde irgendwo unterzubringen, und darauf die zur Erhaltung seiner Existenz nöthigen Mittel aufzusuchen. Jenes Bedürfniß ist ihm eine Stimme der Natur, oder ein Gesetz, worunter er nach seinem Urtheile mit allen übrigen Menschen steht. Er betrachtet daher die Gegend, worein ihn die Geburt, oder der Zufall versetzt hat, mit den darin zur Befriedigung seiner Bedürfnisse tauglichen Dingen, als dazu bestimmt, von ihm zu seiner Erhaltung benutzt zu werden, und will in dieser Benutzung von niemanden gestört seyn. Und aus demselben Grunde hält er sich auch für befugt, seine Kräfte auf die gefundenen brauchbaren Dinge zu verwenden, um solche seinen Bedürfnissen noch entsprechender zu machen. Da aber diese Bedürfnisse, nachdem sie befriedigt worden sind, sich nach einiger Zeit wieder einfinden, und das zur Befriedigung derselben Brauchbare nicht überall, wo er sich hinbegiebt, angetroffen wird; so schränkt sich seine Begierde nach den brauchbaren äußern Dingen nicht auf den physischen Besitz davon ein, sondern wird zu dem Verlangen erweitet, daß solche ihm, auch während der Entfernung davon, so lange sein Wille, sie zu gebrauchen, fortdauert, zur Benutzung gelassen werden.

werden. Die Gefühle von dem Rechte auf eine Gegend aus der Bewohnung derselben, ferner von dem Rechte auf eine äußere Sache durch ihre Inhabung und durch die darauf verwendete Mühe, um solche zur Befriedigung der Bedürfnisse noch geschickter zu machen, endlich von der Fortdauer dieses Rechts auch während der Entfernung von der Sache, wenn der Wille, sie zu haben und zu benutzen, fortdauert, treffen wir daher überall bey den Menschen, selbst im rohesten Zustande derselben an, und diese Gefühle führen zum Gebrauche der Gewalt, wenn jene Rechte von Andern nicht geachtet werden.

Anmerkung. Auch bey einigen Thiergattungen wird der Trieb nach Inhabung und Benutzung einer Gegend zum Unterhalte, mit Ausschließung aller Individuen derselben Gattung, und zwar zugleich mit allen den Wirkungen, welche er beym Menschen hervorbringt, angetroffen.

§. 194.

So lange inzwischen die Dinge, welche der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat, im Ueberflusse vorhanden sind, und die Erlangung derselben ihm keine Anstrengung verursacht, so lange wird er auch den Mitgebrauch jener Dinge Andern gern zugestehen, und ge-

wiß nicht darauf verfallen, sie ausschließlich haben und benutzen zu wollen. Setzt hingegen den Fall, daß das zum Unterhalt Nöthige selten wird, welches bey zunehmender Bevölkerung einer Gegend mehrentheils der Fall ist, daß dessen Erlangung Arbeit und Mühe erfodert, und daß überdieß der Gedanke an die Zukunft, und an die Bedürfnisse in derselben mehr Klarheit erhält; so wird auch die Begierde nach dem Alleinbesitze äußerer Dinge erwachen, die im vorhergehenden §. beschriebenen Richtungen erhalten, der Begriff von einem äußern Eigenthume gebildet werden, und der Mensch ihn geltend zu machen suchen. Seltenheit und Abnahme der brauchbaren Dinge sind daher, so wie Stärke und Zunahme der menschlichen Bedürfnisse immer der Bestimmung und Verdeutlichung des Inhalts von jenem Begriffe vorhergegangen.

Anmerkung. Daß in der Wirklichkeit, weder die Vorstellung von einem Rechte aller Menschen auf alle brauchbare Dinge (ius in omnia), noch auch die von einer Gütergemeinschaft für alle Menschen (communio rerum), der Einführung des Privatbesitzes vorhergegangen sey, sondern der Trieb nach Eigenthum, wenn er wirksam wird, zuerst auf diesen Besitz leite (der aber, nachdem Familien entstanden sind, in den von einem Familien-

eigenthume übergeht), braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden.

§. 195.

Der auf sinnliche Neigungen sich beziehende, und daraus lediglich abstammende Trieb nach äußerem Eigenthum, ist aber der Leitung durch die, dem ganzen menschlichen Leben und Wirken vorstehende Vernunft fähig, und dieser Leitung bedürftig, wenn die Befriedigung desselben den Karakter eines sittlichen Handelns erhalten soll. Die Vernunft ertheilt nähmlich ihm, der ursprünglich bloß die Befriedigung sinnlicher Bedürfnisse vor Augen hat, eine Richtung auf die dem Menschen mögliche Herrschaft über die äußere Natur, und auf eine Unabhängigkeit jenes von dieser, wodurch die Bestrebungen desselben mit der Totalität der Zwecke des menschlichen Daseyns in Uebereinstimmung gebracht werden. Denn es ist wohl nicht nöthig, hiebey die nachtheiligen Folgen für die Entwickelung der menschlichen Anlagen herzuzählen, welche der Mangel der dem Menschen zu seiner Subsistenz nöthigen Mittel, oder die Verwendung aller seiner Aufmerksamkeit und Kraft auf die Anschaffung solcher Mittel unausbleiblich haben muß, und zu

allen

allen Zeiten gehabt hat. Diesem Mangel und dem beständigen Kampfe mit der äußern Natur, der Selbsterhaltung wegen, kann und soll durch den Besitz eines äußern Eigenthums, und durch eine solche Bearbeitung der brauchbaren Dinge, wodurch der Nutzen davon für die Befriedigung der physischen Bedürfnisse des Menschen vermehrt wird, vorgebeugt werden. Die Vernunft ist es jedoch auch, welche die Aeußerungen des Eigenthumstriebes mit den übrigen, der menschlichen Natur eigenthümlichen Trieben, oder mit dem ganzen Systeme der menschlichen Obliegenheiten, und also auch mit den Pflichten der Achtung und des Wohlwollens gegen Andere, in Uebereinstimmung zu bringen sucht. Und so wird also der, zuerst im Gebiethe unserer sinnlichen Natur entstandene Begriff von Eigenthumsrechten in eine sittliche Idee verwandelt, und das Handeln nach derselben zu einem bestimmten objectiv Rechten erhoben, wodurch denn auch das subjectiv Rechte seine Gränze erhält. (§. 78 und 79.)

§. 196.

Ohne den natürlichen, auf die Bedürfnisse des physischen Daseyns sich beziehenden Trieb nach Eigenthum, würde also niemahls ein Begriff hie-

von

von entstanden seyn. Was folglich dieser Begriff in sich schließe, und welches Verhältniß des Menschen zu äußern Dingen er ausdrucke, ob um Eigenthumsrechte an einer Sache ausüben zu können, physischer Besitz und eine Formazion derselben erfoderlich sey, ferner ob man berechtiget sey, die aus dem physischen Besitze gekommene Sache von jedem, der sie inne hat, zurückzufodern, wie weit endlich der Anspruch auf den Nutzen aus der Sache sich erstrecke; hierüber und über ähnliche Fragen, die Natur des Eigenthums betreffend, muß aus der natürlichen Tendenz des Triebes danach, und durch eine Zergliederung derselben entschieden werden. Wie weit hingegen der Mensch nach seinem Verhältnisse zu Andern in der Befriedigung dieses Triebes gehen solle, und wie die Befriedigung von allem Streite mit den übrigen Pflichten rein zu erhalten sey, also auch, wenn der Mitgebrauch einer in ein Eigenthum verwandelten äußern Sache Andern verweigert werden dürfe, oder nicht, dieß hat die Vernunft zu bestimmen.

Anmerkung. Wenn der Begriff des Eigenthums bloß aus dem Triebe danach bestimmt wird, so führt er freylich auf Berechtigungen, deren Ausübung in manchen Verhältnissen das moralische Ge-

Gefühl jedes gebildeten Menschen empören, und die Zwangs-Theorie des Naturrechts hat nicht unterlassen, dergleichen Berechtigungen, in wiefern sie sowohl einzelnen Menschen, als auch ganzen Völkern zustehen sollen, zu bestimmen und zu vertheidigen, um ja alle Verunreinigung durch ethische Grundsätze von sich abzuhalten. Sie können jedoch leicht als bloße Foderungen des Egoismus erkannt werden, wenn das objectiv Rechte in dem Streben nach Eigenthum durch Vernunft festgesetzt wird. Es giebt in der Noth rechtmäßige Ansprüche auf das Eigenthum eines Andern, von welchen zwar der Eigenthums-Egoismus nichts wissen will, die aber eine Sankzion durch Vernunft haben, und es ist nicht unmöglich, den Umfang derselben genau zu bestimmen, sobald die Umstände, unter welchen sie statt finden, und die besondern Verhältnisse, in welchen Menschen zu einander stehen, genau erwogen werden. Wenn also z. B. der Staat während einer Hungersnoth die gesammelten Kornvorräthe zu einem bestimmten Preise zu verkaufen befiehlt, so ist dieser Befehl kein Machtspruch, den die Klugheit eingegeben hat, sondern ein Geltendmachen eines nach der Vernunft gültigen Rechts, das der Nothleidende auf Unterstützung durch den Ueberfluß eines Andern besitzt.

III.

III.

Von den Grundsätzen für diejenigen Bestimmungen des Eigenthumsrechts, welche dem Zwecke des Staats angemessen sind, und Anwendung dieser Grundsätze auf die Vertheilung des Landeigenthums, so wie auch auf das Eigenthum an Geistes-Produkten.

§. 197.

Die Befriedigung des Triebes nach Eigenthum, und die dadurch bewirkte Unterordnung äußerer Dinge unter die Willkür eines Menschen, ist eben so, wie die Befriedigung des Geschlechtstriebes, je nachdem sie der Leitung der Vernunft übergeben, oder durch die genußsüchtige Sinnlichkeit geleitet wird, im ersteren Falle eine Quelle des Segens und der allgemeinen Wohlfahrt für den Staat, im zweyten aber die Veranlassung der größten Zerrüttungen und der allmähligen Auflösung desselben.

§. 198.

Entfernung von rohen Sitten, Ausbreitung einer humanen Denkart, Ausbildung des religiösen Gefühls, der Wissenschaften und des Geschmacks treffen wir nur in denjenigen Gegenden und Zeiten an, wo Ackerbau, Kunstfleiß und Handlung Wohlstand verbreiteten, und dieser dem

Menschen erlaubte, auch an die Befriedigung der Bedürfnisse des Geistes zu denken.

§. 199.

Aber der Ueberfluß an den zur Erhaltung und Bequemlichkeit des Lebens nöthigen Dingen führte auch zum Luxus und zur Ueppigkeit, die Körper und Geist zugleich entnerven, und in dem letztern alle edlern Gesinnungen ersticken. Und damit Einige im Ueberflusse schwelgen können, müssen viele Andere darben. Wir finden daher immer neben großen Reichthümern bittere Armuth, deren Folgen für den ganzen Staat jederzeit eben so nachtheilig waren, als wie für den darin Lebenden. Denn dem Armen kommen die Wohlthaten des bürgerlichen Lebens wenig zu statten, und die beständige Abhängigkeit, in der er von dem Reichen und dessen guten Willen, ihm etwas zu verdienen zu geben, lebt, ist, genau besehen, eine geheime Sklaverey, die eben so traurige Folgen hatte, als wie die offenbare und förmliche, indem der Verlust des Gefühls der Würde der menschlichen Natur, ein Hang zu Lastern mannigfaltiger Art, und große Gleichgültigkeit gegen den Staat und dessen bestehende Form (durch deren Veränderung der Arme nie

etwas

etwas verlieren, wohl aber gewinnen kann) fast immer eine Folge davon ausmachten.

Anmerkung 1. Es giebt einen Ostentazions- einen Bequemlichkeits- und einen Genuß-Luxus. Der letztere, welcher bloß auf die Befriedigung der thierischen Sinnlichkeit gerichtet ist, wirkte überall verheerend für die Staaten.

2. Von den nachtheiligsten Wirkungen war jederzeit auch der schnelle Wechsel der Glücksgüter, er mochte nun ein Uebergang von Armuth zum Ueberflusse, oder von diesem zu jener seyn. Die Ausführung des Grundsatzes aber: Il faut que les fortunes changent; welchen man während der Revoluzion in Frankreich auszusprechen die Kühnheit hatte, würde nothwendiger Weise das Grab aller bürgerlichen Ordnung und Ruhe seyn.

3. Daß der Reichthum der Staaten, indem er Habsucht und Ueppigkeit veranlaßt, und die Tugenden, wodurch er erworben wird, auch allein erhalten werden kann, nähmlich Gerechtigkeit, Mäßigkeit und anhaltenden Fleiß vernichtet, nach und nach den Verfall und die gänzliche Ohnmacht sogar der mächtigsten derselben herbeyführe, hat W. Playfair in dem Inquiry into the permanent causes of the decline and fall of powerfull and wealthy Nations, London 1805, ausführlich dargestellt.

§. 200.

Für die Weisheit, womit die Eigenthumsrechte im Staate anzuordnen sind, um den Zwecken desselben zu entsprechen, gelten demnach folgende Grundsätze:

Die Bestimmung des Eigenthums an äußern Dingen soll der Erweiterung des Wohlstandes, oder der Vermehrung der für die menschlichen Bedürfnisse brauchbaren Dinge kein Hinderniß in den Weg legen;

Jeder Bürger soll durch Fleiß und Sparsamkeit zu einem Eigenthume gelangen können, wodurch nicht nur dessen Subsistenz vom Zufalle und vom guten Willen anderer Bürger unabhängig, sondern es ihm auch möglich gemacht wird, an den Freuden des menschlichen Daseyns Antheil zu haben;

Das Streben nach Eigenthum soll dem Gemeingeiste untergeordnet seyn und bleiben, und daher auch die Befriedigung desselben mit Verbindlichkeiten gegen den Staat in eine solche Verbindung gebracht werden, daß, was von äußern Dingen dadurch der Gewalt des einzelnen Bürgers unterworfen wird, doch noch ein Gemeingut für alle ausmache.

Anmerkung 1. Daß die Gesetzgeber der Staaten diese

diese Grundsätze (welche insgesammt aus der Veredelung des Triebes nach Eigenthum durch die Vernunft, §. 195. stammen) bey den Bestimmungen der Eigenthumsrechte oftmahls wirklich vor Augen gehabt haben, läßt sich aus vielen dieser Bestimmungen leicht darthun, und es braucht zum Beweise hievon nur an die Gütergleichheit erinnert zu werden, welche man im Alterthume so oft zu bewirken versuchte, und die auch, so lange der Ackerbau die Hauptquelle des Wohlstandes und Reichthums der Bürger ausmacht, in einem gewissen Grade erreicht werden kann. Anders verhält es sich jedoch mit der römischen Gesetzgebung über das äußere Eigenthum, welche auf jene Grundsätze keine Beziehung hat, nur auf die Sicherheit desselben, und anfänglich auf Begründung einer unumschränkten Herrschaft des Hausvaters in seinem Hause, unter den Imperatoren aber auf Erhaltung einiger Freyheit im Privatleben, nachdem die des öffentlichen gänzlich verschwunden war, gerichtet ist, und nicht einmahl die für die Industrie so wichtige Leichtigkeit des Ueberganges der Objekte des Eigenthums von einem Besitzer zum andern gehörig berücksichtiget. Weil nun das römische Recht in Ansehung der Bestimmungen des Eigenthums außer allem Zusammenhange mit der Individualität, und den besondern Bedürfnissen des Staats stand, so meinten die Naturrechtslehrer auch, darin dasjenige anzutreffen, was bereits im Naturstande in Ansehung des äußern Eigenthums gültig sey.

2. Durch Gesetze hat man auch oft dem Luxus und der Verschwendung Einhalt thun wollen. Ist aber die Neigung dazu bey einem Volke herrschend geworden, so richten dergleichen Gesetze eben so wenig dagegen aus, als wie die gegen die Zügellosigkeit in der Befriedigung des Geschlechtstriebes.

3. Das Gefühl eines frohen Daseyns ist bey dem Menschen glücklicher Weise nicht an dieselben Bedingungen gebunden. Wir finden daher, daß er sich dasselbe in allen Gegenden des Erdbodens zu verschaffen weiß, wo er die zu seinem Unterhalte nöthigen Nahrungsmittel zu gewinnen vermag. Zu den wohlthätigen Wirkungen der Industrie gehört aber ganz vorzüglich, daß sie die Verwirklichung des im §. angegebenen zweyten Grundsatzes erleichtert, und den durch Landeigenthum Reichen nöthigt, von seinem Ueberflusse an den fleißigen Bearbeiter der rohen Naturprodukte abzugeben.

4. Nicht bloß durch Abgaben, sondern auch durch die Verbindlichkeit zu gemeinnützigen Diensten, kann der Reichthum einzelner Bürger in eine Beziehung auf das Wohl des ganzen Staates gebracht werden.

5. Daß der einzelne Bürger verbindlich sey, sein Eigenthum an den Staat abzutreten, wenn es das allgemeine Beste erfodert, leidet keinen Zweifel. Dagegen bringt es aber auch die Sankzion der Eigenthumsrechte durch diesen mit sich, daß

von

von ihm dafür eine vollständige Entschädigung gewährt, und solche, wo möglich, noch vor der Uebernahme des Privateigenthums geleistet werde.

§. 201.

Bey der Anwendung der Grundsätze fürs Eigenthumsrecht muß nothwendiger Weise auf die Verschiedenheit der Objekte dieses Rechts und ihrer möglichen Benutzung, ferner auf die besondern Bedürfnisse eines jeden Staats nach seinen Nahrungsquellen, seiner Volksmenge und seiner Kultur Rücksicht genommen werden. Die Benutzung einer Gegend bloß zur Viehzucht erfodert ganz andere Modifikazionen der Eigenthumsrechte an derselben, als wie die zum Ackerbaue, und dieser wieder ganz andere, als wie der Handel, vorzüglich wenn er zur Quelle des Nazional-Wohlstandes erhoben werden soll. Diese Modifikazionen mußten ferner mit der Einführung des Geldes vermehrt werden. Und obgleich z. B. das Vindikazions-Recht eine Folge aus dem rechtlichen Besitze ausmacht, so muß es doch in Ansehung solcher Sachen, von welchen der Beweis ihrer Identität mit dem, was seinem frühern Besitzer abhanden kam, unsicher ist, mancherley Einschränkungen erhalten, der Erleichte-

rung und Sicherheit des Verkehrs wegen, oft in ein bloßes Recht auf Entschädigung von demjenigen, durch dessen Schuld jener um den physischen Besitz gebracht wurde, verwandelt werden; dagegen aber auch mit der Vermehrung der Mittel, den frühern Besitz außer allen Streit zu setzen (wozu auch die Einführung und zweckmäßige Einrichtung der Hypotheken-Bücher gehört), zu einem Umfange für die Ausübung gebracht werden können, in welchem dasselbe ohne jene Mittel gar nicht geltend gemacht werden konnte, wenn anders dadurch nicht große Unsicherheit des Eigenthums bewirkt werden sollte.

§. 202.

Um jedoch die Anwendung der Vernunft-Prinzipien über das Eigenthumsrecht im Staate noch genauer zu erläutern, mag eine denselben gemäße Beantwortung zweyer Fragen, welche Eigenthumsrechte ganz verschiedener Art betreffen, hier einen Platz finden, nähmlich: Wie soll der Grund und Boden unter den Bürgern vertheilt seyn, oder vielmehr dessen mögliche Benutzung (denn auf diese bleibt doch auch das vollständigste Eigenthum an jenem eingeschränkt)? und: Sollen dem Urheber einer Erfindung Eigenthums-

rechte daran von Seiten des Staats zugesichert werden? Die erste Frage hat die Gesetzgeber des Alterthums viel beschäftiget, die zweyte aber, zum wenigsten in Beziehung auf eine gewisse Anwendung derselben (auf den Büchernachdruck) neuerlich viele Federn in Bewegung gesetzt.

§. 203.

Die Benutzung des, das Gebiet eines Staats bildenden Grundes und Bodens, kann so angeordnet werden, daß allen Bürgern ein Miteigenthum daran zukommt, diese in brüderlicher Gemeinschaft ihn bearbeiten, und hernach die Früchte davon ihrem Bedürfnisse gemäß zugetheilt erhalten.

Eine solche Einrichtung scheint der Vernunft am angemessensten zu seyn, oder dem Gemeingeiste, welcher die Mitglieder eines Staats beherrschen sollte, am meisten zu entsprechen. Und unstreitig fällt dabey eine Menge von Uebeln für den Staat weg, welche aus dem Privat-Besitze am Grund und Boden entstanden sind. Allein sie kann nur unter der Bedingung statt finden, daß das einen Staat bildende Volk noch wenig zahlreich ist, die Gewinnung der nöthigen Nahrungsmittel wenig Arbeit erfodert, und über-

dieß vermöge der Einfachheit der Lebensart die Bedürfnisse der Bürger einander ziemlich gleich sind. Mit der Zunahme der Volksmenge und der Arbeit, um den Boden produzirend zu machen, konnte sie daher nicht bestehen.

Anmerkung. Der Enthusiasmus für eine eben erst gestiftete Religion, nähmlich für die des Kristenthums, welche die Liebe der Mitglieder der kirchlichen Gesellschaft, und die Geringschätzung der irdischen Güter so nachdrücklich einschärfte, bewirkte zwar die Einführung einer Gütergemeinschaft, konnte aber dieselbe nicht lange erhalten.

§. 204.

Es kann ferner der Grund und Boden des Staats unter die in demselben lebenden Familien dergestalt vertheilt seyn, daß das, jeder derselben zum Eigenthume zugetheilte Land, davon nie durch Veräußerung getrennt, noch auch mit Schulden, deren Verzinsung dessen Ertrag verschlingt, belastet werden darf.

Diese Einrichtung fand in vielen Staaten des Alterthums statt, und man wollte dadurch eine Gütergleichheit unter den Bürgern begründen, welche als unentbehrlich für die Erhaltung der allgemeinen Freyheit gehalten wurde. In den

neuern

neuern Zeiten ist sie wieder, mit mancherley Modifikazionen versehen (z. B. im Lehnssysteme, zu dem solche jedoch ursprünglich nicht gehörte) vorgekommen. Und da man von ihr rühmen kann, daß sie das Verarmen wohlhabender Familien, so wie auch das Anhäufen des Landeigenthums bey einigen wenigen Bürgern verhindere, ferner den für den Staat in so vieler Rücksicht wohlthätigen Familien-Geist erhalte und bestärke, auf welchen ja bey mehreren andern Instituten desselben Rücksicht genommen worden ist (z. B. bey der Intestat-Erbfolge); so muß man sich wundern, daß auf die allgemeinere Begünstigung und Einführung derselben bey den Verbesserungen des Privat-Rechts in den neuern Zeiten nicht mehr Bedacht genommen wurde. Dieser allgemeinern Einführung steht auch keinesweges der Umstand entgegen, daß durch den Kunstfleiß und die Handlung, in Verbindung mit dem Gelde, als einem allgemeinen Repräsentanten des Werthes der äußern Dinge, oder des auf diese verwendeten menschlichen Fleißes, ein Renten lieferndes Kapital von ganz anderer Art, wie liegende Grundstücke ausmachen, gebildet worden sey, dessen Benutzung nicht, gleich der der letztern, in einer Familie bleibend gemacht werden könne. Denn mit dem Gelde können ja

auch unveräußerliche Familien-Fidei-Kommisse bestellt, und also hiedurch die nähmlichen Zwecke, die der Vertheilung der Grundstücke an die Familien zum Grunde liegen, befördert werden.

§. 205.

Es kann endlich aber auch das Eigenthumsrecht an dem Grunde und Boden eines Staates, den einzelnen Bürgern ganz uneingeschränkt, und bis zu jeder beliebigen Veräußerung desselben überlassen worden seyn.

Für diese Bestimmung jenes Rechts führt man an, daß dadurch die produktive Kraft des Menschen, welche der Produkzion der Natur zu Hülfe kommen muß, wenn diese vermehrt werden soll, angeregt und belebt, also der Wohlstand des Staats befördert werde, indem der gewöhnliche Mensch dann erst sich zur Arbeit anstrenge, wenn er des beliebigen Genusses der Früchte davon gewiß sey. Man hat von derselben aber auch behaupten wollen, daß sie, in Verbindung mit dem Privat-Eigenthume an beweglichen Dingen, die für das Wohl des Staats so nachtheilige Verarmung eines großen Theils vom Volke unvermeidlich zur Folge habe. Nun möchte wohl die Unvermeidlichkeit dieser Folge nicht bewiesen

wiesen werden können, indem ja eine bis zum Mangel der Nothwendigkeiten des Lebens steigende Armuth nicht überall mit vorkommt, wo Privat-Eigenthum eingeführt ist, sondern erst unter besondern Umständen sich einfindet. Daß aber die Einführung eines solchen Eigenthums am Grunde und Boden, eine unentbehrliche Bedingung der Vermehrung der Früchte sey, welche diesem abgewonnen werden können, läßt sich auch nicht darthun. Da also jene Einführung weder von unvermeidlichem Nachtheil, noch auch von besonderem Vortheil für den Staat ist, so läßt sich von ihr weiter nichts sagen, als daß sie in keiner Beziehung auf die Zwecke und das eigenthümliche Leben dieses stehe.

Anmerkung. Die Zerstückelung der Ländereyen in kleine Porzionen, kann für die Landwirthschaft, und also auch für den Wohlstand des Staats, von den nachtheiligsten Folgen seyn, daher ihr durch Gesetze Gränzen gesetzt wurden. Es ist mithin nicht der Erfahrung gemäß, daß von diesem Wohlstande die uneingeschränkte Willkür in Ansehung des Landeigenthums die Basis ausmache.

§. 206.

Was die Erfindungen betrifft, die theils aus Anwendungen bekannter Kräfte der Natur zu einem

nem Zwecke, zu welchem solche bisher noch nicht angewendet worden sind, theils aus Produkten, so das Gefühl für Schönheit befriedigen, theils aus bloßen Erweiterungen und formalen Verbesserungen der menschlichen Erkenntnisse von einem Gegenstande bestehen können, so gebühret zwar dem Urheber derselben die Ehre, sie zu Stande gebracht zu haben; aber hierin liegt kein Grund, ihre Benutzung und Nachahmung jedem Andern, welcher davon Kenntniß erhalten hat, zu verwehren. Die Mittheilung einer Erfindung in der Absicht, damit solche auch von Andern benutzt werden könne, ist nähmlich für ihren Urheber eine Pflicht gegen die Zeitgenossen und die Nachwelt. Die Erfindungen aber, nachdem solche bekannt gemacht worden sind, aus Eigensinn oder Trägheit nicht zur Verbesserung des menschlichen Lebens und Wirkens anwenden zu wollen, würde auch pflichtwidrig seyn. Wenn daher jemand, der durch die Erfindung gewisser Verbesserungen beym Ackerbaue seine Ländereyen ergiebiger gemacht hätte, sich darüber beschweren wollte, daß Andere ohne seine Erlaubniß diese Verbesserungen bey der Benutzung ihrer Grundstücke nachgeahmt hätten, oder wenn dergleichen Verbesserungen ohne Nachahmung blieben; so würde im

ersten Falle die Beschwerde für inhuman und sinnlos, im zweyten Falle aber die Nichtbenutzung vortheilhafter Erfindungen nicht allein für unklug, sondern auch sogar für höchst tadelnswürdig, und zwar bloß aus moralischen Rücksichten, erklärt werden. Weil nun dem Staate daran liegt, daß durch Erfindungen die Kultur des Volks erweitert werde, so schützt er auch jeden Bürger bey dem ihm, als Menschen, zukommenden Rechte, alle Verbesserungen des menschlichen Wissens und Könnens zur Veredelung seiner Wirksamkeit benutzen zu dürfen.

§. 207.

Manche Erfindungen können dadurch ihrem Urheber einen Vortheil von besonderer Art verschaffen, daß er für die Mittheilung derselben von denen, die solche begehren, sich eine Vergütung ausbedingt, welche Vortheile sehr geschmälert werden würden, wenn Andere sich auch mit der Nachmachung des Erfundenen, und mit dessen Mittheilung befaßten. Es entsteht also die Frage: Ob der Staat dem Verlangen nach einer solchen ausschließlichen Benutzung einer Erfindung, von Seiten der Urheber derselben, willfahren solle? In dem Verlangen selbst liegt

keine

keine Ungerechtigkeit gegen Andere, denn die Befriedigung desselben kann als ein Beweis von Dankbarkeit für die Erfindung und den Vortheil aus derselben betrachtet werden, der Anspruch auf Dankbarkeit ist aber nichts Unrechtes. Für manchen ist ferner die produktive Kraft seines Geistes das einzige Kapital, von dessen Zinsen er die Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten suchen muß, und vielleicht hatte es ihm auch Anstrengung und Opfer vieler Art gekostet, um die Kraft zu einem gewissen Grade der Ausbildung zu bringen. Hiezu kommt, daß die Aussicht auf erlaubte und sichere Vortheile aus einer Erfindung ein Antrieb wird, Anstrengung und Fleiß darauf zu verwenden. Es ist also ganz dem Zusammenhange des subjectiv Rechten mit dem objectiv Rechten gemäß, wenn der Staat dem Urheber einer Erfindung Vortheile aus der Mittheilung derselben zusichert. Inzwischen muß jener doch auch hiebey darauf sehen, daß dieses seine Ansprüche auf dergleichen Vortheile der Billigkeit gemäß seyen, und die Realisirung derselben nicht in eine fortdauernde Beschatzung des Publikums ausarte. Es wird demnach ihre Größe und die Dauer nach den oben angeführten Gründen vom Staate bestimmt, und dadurch der Anspruch

des

des Erfinders auf den Nutzen aus seiner Erfindung, mit den gleichfalls gerechten Ansprüchen des Publikums auf den Gebrauch davon ausgeglichen.

Anmerkung 1. Das Nachmachen manches Kunstproduktes, z. B. einer Statüe und eines Gemähldes, findet ohne alle Verminderung der Vortheile statt, welche der Urheber aus der Ueberlassung desselben an andere ziehen kann, weil das bessere Original der schlechtern Kopie immer vorgezogen werden wird. Ein solches Nachmachen ist daher auch niemahls verbothen worden.

2. Erfindungen, deren allgemeine und baldige Benutzung für einen Staat wichtig ist, werden, um diese Benutzung zu befördern, und den Urheber doch auch nicht um den Vortheil daraus zu bringen, von der Regierung billig auf eine angemessene Art belohnt, und dann dem Publikum zur Benutzung frey gegeben.

§. 208.

Aus den bisher über die Möglichkeit eines Eigenthumsrechts an Geistes-Produkten aufgestellten Grundsätzen, lassen sich die dem Wohle des Staates, dessen Basis immer die Gerechtigkeit ausmacht, angemessenen Regeln für die Bestimmung der Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks leicht ableiten. So lange Bücher nur durchs Abschreiben vermehrt werden konnten,

fiel

fiel es den Verfassern derselben auch nicht ein, auf andere Belohnungen für ihre Geistesthätigkeit bey der Abfassung derselben Ansprüche zu machen, als welche das Verdienst, Urheber davon zu seyn, verschaffte. Ja jede Vermehrung der Abschriften davon, auch die ohne vorhergegangene ausdrückliche Einwilligung von Seiten der Verfasser bewürkte, mußte diesen lieb seyn, weil dadurch der Zweck des Buches, nähmlich in den Gemüthern Anderer wirksam zu seyn, befördert, und der Ruhm der Verfasser ausgebreitet ward. Die Erfindung der Buchdruckerkunst änderte anfänglich nichts in dieser Denkart über die Rechte des Verfassers an seinem Buche, und über die Berechtigung jedes Andern, die Exemplare des Buchs durch den Druck eben so beliebig zu vermehren, wie sie vor der Erfindung durch Abschriften vermehrt worden waren. Nachdem aber die Bekanntschaft mit jener Kunst allgemeiner geworden war, bereits gedruckte Bücher, von welchen man sich vielen, und reichlichen Gewinn bringenden Absatz versprach, zum Nachtheil des frühern Verlegers derselben nachgedruckt und verkauft wurden, endlich auch die Verfasser der Bücher ein Honorar empfingen; so wurden die Privilegien über den ausschließlichen Verkauf eines

verlegten Werkes bey den Regierungen der Staaten nachgesucht, und es bildeten sich die Vorstellungen von solchen Eigenthumsrechten des Verfassers und Verlegers an einem Buche, nach welchen die Zahl der davon vorhandenen Exemplare nicht ohne deren Einwilligung vermehrt werden darf. Diese Rechte haben nun in Rücksicht auf die im vorhergehenden §. angeführten Gründe, so wie auch in Betracht des für die Kultur wichtigen Flors des Buchhandels in mehreren Staaten Sankzion erhalten. Bey deren Ertheilung wurden jedoch auch die Ansprüche des Publikums auf die Benutzung jeder bekannt gemachten Erfindung berücksichtiget, und daher die Rechte aus dem Verlage einer Schrift nur auf bestimmte Zeit verliehen.

Anmerkung 1. Auch wegen des Verlustes, welchen der Verlag solcher Werke, die wenig Abgang finden, verursacht, ist es billig, die Schmälerung des Vortheils aus den besser einschlagenden Artikeln gegen die Nachdrucker zu sichern.

2. Nicht bloß der Nachdruck eines ganzen Werkes wird mit Recht verbothen, sondern auch alle Benutzung davon durch Auszüge, bloße Umarbeitungen und Uebersetzungen, welche dessen Verkauf vermindern.

3. Da Privilegien über das ausschließliche Verkaufsrecht an einer Schrift, nur Mittel der Sicherheit einer billigen Vergütung für die, durch den Verlag derselben verursachten Unkosten seyn, aber nicht dazu dienen sollen, das Publikum dem privilegirten Verleger zinsbar zu machen; so wird der Preis solcher Schriften, die jenem unentbehrlich sind, von Seiten des Staates nicht dem Belieben des letztern überlassen.

4. Die Frage: Ob der Verleger eines Buches, wenn er ein Ausländer ist, eben so wie ein Unterthan, auf den Schutz des Staates für den billigen Vortheil aus dem Verkaufe des Buches Ansprüche machen könne? muß nach Prinzipien des Völkerrechts beantwortet werden.

5. Die Gründe gegen den Nachdruck der Bücher gelten auch gegen den Nachstich oder Nachdruck der Musikalien, Kupferstiche und Landkarten.

6. Bekanntlich haben sich die Naturrechtslehrer sehr angelegen seyn lassen, aus ihrer Wissenschaft über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes Licht zu verbreiten, wozu der Umstand Veranlassung gab, daß in Deutschland das Uebel dieses Nachdruckes (weil manche Regierungen deutscher Länder es als einen Zweig der Landeshoheit ansahen, Nachdrucker bey ihrem unehrlichen Gewerbe zu schützen, das mehrere Gulden, die sonst an den auswärtigen Buchhändler gezahlt worden wären, im Lande zu erhalten schien) die größte Höhe erreicht hatte. Die

meisten

meisten jener Rechtslehrer erklärten sich gegen die Rechtmäßigkeit des Nachdruckes, und zwar mehrentheils vermöge der Annahme eines stillschweigenden Vertrages zwischen dem Verleger und Käufer eines gedruckten Buches, wodurch dieser sich verbindlich gemacht habe, das gekaufte Exemplar nicht ohne jenes seine Erlaubniß durch Nachdruck zu vervielfältigen. Für die Wirklichkeit dieses Vertrages könnte jedoch nur der Wunsch des Verlegers angeführt werden, und wenn dieser Wunsch ein Grund und Ausleger der Verbindlichkeiten des Käufers von dem Exemplare eines Buches wäre, so ließe sich daraus leicht beweisen, daß dieser auch die Pflicht habe, das gekaufte Exemplar recht bald zu verbrauchen, keinem daraus etwas vorzulesen, oder es niemanden mitzutheilen, weil dadurch jenem Wunsche gemäß ein größerer Absatz des Buchs befördert wird. Man hat jedoch auch aus dem Rechte der Spezifikazion die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks darthun wollen. Der Druck einer Handschrift soll nähmlich Spezifikazion seyn, der Spezifikazions-Stoff aus dem, in Schriftsprache gebrachten Geistes-Produkte eines Menschen bestehen, und das Recht zur Spezifikazion nur demjenigen zukommen, welcher Eigenthümer dieses Stoffes ist, also nur dem Käufer der Handschrift. Diese Argumentazion soll nun um so klarer seyn, weil zweyerley Spezifikazion einer und derselben Handschrift nicht neben einander bestehen kann, und die zweyte immer in eine Zerstörung der erstern ausartet. Allein

hiebey hätte erst gezeigt werden müssen, daß nur eine Handschrift, nicht aber auch ein Abdruck derselben, einen Spezifikazions-Stoff ausmache. Und davon hat man bisher gleichfalls nichts vernommen, daß der Nachdruck eine rechtmäßige Auflage zerstöre oder verzehre. Noch Andere endlich geben ein Buch für eine öffentliche Rede aus, die der Verfasser ans Publikum, aber durch den Verleger hält, welcher sich dabey wieder des Druckers bedient, und stellen daher den Nachdruck als eine Rede im Nahmen des Schriftstellers ohne dessen Vollmacht vor, woraus denn folgen soll, daß sie eine an dem vom Autor bestellten Redner, durch die Verminderung der Vortheile, welche dieser aus der Rede sich verschaffen kann, begangene Ungerechtigkeit ausmache. Nach dieser Vorstellungsart würden aber die Herausgeber und Verleger des Textes der klassischen Werke des Alterthums den unbevollmächtigten öffentlichen Rednern, oder den Nachdruckern beygezählt werden müssen. Daß übrigens, wie man nach diesen und andern naturrechtlichen Dedukzionen der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes annehmen muß, das Recht des Verfassers und Verlegers einer Schrift auf den Vortheil daraus, ein völlig gränzenloses sey, wodurch alle Befugniß jedes Andern zu einem Gebrauche seiner Kräfte, die jenem Vortheile Abbruch thun könnte, aufgehoben wird, widerspricht dem moralischen Gefühle eben so sehr, als wie die Raubsucht eines Nachdruckers.

Zweyter Abschnitt.

Ueber Bemächtigung, Zuwachs, Verjährung, Intestat-Erbfolge und Testamente, als Erwerbarten eines äußern Eigenthums.

§. 209.

Aus dem Ursprunge des Begriffs vom Eigenthume an äußern Dingen (§. 193–194.), erhellet schon, daß die Wirklichkeit eines solchen Eigenthums bey keinem Menschen auf angeborne Art statt finde, sondern allererst durch irgend eine Handlung desselben hervorgebracht worden seyn müsse. Diese kann aber ihrer Beschaffenheit nach nicht beliebig seyn, weil dadurch auf Seiten Anderer die Verbindlichkeit entstehen soll, sich des Gebrauchs der, von jemand in das Seine verwandelten Sache zu enthalten, sondern muß der Grund einer solchen Verbindlichkeit seyn können.

Anmerkung. Als Erfoderniſſe zur Erwerbung eines Eigenthums werden daher der Erwerb-Titel und das Erwerb-Mittel (titulus et modus acquirendi dominii) angegeben.

§. 210.

Eine ursprüngliche Erwerbung nennt man diejenige, wodurch eine niemanden gehörige Sache das Eigenthum von jemand wird. Ihr steht gegenüber die abgeleitete, d. i. die Erwerbung eines Etwas aus dem Eigenthume eines Andern. Jene entsteht aus dem einseitigen Willen, etwas zu besitzen; diese erfodert die Uebereinstimmung des Willens des ehemaligen und des neuen Besitzers, wie z. B. bey der Erwerbung durch Vertrag der Fall ist.

§. 211.

Mit dem Verlangen nach äußerem Eigenthume, und mit der Befriedigung dieses Verlangens, entstanden zugleich die Vorstellungen von besondern Erfodernissen zum Akt des Erwerbens, wenn dadurch Andere verbindlich gemacht werden sollen, sich des Gebrauchs der von jemand erworbenen Sache zu enthalten. Deutlichkeit und Bestimmtheit erhielten jedoch diese Vorstellungen erst durch die Ausbildung des Begriffs von einem moralischen Besitze, also gleichfalls im Staate, und die Zunahme des Verkehrs der Bürger in Ansehung des Ueberganges des beweglichen und

unbe=

unbeweglichen Eigenthums von dem Einen zum Andern machte Gesetze für diesen Uebergang nöthig.

§. 212.

Von den bürgerlichen Gesetzen über das Erwerben eines Eigenthums, sind manche schon durch die Natur des Akts des Erwerbens vorgeschrieben und bestimmt, so daß sie nichts weiter ausmachen, als bloße Anwendungen des Begriffs von jenem Akt auf die Verschiedenheit der darunter gehörigen Fälle. Dieser Begriff macht es nähmlich nothwendig, daß jedes Erwerben ohne alle Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte eines Andern an der zu erwerbenden Sache statt finde; daß ferner die Sache, welche erworben werden soll, von der Beschaffenheit sey, daß sie der Willkühr eines Menschen ausschließlich untergeordnet werden kann; und daß endlich das erwerbende Subjekt den Willen habe, Besitzergreifung vorzunehmen, und diesen Willen auf irgend eine Art zu erkennen gebe. Aber die Natur und die Gesammtheit der Zwecke eines Staates, macht auch mancherley besondere Bestimmungen der Handlungen des Erwerbens nöthig, die außer demselben keine Gültigkeit haben

ben können, weil nur in ihm der Grund davon gelegen ist.

Anmerkung. Die römischen Rechtsgelehrten haben die für das Erwerben durch Besitznahme und Zuwachs, vermöge der Natur desselben, und wenn es dabey rechtlich zugehen soll, gültigen Regeln auf eine Art entwickelt, welche, wenn sie auch bisweilen in eine wenig fruchtbare Subtilität ausgeschlagen seyn sollte, gleichwohl ihrem Rechtsgefühle, Scharfsinne und ihrer Konsequenz im Denken große Ehre macht. Von den Gesetzgebern neuerer Zeiten ist daher dieser Theil der römischen Rechtsgelehrsamkeit immer als ein lehrreiches Muster betrachtet und benutzt worden. In Ansehung derjenigen Erwerbarten hingegen, wozu die Gründe in der Gesammtheit der Zwecke eines Staats gelegen sind, ist bey diesen Gesetzgebern, je mehr jene Gesammtheit und der Zusammenhang des Privat-Lebens der Bürger mit dem Leben des ganzen Staates Klarheit erhielt, eine ganz andere Ansicht entstanden, als jene Rechtsgelehrte davon hatten und ausbildeten, welche denn auch große Abweichungen ihrer Legislazionen in diesem Stücke von der römischen hervorbrachte.

§. 213.

Da die Erwerbung der Rechte an einer Sache durch die Kraft der Verträge, ihren Fundamenten nach bereits in der Theorie dieser aufgeklärt

worden ist, so haben wir nur noch die Gründe der davon verschiedenen, und durch die bürgerliche Legislazion sankzionirten Erwerbarten zu beleuchten.

§. 214.

Alles äußere Eigenthum entspringt allererst durch Besitznahme, und bloß vermittelst derselben hat auch der Staat ein Territorium, ohne welches er nicht existiren kann, erworben. Mit der Zunahme der Bevölkerung müssen, nach Einführung des Privateigenthums, der herrenlosen Sachen, welche der Erwerbung durch Besitznahme fähig sind, in einem Staate immer weniger werden, und es läßt sich sogar eine solche Vertheilung aller äußern brauchbaren Dinge in demselben denken, nach welcher, was nicht schon das Privat-Eigenthum eines Bürgers ausmacht, ihm, als der Gesammtheit aller Bürger, zugehört, durch deren Einführung also alle Erwerbung vermittelst der Besitznahme in der bürgerlichen Sozietät aufgehoben worden seyn würde. Inzwischen möchte doch, auch bey dieser Vertheilung alles äußern Eigenthums zwischen dem ganzen Staate und den einzelnen Bürgern, zum wenigsten in Ansehung der Benutzung mancher

Sachen, noch vieles für die Besitznahme übrig bleiben, und also diese aus der Reihe der Rechtsgründe, um im Staate zu einem Eigenthume zu gelangen, nicht gänzlich ausgestrichen werden können. Was nun aber die bürgerlichen Regeln für die Okkupazion anbetrifft, so sind solche zum Theil schon durch die Natur derselben gegeben. Denn diese bringt es mit sich, daß nicht allein ein bestimmtes Wollen, etwas Aeußeres als Eigenthum zu haben, sondern auch wenigstens ein solches Verhältniß des Besitzergreifenden zu der Sache statt finde, vermöge dessen jener auf diese unmittelbar wirken kann. Daß ferner die durch jenes Wollen und Verhältniß bewirkte Besitznahme, jede spätere ungültig mache, folgt gleichfalls aus derselben, als einer Eigenthumsrechte bewürkenden Erwerbart. Davon aber, daß der Staat verlangt, an der okkupirten Sache solle eine solche Veränderung hervorgebracht werden, daß Andere die bereits geschehene Besitzergreifung derselben zu erkennen im Stande sind, liegt der Grund in der Absicht, jede spätere, der vorhandenen frühern wegen unwirksame, und also vergebliche Kraftanwendung verursachende Besitznahme zu verhindern, und die Streitigkeiten darüber, ob die frühere auch

wirklich statt gefunden habe, schlichten zu können.

Anmerkung. Die Regel: res nullius cedit primo occupanti; ist zu unbestimmt abgefaßt, um über alle Fälle danach entscheiden zu können. Es läßt sich nähmlich denken, daß zwey Menschen zu gleicher Zeit den bestimmten Willen haben, etwas zu okkupiren, und auch zu gleicher Zeit sich in das Verhältniß, auf die Sache unmittelbar Einfluß haben zu können, zu versetzen bemüht sind, der eine aber durch ein glückliches Ereigniß, oder weil er mehr Kräfte besitzt, jenes Verhältniß früher hervorzubringen vermag, als wie der Andere. In diesem Falle würde die Priorität der Möglichkeit einer unmittelbaren Einwirkung auf die Sache bey dem Einen, den Andern noch nicht um das Recht der Besitznahme davon bringen, sondern vielmehr die Sache als ein gemeinsames Eigenthum beyder zu betrachten seyn, wenn man nicht etwa den Zufall und die Ueberlegenheit an Kräften zur Quelle des Rechts erheben will.

§. 215.

Wer eine Sache zum Eigenthume erwirbt, wird dadurch natürlicher Weise auch Besitzer alles dessen, was ihr inhärirt (nach dem Grundsatze: accessorium sequitur suum principale). Hiezu gehören denn auch die Erzeugnisse derselben. Diese können aber seyn, entweder bloß natürliche,

türliche, oder durch absichtsvolles Einwirken auf die Sache hervorgebrachte, oder endlich durch ein besonderes Ereigniß erst veranlaßte. Alle dergleichen Erzeugnisse gehören also auch dem Besitzer der Sache. Wenn hingegen der Zuwachs zu dieser Sache, das Seine eines Andern ausmacht, so entsteht dadurch eine Einschränkung des Rechtsverhältnisses ihres Besitzers zu dem Zuwachse. Ist demnach eine Trennung des Zuwachses von der Sache ohne allen Nachtheil für diese möglich, so muß solche vorgenommen werden; ist sie aber nicht möglich, so kommt dem Andern für den Verlust des Seinen eine angemessene Entschädigung zu, weil niemand sich auf Unkosten des Andern durch den Zuwachs bereichern soll.

Anmerkung 1. Wer an einer Sache, von der er weiß, oder doch wissen konnte, daß sie fremdes Eigenthum sey, eine Spezifikazion hervorbringt, ist kein rechtmäßiger Besitzer von dieser, also in so fern auch aller Ansprüche auf Entschädigung verlustig.

2. Hat ein Dritter die Vermischung und Vereinigung des Eigenthums Anderer mala fide bewirkt, so ist er diesen zum Ersatze alles daraus entspringenden Schadens verpflichtet.

§. 216.

§. 216.

Die Verjährung ist, nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze darüber, eigentlich nur eine Erlöschung des mit Hülfe des Staats sonst ausübbaren Zwangsrechtes gegen den zu etwas verpflichteten Mitbürger, weil dieses Zwangsrecht während einer durch die Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist, welche Erlöschung aber den gänzlichen Verlust eines dinglichen oder persönlichen Rechts vor dem bürgerlichen Gerichtshofe hervorbringt. Sie wird eine extinktive genannt, wenn solche das Aufhören einer Zwangsverbindlichkeit gegen den Andern zur Folge hat; eine akquisitive aber, wenn sie das Vindikazions-Recht in Ansehung eines ehemahligen Eigenthums aufhebt. Zur Einführung derselben, besonders der erwerbenden, welche früher, als die andere gebräuchlich war, hat unstreitig wohl der in den ältern Zeiten vorhandene Mangel, schriftliche Nachrichten über die Gewißheit eines ehemahligen Besitzes auf die Nachwelt zu bringen, Veranlassung gegeben, daher auch vor der Bekanntschaft eines Volkes mit der Schrift die Fristen für die Verjährung immer sehr kurz bestimmt waren. Da sie jedoch auch nach dieser Bekanntschaft beybehalten worden ist, und in al-

len Staaten, worin die Gesetze über das äußere Eigenthum und dessen Erwerbung Ausbildung erhielten, angetroffen wird; so beweiset dieß zum wenigsten eine gewisse Unentbehrlichkeit derselben für den Verkehr der Bürger in Ansehung der Veränderungen ihrer Eigenthumsrechte an äußern Dingen. Nun hebt sie zwar keinesweges alle Ansprüche des ehemaligen Besitzers auf eine äußere Sache, wegen eines langen Nichtgebrauchs der Eigenthumsrechte, gänzlich auf, indem ja der letzte Inhaber davon noch immer im Gewissen verbindlich bleibt, dieselbe ihrem frühern rechtmäßigen Besitzer zurückzugeben. Allein da doch sonst das bürgerliche Gesetz das Vindikazions-Recht in Ansehung der aus dem physischen Besitze verloren gegangenen Sachen schützt, so scheint das Erwerben durch Verjährung, da der Zeit des Innehabens kein, Rechte hervorbringender Effekt beygelegt werden kann, mit den von jenem Gesetze angenommenen Grundsätzen für die Fortdauer eines rechtmäßigen Besitzes, auch ohne Inhabung der Sache, zu streiten.

Anmerkung. Der rechtliche Besitz aus so genannter unvordenklicher Verjährung, beruhet auf ganz andern Gründen, als die an bestimmte Fristen gebundene Verjährung, und hätte gar nicht unter diesen Titel gebracht werden sollen.

§. 217.

§. 217.

Gemeiniglich rechtfertigt man die Verjährung bloß als ein Mittel, um solche Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit eines Besitzes zu verhindern, in Ansehung welcher, wegen der Schwierigkeit, für diese Rechtmäßigkeit evidente Beweise beyzubringen, die Rechte einer jeden Partey nicht bestimmt ausfindig gemacht werden können. Allein obgleich dieser Grund mit für die Einführung der Verjährung spricht, so ist er doch keinesweges der einzige dafür vorhandene; und der Staat hat dieselbe auch in Fällen sankzionirt, in welchen es gar nicht an Mitteln mangelt, das Recht an einer Sache, oder auf eine Leistung, wenn es gleich eine Zeitlang nicht ausgeübt worden ist, zur Evidenz zu bringen. Denn da ohne den Willen, etwas Aeußeres als Eigenthum zu haben, kein Eigenthumsrecht statt finden kann, dieser Wille aber auf irgend eine Art erklärt werden muß, wenn er Andere verbindlich machen soll; so wird auch, den zur Rechtmäßigkeit eines äußern Eigenthums nöthigen Erfodernissen gemäß, der Wille eines ehemaligen Besitzers, welcher lange Zeit hindurch gar keinen Gebrauch von seinem Rechte an einer Sache machte, als nicht mehr vorhanden betrachtet. Ferner würde die Benutzung

nutzung vieler brauchbaren Dinge auf eine für den Staat nachtheilige Art verhindert werden (z. B. verlassener Aecker, oder Gruben beym Bergbaue), wenn die Verjährung nicht eingeführt wäre, und jeder, der die Benutzung angefangen hat, von einem unbekannten ehemaligen Besitzer aus der Benutzung wieder vertrieben werden könnte. Bey der extinktiven Verjährung endlich, treten noch manche andere Gründe ihrer Gültigkeit ein, und es wäre doch gewiß eine, die Ruhe mancher Familie zerstörende Härte, wenn lange nach dem Tode des Verwalters einer Kasse an dessen Erben noch Ansprüche wegen solcher Posten in der von ihm geführten Rechnung gemacht werden dürften, über deren Richtigkeit nur der verstorbene Rechnungsführer hinreichende Auskunft zu geben im Stande war, und bey der Rechnungsabnahme keine Untersuchung angestellt worden ist. Welche Gründe aber auch sonst noch für die Erwerbung eines Rechts durch Verjährung vorhanden seyn mögen, so erfodert sie doch, wenn anders der Staat in der Erhebung derselben zu einer Erwerbart sich nicht widersprechen, und ein von ihm selbst verbothenes Unrecht zur Quelle von Rechten machen will, nicht allein beym Anfange, sondern auch bey deren Fortsetzung das Bewußtseyn, daß dadurch

durch keinem Andern das Seine entzogen werde. Was übrigens die Bestimmung der Zeitfristen betrifft, binnen welchen die Erwerbung durch Verjährung zu Stande gebracht werden soll; so liegen dazu die Gründe theils in der Beschaffenheit der Rechte, welche dadurch erworben werden sollen, theils in der Beschaffenheit der Verhältnisse des ehemaligen Besitzers dieser Rechte zum Objekt derselben, wobey ganz besonders der Umstand zu berücksichtigen ist, daß vielleicht dieser Besitzer nicht wissen konnte, wo er das Seine zu suchen habe, um nicht durch den unterlassenen Gebrauch der Rechte daran, des Schutzes von Seiten des Staats in Ansehung derselben verlustig zu werden.

Anmerkung. Der Grundsatz des römischen Rechts, daß bona fides nur zum Anfange einer erwerbenden Verjährung erfoderlich sey, und die mala fides superveniens dieselbe nicht unterbreche, läßt Rechte durch Handlungen begründet werden, die von dem Bewußtseyn, daß sie eine Ungerechtigkeit sind, begleitet wurden; und man sieht keinen Grund ein, warum es nicht auch beym Anfange der Ersitzung eines Rechts von demselben jedem überlassen worden ist, in Ansehung des Bewußtseyns eines andern rechtmäßigen Besitzers sich mit seinem Gewissen beliebig abzufinden.

§. 218.

Die von der Natur selbst gestiftete genaue Verbindung zwischen Eltern und Kindern brachte, nachdem Privat-Eigenthum an äußern Dingen eingeführt, und die Verlassenschaft eines Verstorbenen ein Gegenstand des Begehrens geworden war, die Sitte hervor, daß die Kinder als die rechtmäßigen Erben dessen, was die Eltern hinterlassen hatten, betrachtet wurden. Wo aber sogar ein fortdauerndes Beysammenleben der Mitglieder einer Familie statt fand, waren die Kinder Theilnehmer an den Arbeiten der Eltern gewesen, wodurch das Vermögen erworben, verbessert und gegen Angriffe geschützt ward, und wurden aus diesem Grunde als Miteigenthümer davon angesehen, denen also die Nachfolge darin nicht streitig gemacht werden dürfe. Nachdem endlich auch die Vorstellungen von einer Verwandschaft derjenigen, welche einen Stammvater mit einander gemein hatten, ausgebildet worden waren, so entstand aus jener Sitte die Gewohnheit, daß die Verlassenschaft eines Verstorbenen, wenn keine Kinder vorhanden waren, auf die nächsten Verwandten übergieng, und wurde die Intestat-Erbfolge noch mehr ausgebildet, die bey genauerer Anordnung des bür-

gerlichen Lebens die Sankzion der gesetzgebenden Gewalt erhielt.

§. 219.

Inzwischen haben doch auch mancherley Rücksichten, wovon einige sogar auf unleugbare Pflichten der Menschen gegen einander sich zu beziehen scheinen, dazu Veranlassung gegeben, daß die Regel für die Ordnung in der Intestat-Erbfolge, wozu die Natur den Grund gelegt hat, zum wenigsten nicht allgemein von der bürgerlichen Gesetzgebung sankzionirt ward, und es entsteht also die Frage: Ob dergleichen Rücksichten zu billigen, und gleichsam als Verbesserungen dessen, wozu die Natur nur einen allgemeinen Wink ertheilte, zu betrachten seyen? Wegen des ganz unleugbaren Zusammenhangs der Intestat-Erbfolge mit dem Familien-Geiste, und weil dieser durch jene vorzüglich genährt und gepflegt wird, kommt bey der eben aufgeworfenen Frage alles darauf an, ob die Erhaltung des Familien-Geistes von einer solchen Wichtigkeit für den Staat sey, und auf die Beförderung der eigenthümlichen Zwecke desselben einen in dem Grade wohlthätigen Einfluß habe, daß ihr alle Zwecke, welche durch Abweichungen von der natürlichen

Regel für die Intestat-Erbfolge erreicht werden können, nachzusetzen sind. Hierüber giebt nun dasjenige, was bereits oben im Familien-Rechte über jenen Geist und dessen Beziehung auf den Staat angeführt worden ist, die nöthige Auskunft.

Anmerkung 1. Die Regel der Natur für die Intestat-Erbfolge ist die sogenannte Lineal-Folge. Zur ersten Linie gehören also die Kinder und deren Nachkommen; zur zweyten die Eltern des Erblassers und dessen Geschwister; zur dritten die Großeltern mit den Geschwistern der Eltern; zur vierten die Urgroßeltern und deren Nachkommen.

2. Daß Halbgeschwister den vollbürtigen nachgesetzt, und zu einer entferntern Linie, als worin diese stehen, gerechnet wurden, ist zum wenigsten dem ächten Familien-Geiste nicht angemessen, der keinen Unterschied zwischen jenen beyden kennt.

3. Die in mancher Rücksicht nöthige und heilsame Untheilbarkeit des Landeigenthums, ist ein Hinderniß der gleichen Vertheilung des Nachlasses unter mehrere Intestat-Erben von derselben Linie, hebt jedoch die Unterhaltung des Familien-Geistes durch die Lineal-Erbfolge nicht auf, weil der Erbe des Landeigenthums zu einer billigen Abfindung der übrigen Erben von derselben Linie verpflichtet werden kann, und diese durch jene Erbfolge zur Erbschaft des Landeigenthums berufen sind, wenn der frühere Erbe ohne Deszendenten stirbt.

4. Bey Regenten-Familien treten ganz andere Gründe der Bestimmung der Sukzession in der Verlassenschaft ein, als bey bürgerlichen.

5. Bis zu welchen Graden der Verwandtschaft die Intestat-Erbfolge gehen solle, bestimmt der Gesetzgeber dem Zwecke dieser gemäß nach den Vorstellungen, die bey einem Volke in Ansehung des Umfanges jener herrschend sind, wenn solche nicht von der Regel der Natur abweichen, in welchem Falle sie durch die richtigere Bestimmung des Umfanges der Verwandtschaft verbessert werden müssen.

6. Die römische Intestat-Erbfolge hatte nicht die Verschiedenheit der Grade der Verwandtschaft, sondern die durch keine allgemeingeltende Regel bestimmbare Liebe des Erblassers zu den Verwandten zur Grundlage, und verließ gleichwohl auch wieder in der Bestimmung der Rangordnung der Intestat-Erben diese Grundlage. Man muß es daher wohl als einen Sieg, den die Vernunft in den neuern Legislazionen über die Verworrenheit und Unnatürlichkeit jener Erbfolge davon getragen hat, betrachten, daß in diesen die Verschiedenheit, welche die Natur für die Grade der Verwandtschaft festsetzte, nach und nach zum alleinigen Prinzip der Anordnung der gesetzlichen Erbfolge in den Familien erhoben worden ist.

§. 220.

Weit spätern Ursprunges, als die Intestat-Erbfolge, ist die durch Testamente, d. i. durch wiederrufliche Willenserklärungen, wer nach dem Tode des Erblassers dessen Verlassenschaft haben soll. Diese blieben in vielen sehr blühenden Staaten ganz unbekannt, oder waren nur auf den Fall des Mangels aller legitimen Intestat-Erben eingeschränkt, und würden auch schwerlich in den, von germanischen Stämmen gestifteten neuern europäischen Reichen jemahls eine Gültigkeit in dem Umfange, wie es geschehen ist, erhalten haben, wenn nicht hiezu theils die Einführung des römischen Rechts, theils die römische Geistlichkeit, für welche sie eine goldene Angel ausmachten, dazu Veranlassung gegeben hätte. Denn Verehrung der Familien-Bande, und Heiligachtung der Blutsverwandtschaft machten von jeher einen Zug im Nazional-Karakter der Deutschen aus. Beyde streiten aber mit der ungemessenen Willkür in der Verfügung über das äußere Eigenthum nach dem Tode.

Anmerkung. Aus den in neuern Zeiten mit so vieler Sorgfalt und Genauigkeit angestellten Nachforschungen über die allmählige Ausbildung der Erbfolge bey den Römern (*Montesquieu* de l'esprit

des

des lois L. 27, Hugo's Geschichte des römischen Rechts) geht hervor, daß denselben in den ältesten Zeiten bloß die Sukzession der männlichen Deszendenten und der leiblichen Brüder in die Verlassenschaft eines Bürgers bekannt war, sehr bald aber bey ihnen auch die willkürliche Bestimmung des Erben durch ein Testament aufkam, und die Theorie der Erbfolge so unnatürlich gestaltete, daß die testamentarische die Regel, die Intestat-Erbfolge aber nur einen Anhang davon, dessen Bestimmungen über die Erbfolge erst beym gänzlichen Mangel eines Testaments Gültigkeit hatte, ausmachte. Die Veranlassung zu dieser Unnatürlichkeit, wovon kein Gesetzbuch irgend eines Volkes ein ähnliches Beyspiel liefert, gab unstreitig wohl der im römischen Privat-Rechte sankzionirte Hausherrn-Despotismus, denn nach diesem konnte nur der Wille des Hausherrn das Gesetz für die Erbfolge seyn; die ausdrückliche Erklärung dieses Willens in einem Testamente, mußte aber wohl dem bloß vermutheten, welchen man der Intestat-Erbfolge zum Grunde legte, vorgezogen werden.

§. 221.

Wenn man nun erwägt, welche Folgen die Einführung der Testamente zu allen Zeiten gehabt hat, wie dadurch der blinden Parteylichkeit, und sogar thörichten Leidenschaften ein weiter Spielraum eröffnet, der Friede in manchen Familien auf immer gestört, die Veranlassung zur

Ausübung vieler schändlichen Künste, um die Abfassung eines Testaments entweder zu bewirken oder zu verhindern, gegeben, und endlich mancher bewogen ward, um der angenehmen Vorstellung theilhaftig zu werden, daß er auch nach seinem Tode noch über dasjenige verfügen könne, was ihm im Leben das Erste und Liebste gewesen war, die letzten Augenblicke seines irdischen Daseyns einzig der Beschäftigung mit diesen Verfügungen zu widmen; so wird man sie unmöglich für eine wohlthätige Erfindung ausgeben können. Die Anordnung der Erbfolge vermittelst eines Testaments kann jedoch auch auf die Ausführung von Absichten, welche nicht aus menschlichen Schwachheiten, sondern aus edeln Beweggründen abstammen, gerichtet seyn, und in dieser Rücksicht wäre jene Anordnung von Seiten des Staats nicht schlechthin zu verbiethen, sondern nur durch Einschränkungen gegen Mißbräuche zu sichern, worauf auch die Tendenz der neuern Legislazionen geht.

Anmerkung. Man rühme doch nicht die Sicherheit und Bestimmtheit, welche die Erbfolge durch die Testamente erhalte. Denn Prozesse über die Testamente sind weit häufiger, als wie über Intestat-Erbfolge. Und wenn diese rein nach den

Ver-

Verwandtschafs-Graden bestimmt worden ist, so fallen dabey die Veranlassungen zu Prozessen weg.

§. 222.

Es scheint zwar darin, daß ein Mensch noch nach dem Tode in Ansehung seiner äußern Güter die Lebenden zu etwas soll verbindlich machen können, eine Vernunftwidrigkeit zu liegen, und ganz unbestreitbar ist es wohl, daß einem Verstorbenen kein persönliches Unrecht zugefügt werde, wenn dessen Wille in diesem Stücke als nicht mehr geltend behandelt wird. War jedoch dieser Wille in der Vernunft gegründet, so wird durch Nichtachtung desselben freylich nicht der Verstorbene beleidigt, wohl aber diese. Es stimmt also allerdings mit dem eigenthümlichen Zwecke des Staats zusammen, wenn er den vernunftgemäßen Anordnungen eines Menschen über den Besitz seiner Verlassenschaft eine verbindende Kraft für die jenen Ueberlebenden beylegt. Nun können aber in einer Familie Verhältnisse Statt finden, welche eine andere Bestimmung der Verlassenschafts-Porzionen für die einzelnen Erben, als wie das Gesetz der Intestat-Erbfolge im Allgemeinen festgesetzt hat, rechtfertigen, und welche also gültige Gründe für

eine besondere Modifikazion dieser Erbfolge aus: machen. Ja oftmahls ist ein Legat nichts wei: ter, als Ausübung der Pflicht der Dankbarkeit, der schon während des Lebens von dem Erblasser hätte Genüge gethan werden sollen, und darf mithin als eine Schuld betrachtet werden, wel: che auf der Verlassenschaft haftet. Was hin: gegen die testamentarischen Verfügungen über die Verlassenschaft betrifft, wenn keine Intestat: Erb: folge vorhanden ist, so hat man dabey deßhalb der Willkür eines Erblassers einen größeren Spielraum zugestanden, weil sie keine Ver: letzung der letztern enthält. Und wer wollte es wohl tadeln, wenn der Staat in einem sol: chen Falle die Absicht eines reichen Erblassers, gemeinnützige Stiftungen zu errichten und zu unterstützen, oder andere nützliche Zwecke zu be: fördern, achtet? Mag auch auf eine solche Ab: sicht die Eitelkeit mit Einfluß gehabt haben, so wird zwar dadurch deren Verdienst, aber nicht deren gemeinnützige Wirkung vermindert.

Anmerkung 1. Solche Verhältnisse in den Fa: milien, welche eine Modifikazion der Intestat: Erbfolge vollkommen rechtfertigen, kommen häu: fig vor. So verdient z. B. das Alter und die Schwäche einer Wittwe berücksichtiget zu werden, und es ist der Gerechtigkeit gemäß, wenn ihr

Ver:

Verdienst um die Familie durch eine grössere Porzion aus der Verlassenschaft des Mannes, als den kraftvollen und erwerbenden Kindern zugetheilt ist, belohnt wird. Manche Tochter hat ferner die Versorgung durch eine Verheirathung aufgeopfert, um einem geliebten Vater während der Schwäche des Alters Wartung und Pflege angedeihen zu lassen. Für dieses Opfer nun ihr durch eine grössere Erb-Porzion aus der Verlassenschaft des Vaters Vergütung zukommen zu lassen, ist wohl eine unleugbare Pflicht.

2. Der Mangel des Rechts, über die Verlassenschaft, wenn keine Intestat-Erben vorhanden sind, verfügen zu dürfen, würde zu Verschwendungen der Güter vor dem Absterben Veranlassung geben, den Erwerbfleiß und die Sparsamkeit hemmen; und schwerlich dürfte der Fiskus reich werden, wenn ihm etwa alle Verlassenschaften, auf welche kein Intestat-Erbe Ansprüche machen kann, zufielen.

3. Den Uebeln, wozu die Willkür der testamentarischen Verfügungen so oft Veranlassung giebt, könnte grösstentheils vorgebeugt werden, wenn diese Verfügungen einer besondern Aufsicht und Sankzion des Staats unterworfen würden, im Falle vorzüglich die Intestat-Erbfolge dadurch bedeutend abgeändert werden soll. Und so wie z. B. Dispensazionen zu Heirathen in verbothenen Graden eingeführt sind, so könnten dergleichen auch zur Gültigkeit der testamentarischen Verfügungen

nöthig

nöthig gemacht werden. Denn wenn derjenige, welcher ein Testament errichten will, einer vom Staate bestellten Behörde die Motive zu den Anordnungen, welche er darin zu treffen gedenkt, vorlegen müßte (für welche Motive und deren Gültigkeit leicht Regeln festgesetzt werden könnten); so würde die nöthige Anzeige von diesen Motiven allein schon manchen abhalten, sich bey der Abfassung des Testaments den Eingebungen der Parteylichkeit und Leidenschaft zu überlassen. Unwiderruflichkeit brauchte deßhalb noch nicht mit einer solchen Erklärung des letzten Willens verbunden zu seyn. Mit den durch das römische Recht verbreiteten Begriffen von dem Umfange der Eigenthumsrechte an äußern Sachen, möchte freylich dergleichen Einrichtung nicht übereinstimmen. Allein diese Begriffe werden ja nicht mehr als unveränderlich gültige Regeln für die Bestimmung jenes Umfanges von den neuern bürgerlichen Legislazionen betrachtet, wie so viele hiedurch angeordnete weise Einschränkungen des Rechts zu testiren bezeugen.

4. Diejenigen Naturrechtslehrer, welche ihre Wissenschaft rein von allen ethischen Prinzipien erhalten wissen wollen, gestehen, daß in derselben kein Grund der Gültigkeit der Intestat- und Testaments-Erbfolge enthalten, obgleich die Einführung beyder im Staate sehr vernünftig oder, wie sie sich auch ausdrücken, der Klugheit gemäß sey, und legen also dadurch das Bekenntniß ab, daß

jene

jene Wissenschaft bey weiten nicht alles von Menschen Erzwingbare umfasse und ordne. Zwar haben Manche die Ehre des Naturrechts auch in diesem Punkte retten, und die naturrechtliche Gültigkeit der Folge der Kinder in der Verlassenschaft der Eltern daraus beweisen wollen, daß jene, weil sie, so lange solche im physischen Wesen der Eltern, als Theile desselben, begriffen sind, ihrer ganzen animalischen Substanz nach zur Persönlichkeit der Eltern gehören, auch schon als Miteigenthümer von den Gütern der Eltern geboren würden. Kant aber (Rechtslehre S. 134. und die erläuternden Anmerkungen S. 19.) glaubt, die Möglichkeit der Erwerbung durch ein Testament aus den Prinzipien des Naturrechts dadurch beweisen zu können, daß er herrenlose Sachen von den erledigten unterscheidet, diesen diejenigen beyzählt, welche in einem Testamente dem eingesetzten Erben angebothen worden sind, und auf den letztern im Augenblicke des Todes des Erblassers das Recht übergehen läßt, die im Testamente angebothene Sache anzunehmen, oder auszuschlagen. Allein man muß in Ansehung des angeführten Beweises für die Gültigkeit der Intestat-Erbfolge wohl den Himmel preisen, daß keine bürgerliche Legislazion jemahls eine eigentliche Personen-Einheit zwischen Eltern und Kindern vorausgesetzt, und danach deren Rechtsverhältnisse geordnet hat. Davon aber, daß der Zustand des Sterbens den Uebergang eines Rechts von einem Menschen auf einen Andern zur Folge haben solle, kann man sich

auch

auch keinen Begriff machen. Die Gültigkeit der allerschlechtesten Art der Erbfolge, nähmlich der durch Erbverträge, welche sogar die römische Legislazion den erbsüchtigen Römern niemahls zu gestatten wagte, und aus den wichtigsten Gründen in den neuern Zeiten immer mehr eingeschränkt worden ist, ward hingegen fast allgemein im Naturrechte als Folge des Vertrages, der ihr zum Grunde liegt, strenge bewiesen.

---

§. 223.

In Rücksicht der großen Menge der Gesetze, den Umfang und die Erwerbung der Eigenthumsrechte an äußern Dingen betreffend, welche in die europäischen Gesetzbücher aufgenommen worden sind, und von denen man unmöglich rühmen kann, daß dadurch (selbst in Verbindung mit den vielen, für die Erwerbung jener Rechte vorgeschriebenen Zeremonien), der Besitz des Eigenthums vollkommene Sicherheit, oder die Entscheidung der Streitigkeiten darüber, große Erleichterung erhalten habe, ist oftmahls von Menschenfreunden der Wunsch geäußert worden, daß die Gesetze dieser Art mehr vereinfacht, oder auf wenige allgemeine Grundsätze zurückgeführt werden möchten, weil man sich davon eine Verminderung der Prozesse über das äußere Eigen-

thum

thum, und aller daraus entspringenden Uebel versprach. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß auf diesen Wunsch von den bürgerlichen Gesetzgebern neuerer Zeit Bedacht genommen worden ist. Aber man verlange von denselben auch nicht mehr, als sie zu leisten vermögen. So lange einfache Sitten im Volke herrschen, der nöthige Unterhalt leicht von ihm erworben werden kann, und das bürgerliche Leben nicht bloß deßwegen einen Werth für dasselbe hat, weil es Schutz für die körperlichen Genußmittel und deren Erwerbung gewährt; so lange sind auch wenige Gesetze über das äußere Eigenthum hinreichend, um dessen Besitz und Erlangung zu ordnen. Mit der Zunahme der Begierde danach, und mit der Erweiterung der Benutzung desselben, werden aber wenige Gesetze darüber, sollten sie auch aufs bestimmteste abgefaßt seyn, unzureichend, und die richtigen Anwendungen derselben auf die darunter gehörigen Fälle für die gewöhnlichen Richter sehr schwierig und fast unmöglich. Inzwischen bestätigt es doch auch die Erfahrung aller Zeiten, daß die legislatorische Weisheit und Kunst sich vergeblich anstrengen wird, durch viele und bestimmte Gesetze über den Besitz und Erwerb eines äußern Eigenthums ihre Absicht zu

erreichen, wenn in den Augen des Volks diejenigen Grundsätze ihre Heiligkeit verloren haben, welche, wie wir bisher fanden, die Prinzipien für jene Weisheit ausmachen. Denn ist in diesen Augen das äußere Eigenthum das einzige oder größte der Güter geworden, welche der Staat gewährt, so sind die weisesten Gesetze zu ohnmächtig, das Streben danach, und die Befriedigung davon innerhalb der Gränzen der Gerechtigkeit zu erhalten.

§. 224.

Zu den Wohlthaten, welche die Menschheit der bürgerlichen Gesetzgebung verdankt, gehört auch, daß der Unglückliche, welchen eine Seelenkrankheit betroffen hat, noch ein Subject gewisser persönlicher und dinglicher Rechte bleibt, die für ihn dessen Kurator ausübt. Und welche Sophistik wäre wohl so frech, gegen diese Aeußerung der Humanität, auch wenn keine Hoffnung der Wiederherstellung von der Krankheit bey dem Unglücklichen statt findet, zu sprechen?

Vierter

Vierter Theil.

Peinliches Recht.

Vorerinnerung.

Ueber die Verschiedenheit der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung.

§. 225.

Diejenigen physischen Uebel, welche jemand solcher Handlungen wegen treffen, die er nicht hätte vollbringen sollen, heißen Strafen. Denn Wesen, welche in Ansehung ihres Wirkens bloß unter dem Mechanismus der Natur stehen, können nicht bestraft werden. So lange ferner nichts Unangenehmes empfunden worden ist, so lange ist auch noch keine Strafe erlitten worden, und der Gebrauch der Sicherheitsmittel gegen künftige Beleidigungen ist keine Bestrafung dessen, der die Beleidigung beabsichtiget, wenn jener Gebrauch für diesen keine unangenehmen Gefühle zur Folge hat. Endlich wird auch nicht

jedes Uebel, welches ein Mensch fühlt, und aus dessen Handeln gegen seinen Willen entspringt, Strafe genannt, sondern nur dasjenige, wovon die Entstehung in einer pflichtwidrigen That ihren Grund hat.

Anmerkung. Im Wesen der Strafe liegt es nicht, weder daß sie von einem Obern über den Niedern verfügt werde, noch auch daß die Zufügung derselben außer dem Grunde, weil jemand pflichtwidrig gehandelt hat, noch irgend eine andere Absicht, oder keine weiter habe.

§. 226.

Auf manche Handlungen folgen schon nach Gesetzen der Natur unangenehme Gefühle; diese können aber auch durch andere Menschen damit absichtlich verknüpft werden. Man unterscheidet daher natürliche und menschliche Strafen. Von diesen machen diejenigen, so der Staat in Ansehung gewisser Thaten verfügt, eine besondere Art aus.

§. 227.

Die bürgerliche Gesetzgebung hat in allen ihren Zweigen die Anlagen des Menschen zum sittlich Guten vor Augen, und wendet die Idee von diesem Guten, oder die des Rechts, welche ei-

nen

nen Bestandtheil davon ausmacht, auf die mannigfaltigen Verhältnisse und das Leben der Bürger im Staate an, um zu bestimmen, was hierin zur Wirklichkeit zu bringen sey, damit solches jener Idee, und ihrer in jedem Staate möglichen Verwirklichung entsprechend werde. Die peinliche Gesetzgebung hingegen bezieht sich, zum wenigsten zunächst, auf die im Menschen vorhandenen Anlagen zum Bösen, zu deren Entwickelung leider! im Staate mancherley Reitze vorkommen, daher in ihm das Laster bisweilen zu einer Größe steigt, in der es außer demselben nicht angetroffen wird.

§. 228.

Welchen Zweck man auch der Ausübung der Kriminal-Justiz unterlegen möge, so bezieht sich doch diese Ausübung immer auf ein Uebel für den Staat. Sie setzt nähmlich eine in ihm vorhandene Unordnung, oder eine, zum wenigsten parzielle Krankheit desselben voraus, von der gewünscht werden muß, daß sie nicht statt fände. Auch liegt es ja nicht in den Zwecken des Staats, das Gefühl des Lebens bey irgend einem Menschen einzuschränken und zu verbittern, vielmehr geht er auf das Gegentheil hievon aus.

Und wenn gleich die Thätigkeit der Kriminal-Justiz ein unentbehrliches Medikament gegen gewisse Uebel im Staate seyn möchte, so muß doch dessen Bestreben darauf gerichtet werden, zu einer solchen Fülle von Gesundheit zu gelangen, daß er dieses Heilmittels nicht bedürftig ist. Aber dergleichen Fülle von Gesundheit wird hiedurch allein genommen, wenn es auch auf die weiseste Art angewendet würde, eben so wenig bewirkt, als wie die Gesundheit eines lebenden Wesens durch äußere oder innere Arzneyen, wenn ihm die sich selbst ausbessernde Kraft fehlt.

Anmerkung 1. Was für das Verhältniß der Staaten zu einander, die Idee von einem ewigen Frieden sagen will, das bedeutet für die Verhältnisse des Staats zu seinen Mitgliedern die Idee von einer ewigen Unthätigkeit der Kriminal-Gerichtshöfe.

2. Von den Mitteln, welche der Staat gebrauchen muß, um seinen Zweck, oder die Entstehung, Erhaltung und fortschreitende Ausbildung einer der Idee des Guten angemessenen Ordnung in seinem Innern zu erreichen, macht die Bestrafung aller Störungen dieser Ordnung nur eine besondere Art aus, deren Anwendung eine Zeit lang großen Effect hervorbringen kann, ohne den Gebrauch der übrigen Mittel aber das Uebel, welchem dadurch entgegengearbeitet werden soll, nicht von

Grund

Grund aus heilt. Der Werth der Kriminalgesetzgebung in einem Staate, läßt sich daher erst nach ihrem Verhältnisse zu dem Uebrigen, was von ihm für die Beförderung seiner Zwecke durch Belebung, Erhaltung und Verstärkung einer auf das Gute, so in demselben verwirklicht werden soll, gerichteten Gesinnung der Bürger gethan worden ist, gehörig würdigen.

§. 229.

Die Kriminal-Justiz soll oft der äußersten Verdorbenheit in der menschlichen Natur entgegen wirken, und entscheidet über die wichtigsten Güter des Menschen und Bürgers. In der erstern Rücksicht ist dazu, was sowohl die Theorie, als auch die Ausübung derselben anbetrifft, eine tiefe Menschenkenntniß, in der zweyten aber eine andere Form des Verfahrens, als wie bey der bürgerlichen Justiz, erfoderlich.

Anmerkung. Bey den bürgerlichen Rechtsfällen ist immer ein vom Beklagten verschiedener Kläger vorhanden, und der Staat unparteyischer Richter zwischen beyden. In den peinlichen hingegen muß sehr oft der Staat den Kläger machen, also als Partey gegen den Angeklagten auftreten, und mithin auch dafür besonders sorgen, daß in einem solchen Falle dessen Richterausspruch noch unparteyisch bleibe.

§. 230.

Die peinliche Gesetzgebung ist überall weit später, als die bürgerliche ausgebildet worden. Im Kindheits-Zustande der bürgerlichen Sozietät wurden von dem Staate nur die an ihm selbst, als einer Totalität, oder moralischen Person unmittelbar begangenen Verbrechen bestraft, die Ahndungen der Beleidigungen aber, die dem einzelnen Bürger zugefügt worden waren, mehrentheils diesem, und dem Gefühle seines Hasses gegen den Beleidiger überlassen. Da die Wirkungen hievon oft in blutige Rache übergiengen, durch deren Befriedigung Uebel auf Uebel in den Familien gehäuft wurden; so versuchte man, diesen Uebeln entweder durch Festsetzung der Gränzen, über welche bey jener Befriedigung nicht hinausgegangen werden durfte, oder durch Erleichterung einer Aussöhnung zwischen dem Beleidigten und Beleidiger Einhalt zu thun. In dieser Rücksicht wurde, besonders dem nicht vorsätzlichen Todtschläger eine durch die Religion geheiligte Freystätte eröffnet, um ihn zum wenigsten den plötzlichen Ausbrüchen der Rache der durch denselben beleidigten Familie zu entziehen, und vermittelst der Zeit zu bewirken, daß dieser ihre Rachgier vermindert würde. Aber nach weite-

rer

rer Ausbildung der Ideen von den Zwecken des bürgerlichen Vereins, und nach genauerer Beachtung der Erfoderniſſe zur Verwirklichung dieſer Zwecke, ward die Beſtrafung der, einzelnen Bürgern angethanen Beleidigungen der Privat-Gewalt entriſſen, und dem Oberhaupte des Staats anvertrauet, um deſto unparteyiſcher ausgeübt zu werden.

Anmerkung 1. In der Blutrache, wie ſie bey ganz rohen, oder halb ziviliſirten Völkern vorkommt, z. B. bey den Beduinen-Arabern, iſt die Befriedigung der Rache zu einem Inſtitute für die Sicherheit des Individuums gegen Mord und Todtſchlag ausgebildet, zur Aufrechthaltung dieſes Inſtituts aber der Ehrtrieb damit in Verbindung gebracht worden.

2. Weil die Beſtrafung der dem einzelnen Bürger angethanen Beleidigungen durch den Staat, der Ausübung der Privat-Rache ſubſtituirt wurde, ſo galt auch für jene lange Zeit hindurch der Grundſatz: Wo kein Kläger iſt, da iſt kein Richter. Eine Anſtalt gegen die nachtheiligen Folgen dieſes Grundſatzes ſollte das Fehm- oder Weſtphäliſche Gericht ſeyn.

§. 231.

Was die Aufſuchung philoſophiſcher Prinzipien für das Kriminal-Recht anbetrifft, um dieſes

ses danach zu einer besondern Doktrin zu gestalten, so ward dieselbe erst seit einem halben Jahrhundert mit Eifer betrieben. Man beabsichtigte dabey eine Reinigung jenes Rechts von manchen aus barbarischen Zeiten abstammenden Vorurtheilen, eine Aussöhnung desselben mit den humanen Gefühlen, und eine richtigere Ansicht von der Schädlichkeit mancher Verbrechen so wie von den ihnen angemessenen Strafen. Zwar war durch die Praxis der Kriminal-Justiz auch schon manche Härte jener Strafen hie und da gemildert worden. Allein die Praxis konnte nicht alle Uebel aufheben, wenn sie sich nicht der peinlichen Gesetzgebung, an deren Reform man nicht dachte, substituiren sollte. Insbesondere verdienen hiebey Beccaria, Filangieri und auch Voltaire als diejenigen genannt zu werden, welche die Barbareyen, so zu ihrer Zeit noch oft im Nahmen der Kriminal-Justiz begangen wurden, in einer zum menschlichen Herzen leicht Eingang findenden Sprache darstellten. Man fühlte daher in mehreren Staaten sehr lebhaft das Bedürfniß einer Reform jener Justiz, und die Versuche, die Reform zu Stande zu bringen, machten die Unentbehrlichkeit allgemeiner und fester Grundsätze für das Kriminal-Recht,

oder

oder einer philosophischen Grundlage dieses Rechts, immer deutlicher.

Anmerkung. Die Veranlassung zu Beccaria's berühmtem Werke, Dei delitti e delle pene, soll die abscheuliche, durch den Fanatismus betriebene Hinrichtung des Calas zu Toulouse (S. Memoire pour Donat, Pierre et Louis Calas, par M. Louseau de Mauleon) gegeben haben.

Erstes Hauptstück.

Ueber die Prinzipien des Kriminal-Rechts.

---

§. 232.

Ein oberstes Prinzip fürs Kriminal-Recht soll dazu dienen, das objectiv Rechte in der Bestrafung derjenigen durch den Staat zu finden, welche an diesem sich vergangen haben, oder eine Regel aufstellen, wodurch nicht allein was von ihm bestraft werden soll, sondern auch diejenige Qualität und Quantität der Strafübel bestimmt wird, welche jeder Uebelthat angemessen ist, und nur vermöge dieser Angemessenheit gerecht seyn kann. Seiner Natur nach ist ein solches Prinzip nichts weiter, als eine Anwendung

der Idee der Gerechtigkeit auf das besondere Verhältniß, worin der Staat zu einem Uebelthäter steht.

Anmerkung 1. Das Wort Uebelthäter gebrauchen wir in der generellen Bedeutung, wonach es jeden anzeigt, der solche Handlungen, die in Rücksicht auf den Staat strafwürdig sind, begangen hat. Welcher Unterschied an diesen Handlungen statt finde, wird in der Folge erörtert werden.

---

2. In den Versuchen, das Kriminal=Recht durch ein oberstes Prinzip zu begründen und zu verbessern, wird der Zirkel wieder sichtbar, von dem wir bereits oben (§. 44. Anmerk. 1.) gezeigt haben, daß er bey der Begründung der Moral durch ein oberstes Prinzip unvermeidlich sey, und welcher zwar den Absichten, oder den Anmaßungen des Dogmatismus in der Moral=Philosophie großen Abbruch thut, diese aber keinesweges unfähig macht, über das Gute und Böse in den menschlichen Handlungen eine sichere und unsere Einsicht davon erweiternde Auskunft zu ertheilen. Ehe man nähmlich daran dachte, das Kriminal=Recht nach einem obersten Prinzip zu verbessern, hatte bereits das moralische Gefühl, zum wenigsten der Gebildetern, darüber entschieden, daß die in den alten Kriminal=Gesetzbüchern auf manche Uebelthaten gesetzten Strafen ungerecht, und der Natur dieser Uebelthaten keinesweges angemessen seyen. Zu einem Prinzip für die gerechte Bestrafung der=

selben

selben hat also jenes Gefühl die Materialien geliefert. Werden nun diese richtig und vollständig aufgefaßt, und auf eine allgemeine Formel reduzirt, so wird dadurch auch die Regel zu einer solchen Bestrafung jeder Uebelthat im Staate gefunden, welche dem moralischen Gefühle zusagt, und der Idee der Gerechtigkeit, nach der vorhandenen Entwickelung und Verdeutlichung derselben, entspricht.

3. Die Aufsuchung eines obersten Prinzips des Kriminal-Rechts ist auch wohl in die Beantwortung der Frage: Welchen Zweck der Staat bey der Bestrafung der Uebelthäter haben solle? eingekleidet worden. Allein diese Beantwortung zeigt nicht an, was für den Staat strafwürdig, sondern nur, auf welche Art dasselbe zu bestrafen sey, und erfodert also noch ein anderes Prinzip für die Bestimmung des Strafwürdigen.

Der Staat könnte auch wohl bey der Bestrafung der Uebelthaten mehrere Zwecke vor Augen haben, diese aber würden von der Beschaffenheit seyn können, daß mit der Erreichung des einen, die des andern gar wohl bestände, oder nicht. In diesem Falle müßte von den mehreren möglichen Zwecken bey der Bestrafung der Verbrechen durch den Staat einer als der oberste (oder wesentliche) d. i. als ein solcher nachgewiesen werden, in Rücksicht auf welchen jeder andere nur so weit zugelassen werden darf, als er mit jenem bestehen kann. Oft versteht man jedoch auch unter einem

obersten Zweck denjenigen, um dessentwillen alle andere erst statt finden, und ein Objekt menschlicher Willkür ausmachen. In diesem Falle verhalten sich aber die andern Zwecke nur wie Mittel zu dem obersten. Ob übrigens ein für die Bestrafung der Uebelthaten durch den Staat angegebener oberster Zweck (in der erstern Bedeutung dieses Wortes) der wahre sey, muß wiederum danach beurtheilt werden, ob die Ausführung desselben vermittelst der dabey nöthigen und zweckdienlichen Mittel, nicht auf eine das moralische oder humane Gefühl beleidigende, und mit der Idee der Gerechtigkeit streitende Bestrafung menschlicher Handlungen führe.

§. 233.

Die Verschiedenheit der für das Kriminal-Recht neuerlich aufgestellten Prinzipien, die unmöglich insgesammt wahr seyn können, macht es nöthig, daß wir uns durch die Anzeige der darunter befindlichen falschen, den Weg zur Entdeckung des richtigen Prinzips bahnen.

I.

Die Abschreckungs-Theorie.

§. 234.

Diejenige Theorie, welche Abschreckung von Uebelthaten zum obersten Zwecke der Kriminal-Justiz

Justiz macht, und welche auch unter dem (jedoch aus mehr, als einem Grunde unpassenden) Titel einer Theorie des psychologischen Zwanges neuerlich aufgestellt worden ist, hat man auf folgende Art begründet und ausgebildet.

Der Staat ist dazu bestimmt, alle Rechtsverletzungen zu verhüten. Da er nun aber den Rechtsverletzungen, welche von jemand beabsichtigt werden, durch den Gebrauch physischer Mittel nicht immer zuvorkommen kann, und durch die Bestrafung einzelner Verbrechen in den übrigen Bürgern auch noch nicht die Ueberzeugung entsteht, auf ein Verbrechen werde immer eine Strafe erfolgen; so muß von ihm erklärt werden, jeden, der Rechte verletzt, werde unausbleiblich ein Uebel treffen. Denn alsdann wird die Furcht vor diesem Uebel von den Verletzungen jedermann abhalten. Damit nun aber dergleichen Drohung auch wirklichen Einfluß auf die Gemüther erhalte, und die aus der Sinnlichkeit herrührende Neigung zu den Rechtsverletzungen bey den Bürgern überwinde, so muß das angedrohte Strafübel jederzeit ein größeres seyn, als die aus der Nichtbefriedigung jener Neigungen entspringende Unlust. Was hingegen die Vollziehung der angedrohten Strafen betrifft,

so

so ist sie deßhalb nöthig, um der Drohung Einfluß auf die Gemüther zu verschaffen, und zu bewirken, daß solche wirklich eine Triebfeder bey der Bestimmung des Begehrens werde.

Eine Folge aus dieser Theorie ist übrigens, theils daß die Strafe um desto mehr geschärft werden muß, je stärker (etwa durch Mangel des Verstandes, oder durch Gewohnheit) die Neigung zu einer Uebelthat ist, theils daß keine Handlung vom Staate bestraft werden könne, so lange von ihm noch nicht Strafe darauf gesetzt worden ist, und daß mithin allererst durch die Strafdrohung die Handlung den Karakter eines strafwürdigen Verbrechens erhalte.

Anmerkung. Die so genannte Prävenzions-Theorie ist, genau besehen, in Ansehung des Zwecks aller Bestrafung durch den Staat, nur dem Titel nach von der terroristischen verschieden.

§. 235.

Die Abschreckungs-Theorie scheint einen, den Zwecken und Verpflichtungen des Staats vollkommen angemessenen Grund für die Bestrafung der Uebelthaten aufzustellen. Denn daß er Rechtsverletzungen verhüten solle, daß aber die Begehung derselben durch Furcht vor Uebeln,

die

die unvermeidlich darauf folgen, zum wenigsten in vielen Fällen verhindert werde, leidet keinen Zweifel. Auch dürfte man sich dabey auf die Autorität der Erfahrung, oder des bisherigen Gebrauchs berufen können, wonach, wenn man Uebelthaten steuern wollte, Strafen, und zwar um desto härtere, im Falle die Neigung dazu überhand genommen hatte, darauf gedrohet wurden. Ob aber das in dieser Theorie für die Bestrafung der Uebelthaten aufgestellte Prinzip Anweisung auf eine der Idee der Gerechtigkeit angemessene Bestrafung der Uebelthaten gebe, das ist die Frage, welche wir jetzt zu untersuchen haben. Nun ertheilt sie, wie von selbst schon in die Augen fällt, gar keine Belehrung darüber, was im Staate strafwürdig sey, und muß zur Bestimmung hiervon ganz andere Prinzipien zu Hülfe nehmen. Sie ist also auf keine vollständige Begründung eines Strafrechts gerichtet. Doch wir wollen jetzt nicht mehr von ihr fodern, als deren Vertheidiger darin zu geben gesonnen gewesen sind, und untersuchen also nur, was sie sowohl über die Natur der vom Staate zu verfügenden Strafen, als auch über die Bestimmung der Qualität und Quantität der Strafübel lehre.

§. 236.

§. 236.

Wenn die Abschreckung vor Verbrechen den obersten Zweck der Strafgesetze im Staate ausmacht, so beweiset (wie schon oft richtig erinnert worden ist) jede Exekuzion dieser Gesetze, daß solche ihren Zweck verfehlt haben, und daß jemand sich nicht habe physisch zwingen lassen, indem sonst die Exekuzion nicht nöthig gewesen seyn würde. Auch giebt es Menschen von einer solchen Gleichgültigkeit gegen alle Strafübel, daß selbst die härtesten hievon, die sich nur erdenken lassen, keinen Eindruck auf deren Gemüther machen. Diese ständen also außer der Sphäre der Strafgesetze, und müßte der Staat unbestraft laufen lassen, weil dessen Zweck bey der Bestrafung in Ansehung ihrer unerreichbar wäre. Wollte man nun hiebey erinnern, daß wenn auch die Drohung der Strafe im Gesetze, auf manche Menschen gar keinen Eindruck mache, so wirke sie doch auf Andere, und die an jenen vollzogene Strafe halte diese von der Begehung derjenigen Verbrechen ab, worauf Strafe gesetzt worden ist; so würde hiedurch die Behauptung aufgestellt: Der Staat dürfe einen Menschen als ein Mittel gebrauchen, nöthigenfalls auch wohl verbrauchen, um bey den übrigen Bürgern eine

Ab-

Absicht zu erreichen, welche Behauptung jedoch selbst von einigen der eifrigsten Vertheidiger der Abschreckungs-Theorie verabscheuet wird. Vielmehr soll nach ihnen der Zweck der Exekuzion eines Strafgesetzes sich nur auf die in diesem enthaltene, und für alle Bürger berechnete Drohung beziehen, oder darauf gerichtet seyn, daß die Drohung des Gesetzes keine Scheindrohung, sondern eine reale ausmache. Hienach wäre aber die Exekuzion des Strafgesetzes eine Nebensache, die in jenem ausgesprochene Drohung hingegen die Hauptsache, und der Verbrecher würde eigentlich zu Ehren des Gesetzes, und damit dieses keine bloß ideale Gültigkeit habe, bestraft, also dem Gesetze aufgeopfert. Wollte man aber, um dieser Folgerung zu entgehen, sagen, jener werde bloß deßwegen bestraft, weil er sich von dem Gesetze nicht habe abschrecken lassen; so ist zu bedenken, daß niemand deßwegen gestraft werden kann, weil er sich nicht hat schrecken lassen, und daß in diesem Falle das Verbrechen eher demjenigen beyzumessen seyn dürfte, welcher die Abschreckung zu besorgen hatte, wenn der Uebertreter des Gesetzes noch irgend eines abschreckenden Eindruckes fähig war.

Ferner führt die Abschreckungs-Theorie, wenn dem in ihr für die Kriminal-Gesetzgebung aufgestellten Grundsatze gemäß die Beschaffenheit und Größe der Strafen bestimmt wird, auf eine solche Bestimmung dieser Strafen, welche das humane Gefühl empört, und also auf alle diejenigen Uebel, denen man eben durch die Verbesserung des Kriminalrechts abhelfen wollte. Sie fodert nähmlich den Kriminal-Gesetzgeber dazu auf, durch die angedrohten Strafübel von Rechtsverletzungen abzuschrecken, und diese Uebel so einzurichten, daß solche von jedem Bürger mehr gefürchtet werden, als die aus der Nichtbefriedigung ihrer gesetzwidrigen Neigungen entspringende Unlust. Natürlicher Weise muß also bey der Anordnung der Strafübel, theils auf die Subjekte, die abgeschreckt werden sollen, und auf deren Empfänglichkeit für Furcht, theils auf die Größe des Vergnügens, welches mit der Befriedigung einer bösen Neigung für sie verbunden ist, gesehen werden. In Rücksicht jener Empfänglichkeit und dieses Vergnügens findet aber bekanntlich die größte Verschiedenheit unter den Menschen statt, und also sollte eigentlich der Kriminal-Gesetzgeber für jede Rechtsverletzung nach der Empfindlichkeit der Subjekte, welche

sich

sich derselben schuldig machen können, besondere Strafen festsetzen; denn die harten Strafen würden für die empfindsamern Gemüther unnöthig, die gelinden aber für die gefühllosern zweckwidrig seyn. Da inzwischen nach der Theorie alle im Volke, die zu einem Verbrechen die Neigung erhalten können, abgeschreckt werden sollen, und unter diesen immer auch solche Subjekte angenommen werden müssen, die nur durch harte Strafen sich zur Unterdrückung ihrer verbrecherischen Neigungen bestimmen lassen, und in der Befriedigung dieser recht viel Vergnügen finden, so ist es das Sicherste, überall die härtesten Strafen zu drohen, um den Effekt, welcher den Zweck der Strafgesetze ausmachen soll, bey keinem im Volke zu verfehlen. Mit einem Worte also: Was Despotismus und Gefühllosigkeit jemahls als Strafe erdacht haben, wäre nach der Abschreckungs-Theorie das Allerzweckmäßigste, weil es allgemein und allein hinreichend abschreckend ist, und derjenige würde sich nach derselben um den Staat ein großes Verdienst erwerben, der eine neue, auch das roheste Gemüth erschütternde Strafe, oder ein Instrument dazu ausdächte, weil er diesen dadurch in den Stand setzte, den Zweck der Strafgesetze auch

bey denen zu erreichen, bey welchen er bisher wegen des Mangels solcher Strafen nicht erreicht werden konnte.

Da endlich, wie bekannt ist, nicht alle Grade der Seelenkrankheit den Menschen der Empfänglichkeit für Furcht gegen Uebel, die ihm gedrohet werden, berauben, sondern diese Furcht denselben noch anzutreiben vermag, dem innern Reitze zu verbothenen Handlungen zu widerstehen; so würde nach der Abschreckungs-Theorie auch bey manchen Verrückten und Wahnsinnigen noch Kriminal-Justiz ausgeübt, oder der Zweck dieser Justiz erreicht werden können, wenn man nähmlich die Strafen für dieselben gehörig einrichtete, d. h. so verstärkte, daß auch ihr Gemüth dadurch erschüttert würde.

Anmerkung 1. Durch die Unterscheidung des Zwecks der Androhung der Strafübel, welcher auf Abschreckung von den Rechtsverletzungen gehen soll, von dem Zwecke der Vollziehung dieser Uebel, so nur darauf gerichtet seyn soll, daß das Strafgesetz nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathe, d. h. wirklich gelte, hat man die Abschreckungs-Theorie aus einem Labyrinthe retten wollen, in welches andere Strafrechts-Theorien verwickeln. Allein jene Unterscheidung streitet mit der Natur der Sache. Das Strafgesetz druckt nähmlich den Entschluß der obersten Staatsgewalt aus, auf

eine

eine That, wenn sie begangen wird, gewisse Strafübel folgen zu lassen. Nun ist der Entschluß zu einer Handlung mit der Ausführung derselben ein Ganzes, und diese nur Fortsetzung von jenem, wenn gleich beyde zu verschiedenen Zeiten statt finden, oder die eine zunächst eine andere Wirkung hervorbringt, als die andere. Und soll die Ausführung auf den genommenen Beschluß, und auf keinen andern gehen, so muß sie bloß dasjenige zu verwirklichen trachten, worauf der Beschluß gerichtet war. Was würde man auch zu der Weisheit sagen, welche mit der Entdeckung hervorträte, dem Entschlusse eines Menschen, Nahrungsmittel zu genießen, liege eine ganz andere Absicht zum Grunde, als der Ausführung, eben so dem Entschlusse zu einer bösen That eine andere, als wie der Ausführung, oder den Gesetzen des Staats in Ansehung der Gültigkeit der Verträge gleichfalls eine ganz andere, als wie der Anwendung der Gesetze auf die darunter gehörigen Fälle.

2. In der Abschreckungs-Theorie ist keinesweges die Ableugnung der Freyheit des menschlichen Handelns wesentlich; diese aber zum wenigsten insgeheim, wenn auch nicht immer ausdrücklich damit verbunden worden. In dem letztern Falle wird das auf jene Theorie gebaute Strafrechts-System nur noch mehr herabgewürdigt, denn es macht alsdann lediglich die besondere Anwendung eines Prinzips aus, das zur Aufstellung eines Straf-Kodex für die Menschen eben

so brauchbar ist, wie für die Thiere. Diese sind nähmlich auch der Abschreckung, oder des so genannten psychischen Zwanges fähig, und können durch Anwendung desselben zur Unterdrückung ihrer Begierden bestimmt werden.

3. Wollte man in der Abschreckungs-Theorie auch noch die Größe der Schädlichkeit einer Handlung, als Regel für das darauf zu verhängende Strafübel aufstellen, so würde man das Prinzip jener Theorie gänzlich verlassen, das nur eine Bestrafung ohne alle Gränzen kennt, oder in der Bestimmung der Strafübel bloß die Stärke der Neigung zu gewissen Verbrechen zu berücksichtigen zuläßt.

4. Noch hat man der Abschreckungs-Theorie darüber mit Recht Vorwürfe gemacht, daß nach derselben eine Handlung nicht durch sich selbst, und ihrer innern Natur nach, ein strafwürdiges Verbrechen ist, sondern dergleichen erst dadurch wird, daß der Staat auf die Begehung derselben ein Strafübel gedrohet hat, und daß ihn erst diese Drohung zum Strafen berechtiget, wobey offenbar auf die oberste Staatsgewalt angewendet wird, was doch nur von dem durch diese angestellten Richter gilt.

5. In der Abschreckungs-Theorie spricht sich auch der Grundsatz aus, daß man nur durch recht harte Strafen bey Menschen etwas ausrichten könne, wovon aber die Erfahrung das Gegentheil lehrt. Denn diese gewöhnen sich nach und

nach

nach an solche Strafen, wenn sie auch anfänglich dadurch erschüttert wurden, und denken auf Mittel, die Entdeckung ihrer Verbrechen unmöglich zu machen.

6. Die Entwürfe zu Kriminal-Gesetzbüchern, welche von Vertheidigern der Abschreckungs-Theorie verfertigt wurden, sind in den meisten Stücken besser, als die Theorie. Denn jener ihr Gefühl für Recht bewahrte sie vor Abscheulichkeiten in der Zurechnung und Bestrafung der Uebelthaten, auf welche die Theorie geführt haben würde, wenn sie mit Konsequenz in den Entwürfen durchgeführt worden wäre. Gewiß dürfte auch die Theorie nie so vielen Beyfall gefunden haben, wie geschehen ist, wenn man nicht durch das thomasiussische Naturrecht daran gewöhnt gewesen wäre, eine Art von Gerechtigkeit gelten zu lassen, die mit den Gefühlen der Sittlichkeit und Humanität streitet.

II.

Die Wiedervergeltungs-Theorie.

§. 237.

Weit angemessener der in der Vernunft gelegenen Idee des Rechts scheint dasjenige, was die Theorie der Wiedervergeltung sowohl über den Zweck aller Bestrafung durch den Staat, als auch über die Beschaffenheit und Größe der zu gebrauchenden Strafübel behauptet. Denn

nach derselben darf die Bestrafung niemahls als ein Mittel, um ein anderes Gut, etwa für den Staat (dessen Gemeinwohl so oft zum Vorwand ungerechter Gewaltstreiche gebraucht worden ist), noch auch für den Uebelthäter zu befördern, gehandhabt, sondern muß einzig und allein darum über diesen verfügt werden, weil er eine Uebelthat begangen hat.

Was aber den angemessenen Grad der Bestrafung der Uebelthaten betrifft, so wird er nach ihr erreicht, wenn jeden dasjenige unverschuldete Uebel, so er einem Andern zufügte, auch selbst trifft, oder wenn die durch eine That dargelegte Absicht, Andern zu schaden, auf ihren Urheber selbst zurückwirkt, und einen gleichen Schaden für seine Person zur Folge hat. Das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis) ist also die alleinige Regel, nach welchem die Qualität und Quantität der Strafübel bestimmt werden muß.

Zwar hat die Anwendung dieser Regel ihre Schwierigkeit, und es kann davon nicht in allen Fällen eine buchstäbliche (die gemeiniglich in barbarischen Zeiten davon gemacht wird) statt finden, z. B. wenn dem Verbrecher ein Gut fehlt, das er Andern entzog, oder wenn er das

Ver-

Verbrechen mit einer Rohheit und Gefühllosigkeit ausführte, die vom Staate nicht erwiedert werden kann, und wenn er endlich keine Empfänglichkeit mehr für Strafübel besitzt. Alsdann bleibt doch aber noch eine analogische Anwendung, oder im Geiste derselben davon möglich, d. i. eine Versetzung des Verbrechers in einen solchen Zustand, in welchem ihn ein zum wenigsten der Größe nach gleiches Uebel trifft, als er Andern verursacht hat.

§. 238.

Genau besehen ist eine der erhabensten Ideen des menschlichen Geistes das Fundament des Strafrechts nach der Wiedervergeltungs-Theorie. Wir können uns nähmlich für die Vertheilung der Güter und Uebel des Lebens unter den der Moralität fähigen Wesen keinen andern Maßstab denken, als das Verdienst und die Schuld derselben. Weil nun aber in der gegenwärtigen Sinnenwelt dergleichen Vertheilung nicht immer statt findet, so erwarten wir, daß in einer andern Welt, worin jeder empfängt, wessen er durch seine Thaten würdig ist, Verdienst und Belohnung, so wie auch Schuld und Strafe völlig werde ausgeglichen werden. Vom Staate könnte

man nun sagen, er solle die Ordnung, die im Weltganzen unter der Leitung einer höchsten Gerechtigkeit angenommen wird, auch schon in sich darzustellen, und dadurch das höchste Gut (im Sinne Kants, nach welchem es nur kosmologische Idee ausmacht) zu realisiren anfangen, oder in Rücksicht auf dieses Gut im Kleinen seyn und werden, was das Weltganze im Großen ist.

§. 239.

Daraus, daß die Wiedervergeltungs-Theorie die moralische Weltordnung zum Muster und Vorbilde der Ordnung des bürgerlichen Lebens im Staate gemacht wissen will, kann ihr nicht geradezu ein Vorwurf bereitet werden. Dagegen ist dabey genau darauf zu sehen, ob das Mittel, welches sie dazu vorschlägt, die Ordnung im Staate der Weltordnung so viel, wie möglich ist, entsprechend zu machen, auch wirklich dazu führe, und ob der Maßstab, welchen sie für die Qualität und Quantität der Strafübel festsetzt, auch überall eine gerechte Bestrafung der Uebelthaten liefere.

Nun ist es doch aber schon auffallend, daß die Vertheidiger der Wiedervergeltungs-Theorie wohl immer von einer genauen Bestrafung des Bösen

durch den Staat sprechen, und sie im Nahmen der Gerechtigkeit von ihm fodern, aber der Belohnung des Guten, oder der Verdienste um den Staat, die doch eben so nöthig in diesem ist, wie jene Bestrafung, wenn er ein Widerschein unserer Idee von der moralischen Weltordnung seyn soll, nirgends Erwähnung thun. Sie konstruiren eine Hölle für den Bösewicht, unterlassen jedoch den Himmel zu zeigen, der jener gegenüber für den Rechtschaffenen und Verdienstvollen im Staate doch auch bereitet werden müßte. Die Existenz einer Hölle aber für den Verbrecher, ohne die Existenz eines Himmels für den Verdienstvollen, realisirt nur die eine Hälfte der Gerechtigkeit, die im Weltganzen ausgeübt wird, und wie man eben will auch im Staate verwirklicht werden soll.

Vorzüglich ist jedoch bey der Wiedervergeltungs-Theorie zu erwägen, ob es denn auch möglich und ausführbar sey, eine Gleichheit des Uebels der Strafe, mit demjenigen Uebel, das der Verbrecher im Staate angerichtet hat, zu bewirken, und das berühmte Zünglein an der Wage der Gerechtigkeit (Kants Rechtslehre S. 197.) dahin zu bringen, sich nicht mehr auf die eine Seite, als auf die andere hinzuneigen.

gen. Nun fodern die Vertheidiger der Wiedervergeltungs-Theorie selbst, und müssen es fodern, wenn anders die Anwendung der Theorie nicht auf eine Karrikatur von der Gerechtigkeit, die das humane Gefühl empört, führen soll, in den meisten Fällen keine buchstäbliche Anwendung zu machen, sondern bey der Anwendung nur darauf zu sehen, daß dem Verbrecher ein demjenigen, welches er andern verursachte, analoges Uebel treffe. Allein um dieser Foderung eine Genüge thun zu können, ist genaue Erkenntniß von der Empfänglichkeit eines jeden Uebelthäters für die verschiedenen Arten des Schmerzes erfoderlich, und ohne sie kann unmöglich eine Gleichheit zwischen der über ihn zu verhängenden Strafe und dem Uebel, so er Andern verursacht hat, hervorgebracht werden. Dergleichen Erkenntniß ist aber nicht möglich, also auch die Wiedervergeltungs-Theorie in Ansehung dessen, was nach ihr der oberste Zweck aller Bestrafung durch den Staat seyn soll, nicht ausführbar.

Wenn endlich die Strafe für Uebelthaten nur unter der Bedingung gerecht ist, daß das dadurch ihrem Urheber zugefügte Uebel dem Schmerze, so er einem Unschuldigen verursachte, vollkommen gleich kommt, oder daß jenes in der

Wage

Wage der Gerechtigkeit genau eben so viel wiegt, als wie dieser; so müssen auf unmenschliche Verbrechen, auch unmenschliche, d. h. alle humanen Gefühle verleugnende Strafen folgen, und was diese Gefühle dagegen einwenden, ist nur die Stimme der menschlichen Schwachheit und Empfindsamkeit, die vor der Gerechtigkeit und deren Foderung verstummen muß. Man wundere sich also nicht, wenn die Wiedervergelrungs-Theorie, der eben angegebenen unvermeidlichen Folge daraus wegen, für ein verfeinertes Rach-System ausgegeben. worden ist.

Anmerkung 1. Die Wiedervergeltungs-Theorie enthält eine Hinweisung auf das im Staate Strafwürdige. Hiezu gehört nach ihr nähmlich das Andern ungerechter Weise zugefügte Uebel. Ob dieß aber eine vollständige Hinweisung sey, wird aus dem Folgenden sich ergeben.

2. Der Wiedervergeltungs-Theorie ist oftmahls der Vorwurf gemacht worden, daß sie eine moralische Zurechnung der menschlichen Handlungen fodere, deren nur eine die Tiefen des menschlichen Herzens erforschende Gottheit fähig sey, und man hat sie daher bloß einer theokratischen Regierungs-Form angemessen ausgeben wollen. Allein dieser Vorwurf trifft dieselbe eigentlich nicht, weil deren Anwendung doch nur eine solche Zurechnung des menschlichen Handelns voraussetzt, zu der sich jeder

der Mensch durch den Schluß von der äußern Beschaffenheit einer Handlung auf die Maxime oder Gesinnung, welche ihr zum Grunde liegt, so lange für berechtiget hält, als philosophische Spekulazion ihn nicht in den Determinismus hineingetrieben hat, nach welchem alle menschliche Thätigkeit unter einem gleichen Mechanismus der Natur steht.

Wohl muß man aber fragen: Auf welche Art denn wohl die Wiedervergeltungs=Theorie mit dem System des moralischen Formalismus, nach welchem das Recht, seinem Wesen nach, in der Zusammenstimmung der äußern Freyheit eines Jeden (d. h. seines Vermögens, ohne Widerstand nach außen zu wirken) mit eben derselben Freyheit aller übrigen Menschen bestehen soll, zusammenhange, und eine nothwendige Folge daraus ausmache? Man zeige doch, daß jene Zusammenstimmung es auch mit sich bringe, jedem Verbrecher gerade so viel Uebel zuzufügen, und durchaus nicht mehr oder weniger, als er Andern verursacht hat.

3. Man braucht nur die Strafen zu betrachten, welche für gewisse Verbrechen nach der Wiedervergeltungs = Theorie manchmahl vorgeschlagen worden sind, um den Vorwurf der Grausamkeit, welcher ihr gemacht worden ist, wenn sie ausgeführt wird, bestätigt zu finden. Denn was soll man, um nur bey Kant stehen zu bleiben, dazu sagen, daß dieser einen Diebstahl (auf die Größe

wird

wird von ihm dabey keine Rücksicht genommen) mit dem Verluste alles eigenen Vermögens, und weil alsdann der Mensch sich nicht mehr selbst ernähren kann, mit ewiger Sklaverey, bestraft wissen will; die Nothzucht aber nach dem Grundsatze: per quod quis peccat, per idem punitur et idem; mit Kastrazion (entweder wie eines weissen oder schwarzen Verschnittenen im Serail — wovon doch aber wohl die eine grausamer und gefahrvoller ist, als die andere —); die Päderastie oder Bestialität endlich mit ewiger Verbannung aus der bürgerlichen Gesellschaft? (Kants Rechtslehre S. 199. und die erläuternden Anmerkungen zu derselben S. 15.) Vermeidet man aber bey der Anwendung der Wiedervergeltungs = Theorie alle das humane Gefühl empörenden, und bloß der Rachsucht zusagenden Strafen, so kommt alsdann in sehr vielen Fällen gar keine Gleichheit des Strafübels mit den, durch das Verbrechen verursachten Uebeln heraus. Denn hat ein Mörder mit ausgesuchter Grausamkeit gemordet, und hat das Opfer seiner Leidenschaft erst nach unsäglichen, und mehrere Tage hindurch dauernden Schmerzen den Geist aufgegeben, wie kann die Hinrichtung jenes ohne Mißhandlungen, welche die Menschheit entehren, und ohne grausame Verlängerung des Todeskampfes Gleichheit zwischen dem malum actionis und malum passionis hervorbringen? Oder wenn durch ein Verbrechen (z. B. durch Brandstiftung) hundert, und wohl gar tausend Unschuldige gelitten haben, kann der, bey der Hinrich-

richtung empfundene Schmerz dem, was diese gefühlt haben, jemahls gleichkommen?

Gemeiniglich läßt man es jedoch in der Anpreisung der Wiedervergeltungs-Theorie zu einer Grundlage für einen Kriminal-Kodex, nur bey der Anzeige bewenden, in Ansehung welcher Uebelthaten dieselbe buchstäblich, in Ansehung welcher hingegen sie bloß analogisch anzuwenden sey, und ohne das jeder Art von Verbrechen noch ihrem Prinzip angemessene Strafübel weiter zu bestimmen, wodurch denn freylich, worauf sie eigentlich führt, noch nicht sichtbar wird.

III.

Die Besserungs-Theorie.

§. 239.

Manche haben die Besserung des Uebelthäters zum Hauptzwecke seiner Bestrafung durch den Staat gemacht, oder doch als einen Maßstab zur Bestimmung der Dauer der Strafe gebraucht wissen wollen, indem eine Strafe, die hinreichend war, einen Uebelthäter zu bessern, auch als der innern Schuld desselben vollkommen angemessen betrachtet werden müsse.

§. 240.

Allerdings kann wohl nichts erwünschter für den Staat seyn, als die Besserung dessen (auch nur

nur bis zur Legalität des Handelns), der die Gesetze der Ordnung des bürgerlichen Lebens übertreten hat. Denn der Staat ist ja seinem eigenthümlichen Zwecke nach darauf gerichtet, die Herrschaft dieses Gesetzes über alle Neigungen der Sinnlichkeit bey seinen Mitgliedern zu beförderu. Wenn er also in der Bestrafung der Uebelthäter auf dieser ihre Besserung Rücksicht nähme, und die Bestrafung mit als Disziplin gebrauchte, so handelte er vollkommen seinem Karakter gemäß.

§. 241.

Eine andere Frage aber ist es: Ob die Absicht auf Besserung der Uebelthäter eine Strafrechts-Theorie begründe, und zum obersten Zweck bey deren Bestrafung tauge? Erhebt man nun jene Absicht zu einem solchen Zwecke, so muß man nach richtiger Konsequenz auch einräumen, daß die gefährlichsten und abscheulichsten Verbrecher, weil sie sich gemeiniglich nicht wollen bessern lassen, keine Objekte für die Strafgerechtigkeit im Staate ausmachen.

Soll jedoch die Besserung nur der Maßstab für die Dauer der Strafübel seyn, so müßte der Staat, um diese Uebel aufheben zu können,

erst vollkommne Gewißheit darüber haben, daß Besserung bey einem Uebelthäter eingetreten, und also die bereits über ihn verfügte Strafe, auf eine seiner innern Schuld vollkommen angemessene Art gedauert habe. Denn wenn dieser nach Befreyung von der Strafe sich derselben Uebelthat doch wieder schuldig machte, so hätte jener die Dauer der Strafe der Gerechtigkeit zuwider bestimmt. Dergleichen Gewißheit zu erhalten ist aber, genau besehen, in sehr vielen Fällen unmöglich. Also wäre es für die Ausübung der Gerechtigkeit das Sicherste, daß die Strafe die ganze Lebenszeit des Verbrechers hindurch über ihn verhängt würde.

Daß übrigens die Besserungs-Theorie weder über das im Staate Strafwürdige, noch auch über die Qualität der Strafen Auskunft gebe, braucht wohl nicht erst gezeigt zu werden. Allenfalls könnte man nach derselben in Ansehung dieser Qualität sagen, daß weil die härtesten Strafen die meisten zur Besinnung bringen, und am schnellsten auf Besserung wirken, solche auch den gelindern überall weit vorzuziehen seyen.

Anmerkung. Es giebt Verbrechen, die jemand gar nicht wiederholen kann (z. B. wenn ein Vater oder eine Mutter ihr einziges Kind morden), die also

der Besserungs-Theorie gemäß gar nicht bestraft zu werden brauchten. Dieß gilt zugleich von denen, welche sich auf Verhältnisse im menschlichen Leben, so einzig in ihrer Art sind, beziehen, die aber auch nach der Theorie der Abschreckung, in so fern solche die Warnung Anderer vor ähnlichen Uebelthaten zur Hauptsache bey der Bestrafung macht, unbestraft gelassen werden müßten.

IV.

Die Selbsterhaltungs-Theorie.

§. 242.

Die bisher der Prüfung unterworfenen Strafrechts-Theorien haben den Fehler mit einander gemein, daß sie dasjenige, was allerdings wohl in den Zweck der Bestrafung durch den Staat mit aufgenommen werden kann, zum obersten Zweck bey derselben gemacht wissen wollen, daher durch die Anwendung der Theorien auf das im Staate Strafbare entweder eine Bestimmung der Strafübel entsteht, die durch ihre Härte das humane Gefühl beleidigt, oder eine Nachsicht gegen manche Verbrecher auf eine, die Existenz und die Erreichung der Zwecke des Staats höchst gefährliche Art zur Pflicht gemacht wird. Wir versuchen jetzt die Aufstellung einer Strafrechts-

Theorie, so von diesen Fehlern frey ist. Dieselbe hat einen Grundsatz zum Fundamente, der zwar dem Nachdenken über die Absicht bey der Bestrafung durch den Staat nicht gänzlich entgangen ist, — denn sehr oft wurde ja auch angeführt, daß der Staat bey dieser Bestrafung seine Selbsterhaltung mit berücksichtigen müsse, — dessen Ausbildung und richtige Anwendung aber vernachlässigt worden ist, weil bey der Aufsuchung des Sittlichen oder Gerechten, das durch den Staat realisirt werden soll, ein falscher Weg eingeschlagen wurde. Um jedoch jenen Grundsatz und dessen Folgen bestimmt angeben zu können, müssen wir seinen Quellen genau nachforschen.

§. 243.

Das Wollen eines Menschen enthält in Beziehung auf einen Andern entweder ein Wohlwollen, oder ein Uebelwollen gegen diesen, oder keines von beyden. Im letztern Falle ist es für den Andern etwas Gleichgültiges. Macht es aber ein Wohlwollen aus, so erregt es dessen Billigung und Wohlgefallen; besteht es hingegen aus einem Uebelwollen, Mißbilligung und Mißfallen.

§. 244.

§. 244.

Um die That (§. 28.) eines Menschen gehörig zu würdigen, ist nicht allein die Gesinnung, aus der sie hervorgeht, sondern auch deren Effekt in Betrachtung zu ziehen, und beyde machen erst zusammengenommen die ganze und wirkliche That aus. (§. 53.). Wenn also ein Uebelwollen gegen einen Andern als That statt finden soll, so muß nicht allein die Absicht, diesem zu schaden, vorhanden gewesen, sondern auch von ihm, was aus der Absicht entstand, als ein Uebel empfunden worden seyn. Ein gleiches gilt von dem Wohlwollen gegen Andere, wenn es für eine That gelten soll. Da inzwischen die Gesinnung und deren Wirkung, obgleich beyde nur Glieder eines Ganzen ausmachen, auch in der Trennung von einander betrachtet, der Billigung oder der Mißbilligung werth seyn müssen, wenn die That etwas vollständig Gutes oder Böses seyn soll; so geht es natürlich zu, daß die wohlwollende Gesinnung gegen uns, wenn gleich der ihr angemessene Effekt fehlt, und dieser nicht als ein Gut empfunden wurde, doch ein Wohlgefallen, aber in geringerem Grade, und eben so das Uebelwollen, ob uns gleich dadurch noch kein Schaden wirklich zugefügt worden ist, eine

sich schwächer äußernde Mißbilligung hervorbringt. Denn das Uebelwollen des Andern, welches entweder durch die Ungeschicktheit und Ohnmacht desselben, oder durch ein von ihm unabhängiges Ereigniß um seinen Effekt gebracht wurde, enthält doch schon den Anfang zu einer bösen That, und kann, wenn es fortdauert, und die Umstände günstig werden, etwas hervorbringen, das von uns als ein Uebel empfunden wird.

§. 245.

Das Unterlassen dessen, was hätte gethan werden sollen, kann oft die Ursache eines Uebels für den Andern seyn, oder doch Veranlassung dazu geben, und entweder in einer nach Absicht hervorgebrachten Unthätigkeit der Kräfte, oder in einem bloßen Mangel der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit auf dieser ihre Aeußerung und deren Folge, seinen Grund haben. Ein solches Unterlassen dessen, was hätte geschehen sollen, ist in Rücksicht der Folgen daraus gleichfalls ein Gegenstand des Mißfallens an Andern, so wie auch dasjenige Handeln derselben, welches aus keinem Uebelwollen gegen uns, vielleicht sogar aus einem unverständigen Wohlwollen herrührte, wenn daraus Uebel für uns entstehen.

§. 246.

§. 246.

Die Größe des Guten, welches der Wohlwollende beabsichtigte und zu Stande gebracht hat, bestimmt die Größe des Wohlgefallens an demselben, die Größe des Bösen hingegen, das er sich zum Zwecke machte und realisirte, die Größe des Mißfallens über ihn. Bey der Schätzung der Größe des Guten muß jedoch mit auf die Verbindlichkeit des Andern zu dem, was er für unser Wohl beschließt und ausführt, gesehen werden. Denn je weniger Gründe für die Verbindlichkeit vorhanden sind, desto höher steigt auch in unsern Augen sein uns bewiesenes Wohlwollen; und eben so kommt bey der Schätzung des angethanen Bösen die Zahl und Stärke der Gründe mit in Betracht, welche ihn von dem durch die That ausgedruckten Uebelwollen hätten abhalten sollen. Was aber das durch einen Mangel der Aufmerksamkeit veranlaßte Uebel anbetrifft, so wird dessen Größe theils mit nach der Fähigkeit, den Erfolg, welchen das Nichtthun unter gewissen Umständen haben konnte, vorher zu sehen, und durch die unterlassene Anstrengung dieser Fähigkeit, theils mit durch die Stärke und Menge der zur Aufmerksamkeit verpflichtenden Gründe bestimmt. Von einem

Freunde, oder von einem Dienstbothen, erwarten wir eine angestrengtere und anhaltendere Aufmerksamkeit auf alles, was uns schaden kann, als von Andern.

Anmerkung. Ein wichtiges Moment in der Beurtheilung der Größe des Bösen, das ein Anderer uns zufügte, ist auch noch die Art, wie er es ausführte, ob öffentlich, so daß wir ihm sogleich Widerstand thun können, oder listig und heimtückisch, wodurch wir um desto gewisser in Schaden gestürzt werden, weil wir aus Mangel aller Kenntniß davon uns nicht dagegen zu vertheidigen im Stande sind. Daher werden wir auch durch böse und unwahre Nachrede, die ein Anderer hinter unsern Rücken verbreitet, ganz vorzüglich beleidigt, denn sie setzt nicht nur eine niederträchtige Gemüthsart voraus, sondern scheint auch aus einer Fülle von Bosheit herzurühren, die desto verderblicher für uns ist, weil wir von den Streichen derselben erst dann etwas erfahren, nachdem sie schon vollbracht worden sind.

§. 247.

Das Wohlgefallen an dem uns bewiesenen Wohlwollen, das Mißfallen an dem Uebelwollen, wirkt zunächst auf unser Gefühl, dieses setzt aber unsere, in die Außenwelt eingreifenden Kräfte in Thätigkeit, deren Richtungen, je nachdem

dem sie von dem einen, oder von dem andern bestimmt werden, sehr verschieden sind. Durch das bewiesene Wohlwollen werden die Kräfte zur Erwiederung desselben bestimmt, welche sich thätig äußernd die Dankbarkeit gegen den Wohlthäter ausmacht; durch das Uebelwollen hingegen zu einem Widerstande gegen den Uebelwollenden aufgeregt, wodurch dessen uns schädliche Wirksamkeit gehemmt, und wo möglich ihren Folgen nach vertilgt werden soll. Ist jedoch diese Hemmung und Vertilgung nicht mehr möglich, dann geht der Widerstand auf Bewirkung eines angemessenen Schadenersatzes aus, und läßt sich auch dieser nicht erreichen, auf volle Sicherheit gegen künftige Beleidigungen. Diese Sicherheit wird oft dadurch zu erhalten gesucht, wenn wir nähmlich glauben, ein fortdauerndes Uebelwollen bey dem Beleidiger annehmen zu müssen, daß man ihm entweder ein der Art nach gleiches, oder ein ähnliches Wehe zufügt, als er uns verursachte. Ein solches Wehe soll gleichsam ein Merkzeichen für die Zukunft (ein nota bene) seyn, und in dem Beleidiger die Ueberzeugung hervorbringen, er könne uns nicht ungeahndet beleidigen, sondern beschließe ein Uebel über sich selbst, so-

bald er uns eins zuzufügen sich einfallen lasse. Oft läßt sich aber volle Sicherheit nur erst durch den Untergang des Beleidigers bewirken. Jede That nun, wodurch einem Andern des uns bewiesenen Wohl- oder Uebelwollens wegen ein angenehmes oder unangenehmes Gefühl zugefügt wird, heißt Vergeltung oder Wiedervergeltung.

Anmerkung. Das Griechische ποινη, wovon wohl das Lateinische poena abstammt, bedeutete ursprünglich auch Wiedervergeltung, und ward sowohl im guten, als bösen Sinne, im letztern aber, oder die Strafe für begangenes Böse anzeigend, späterhin am häufigsten gebraucht.

§. 248.

Die eben beschriebenen Aeußerungen der Billigung und Mißbilligung sind aber nicht bloß auf das uns selbst bewiesene Wohl- und Uebelwollen eingeschränkt. Wir schätzen und billigen auch die Verdienste, die sich jemand um Andere erworben hat. Vorzüglich aber bringen uns Mißhandlungen und Ungerechtigkeiten, besonders die vor unsern Augen einem Unschuldigen angethanen, sollte er auch ein uns völlig unbekannter Mensch seyn, gegen deren Urheber oft eben so

sehr auf, als wenn sie uns selbst zugefügt wor: den wären, und reitzen zur Wiedervergeltung der: selben an ihrem Urheber.

§. 249.

Zur Wiedervergeltung des von Andern verur: sachten Guten und Bösen ist ein natürlicher Trieb in der menschlichen Natur vorhanden, welcher, ob er gleich aus dem Egoismus zu entspringen scheint, dennoch auch diesem kräftig entgegen wirkt. Be: sonders wird durch die Wiedervergeltung der an: gethanen und beabsichtigten Beleidigungen, der Neigung hiezu eine Einschränkung bereitet, ohne welche sie bald triumphirend werden, und die Menschengattung ohne Schutz seyn würde.

§. 250.

Aber der Trieb nach Wiedervergeltung der uns zugefügten Uebel kann auch äußerst verhee: rend in der Menschenwelt werden. Dieß ist alle: zeit der Fall, wenn er bloß durch die Sinnlichkeit geleitet wird, woraus alsdann affektvoller Zorn entspringt, der, oftmahls erregt, in leidenschaftliche Rache übergeht, und in dieser Höhe ein Zustand wird, worin das egoistische Gefühl das Mitge: fühl gänzlich unterdrückt, und die Uebel, so man

dem

dem Beleidiger zufügt, nicht nach dem, was die Sicherheit gegen dessen Angriffe fodert, sondern nach der Wonne, welche die Befriedigung der Rache gewährt, abgemessen werden. Eine ganz andere Beschaffenheit erhalten hingegen die Aeusserungen jenes Triebes, wenn sie durch die Vernunft auf ihre ursprüngliche Bestimmung in der menschlichen Natur eingeschränkt, und mit den übrigen der dieser Natur eigenthümlichen Triebe in Einklang gebracht werden. (§. 37.) Diese Leitung derselben vermittelst der Vernunft hat man auch mit bey dem Begriffe der Ausübung einer untadelhaften Selbstvertheidigung oder gerechten Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) vor Augen gehabt. Die Merkmahle derselben bestehen nähmlich, wenn sie ganz allgemein gedacht wird, darin, daß man die That eines Andern nur dann erst als Beleidigung aufnimmt, wenn solche als ein Uebel empfunden worden, oder von der Beschaffenheit ist, daß sie nach den Regeln der empirischen Wahrscheinlichkeit die Ursache eines Uebels für uns werden kann; daß man ferner dem Beleidiger nur so viel Widerstand leistet, oder Uebel zufügt, als nöthig ist, um Vertilgung der angethanen Beleidigungen, oder Sicherheit unserer Person und

Rechte

Rechte gegen dessen Angriffe darauf zu bewirken; und daß endlich harte Mittel bloß dann erst gebraucht werden, wenn keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, durch gelinde etwas ausrichten zu können. Diese Merkmahle der von der Vernunft geleiteten Selbsterhaltung durch Selbstvertheidigung gegen angethane oder beabsichtigte Beleidigungen, bestimmen das objektiv Rechte bey der Befriedigung des darauf gerichteten Triebes, aus welchem Rechte wiederum die Gränzen der Berechtigung dazu (das subjektiv Rechte) abgeleitet werden müssen. (§. 78–79.) Der Mensch ist übrigens auch gegen seinen Beleidiger eines Betragens fähig, wodurch gänzliche Erhabenheit über allen Einfluß der Sinnlichkeit auf die Selbstvertheidigung zu erkennen gegeben wird. Es zeigt sich aber darin, daß man jenen, sobald er für uns unschädlich geworden ist, als ein des Wohlwollens würdiges Objekt behandelt, und wird bis zur Großmuth erhöhet, wenn man für denselben von seinem eigenen Wohlergehen einen Bestandtheil aufopfert.

Anmerkung. Daß der Trieb des Widerstandes gegen Unrecht eben so wohl im Dienste der Sinnlichkeit, als wie in dem der Vernunft stehen könne, und in dem einen Falle ein ganz anderes

Pros

Produkt liefere, als im andern, hat bereits Plato, zwar in der ihm eigenthümlichen Manier, aber doch auf eine der Wahrheit angemessene Art dargestellt. Hierher gehört nähmlich, was er über den Θυμος, als der dritten von der Vernunft und dem thierischen Begehrungsvermögen verschiedenen Kraft in der menschlichen Seele sagt. (De republica L. IV. p. 369. und Timaeus p. 387. ed. bip., wobey dasjenige nachgesehen zu werden verdient, was Garve in der Uebersetzung der Ethik des Aristoteles B. I. S. 39. zur Erläuterung der Vorstellung des Plato vom Θυμος beybringt.)

§. 251.

Diejenige Verbindung mehrerer Menschen, welche wir einen Staat nennen, ist eben so gut, wie jeder einzelne Mensch, zur Selbsterhaltung, und also auch zur Selbstvertheidigung gegen alle Angriffe auf das, durch ihre eigenthümliche Natur und Zwecke bestimmte Leben und Wohlseyn berechtiget, und zwar bloß durch sich selbst und um ihrer selbst willen. Denn weil sie existiren, bestehen und gedeihen soll, so widersteht sie mit Recht allem, was dieselbe hieran hindern will. Da es nun Menschen sind, welche jene Selbsterhaltung durch Selbstvertheidigung gegen Beleidigung anordnen und handhaben, alles aber,

was

was von Menschen gethan werden soll, durch eine und dieselbe der menschlichen Natur beywohnende Vernunft bestimmt wird; so gelten diejenigen Bestimmungen der Selbstvertheidigung des einzelnen Menschen, wodurch, wie wir im vorhergehenden §. zeigten, diese allererst Darstellung und Ausdruck eines sittlich Guten, oder objektiv recht wird, ganz gewiß auch von der Selbstvertheidigung des Staats gegen seine Beleidiger, man müßte denn dessen Organisazion, und die Regel ihrer Erhaltung, von einer übermenschlichen Vernunft ableiten wollen, wie etwa in einer Theokratie geschieht. Allein die Verschiedenheit des Staats von dem einzelnen Menschen, und jenes seiner Verhältnisse zu andern Staaten, so wie zu den ihn bildenden Bürgern, von den Verhältnissen dieser zu einander, bringt an der Vertheidigung des erstern gegen Beleidiger nothwendig besondere Bestimmungen hervor, die an der Selbstvertheidigung des einzelnen Menschen gegen den einzelnen Beleidiger nicht statt finden können. Da jedoch die Anzeige dieser Bestimmungen, so fern sie sich auf die Selbstvertheidigung eines Staats gegen den andern (z. B. im Kriege) beziehen, in die Völker-Moral gehört, so haben wir davon hier bloß diejenigen

jenigen anzugeben, welche dessen Selbstvertheidigung gegen die Angriffe von Seiten seiner Bürger betreffen.

Anmerkung. Der Staat muß sich und seine Zwecke oft auch gegen einzelne Fremde, die ihn auf seinem Gebiethe beleidigen, vertheidigen. Die besondern Bestimmungen dieser Vertheidigung sind aber, zum wenigsten größtentheils, mit denen der Selbstvertheidigung gegen seine eigenen Mitglieder übereinstimmend, wie aus der Anzeige der letztern und ihrer Gründe leicht eingesehen werden kann.

§. 252.

Der besondern Verbindung wegen, in welcher die Mitglieder eines Staats mit demselben stehen, und weil jene diesem zu Mehrerem verbindlich sind, als wozu der einzelne Mensch gegen den einzelnen (oder auch eine bloße Korporazion gegen die andere) verbindlich seyn kann, erhalten die Handlungen, wodurch der Staat beleidigt wird, und die ihn der Selbsterhaltung wegen zum Widerstande dagegen auffodern, einen weit größern Umfang, als dasjenige haben kann, was von dem einzelnen Menschen als Beleidigung seiner Person und Rechte aufzunehmen und zu behandeln ist. So wird z. B. das Verhalten der Bürger im Staate, und ihr das Wohl

oder Wehe desselben beförderndes Handeln durch herrschende Ideen, Grundsätze und Sitten bestimmt. Wer sich also an diesen vergreift, die Heiligkeit und Gültigkeit der erstern auf irgend eine Art untergräbt, die letztern aber durch ein böses Beyspiel verdirbt, der greift auch den Staat selbst an, und wird von diesem mit Recht als ein Feind, dem Widerstand gethan werden muß, behandelt. Wenn daher der Zensor im republikanischen Rom die Ueppigkeit und Verschwendung an dem Patrizier, die Wortbrüchigkeit aber, sogar gegen den Feind, an jedem, der sich derselben schuldig gemacht hatte, und überhaupt alle Abweichung von den alten Sitten aufs nachdrücklichste bestrafte; so geschahe dieß dem Strafrechte gemäß, welches dem Staate zukommt, und hat zu der Größe vom Rom, wie von dem trefflichen Zergliederer der Ursachen dieser Größe, so wie auch der Abnahme derselben gezeigt worden ist, eben so viel beygetragen, als wie die einem siegreichen Feldherrn bewilligten Triumphzüge, und als wie die Bestrafung des Diebstahls, Mordes und anderer an Bürgern begangenen Ungerechtigkeiten.

Anmerkung. Das dem Staate Schädliche wird, wenn es unbestraft hingeht, von dem großen

Haufen für etwas jenem Gleichgültiges und daher Erlaubtes genommen. Ihm gilt nur dasjenige für ein Böses, worauf er Strafübel folgen sieht.

§. 253.

Wegen der Ueberlegenheit des ganzen Staats über die feindseligen Unternehmungen des einzelnen Bürgers gegen dessen Zwecke, kann jener viel leichter sich gegen diese Unternehmungen sichern, und die ihnen zum Grunde liegende Absicht hintertreiben, als wie der von dem Uebelwollen Anderer angegriffene einzelne Mensch. Dem Staate stehen auch eine Menge von Mitteln zu Gebothe, die ohne aus einer Entziehung aller bürgerlichen und menschlichen Rechte zu bestehen, den gegen ihn feindselig handelnden Bürger für die Zukunft unschädlich machen und zum Entschlusse bringen können, sich der Wiederholung aller Angriffe auf die Zwecke desselben zu enthalten. Jener kann also weit eher durch gelinde Mittel seine Selbsterhaltung bewirken, als der einzelne in seinem Rechte Angegriffene vermag.

§. 254.

Der Staat nimmt aber auch bey der Bestrafung der Bürger mit auf die Verbindung

Rück-

Rücksicht, vermöge welcher sie Mitglieder von ihm waren, und deren physisches und moralisches Wohlseyn mit zu seinen Absichren gehörte. Hiebey träte also der Fall ein, daß in der Bestrafung eines Bürgers und eines Fremden ein Unterschied gemacht werden müßte. Ja sollte der strafwürdig gewordene Bürger sich ehemahls sogar Verdienste um den Staat erworben haben, so wäre hierin ein besonderer Grund für die Milderung der verdienten Strafe oder für die Ausübung des Begnadigungsrechts vorhanden.

Anmerkung. Die Ausübung der Selbstvertheidigung gegen Beleidigungen von Seiten einzelner Menschen, macht zwar auch schon die Beachtung ehemahliger freundschaftlicher Verhältnisse zwischen dem Beleidigten und Beleidiger nöthig, wenn jene Ausübung der sittlichen Idee davon völlig angemessen seyn soll. In Verbindung mit den übrigen besondern Bestimmungen, welche die Selbstvertheidigung des Staats gegen seine Beleidiger annimmt, erfodert aber auch die Angemessenheit der von demselben verfügten Strafübel zu dem Verhältnisse, worin der strafwürdige Bürger ehemahls gegen ihn stand, oder während der Bestrafung zu ihm steht, und nach deren Beendigung vielleicht wieder stehen wird, ganz andere Modifikazionen der Strafübel, die über diesen verfügt werden, als an denjenigen Strafübeln, welche der Einzelne

gegen einen Andern der Selbstvertheidigung wegen anwendet, statt finden können.

§. 255.

Die Großmuth aber, von der vorhin (§. 249.) bemerkt wurde, daß sie der Beweis der völligen Besiegung alles Einflusses der Sinnlichkeit auf die Ausübung des Selbstvertheidigungsrechts ausmache, ist eigentlich keine Idee, welche die Gränzen dieser Ausübung bestimmte; und so gewiß der Beweis derselben von Seiten des einzelnen Menschen eine Ueberwindung seiner Selbstsucht bezeuget, und in vielen Fällen ohne Nachtheil für die eigene Sicherheit statt finden kann, eben so gewiß würde sie, vom Staate ausgeübt, das Laster und die Frechheit nur noch kühner machen.

§. 256.

Die bisher nur erst ihrem Fundamente nach aufgestellte Selbsterhaltungs-Theorie ist doch schon so weit entwickelt worden, daß man von ihr sagen kann, sie werde von keiner derjenigen Einwendungen getroffen, welche die andern Theorien zur Begründung eines Kriminal-Rechts unbrauchbar machen. Denn nach derselben wird der Verbrecher nicht etwa zum Nutzen und Frommen

für

für Andere, oder gar zu Ehren des gegebenen Strafgesetzes, sondern bloß deßwegen bestraft, weil er sich in Beziehung auf den Staat einer Uebelthat schuldig gemacht hat. Auch verlangt sie nicht, um ja das Strafübel mit dem Uebel, welches der Uebelthäter einem Andern zufügte, vollkommen gleich zu machen, eine unerreichbare Einsicht des Grades der Empfänglichkeit eines jeden Uebelthäters für Schmerzen, übergiebt aber auch eben so wenig die Bestimmung der Strafübel im Staate der Willkür. Ferner wird in ihr der Staat keinesweges angewiesen, ohne auf die Gefahr, künftig von demselben Verbrecher wieder beleidigt zu werden, zu achten, diesem die verdiente Strafe zu erlassen, weil er Besserung verspricht oder heuchelt. Noch weniger kann man ihr endlich vorwerfen, daß sie, mit Konsequenz ausgeführt, Strafen verlange und nothwendig mache, welche das humane Gefühl empören, und der Straf-Justiz das Ansehen geben, daß dabey nicht die Gerechtigkeit, die kein Oppositum humaner Gefühle ausmacht, sondern die Rache, die sich von jeher durch Berufung auf den Weidspruch: Auge um Auge, Zahn um Zahn, u. s. w. zu rechtfertigen suchte, den Vorsitz führe. Doch der Werth der Selbsterhaltungs-Theorie

kann erst durch die, nach ihrem Prinzip zu Stande gebrachte Beantwortung der Hauptfragen im Strafrechte, nähmlich: Welche Handlungen sind im Staate strafwürdig, und welches ist das ihnen angemessene Strafübel? vollständig eingesehen werden, und diese Beantwortung wird auch zeigen, in wie fern die übrigen Zwecke, welche man für die obersten in der Bestrafung durch den Staat hat ausgeben wollen, wenn sie nähmlich dem dabey vorkommenden wahren Hauptzwecke gehörig subordinirt werden, damit in Verbindung gebracht werden können.

Anmerkung. Vielleicht wird mancher der Selbsterhaltungs-Theorie, und ihrem Prinzip für eine Kriminal-Gesetzgebung, gleich vom Anfange der Darstellung derselben an, den Vorwurf gemacht haben, daß sie auf einer Verwechselung wesentlich verschiedener Begriffe beruhe, indem Selbsterhaltung oder Vertheidigung gegen Angriffe gar nichts vom Begriffe einer Strafe in sich schließe, daher auch kein Mensch sage, man habe denjenigen bestraft, welchem, um seine Beleidigungen abzuwehren oder ihnen zuvorzukommen, ein Uebel zugefügt wurde, oder welchen man, um gegen dessen Beleidigungen gesichert zu seyn, eingesperrt und auf andere Art außer Stand gesetzt hat, ferner zu schaden. Denn durch Berufung auf den Sprachgebrauch hat ja auch bewiesen werden sol-

len, daß Züchtigung gar keine Strafe ausmache, und auch nicht für eine Art von dieser ausgegeben werden könne.

Allerdings schließt der Begriff der Selbsterhaltung und der Sicherung gegen künftige Angriffe noch nicht den der Strafe in sich, und jene können ohne Zufügung eines Strafübels statt finden. Allein die Frage, worauf es hiebey ankommt, ist die: Ob dergleichen Zufügung nicht als ein Mittel jener Selbsterhaltung und Sicherung gebraucht werden könne und dürfe? Das (physische) Können kann aber eben so wenig bestritten werden, als wie das Dürfen. Nun ist es aber dem Sprachgebrauche gemäß, (worüber man nöthigenfalls schon aus Adelung's Wörterbuche belehrt werden kann) jedes Uebel, das einem Andern seines unrechtmäßigen Betragens wegen zugefügt wird, eine Strafe zu nennen. Mithin sind Selbsterhaltung und Strafzufügung keine einander fremden, oder gar unverträglichen Begriffe, sondern es kann Akte jener geben, die aus dieser bestehen. Wohl aber ist es gegen allen Sprachgebrauch, die bloße Drohung, oder nur dasjenige Uebel, welches vorher gedrohet worden ist, Strafe zu nennen.

Zweytes Hauptstück.

Von der, zur Bestrafung nöthigen Zurechnungsfähigkeit der menschlichen Handlungen. Eintheilung der Uebelthaten in vorsätzliche und unvorsätzliche.

§. 258.

Strafe bezieht sich auf eine vorhergegangene Beleidigung, und diese auf einen Willens-Akt, der nicht hätte statt finden sollen. Wenn also das Uebel, so jemand trifft, nicht durch das Wollen eines Menschen verursacht worden ist, so kann es auch nicht bestraft werden. Ehe wir demnach die Frage beantworten: Welche Handlungen von dem Staate, und nach welchem Maaßstabe sie von ihm bestraft werden sollen? muß die allgemeine und unentbehrliche Bedingung der Strafbarkeit einer That, oder die Zurechnungsfähigkeit derselben erwogen werden.

Anmerkung. Dem Uebel, welches aus einer mechanisch wirkenden Ursache herrührt, widersteht man wohl, und sucht sich auch für die Zukunft dagegen zu sichern. Aber dasselbe ist keine strafwürdige Beleidigung, sondern ein bloßes Unglück.

§. 259.

§. 259.

Zurechnung besteht aus dem Urtheile, daß jemand freyer Urheber (causa libera) einer Handlung sey. Sie ist entweder Zurechnung zum Verdienste (im weitern Sinne dieses Worts), wenn die Handlung der Pflicht gemäß ist, oder zur Schuld, wenn sie mit der Pflicht streitet, und wird in eine rechtskräftige und nicht rechtskräftige eingetheilt, je nachdem solche dasjenige, dessen jemand nach derselben würdig ist, auch wirklich zur Folge hat.

Anmerkung. Verdienst in der engern Bedeutung des Worts findet dann statt, wenn jemand mehr thut, als wozu er verbindlich ist. Dieß kann aber in Beziehung auf den ganzen Umfang unserer Pflichten nie der Fall seyn.

§. 260.

Eine der Zurechnung fähige That kann durch einen einzigen Menschen, oder durch die Vereinigung der Kräfte mehrerer zu der That, vollbracht worden seyn. Diese Mehreren können nun entweder auf gleiche oder auf verschiedene Weise, nähmlich theils als Vorbereiter zu, theils als Gehülfen bey, theils als Theilnehmer nach der That zu deren Ausführung mit beyge-

tragen haben. Diese haben insgesammt weniger Antheil an der That, als der, oder die eigentlichen Urheber.

§. 261.

Jede vollständige Zurechnung enthält zwey ihrem Inhalte und auch ihren Gründen nach verschiedene Urtheile. Durch das erstere (welches man auch die imputatio facti genannt hat), wird ein empirisch gewisses Ereigniß auf einen Menschen, als die freye Ursache davon, bezogen. Es sagt aus, daß jenes Ereigniß mit diesem Menschen in Kausal-Verbindung stehe, und die Richtigkeit davon beruhet, theils auf der Wahrheit der Gründe, woraus erhellet, daß jemand für die Ursache von einem Ereignisse angesehen werden müsse (über welche Wahrheit die Naturgesetze zu Rathe gezogen werden müssen), theils darauf, daß er nicht durch einen unwiderstehlichen innern oder äußern Zwang Ursache davon gewesen sey (worüber der innere und äußere Zustand desselben beym Bewirken des Ereignisses entscheiden muß). Das zweyte in der vollen Zurechnung enthaltene Urtheil (imputatio iuris) hingegen, bestimmt die Größe des Verdienstes, oder der Schuld einer That. Nach welchen

Rück-

Rücksichten hiebey, vorzüglich in Ansehung der Bestimmung der Größe einer bösen That, verfahren werden müsse, zeigen die folgenden §§.

Anmerkung. Eine That kann der nothwendige Effekt einer Reihe von Gemüthszuständen seyn, deren Glieder insgesammt nach dem Gesetze der Kausalität zusammenhängen, und die That wird gleichwohl zugerechnet, wenn nähmlich das erste Glied dieser Reihe aus der Freyheit herrührte, oder etwas Uranfängliches ausmachte.

§. 262.

Wenden wir den bereits oben (§. 46. ff.) bestimmten und seiner Realität nach gerechtfertigten Begriff der Freyheit auf die Zurechnungsfähigkeit einer bösen That an, so wird solche hauptsächlich dadurch begründet, daß die Idee von dem, der That entgegengesetzten Guten oder Pflichtmäßigen, von dem Thäter nicht bis zu dem Grade belebt und verstärkt worden ist, in welchem sie alle aus der Sinnlichkeit herrührenden Reitze zur That zu überwiegen im Stande gewesen seyn würde. Daraus aber, daß in dem Augenblicke des Beschlusses der bösen That dergleichen Belebung der sittlichen Idee nicht mehr möglich war, folgt nicht, daß sie nicht auch früher schon hätte bewirkt werden können, wodurch,

wenn

wenn es geschehen wäre, der Beschluß verhindert worden seyn würde.

Anmerkung. Bey den mehresten Verbrechern, welche der Kriminal-Justiz in die Hände fallen, war das Verbrechen, wegen welches sie von dieser bestraft werden, ein unvermeidlicher Erfolg desjenigen Gemüthszustandes, in welchem es beschlossen und ausgeführt wurde. Gleichwohl wird ihnen das Verbrechen mit Recht zugerechnet, weil es eine Folge der Unterlassung dessen ist, was früher von denselben hätte gethan werden sollen, damit jener Gemüthszustand nicht eingetreten wäre; und wie sehr viele Missethaten würden unterblieben seyn, wenn bey dem ersten Gedanken daran, die Schändlichkeit derselben erwogen, und der sich dagegen noch regende Abscheu belebt und verstärkt worden wäre. Dieß war aber vermöge der Herrschaft, welche der in seinem Innern *nicht* zerrüttete Mensch über sein Denken, oder über die Aufmerksamkeit und deren Richtung auf einen Gegenstand auszuüben vermag, eben so gut möglich, als wie das Vorstellen der angenehmen Folgen, so eine Uebelthat verspricht, welches Vorstellen eben, wenn es einen gewissen Grad der Lebhaftigkeit erreicht hat, unwiderstehlich zu jener hinreißt.

§. 263.

§. 263.

Die Größe jeder Kraft schätzen wir nach der Größe der Hindernisse, welche sie bey ihrer Aeußerung zu überwinden vermochte; also auch die Größe derjenigen, womit die Freyheit, nach dem davon oben aufgestellten Begriffe genommen, thätig gewesen ist. Das Verdienst einer guten That ist nähmlich desto größer, je mehrere aus der Sinnlichkeit herrührende Hindernisse derselben dabey durch die Kraft der sittlichen Idee (§. 48.) überwunden worden sind; die Verschuldung wegen einer bösen That hingegen desto größer, je wenigere, aus der Sinnlichkeit herrührende Hindernisse bey der Ausübung der entgegengesetzten Pflicht überwunden zu werden brauchten.

Anmerkung. Ob und in wie fern bey der Zurechnung und Bestrafung des Bösen von Seiten des Staats auf die Größe der dabey vorhandenen Schuld Rücksicht zu nehmen sey, und ob es also eine von der moralischen Zurechnung noch ganz, oder einem Theile nach verschiedene juridische, der eine andere Regel, als jener, zum Grunde liege, gebe, kann an diesem Orte noch nicht ausgemacht werden.

§. 264.

Jede der Zurechnung fähige böse That, wird bey der Ausübung entweder von dem Bewußtseyn begleitet, daß sie etwas Pflichtwidriges ausmache, oder es mangelt dabey dieses Bewußtseyn. Im ersten Falle wird sie ein böser Vorsatz (dolus, ein wissentlich Böses) im zweyten aber eine Fahrlässigkeit (culpa, Nachlässigkeit, ein unvorsätzliches Böses) genannt. (Man vergleiche hiebey §. 65.) Da nun bey jenem ein Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit der That statt findet, solches aber ein Bewußtseyn des dem Pflichtwidrigen entgegenstehenden Pflichtgemäßen in sich schließt; so enthält er eine Hemmung und Vernichtung des möglichen Einflusses der Vorstellung der Pflicht auf das Handeln. Bey dem Bösen aus Nachlässigkeit findet hingegen keine Hemmung und Vernichtung dieses Einflusses statt. Ein böser Vorsatz zeugt also von moralischer Verdorbenheit in einem höhern Grade, und begründet eine weit größere Schuld, als wie eine Nachlässigkeit.

Anmerkung 1. Die Unterschiede des vorsätzlichen und nichtvorsätzlichen Bösen hat bereits Aristoteles in der nikomachischen Ethik (Buch V. Kap. 11.) der Hauptsache nach richtig und bestimmt angegeben.

2. Die Andern nachtheiligen Folgen aus einer pflichtmäßigen That, können nicht als Schuld zugerechnet werden.

§. 265.

Ein böser Vorsatz kann aus einer Gemüthsart herrühren, die in einem feindseligen Verhältnisse zu aller sittlichen Ordnung steht, und danach mit Gewalt strebt, diese, wenn sie irgendwo statt findet, zu zerstören; oder bloß aus der Unfähigkeit, seine sinnlichen Begierden jener Ordnung entsprechend einzuschränken. Er kann ferner lange vor der Ausführung überlegt, gefaßt und vorbereitet, oder erst im Augenblicke der Ausführung, und kurze Zeit vorher (vielleicht wohl gar erst nach besondern vorhergegangenen Eindrücken und Reitzen) entstanden seyn. Endlich können durch die Ausführung eines bösen Vorsatzes mehrere oder wenigere Pflichten verletzt werden. In welchen von diesen Fällen man aber mit Recht auf größere moralische Verdorbenheit (auf größere Unwirksamkeit der Idee des sittlich Guten, oder der Pflicht) schließen müsse, braucht wohl nicht besonders und ausführlich angegeben zu werden.

Anmer-

Anmerkung. Je nachdem eine pflichtwidrige That beschaffen ist, kann der Umstand, daß sie heimlich, um die Absicht dabey nicht zu verfehlen (§. 246. Anmerk.), oder öffentlich und ohne alle Scheu ausgeführt ward, von einer größern oder geringern moralischen Verdorbenheit zeugen.

§. 266.

Der bey einer, aus Nachlässigkeit herrührenden gesetzwidrigen That (welche entweder ein Begehen oder Unterlassen seyn kann) vorkommende Mangel der Aufmerksamkeit auf unsere Pflicht und auf die Folgen unsers Handelns, wird als Schuld zugerechnet, wenn er durch einen Entschluß der Freyheit hätte überwunden werden können.

Anmerkung 1. Was aus einer unüberwindlichen Unwissenheit der Pflicht gethan worden ist, kann nicht als ein Böses zugerechnet werden. Bey dem also, was ein im Stande der thierischen Rohheit befindlicher Mensch (§. 64. Anmerkung), dergleichen jedoch nach der Masse von Einsichten, welche in unsern Staaten allgemein verbreitet sind, darin nicht leicht vorkommen kann, bewirkt hat, fällt alle Zurechnung, folglich alle eigentliche Bestrafung weg, keinesweges aber das Recht, sich gegen dessen Angriffe zu schützen.

2. Begehungen aus einer unüberwindlich falschen Vorstellung von der Pflicht, Unterlassungen

aus

aus einer unüberwindlich scheinbaren Kollision mehrerer Pflichten (§. 73. Anmerk. 1.), können nicht als ein Böses zugerechnet werden.

3. Man hat manchmahl die kulposen Uebelthaten aus einem bloßen Verstandesfehler ableiten wollen, an denen der Wille, oder das Herz gar keinen Antheil habe, in welchem Falle sie einer Zurechnung auch nicht fähig seyn würden. Denn was nicht aus dem Willen stammt, und durch diesen sich nicht aufheben ließ, kann auch nicht zugerechnet werden. Es dürfte jedoch nicht überflüssig seyn, den bey jener Ableitung statt findenden Irrthum bestimmt nachzuweisen. Die Spontaneität des menschlichen Geistes äußert sich nähmlich nirgends auf eine durch Spekulazion weniger bestreitbare Art, als bey den Richtungen, welche sie dem Nachdenken und der Aufmerksamkeit zu geben vermag. (§. 65.) Bey allem aber, was den Menschen interessirt, verweilt er mit seiner Aufmerksamkeit gern, und ohne allen innern Selbstzwang, um desselben sich vollständig in seinem Denken und Bewußtseyn zu bemächtigen. Auf den Lieblingsplan, welchen jemand nährt, bleibt daher dieselbe insgeheim immer mit gerichtet, und selbst dann, wenn etwas davon ganz Verschiedenes dessen Nachdenken beschäftiget, wird er doch niemahls die Beziehungen auf jenen Plan, so darin enthalten sind, wären solche auch von sehr entfernter Art, gänzlich übersehen. Wenn mithin in einem Menschen Eifer für die Erfüllung einer Pflicht

vorhanden ist, und er das durch diese Erfüllung zu bewirkende Gute lieb gewonnen hat oder achtet; so wird nicht nur dessen Aufmerksamkeit fortdauernd mit auf alles gerichtet seyn, was ihn über jene Pflicht und deren Umfang zu belehren vermag, sondern auch die Aufmerksamkeit sich immer in einem vorzüglichen Grade äußern, sobald ein Fall der Ausübung der Pflicht vorkommt. Alle kulpose Uebelthaten setzen folglich ein Nichtachten einer gewissen Pflicht, oder ein Unterlassen der Belebung der Vorstellung von derselben und von der Würde des Guten, worauf sie sich bezieht, welches auch eine Aeußerung des Wollens ausmacht, voraus, und werden daher mit Recht zugerechnet, es müßte denn der Mangel des Bewußtseyns der Pflicht bey einem Falle ihrer Anwendung aus einer unverschuldeten Gedächtnißschwäche herrühren.

§. 267.

Bey dem unvorsätzlichen Bösen kommen mancherley Gradual-Unterschiede vor, so daß die Schuld in Ansehung desselben bald größer, bald geringer ist. Von diesen Unterschieden verdienen diejenigen, welche an dem, durch das Nichtachten auf die Folgen einer That entstandenen Bösen statt finden, schon deßwegen auch die meiste Aufmerksamkeit, weil solche durch Rücksicht auf sehr verschiedene dabey vorkommende Umstände bestimmt werden müssen.

§. 268.

§. 268.

Die Folgen einer That können in Rücksicht der Möglichkeit, sie vorherzusehen, seyn, theils nothwendige und unter den Umständen, unter welchen sie vollbracht wurde, immer entstehende, wenn nicht ein außerordentliches Ereigniß die Entstehung derselben verhindert, theils gewöhnliche, d. i. unter gewissen vorhandenen Umständen gemeiniglich eintreffende, theils ungewöhnliche, die allererst beym Zusammentreffen besonderer Umstände, welches jedoch nach vorhandenen Gründen erwartet werden konnte, zur Wirklichkeit kommen. Der Mangel der Aufmerksamkeit auf die Folgen einer That kann aber herrühren aus Unbedachtsamkeit, wenn man an diese Folgen gar nicht denkt, oder aus Unüberlegtheit, wenn man die gewöhnlichen Folgen nicht vollständig erwägt, oder aus Unvorsichtigkeit, wenn man auf die unter gewissen Umständen leicht möglichen Folgen gar keine Rücksicht nimmt. Daß nun jener Mangel mit den eben angegebenen Gradual-Unterschieden statt fand, davon kann im Muthwillen, in der Gewohnheit, in der Trägheit oder in einem vorhandenen Affekte der Grund liegen.

Anmerkung. Eine That kann ihrer Folgen wegen nicht zugerechnet werden, wenn diese bloß möglich sind, und keine Wahrscheinlichkeit ihres Eintreffens statt fand.

§. 269.

Daß die im vorigen §. angegebenen Unterschiede in Ansehung der unterlassenen Aufmerksamkeit auf die Folgen einer That, und in Ansehung der Ursachen hievon, an der Schuld, die jemand sich dadurch zuzieht, große Unterschiede hervorbringe, braucht wohl nicht erst besonders dargethan zu werden. Und das versteht sich auch wohl von selbst, daß bey der Bestimmung dieser Unterschiede in einem gegebenen besondern Falle (in concreto), nicht der Grad von Aufmerksamkeit, den die Menschen gewöhnlich auf ihre Handlungen verwenden, zum Maßstabe dienen könne, sondern vielmehr der Grad von Einsicht und Beurtheilungskraft, der einem Individuum beywohnt, und die Ausbildung dieser berücksichtiget werden müsse. Denn der Kunstverständige, und erfahrne Mann kann manche Folgen aus einer That leicht vorhersehen, von welchen ein Anderer kaum etwas zu ahnden vermochte.

§. 270.

Durch Ausführung eines bösen Vorsatzes kann noch ein anderes Uebel entstehen, als dabey eigentlich beabsichtiget worden war, dieses aber von der Beschaffenheit seyn, daß es bey gehöriger Aufmerksamkeit auf die Folgen der That, woraus solches entstanden ist, leicht vorhergesehen werden konnte. In diesem Falle ist nicht allein der böse Vorsatz, sondern auch die bewiesene Fahrlässigkeit zu zurechnen, und die Schuld aus dieser wird keinesweges durch die aus jener aufgehoben. Die That enthält vielmehr eine doppelte Verschuldung.

Anmerkung 1. Diejenige böse That, welche sich einem Theile nach auf bösen Vorsatz, dem andern Theile nach aber auf Fahrlässigkeit bezieht, und also eine gemischte Uebelthat ausmacht, ist auch wohl dolus indirectus, neuerlich aber culpa dolo determinata genannt worden. Wie unpassend jene Benennung sey, hat man schon längst bemerkt, diese aber ist nicht weniger tadelnswerth, weil der Begriff vom dolus, als von einer der culpa entgegengesetzten Art, unmöglich eine Bestimmung von dieser seyn kann.

2. Woraus sich erkennen lasse, ob eine Uebelthat eine vorsätzliche oder unvorsätzliche ausmache, oder wenn sie gemischter Art seyn sollte, was

darin aus Bosheit, und was aus Nachlässigkeit abzuleiten sey, — denn es scheint, daß fast jeder Verbrecher vorgeben könne, seine Absicht sey nicht auf alles Böse gerichtet gewesen, das aus dem Verbrechen entstand — darüber muß die Psychologie die Entscheidung liefern. Hier möge bloß die Bemerkung einen Platz finden, daß manche Uebelthat gar nicht ohne einen zum Grunde liegenden Vorsatz gedacht werden könne (z. B. die so genannten Fleischessünden, jeder mit List und Vorbereitung darauf ausgeführte Diebstahl, so wie auch der Hochverrath); bey andern hingegen müssen die Umstände, die ihnen vor= bey= und nachgiengen, erwogen werden, um beurtheilen zu können, ob sie bloß aus Bosheit oder bloß aus Nachlässigkeit, oder welche Theile davon aus der einen, und welche aus der andern herrühren (wie z. B. bey der Tödtung eines Menschen der Fall ist, in Ansehung welcher das Benehmen des Urhebers nach der That mehrentheils schon darüber sichere Auskunft giebt, ob er Mörder oder bloßer Todtschläger gewesen sey). Daraus aber, daß eine That gemeiniglich eine gewisse Folge hat, kann noch nicht geschlossen werden, daß diese auch vorher bedacht und beschlossen worden seyn müsse.

3. Der von manchen Kriminal=Rechtslehrern aufgestellte Grundsatz: Man müsse in allen Fällen, wo eine Uebelthat eben sowohl aus einem dolus, als wie aus einer culpa abgeleitet werden könne, jenen präsumiren, und nach der Präsumzion

zion mit dem Uebelthäter verfahren, also auch ihm den Beweis der Unrichtigkeit derselben auflegen; streitet eben so sehr mit dem humanen Gefühle, als wie mit der Psychologie, und läßt sich auch nicht durch Berufung auf die Allgemeinheit des sittlich Bösen in der menschlichen Natur rechtfertigen. Es ist eine Art von Gemüthskrankheit, in allen Menschen, sobald sie sich vergangen haben, gleich Verbrecher zu sehen, die aber freylich leicht entstehen kann, wenn man mit dem schlechtesten Theile des menschlichen Geschlechts durch die Untersuchung seiner bösen Thaten viel zu thun gehabt hat. Die Gerechtigkeit und die Vernunft hingegen fodern, weder bösen Vorsatz noch bloße Nachlässigkeit in irgend einem Falle zu präsumiren, sondern über ihn nach den davon bereits bekannten Thatsachen zu urtheilen.

§. 271.

Da zur Zurechnungsfähigkeit dessen, wovon jemand Ursache ist, das Vermögen eines freyen Gebrauchs der Geisteskräfte erfoderlich ist, so fällt jene auch mit dem Verluste dieses Vermögens weg. Ein solcher Verlust kann auf vorübergehende Art bey einem sonst dem Geiste nach gesunden Menschen eintreten, wie im Zustande des Schlafens, des Schlafwanderns, der Schlafrunkenheit und der vollen, alle Besonnenheit aufhebenden Berauschung der Fall ist. Er kann

aber auch die Folge einer Seelenkrankheit ausmachen, und diese entweder eine Schwäche, oder eine Störung und Zerrüttung des Geistes seyn.

Anmerkung 1. Soll was im Rausche geschieht, gar nicht zugerechnet werden können, so muß er nicht absichtlich hervorgebracht worden seyn, um dadurch zu einer vorgesetzten bösen That mehr Muth und Kraft zu bekommen.

2. Bey der Zurechnungsfähigkeit der Handlungen eines Taubstummen kommt alles auf den Grad der Kultur des Geistes an, dessen er theilhaftig ist, und der nach dem ganzen Betragen vor der That beurtheilt werden muß. Fehlt diese Kultur gänzlich, so müßte er wohl den im Zustande der thierischen Rohheit befindlichen Menschen (§. 64. Anmerk.) beygezählt werden.

3. Es muß der Psychologie vorbehalten bleiben, die, alle Zurechnung aufhebenden Schwächen und Unordnungen des Geistes ihren Merkmahlen und Unterschieden nach zu bestimmen, daher sich die Kriminal-Gesetzbücher darauf mit Recht nicht einlassen. Ja sie können es auch schon deßwegen nicht, weil vermöge der engen Verbindung des Körperlichen und Geistigen in der menschlichen Natur alle Veränderungen, welche in jenem durch Lebensart, Luxus und Sittenlosigkeit vorfallen, Einfluß auf die Entwickelung und Richtung der Kräfte dieses haben, folglich auch durch bedeutende Veränderungen in dem körperlichen und geistigen

stigen Leben ganz neue Seelenkrankheiten entstehen, oder die schon vormahls vorhandenen in neuen Formen erscheinen. Eine unverantwortliche Schuld laden jedoch diejenigen auf sich, welche vom Staate dazu berufen, über den Seelenzustand eines Inquisiten den Ausspruch zu thun, trotz ihrer Unbekanntschaft mit dem Karakter, welchen manche Seelenkrankheiten neuerlich angenommen haben, dergleichen Ausspruch wagen.

Drittes Hauptstück.

Von den im Staate strafbaren Uebelthaten, und von der Eintheilung derselben in Verbrechen und bloße Vergehungen gegen den Staat.

---

§. 272.

Da das Strafrecht des Staats in dem Rechte zur Selbsterhaltung gegründet ist (§. 251.), so kann nicht alles, was mit den menschlichen Pflichten, und weil es damit streitet, sondern nur, was den Zwecken desselben entgegenwirkt, und deren Erreichung hindert oder erschwert, von jenem bestraft werden. Eine Menge pflichtwidriger Handlungen also (z. B. Unmäßigkeiten in Genüssen, oder im Streben nach sinnlichen Gü-

tern) gehören, wenn sie weder die zum Leben und Gedeihen des Staats nöthige Ordnung stören, noch auch als böse Beyspiele ansteckend sind und das moralische Gefühl des Volks stumpf machen, nur vor den innern Richter, nicht aber vor den öffentlichen Gerichtshof des Staats. Eben so sind bloße Wünsche und Gedanken, ob sie gleich auf etwas diesem Schädliches gerichtet und unmoralisch seyn mögen, keine Objecte der Bestrafung durch denselben. Denn so lange solche bloße Wünsche und Gedanken bleiben, haben sie dem Staate noch kein Uebel zugefügt, und können auch keines zufügen. Ganz anders ist jedoch von denjenigen bösen Vorsätzen zu urtheilen, zu deren Ausführung bereits Anstalten getroffen worden sind, oder deren Absicht vielleicht nur durch zufällige, von dem Willen des Uebelthäters ganz unabhängige Ereignisse hintertrieben worden ist. Dadurch wird nähmlich ein dem Staate gefährlicher böser Wille an den Tag gelegt, und dieser fodert jenen, seiner Sicherheit wegen, zum Widerstande dagegen auf.

Anmerkung. Nach der Wiedervergeltungs-Theorie müßten alle noch nicht vollbrachte, oder durch Zufälle verhinderte Verbrechen, wie gefährlich auch immer die Urheber derselben für den Staat

seyn

seyn möchten, gänzlich unbestraft bleiben, weil nach ihr alle Bestrafung von Seiten des Staats dadurch bedingt wird, daß einem im Volke ein Uebel zugefügt worden ist.

§. 273.

Des vom Strafrechte des Staats gültigen Grundes wegen, wird eine Handlung in demselben nicht erst dadurch etwas Strafwürdiges, daß er auf die Begehung derselben Strafe gesetzt hat, sondern sie ist es schon ihrer innern Natur, oder dem Verhältnisse nach, in welchem sie zu dem Zwecke des Staats steht. Denn ist dieselbe so beschaffen, daß dadurch den Zwecken jenes entgegengewirkt wird, so muß solche seiner Selbsterhaltung wegen von ihm geahndet werden. Wäre daher auch auf den am Regenten, oder an einem Beamten des Staats, der Erfüllung seiner Pflicht wegen vollbrachten Mord, ferner auf den Staatsverrath noch keine Strafe gesetzt, so würde der Staat doch eine heilige Pflicht verletzen und seine Existenz den Verbrechern Preis geben, wenn sie unbestraft blieben. Im Fall jedoch, daß die nachtheilige Beziehung einer Handlung auf den Staat nicht schon nach denjenigen Einsichten von ihm und seinen Zwecken, die man jedem Bürger zutrauen darf, einleuchtend ist, würde die nachtheilige

theilige Folge einer unüberwindlichen Unwissenheit, die, als solche, nicht zugerechnet und mithin auch nicht bestraft werden kann, bestraft werden, wenn auf dergleichen Handlung, ohne daß sie vorher verbothen worden wäre, vom Staate ein Strafübel verfügt würde.

Anmerkung. Nach dem Terrorismus im Kriminal-Rechte wird jede That allererst durch das vom Staate darauf gedrohte Strafübel zu einem strafwürdigen Verbrechen gestempelt, und dafür spricht allerdings dessen Theorie, aber nicht der natürliche Menschenverstand, nach welchem jedem Menschen, also auch dem Staate, das Recht der Selbstvertheidigung gegen zugefügte Uebel, auch wenn keine Strafen auf deren Zufügung angekündigt worden waren, zukommt. Der vom Staate angestellte Kriminal-Richter ist aber freylich nicht der Inhaber und Ausüber der obersten Staatsgewalten, sondern hat nur bereits gegebene Strafgesetze auf die darunter gehörigen Fälle anzuwenden.

§. 274.

Auch die in der Noth begangene Uebelthat, d. i. das in der Gefahr des Verlustes des eigenen Lebens einem Andern zugefügte und vom Staate verbothene Unrecht, ist in diesem bestrafenswerth. Denn obgleich die Gefahr des Verlustes des ei-

genen

genen Lebens, die Schuld in Ansehung dessen, was während jener zur Erhaltung dieses gethan wird, den bereits oben §. 263. angegebenen Gründen gemäß sehr vermindert; so hebt sie doch die Schuld nicht gänzlich auf, und ertheilt kein Recht, einem Unschuldigen Unrecht zu thun, welches Recht aus einem Widerspruche bestehen würde. Daß aber das, im Gesetze auf eine gewaltthätige Selbsterhaltung gedrohte Uebel nicht eben dazu geeignet ist, davon abzuschrecken, dieß ist noch kein hinreichender Grund, keine Strafe darauf zu setzen, weil durch die Bestrafung zum wenigsten doch die Wiederholung derselben verhindert, und auch der Abscheu dagegen im Volke unterhalten werden kann.

Anmerkung 1. Man braucht eben nicht an das Brett im Schiffbruche, worauf sich mehrere gerettet haben, zu denken, um für die im §. enthaltene Entscheidung über die Bestrafung der aus Noth begangenen Uebelthaten, einen Fall der Anwendung zu erhalten. Dergleichen Fälle kommen unter gewissen Umständen oft vor, und der auf der Flucht vor dem ihn verfolgenden Feinde begriffene Soldat, der einen verwundeten Mitstreiter vom Pferde stieße, um jenem zu entkommen, und Leben oder Gesundheit zu erhalten, würde doch wohl eine harte Strafe verdient haben.

2. Nach der Abschreckungs-Theorie müßten alle in der Noth begangene Uebelthaten, wenn auch die Nichtbestrafung die Wiederholung derselben begünstigte, und für den Staat dadurch höchst nachtheilig würde, so lange gänzlich unbestraft bleiben, als noch kein Strafübel ausfindig gemacht worden wäre, dessen Zufügung mehr gefürchtet würde, als der Verlust des eigenen Lebens.

§. 275.

Demjenigen Schädlichen für den Staat, was jemand nach falschen, der Berichtigung aber bey ihm fähigen Vorstellungen von der Pflicht, oder aus einem irre geleiteten Patriotismus und aus Schwärmerey bewirkt hat, wird von jenem gleichfalls der Selbsterhaltung wegen, und also mit Recht, durch Zufügung von Strafübeln widerstanden, obgleich die Schuld wegen einer solchen That weit geringer ist, als die bey einem als gesetzwidrig erkannten, oder aus Nachlässigkeit entstandenen schädlichen Betragen. Und wenn Gefühle, welche sonst eine Zierde der menschlichen Natur ausmachen, als da sind die gegen Blutsverwandte, Freunde und ehemalige Wohlthäter, Beweggründe zu gesetzwidrigen Handlungen oder zu einer Theilnahme an denselben gewesen seyn sollten; so wird dadurch zwar die Schuld

in

in Ansehung der Handlungen oder der Theilnahme daran vermindert, und der Staat muß sogar dafür Sorge tragen, daß jene Gefühle im Volke herrschend bleiben, weil sie der Keim zu vielem Guten für denselben sind: Allein den nachtheiligen Wirkungen aus denselben in gewissen Fällen, wirkt er seiner Selbsterhaltung wegen, also auch nöthigen Falls durch Strafübel entgegen.

Anmerkung. Gefühlvolle Menschen sind in der Freundschaft eines Heroismus fähig, der in grossen Strafübeln, welche nach der Abschreckungstheorie auf dessen Aeußerungen in gesetzwidrigen Thaten gedrohet werden müßten, um von diesen abzuschrecken und den Heroismus unterdrücken zu können, wohl gar eine Auffoderung findet, sich über alle Furcht vor solchen Strafübeln wegzusetzen. Die Anwendung jener Theorie würde also in einem solchen Falle ihrer eigenen Absicht entgegenwirken.

§. 276.

Wer das Gebieth eines Staats betritt, ist verbindlich, alles zu vermeiden, was dieser verbothen hat. Fremde im Staate werden also mit Recht bestraft, wenn sie gegen dessen Gesetze handeln.

§. 277.

§. 277.

Es liegt in der Natur des menschlichen Gemüthes, Beleidigungen, so vor längerer Zeit zugefügt worden sind, nach und nach zu vergessen, wodurch sie ihre Existenz für den Beleidigten verlieren. Die Nichtwiederholung derselben in sehr langer Zeit beweiset auch, daß ihr Urheber kein gefährlicher Mensch mehr sey. Hierauf gründet sich die Einführung der Verjährung der peinlichen Strafen, wobey man aber auch darauf mit Rücksicht genommen hat, daß es schwer hält und fast unmöglich ist, bey einem vor langer Zeit begangenen Verbrechen über die Umstände, welche die Größe der Schuld seines Urhebers bestimmen, sichere Auskunft zu erhalten.

Anmerkung. Nach der Abschreckungs-Theorie dürfte keine Verjährung in peinlichen Fällen eingeführt werden, weil dadurch die Furcht vor einem Verbrechen vermindert werden würde. Und nach der Wiedervergeltungs-Theorie müßte gleichfalls jedes Verbrechen, so alt es auch seyn möchte, nachdem der Staat Kenntniß davon erhalten hat, noch bestraft werden, damit dessen Urheber gerade so viele Uebel litte, als er Andern zugefügt hat, indem dieß nach ihr die Gerechtigkeit, welche der Staat handhaben soll, fodert.

§. 278.

§. 278.

Eine bloße und noch dazu ganz unzweckmäßige Befriedigung der Rachsucht, war die in den alten Malefiz-Büchern vorgeschriebene Vollziehung der zuerkannten Strafe an dem Leichnam derjenigen Verbrecher, die durch einen Selbstmord der Vollziehung zuvorgekommen waren. Todte sind keine Objecte der Bestrafung durch Menschen.

Anmerkung. Wenn aber welche im Volke wären, die es als ein Uebel fürchteten, daß ihr Körper zertheilt der Verwesung übergeben, oder nach dem Tode schimpflich behandelt würde; so müßten wohl nach der Abschreckungs-Theorie das Köpfen, Rädern und andere Beschimpfungen der Leichname der Verbrecher beybehalten werden, damit jene abgehalten würden, durch einen Selbstmord sich der Hinrichtung zu entziehen, und die Absicht des Staates, durch die Hinrichtung Andere zu schrekken, zu vereiteln.

§. 279.

Keinesweges wird aber die Strafwürdigkeit einer Uebelthat durch die Empfindung derjenigen Strafübel, welche nach Naturgesetzen darauf gefolgt sind, wozu auch die Vorwürfe des Gewissens gehören, aufgehoben oder vermindert. Denn die natürlichen Strafen tilgen nicht die

Schuld aus der Uebelthat, noch vernichten sie auch die schädlichen Folgen aus dieser, und gewähren endlich dem Staate keine Sicherheit gegen die Wiederholung derselben. Ja die Erlassung oder Verminderung der vom Gesetz angeordneten Strafübel wegen der natürlichen Strafen, so auf eine Uebelthat erfolgt sind, würde von dem großen Haufen für eine Aufhebung des Gesetzes genommen werden. (§. 252. Anmerk.)

Anmerkung. Weil Vorwürfe des Gewissens bisweilen Besserung bewirken, so müßte, wenn jene statt gefunden hätten, nach der Besserungs-Theorie alle Strafwürdigkeit der Uebelthaten, trotz der fortdauernden Gefährlichkeit ihrer Urheber wegfallen. Warum aber die Vertheidiger der Wiedervergeltungs-Theorie auf die nach Naturgesetzen schon auf eine That erfolgten Uebel bey der Bestrafung durch den Staat nicht wollen Rücksicht genommen, und diese von jenen abgezogen wissen, ist zum wenigsten aus dem Prinzip der Theorie nicht begreiflich.

§. 280.

An dem Nachtheile für den Staat aus den begangenen oder beabsichtigten Uebelthaten finden große Unterschiede statt. Solche können nähmlich auf die Zerstörung derjenigen Ordnung, wovon die Fortdauer und das individuelle Leben

des

des Staats abhängt, gerichtet seyn, und aus einer so sehr feindseligen Gesinnung gegen jenen herrühren, daß es für ihn Pflicht wird, alles aufzubiethen, was in dessen Gewalt steht, um seine Existenz gegen dergleichen Gesinnung und deren Absicht zu sichern. Man hat die Uebelthaten dieser Art der Härte der Strafen wegen, die im Staate darauf verfügt werden, peinliche Verbrechen (Missethaten, Kriminal-Verbrechen) genannt. Andere hingegen bringen eigentlich nicht das Seyn, sondern nur das Wohlseyn des Staats in Gefahr, d. h. sie enthalten nur Angriffe auf die Quellen seines Wohlstandes, und auf diejenigen Institute und Mittel, wodurch dieser befördert wird. In Ansehung derselben finden aber große Unterschiede statt, und sie sind bald gröbere, bald geringere Beleidigungen des Staats. Ja manche derselben können nicht einmahl für Aeußerungen einer feindseligen Gesinnung oder Widerspenstigkeit gegen diesen und dessen Ordnung betrachtet werden, und erfodern daher eine ganz andere Behandlung, als wie die Verbrechen. In diese Klasse des durch den Staat Bestrafenswerthen gehören auch noch diejenigen Handlungen, wodurch jemand sich, wie es scheint, gar nicht am Staate und an dessen

Zwecken, sondern bloß an seiner eigenen Person und an der Würde der menschlichen Natur in derselben vergeht, die aber, weil sie die Sitten verderben, und leider! unter gewissen Umständen sehr ansteckend sind, mittelbarer Weise höchst nachtheilig seyn können. Denn die Achtung jener Würde, und der Abscheu gegen alles, was den Menschen noch unter das Thier erniedrigt (wie Völlerey und die Laster der Selbstschändung unleugbar thun), sind das Palladium der Erhaltung und der Wohlfahrt jedes Staats. Dieser kann also der Abnahme jenes Abscheues unmöglich gleichgültig zusehen, ohne dadurch seinen Untergang zu befördern. Alle Uebelthaten nun, welche bloß das Wohlseyn des Staats gefährden, machen Vergehungen am Staate aus, und manche Arten der darauf gesetzten Strafen sind neuerlich Polizey- oder korrekzionelle Strafen genannt worden.

Anmerkung 1. Die Eintheilung der im Staate strafwürdigen Uebelthaten in Staats- und Privat-Verbrechen ist nicht vollständig, denn manche sind beydes zugleich. (z. B. die einem Beamten während der Ausübung seines Amtes angethanen Injurien, oder das Nachmachen der Staats-Papiere). Auf die Schandthaten der Völlerey und der wollüstigen Selbstschändung, so

wie

wie auf manche sehr bestrafenswerthe Unanständigkeiten, passen aber die Erklärungen auch nicht, welche man von den Staats- und Privat-Verbrechen gemeiniglich aufstellt.

2. Unter den Titel der Rechtsverletzungen können die im Staate strafbaren Handlungen schon deßwegen nicht sämmtlich gebracht werden, weil bey manchen von diesen, keine Verletzung der Rechte nach der angenommenen bloß juridischen Bedeutung dieses Worts statt findet, und auch nicht alle Rechtsverletzungen vom Staate bestraft werden. Dieß ist nähmlich oft der Fall, wenn volle Restituzion der verletzten Rechte Anderer möglich ist, oder der Verletzung dieser Rechte eine falsche Vorstellung von den eigenen Rechten zum Grunde lag.

§. 281.

Warum kein vollständiges Register von allen durch den Staat strafwürdigen Beleidigungen desselben, und von ihren Gradual-Unterschieden verfertigt werden könne, läßt sich leicht einsehen. In Ansehung dieser Beleidigungen kommt nähmlich sehr viel auf die Individualität eines jeden Staats, oder sowohl auf die Art und Weise, wie die Idee von einer bürgerlichen Gesellschaft in ihm ausgebildet, als auch auf den Punkt an, bis zu welchen er in dieser Ausbildung bereits

fortgeschritten ist. Was daher in dem einen Staate ein Wirken gegen dessen Zwecke ausmacht, ist es nicht auch in einem andern, oder doch nicht in dem nähmlichen Grade. Und in den Mitteln, wodurch den Staats-Zwecken entgegen gehandelt werden kann, fallen auch von Zeit zu Zeit Veränderungen vor, so daß neue Arten der Verbrechen entstehen.

Anmerkung 1. Für einen geistlichen Staat (§. 118.) kann eine Handlung höchst gefährlich seyn, die es für einen weltlichen nicht ist, oder doch nur in einem sehr geringen Grade, z. B. die Vernachlässigung oder irgend eine Abänderung des öffentlichen Kultus, weil sie den Umsturz der Verfassung von jenem herbeyführen können. Eben so qualifizirt sich in einem republikanischen, oder in einem Handlung treibenden Staate manches zu einem schweren Verbrechen, was in einem monarchischen oder in einem hauptsächlich vom Ackerbau lebenden, kaum geahndet zu werden braucht, weil für diese daraus ein sehr geringer Nachtheil entspringt. Und wie kann man wohl die möglichen Vergehungen der Staatsbeamten vollständig zu klassifiziren unternehmen, da solche sich auf die, durch die besondere Organisazion eines jeden Staats bestimmten Pflichten derselben beziehen.

2. Es giebt freylich Uebelthaten, die in allen zivilisirten Staaten, wegen ihrer Uebereinstimmung in Ansehung gewisser Zwecke, und der

Mittel,

Mittel, diese zu erreichen, strafwürdig sind. Aber die Aufzählung davon giebt noch keine vollständige Uebersicht der möglichen Versündigungen an diesen Staaten. In Beziehung auf einen individuellen Staat und auf dessen besondere Einrichtung, so wie auch auf die in ihm für die Beförderung seines Wohlseyns vorhandenen Institute und Mittel, läßt sich jedoch dergleichen Uebersicht schon eher zu Stande bringen. Inzwischen muß alsdann doch immer noch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Verdorbenheit der Menschen im Bunde mit der List, neue Mittel und Wege ersinnt, um zur Befriedigung der egoistischen Begierden auf Unkosten des Staats zu gelangen. Aus diesem Grunde möchten also wohl die Definizionen der besondern Arten strafwürdiger Uebelthaten, in einem Kriminal-Gesetzbuche nicht von Nutzen seyn.

Viertes Hauptstück.

Von den Prinzipien für die Bestimmung der Größe der Strafübel. Ueber die Bestrafung an der Ehre und am Leben. Gründe und Umfang des Begnadigungsrechts.

---

§. 282.

Das Recht der Selbstvertheidigung gegen Beleidigungen berechtiget dazu, den Urheber dieser

ser diejenigen Uebel empfinden zu lassen, wodurch in Ansehung desselben der Zweck der Selbstvertheidigung erreicht wird, und welche zur Erreichung dieses Zweckes nöthig sind. Der Staat ist also auch bey der Bestrafung der ihn betreffenden Verbrechen und Vergehungen, nicht auf den Gebrauch einiger besondern Arten der physischen Uebel für die Menschen eingeschränkt (etwa auf die Entziehung derjenigen Güter, welche er den in ihm lebenden Menschen gewährt und garantirt, oder der bürgerlichen Rechte), sondern darf alles anwenden, was dazu dienlich und nöthig ist, seine Selbsterhaltung zu bewirken, und die Angriffe auf seine Zwecke abzuwehren.

§. 283.

Allein die Uebel, wodurch Menschen bestraft werden können, sind der Größe nach sehr verschieden, und es entsteht also die Frage: Nach welchem Maßstabe dieselben zu bestimmen seyen, damit deren Zufügung der Gerechtigkeit entspreche? Hierauf ist die Antwort durch die bisherigen Untersuchungen über den Grund und Zweck des dem Staate zukommenden Strafrechts, über die verschiedenen Grade der Schuld in Ansehung einer Uebelthat, und über die Verschiedenheit der

Ver:

Vergehungen gegen den Staat in Rücksicht der daraus für ihn entspringenden Nachtheile, bereits vorbereitet worden. Aus den Resultaten dieser Untersuchungen folgt nähmlich, daß die Größe der Strafübel der Größe der Strafwürdigkeit einer Uebelthat gegen den Staat angemessen seyn müsse, diese letztere Größe aber aus der Größe des Schadens, welcher dem Staate zugefügt wird, und aus der Größe der Schuld des Uebelthäters in Ansehung der That, wie aus zwey Faktoren erwachse. Denn wie wir oben (in der Darstellung der Fundamente der Selbsterhaltungs-Theorie §. 242 ff.) gefunden haben, so ist die Bestrafung jeder vollbrachten, oder beabsichtigten Beleidigung, jene möge nun von einem einzelnen Menschen, oder vom Staate verfügt werden, ihres auf die Selbsterhaltung gerichteten Zweckes wegen, ein Wirken gegen die in der Beleidigung sich äußernde Thätigkeit, um diese aufzuheben, deren Absicht zu vereiteln und in Ansehung ihrer Wiederholung Sicherheit zu erhalten. Je größer also solche, den dabey bewiesenen bösen Willen und den daraus entspringenden nachtheiligen Folgen nach ist, ein desto größerer Widerstand muß derselben auch entgegengesetzt werden, um sie zu überwinden. Aus den für die Beurtheilung der

Größe einer Verschuldung aufgestellten Grundsätzen (§. 262 ff.) aber folgt, daß die Größe der Verschuldung, weil sie von der Größe der Unwirksamkeit der Vorstellung des Pflichtmäßigen abhängt, die Größe der moralischen Verdorbenheit eines Uebelthäters, mithin auch die Größe seiner Gefährlichkeit für den Staat begründe.

Anmerkung. Daß bey der Bestimmung der Größe der Strafübel auf die objektive Gefährlichkeit der damit zu bestrafenden Uebelthat, d. i. auf die intensive und extensive Größe des Schadens, welcher dadurch dem Staate zugefügt wird, gesehen werden müsse, gilt bey den meisten Kriminal-Rechtslehrern als eine unbestreitbare Wahrheit. Man hat aber neuerlich viel Kunst und Scharfsinn aufgebothen, um zu beweisen, daß die Gefährlichkeit des Uebelthäters, worauf bey der Bestimmung der Größe der Strafe auch mit gesehen werden muß, gar nicht nach der Größe seiner moralischen Verschuldung, oder nach der Freyheit, womit er handelte, sondern allein nach der Stärke, Herrschaft und Festigkeit der sinnlichen Triebfeder, welche der Begehung der Uebelthat zum Grunde lag, zu beurtheilen sey, indem von dieser Triebfeder die Wiederholung derselben Uebelthat abhänge. So wie daher in der Ethik von einer ganz andern Sittlichkeit die Rede seyn soll, als wie in der Rechtslehre; eben so soll auch in jener eine ganz andere Zurechnung der Uebel-

Uebelthaten, als wie in dieser statt finden. Die ethische oder moralische soll nähmlich auf die Pflichtwidrigkeit und unbegreifliche Freyheit des Handelns, die juridische hingegen bloß auf die Fähigkeit eines Menschen Beziehung haben, durch Drohung gewisser Strafübel von einer That abgeschreckt werden, oder legal handeln zu können, welche auch einem moralischen Ungeheuer noch beywohne. Denn nach dem wahren Zwecke der bürgerlichen Strafe soll nicht die Pflichtwidrigkeit einer That, sondern nur deren Gefährlichkeit, welche allein von der Stärke der Triebfedern dazu bestimmt werde, der Grund ihrer Strafbarkeit für den Kriminal-Gesetzgeber, also auch für den, das Kriminal-Gesetz anwendenden Richter seyn, wenn im Gesetze die Größe der Strafe nicht bestimmt worden ist. Und da die Freyheit nur eine Beschaffenheit des uns ganz unbekannten transscendentalen Subjektes aller innern Erscheinungen im Menschen ausmacht, folglich ganz außer dem Gesichtskreise eines Menschen liegt, so soll auch dieserhalb auf solche bey der bürgerlichen Bestrafung gar keine Rücksicht genommen werden dürfen. (Feuerbach's Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts.)

Es ist hier nicht der Ort, die dem Systeme des kritischen Idealismus eigenthümliche, und mit diesem stehende und fallende Freyheits-Theorie, woraus die Möglichkeit einer moralischen Zurechnung im Staate, wie eben angeführt ist, bestritten

stritten wird, der Prüfung zu unterwerfen, oder zu untersuchen, ob die in der Annahme der moralischen Freyheit vorkommenden Schwierigkeiten dadurch vermindert werden, daß man sie nicht dem Menschen als Phänomen, sondern als unerkennbares Noumen beylegt. So viel bleibt aber immer gewiß, daß, wenn es mit der Verweisung der Freyheit ins transscendentale Ich seine Richtigkeit hat, eigentlich gar kein Mensch über seine moralische Verdorbenheit urtheilen könne, mithin auch nicht in der Ethik von einer Verschuldung die Rede seyn dürfe; daß ferner, weil ein Subjekt doch vernünftiger Weise nicht für dasjenige bestraft werden kann, was ein davon ganz verschiedenes verbrochen hat, die größte Ungerechtigkeit begangen werde, wenn das Phänomen eines Menschen dafür leiden muß, daß das davon ganz verschiedene Noumen etwas verschuldet hat; und daß endlich auch alles illegale Handeln eines Menschen unter dem Mechanismus der Natur stehen müsse. Was aber die Behauptung betrifft, daß die Größe der Gefährlichkeit eines Uebelthäters nicht nach der Größe der Pflichtwidrigkeit seines Handlens, oder nach den, für die übertretene Pflicht vorhandenen Gründen, sondern vielmehr nach der Stärke der sinnlichen Triebfedern, welche zu der Uebertretung führten, oder nach der größern Abhängigkeit des Menschen bey dieser Uebertretung von Naturursachen bestimmt werden müsse; so läßt sich das hiebey statt findende Mißverständniß wohl noch heben, wenn die

Möglichkeit eines durch Freiheit bewirkten Einflusses sittlicher Ideen auf das menschliche Handeln eingeräumt, oder zugestanden wird, daß das bürgerliche Gesetz auch das Gewissen verbindlich mache. Jene Triebfedern, oder die Neigungen würden nähmlich keine zum Verbrechen fortreissende Stärke gehabt haben, wenn der ihnen gegenüberstehende Beweggrund zur Erfüllung der verletzten Pflicht, d. i. die Vorstellung der Heiligkeit der Pflicht, nicht äußerst schwach und unwirksam gewesen wäre. Die Belebung dieser Vorstellung bis zu dem Grade, daß dadurch der Mensch von dem Einflusse der sinnlichen Begierden auf sein Handeln unabhängig wird, ist aber durch die demselben, als einem Vernunftwesen (wofür wir ihn nehmen müssen) beywohnende Freyheit möglich. (§. 48. u. 262.) Die Stärke, Herrschaft und Festigkeit der auf pflichtwidrige Handlungen gerichteten Neigungen rührt demnach aus einer Verschuldung her, oder ist die Folge einer moralischen Verdorbenheit, die der Mensch durch den Nichtgebrauch seiner Freyheit selbst verschuldet hat. Die Zurechnung einer Uebelthat durch das öffentliche Gericht, ist folglich nur eine Anwendung der moralischen, die Pflichtwidrigkeit einer That berücksichtigenden Zurechnung auf die Verschuldungen gegen den Staat, und jene zwar nicht dieser in Ansehung ihres Umfanges (denn der Staat bestraft und rechnet nur dasjenige zu, wodurch er beleidigt wird), wohl aber in Ansehung der Gründe gleich, welche alle Zurechnung bedingen. Je mehr

also

also eine Handlung mit den Pflichten gegen den Staat streitet, desto gefährlicher ist sie auch für diesen, und je gefährlicher sie ist, desto mehr muß solche mit jenen Pflichten streiten.

§. 284.

Obgleich die oberste Absicht bey der Bestrafung durch den Staat immer auf dessen Selbsterhaltung und Sicherheit gegen Beleidigungen geht, so wird dadurch doch keinesweges die Rücksicht auf mögliche Besserung der Uebelthäter ausgeschlossen, und es brauchen wohl nicht erst die in der Idee des Staats, und in der Natur des ihm zukommenden Strafrechts liegenden Gründe besonders aufgezählt zu werden, nach welchen es eine Pflicht für denselben ist, die Strafübel so zu modifiziren, daß dadurch auf die strafwürdigen Subjekte ein, deren Besserung begünstigender Eindruck gemacht werde, so weit dieß die nöthige Sorge für dessen Sicherheit erlaubt. Was aber die Frage betrifft: Ob bey der Bestimmung der Strafübel für eine Uebelthat nicht auch auf die Abschreckung Anderer von ähnlichen Uebelthaten gesehen werden dürfe? So ist die Antwort darauf aus den bisher aufgestellten Prinzipien des Kriminal-Rechts, und aus den Thatsachen der Erfahrung über den Eindruck, den die Vollziehung

einer

einer Strafe auf Andere macht, leicht zu finden. Jede gerechte und öffentlich vollzogene Strafe bringt nähmlich von selbst schon bey den übrigen, nach Ueberlegung handelnden Bürgern den Entschluß hervor, sich nicht durch ähnliche Vergehungen auch ähnliche Uebel zuzuziehen, so weit nähmlich überhaupt der Anblick von Strafübeln, die verfügt werden, warnend seyn kann. Alle Zuthaten aber zu einer Strafe bloß in der Absicht, um Andere von Uebelthaten abzuschrecken, sind Aufopferungen eines Menschen für Andere.

Anmmerkung 1. Kein Mensch kann zum bloßen Thiere herabsinken, oder alles Vermögen des Nachdenkens über die Schädlichkeit und Schändlichkeit seiner Handlungen verlieren. Aber bey manchen Subjekten hält es freylich äußerst schwer, jenes Vermögen zur Ausübung zu bringen.

2. Derjenige Staat, in welchem kein anderes Mittel, um den Neigungen der Bürger zu Uebelthaten zu steuern, weiter übrig wäre, oder gebraucht würde, als deren Bestrafung, wäre eigentlich schon im Zustande völliger Auflösung begriffen. Gefängnisse und Hinrichtungen haben allein genommen noch niemahls den Geist eines Volkes verbessert.

§. 285.

Ist nun aber die Größe der Gefährlichkeit einer Uebelthat für den Staat das oberste Regulativ für die Bestimmung der Größe der darauf von ihm zu verfügenden Strafübel (§. 283.); so braucht nicht erst ausführlich dargethan zu werden, daß ein Verbrechen härter, als wie eine bloße Vergehung (§. 280.), ferner, daß die eigentlichen Urheber eines Verbrechens ebenfalls härter, als die bloßen Gehülfen und Theilnehmer (§. 260.), oder daß ein böser Vorsatz weit mehr, als eine unvorsätzliche Uebelthat (§. 264.) zu bestrafen sey, und daß endlich nicht nur bey der Bestrafung der beyden letztern wiederum auf die Verschiedenheit der bey jedem derselben vorkommenden Verschuldung (§. 265. und 268.), sondern auch überhaupt bey der Bestrafung alles im Staate Strafwürdigen, jedesmahl mit auf den dabey bewiesenen bösen Willen (§. 274. 275.) Rücksicht genommen werden müsse.

Anmerkung 1. Die Theilnehmer und Gehülfen sind nicht deßwegen geringer zu bestrafen, weil sie nur für das Interesse eines Andern handeln, welches ja nicht immer der Fall ist, sondern weil solche in der Regel weniger gefährliche Menschen sind, als die eigentlichen Urheber einer Uebelthat, und

und sich ohne diese schwerlich dazu entschlossen haben würden, die That anzufangen und zu vollenden. Zur Begehung der mehresten Verbrechen ist ein Muth erfoderlich, den viele erst durch das Zureden und die Theilnahme Anderer daran erhalten, oder den sie ohne einen Anführer nicht gehabt haben würden.

2. Da nach der Wiedervergeltungs-Theorie das malum passionis dem malum actionis völlig gleich seyn soll, so darf man wohl fragen: Wie es nach derselben eigentlich anzufangen sey, daß, wenn mehrere Komplißen von gleicher oder verschiedener Verschuldung vorhanden sind, unter dieselben das dem malum actionis entsprechende malum passionis so vertheilt werde, daß einen jeden davon gerade nur die seinem Beytrage zur ganzen Uebelthat angemessene Porzion von Strafübeln treffe? Auch kann wohl die Zahl der Theilnehmer an einem Verbrechen nicht die Strafwürdigkeit eines jeden derselben bestimmen, wie doch nach der Wiedervergeltungs-Theorie, wenn sie ausgedacht wird, angenommen werden müßte.

3. Den Urheber einer gemischten Uebelthat (§. 270.) trifft nicht allein die Strafe des dabey bewiesenen dolus, sondern auch die der dabey statt findenden culpa. Die erstere Strafe kann kein Grund seyn, die letztere zu erlassen. Aber durch die Mitbestrafung der culpa soll die ganze Strafe doch auch nicht zu einer Größe gesteigert werden, nach der sie die Strafe für

die Uebelthat einer ganz andern Klasse werden würde, als in welche der begangene dolus vom Gesetzgeber gebracht worden ist, und seiner Natur nach gehört.

4. In der Abschreckungs-Theorie liegt vermöge ihres Prinzips gar kein Grund, eine Uebelthat härter zu bestrafen, wenn sie aus einem dolus, als wenn sie aus einer culpa herrührt.

5. Die in den Kriminal-Gesetzbüchern angeordneten bestimmten Strafübel auf gewisse Uebelthaten, beziehen sich der Regel nach auf die vorsätzliche Begehung dieser; die dem Richter anbefohlne Milderung der Strafübel aber, oder die unbestimmt gelassenen Strafen, auf die unvorsätzliche Begehung und auf den Umstand, daß die Verschuldung in Ansehung einer Uebelthat in einem gegebenen Falle aus besondern Ursachen geringer seyn kann, als sie gewöhnlich zu seyn pflegt.

§. 286.

Was die Frage betrifft: Ob und in wie weit Affekten oder Leidenschaften die Verschuldung aus einer That, und also auch die Strafwürdigkeit vermehren oder vermindern? So ist die Beantwortung leicht, wenn nur der Karakter jener beyden Seelenzustände gehörig berücksichtigt wird. Die Affekten nähmlich, als plötzlich und durch äußere Veranlassungen entstandene Gefühle

ange-

angenehmer oder unangenehmer Art, welche die Besonnenheit eine Zeit lang aufheben, sind ein, von der eigentlichen Gesinnung eines Menschen verschiedener Antrieb zu einer That, und zeugen nur von einer in ihm vorhandenen Schwäche, nicht aber von fortdauernder Bösartigkeit seines Herzens. Ihr Einfluß auf eine That vermindert also die Gefährlichkeit des Thäters, und folglich auch dessen Strafwürdigkeit. Den Leidenschaften hingegen liegen Begierden, die durch öftere und zur Gewohnheit gewordene Befriedigung derselben fast unwiderstehlich geworden sind, zum Grunde, und sie schwächen keinesweges immer die Besinnung, sondern verstärken vielmehr das Nachdenken, um zur Befriedigung der Begierde, worauf sie sich beziehen, zu gelangen. Dieselben sind mithin ein fortdauernder, im Menschen selbst, und zwar aus unterlassener Einschränkung gewisser Neigungen entstandener Antrieb zu einem pflichtwidrigen Betragen, führen also auch immer wieder auf dieses, sobald die Begierde dazu rege geworden ist, oder treiben, wie böse beywohnende Geister, zu Verbrechen, und machen den Menschen folglich sehr gefährlich.

Anmerkung 1. Bey dem, durch Unterlassung einer pflichtmäßigen That entstandenen Uebel für An-

dere, muß besonders darauf gesehen werden, ob die Unterlassung aus einem, die menschlichen Kräfte lähmenden Affekte (z. B. aus einem Schreck) herrührte.

2. Die Individualität eines Menschen, oder das so genannte psychische Temperament desselben, enthält nur Anlagen, noch nicht aber Antriebe zu gewissen Fehlern.

3. Schlechte Erziehung ist ein großes Unglück für einen Menschen und enthält die Veranlassung, ein Verbrecher zu werden, aber nöthigt nicht dazu; denn sie macht es nicht unmöglich, zum wenigsten nicht bey den Erwachsenen, sich die nöthige Einsicht von der Pflichtwidrigkeit einer That zu erwerben.

§. 287.

Ein beabsichtigtes und zur Ausführung mit allem dazu Nöthigen versehenes Verbrechen, dessen Effekt aber durch irgend ein, von dem Willen des Verbrechers unabhängiges Ereigniß verhindert wurde (delictum inchoatum, ein Versuch), soll nicht in dem Grade bestraft werden, in welchem solches zu bestrafen gewesen seyn würde, wenn es den beabsichtigten Erfolg gehabt hätte. Freylich wird überall der durch Thaten geoffenbarte böse Wille bestraft. Allein es liegt in der menschlichen Denkart, durch wirklichen Scha-

den

den tiefer beleidigt zu werden, als durch die Absicht, einen Schaden zuzufügen, wenn sie keinen Effekt hatte. Auch geben die zur Ausführung mancher Missethat, z. B. eines Mordes getroffenen Anstalten und Vorbereitungen, noch keine Gewißheit darüber, daß sie, wenn kein Hinderniß dazwischen gekommen wäre, und zwar der ganzen zum Grunde liegenden Absicht nach, ausgeführt worden seyn würde. Ja, wenn ein Versuch eben so stark bestraft wird, als wie das vollbrachte Verbrechen, so kann dieß in manchen Fällen leicht dazu Veranlassung geben, daß die Ausführung des beschlossenen Verbrechens, der davon zu erwartenden Früchte wegen, beschleunigt, und jede Bedenklichkeit, die während der Ausführung etwa noch aufsteigt, unterdrückt wird, weil der Versuch, sobald er entdeckt worden ist, eben so hart bestraft wird, als das vollbrachte Verbrechen.

Anmerkung. Es kann jemand einen Mord beschlossen, und zur Ausführung desselben alles vorbereitet haben, während der Ausführung können sich aber noch Gefühle der Humanität bey ihm regen, welche die zur Vollbringung des Mordes bereits aufgehobene Hand lähmen, und um die zur Vollbringung nöthige Stärke bringen. Und was wird der wohl thun, welcher einen Mord

aus Rachsucht beschlossen hat, wenn der Versuch eben so stark bestraft wird, als der vollbrachte Mord? Er wird eilen diesen zu vollbringen, um nicht ohne alle Befriedigung der Rachsucht die volle Strafe erleiden zu müssen.

§. 288.

Derjenige, welcher eine Uebelthat wiederholt begeht, verdient mehr bestraft zu werden, als wer derselben sich zum ersten Mahle schuldig macht; denn jener beweiset eine größere Verdorbenheit und Wiederspenstigkeit gegen die Gesetze des Staats, und ist also auch gefährlicher, als wie dieser. Die schärfere Ahndung, der Wiederholung wegen, muß aber nicht eine Verdoppelung der auf eine, das erste Mahl begangene Uebelthat gesetzten Strafe ausmachen. Denn sonst könnte leicht bey öfterer Wiederholung die Strafe einen ganz andern, als den der Vergehung, worauf sie erfolgt, und ihrer Art angemessenen und im Kriminal-Gesetz angenommenen Karakter erhalten.

Anmerkung. Die in mehreren neuern Kriminal-Gesetzbüchern vorkommende Festsetzung eines maximum und minimum von Strafübeln für manche Klassen von Uebelthaten, gewährt auch den Nutzen, daß durch Erhöhung jener Uebel wegen der Wiederholung einer Uebelthat, dieser ihre Bestrafung

nicht

nicht einen andern Karakter annehmen kann, als den sie eigentlich nach dem Kriminal-Gesetze haben soll.

§. 289.

Um aber von den, für die Bestimmung der Größe der Strafübel bisher aufgestellten Regeln, eine richtige Anwendung zu machen, und danach die Qualität und Quantität dieser Uebel für jede Art von Vergehungen anzuordnen, muß nothwendig der Grad der Kultur eines Volks, für welches ein Strafgesetzbuch bestimmt ist, so wie auch alles, was bey demselben ein gewisses Strafübel vermehrt oder vermindert, in Betrachtung gezogen werden. Besitzt nähmlich das Volk viel Empfänglichkeit für Ehre und Schande, haben bey demselben die Ausbrüche der sinnlichen Neigungen nicht mehr den Karakter roher und wüthender Leidenschaften, sondern ist jenen Neigungen durch die Entwickelung der Gefühle der Humanität in dem Gemüthe des Volks schon ein Damm entgegengesetzt worden, sind endlich in den Augen desselben Vaterland, bürgerliche Ordnung und der Genuß ihrer Wohlthaten heilige Dinge; so kann auch der Zweck der Straf-Justiz durch Verfügung geringer Strafübel erreicht werden. Führt hingegen bey einem Volke

das Thierische in der menschlichen Natur die Herrschaft über dessen Begierden, und wird diesen weder durch Gefühle der Humanität, noch durch andere, jene Herrschaft einschränkende Dinge entgegengewirkt, oder kommt wohl gar zur Rohheit und Wildheit der Begierden noch eine Gleichgültigkeit gegen körperliche Schmerzen und gegen die Wohlthaten des bürgerlichen Vereins hinzu; dann müssen freylich die bürgerlichen Strafen härter seyn, um ihren Zweck nicht zu verfehlen. In dieser Behauptung ist jedoch noch keine Rechtfertigung derjenigen Strafen enthalten, welche die Verachtung der menschlichen Natur, so dem Despotismus eigen ist, oder die Rachsucht ersonnen hat, und die daher bey allen Völkern vorkommen, welche durch den erstern niedergedrückt waren, durch die zweyte aber menschlich zu fühlen verhindert wurden. Unter gewissen Umständen ist endlich die Beraubung eines Guts durch den Staat, ein weit größeres Uebel, als unter andern.

Anmerkung 1. Alle bürgerliche Strafen, die härter sind, als die Selbsterhaltung des Staats nach dem Karakter des Volks, und seine Neigung zu Vergehungen gegen dessen Gesetze, erfodert, haben auch dadurch etwas die edlern Gesinnungen,

deren

deren der Mensch fähig ist, Beleidigendes an sich, daß sie als eine bloße Aeußerung der Ueberlegenheit an physischen Kräften erscheinen, indem doch die Regierung des Staats in den meisten Fällen, und wenn sie nicht schon der Auflösung nahe ist, eine solche Ueberlegenheit über den einzelnen Menschen, oder über die Vereinigung mehrerer aus dem Volke, die sich an demselben vergiengen, besitzt. Nach der Abschreckungs- und Wiedervergeltungs-Theorie kommen aber dergleichen Gesinnungen bey der Bestimmung der Strafübel eben so wenig in Betrachtung, als wie die Kultur eines Volks, und die darin gelegenen Gründe zu gelindern Strafen.

2. Nicht allein der im §. aufgestellten Grundsätze wegen, sondern auch in Rücksicht auf die Fortschritte, welche ein Staat in der Annäherung zu dem wesentlichen Zwecke der bürgerlichen Vereinigung thut, ist unter allen Zweigen der Gesetzgebung für ein Volk, der, die Bestrafung der Uebelthaten betreffende, der öftersten Veränderung bedürftig.

3. Wenn die mehreren Volks-Klassen, die einen Staat bilden, durch Kultur und Gefühlsart sehr verschieden sind, so kann auch keine in allen Stücken gleiche Bestrafung derselben Uebelthaten bey den Individuen der verschiedenen Klassen, zweckmäßig oder gerecht seyn. Diese Behauptung sagt aber nicht, daß etwa über die Verbrecher aus den höhern Ständen eine geringere (wie

oft der Fall gewesen ist), sondern nur, daß eine nach ihrer Gefühlsart besonders modifizirte Strafe verfügt werden soll. Und ist es denn etwa tadelnswerth, daß für das Militär, sowohl in Rücksicht der besondern ihm obliegenden Pflichten, als auch in Rücksicht des Gefühls für Ehre, das bey demselben vorausgesetzt, und vom Staate vorzüglich belebt wird, besondere Kriminal-Gesetzbücher abgefaßt wurden? Existirt aber die Scheidewand nicht mehr in der Wirklichkeit (denn die Opinion hat sie oft über diese noch lange Zeit hinaus erhalten), welche die Verschiedenheit der Kultur unter dem Volke errichtet; so fällt auch der Grund zu den Modifikazionen der Strafübel für die verschiedenen Klassen desselben weg.

§. 290.

Unter den Strafübeln, welche vom Staate verfügt werden können, sind die aus einer Verminderung der Ehre, oder in der Erklärung der Ehrlosigkeit eines Uebelthäters bestehenden, mit einer besondern Vorsicht anzuwenden, wenn ihr Gebrauch nicht den dabey beabsichtigten Zweck vereiteln, oder sogar für den Staat in einer gewissen Rücksicht nachtheilig werden soll. Genau genommen müssen nähmlich alle von der obersten Staats-Gewalt diktirten Ehrenstrafen, von dem Publikum erst ratifizirt

und

und vollzogen werden, indem ja die Ehre in der guten Meinung besteht, welche Andere von den Vollkommenheiten eines Menschen hegen. Es könnte sich also wohl ereignen (und hat sich oft genug zugetragen), daß das Publikum in der Vollziehung der Strafen an der Ehre, den Absichten des Suveräns nicht entspräche. Ferner wird durch Schwächung des Ehrgefühls, einer der wirksamsten Beweggründe im Menschen zu äußerer Ehrbarkeit und Rechtlichkeit unwirksam gemacht, und also durch Beraubung aller Ehre die Rückkehr zur Rechtlichkeit ungemein erschwert, folglich die Absicht des Staats bey der Bestrafung auf Sicherheit gegen ähnliche Beleidigungen durch dasselbe Subjekt, wenn es nicht auf immer vom Staate getrennt worden ist, vereitelt. Inzwischen ist es doch nicht zu vermeiden, daß gewisse Bestrafungen, wegen der schlechten Handlungen, worauf sie sich beziehen, als ehrlos machend vom Volke betrachtet werden, und es kann auch für die Erhaltuug der im Staate gesetzlichen Ordnung nichts erwünschter seyn, als daß die Strafen, welche auf die Verletzung dieser Ordnung gesetzt worden sind, weit mehr der unvertilgbaren Schande wegen, die das Erleiden derselben zuzieht, als in Rücksicht der übrigen unan-

unangenehmen Gefühle, so dadurch hervorgebracht werden, gefürchtet werden. Die Ausübung des, manchen Bürgern ertheilten Antheils an der Ausübung gewisser Zweige der obersten Staatsgewalt, kann aber unmöglich denjenigen ferner anvertrauet bleiben, die durch schlechte Thaten sich derselben unwürdig gemacht haben. Die Entziehung der Standesehre bleibt also in gewissen Fällen unvermeidlich, und kann auch wohl als selbstständige Strafe (ohne das Akzessorium einer andern zu seyn) verfügt werden. Dieß gilt aber nicht von der gänzlichen Ehrlosigkeit, und diese sollte immer darauf eingeschränkt bleiben, den Zusatz zu einer andern Strafe (der Todesstrafe, oder des lebenslänglichen Gefängnisses und ewiger Landesverweisung) auszumachen. Denn wie mag man dem noch bürgerliche Rechte zugestehen können, welchem durch die erklärte gänzliche Ehrlosigkeit desselben alle Fähigkeit, ein rechtlicher Mensch zu seyn, abgesprochen worden ist?

Anmerkung 1. Alle Anstalten, den Zweykampf abzuschaffen, werden immer vergeblich bleiben, so lange die Gesetze gegen jenen nicht mit der beym Volke, oder bey einer Klasse desselben, statt findenden Ausbildung des Ehrgefühls übereinstimmen, und die Schande, jenen vermieden zu haben, in

den

den Augen dieses größer ist, als wie die aus dessen Bestrafung herrührende.

2. Abbitte, Wiederruf, Ehrenerklärung sind eigentlich nur Demüthigungen oder Zurechtweisungen für den Uebermüthigen, und sollten also nicht unter die Kategorie Ehrenstrafen gebracht werden.

§. 291.

Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, über welche, seitdem Beccaria dieselbe bestritt, so viel geschrieben worden ist, scheint allerdings mit einem Grundsatze zu streiten, dessen Gültigkeit und Heiligkeit in andern Fällen (z. B. in dem Beweise der Immoralität des Selbstmordes) anerkannt wird, nähmlich mit dem: Ein der Sittlichkeit annoch fähiges Subjekt soll nicht getödtet werden, weil dadurch die Summe des in unserer Welt möglichen sittlich Guten vermindert wird. Nun kann aber keinem Böswichte, so verabscheuungswürdig er auch seyn möge, und wenn es sogar bey ihm schon zur Unterdrückung aller menschlichen Gefühle gekommen seyn sollte, das Vermögen, jemahls wieder durch die Anwendung der gehörigen, vielleicht aber nur sehr langsam wirkenden Mittel, ein besserer Mensch zu werden, streitig gemacht werden. Und da der

Zweck

Zweck des Staats in allen seinen Instituten, hauptsächlich darauf gerichtet ist, bey den Bürgern ein den sittlichen Ideen entsprechendes Leben, oder die Entwickelung aller der Vortrefflichkeit zu befördern, wozu in der menschlichen Natur die Anlage vorhanden ist, (welche Entwickelung eben die der menschlichen Natur zum Grunde liegende Idee ausmacht, und auf jenes Leben führt); so hat es das Ansehen, es sey eine durch den wesentlichen Zweck des Staats diesem obliegende Pflicht, auch in Ansehung derer, welche sich durch Verbrechen an ihm vergangen haben, die Hoffnung einer wirklichen und durch Thaten bewährten Besserung derselben nicht ganz aufzugeben, und solche dieser Hoffnung gemäß zu behandeln, welches denn freylich bey der Vollziehung einer Todesstrafe nicht der Fall ist.

Anmerkung 1. Beccaria's Einwendung gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen gründet sich darauf, daß der Staat allererst durch Verträge (§. 87.) errichtet, und alle Gewalt desselben über die Bürger durch diese Verträge bestimmt worden seyn soll, kein Mensch aber dazu einwilligen könne, auf den Fall, daß er etwas im Staate verbrochen habe, das Leben zu verlieren. Man hat jedoch die Falschheit dieses Arguments schon längst dargethan. Und wenn die Bestrafung am Leben

wegen

wegen gewisser Verbrechen, mit der Idee der Gerechtigkeit übereinstimmt, so kann auch jeder Mensch, welcher zum Mitgliede eines Staats aufgenommen wird, und muß sogar, wenn er seine Vernunft befragt, dazu einwilligen, daß man ihn, sollte er dereinst ein Verbrecher werden, jener Idee gemäß behandle. Es könnte daher auch wohl aus der Natur des Vertrages, welchen der Bürger mit dem Staate abgeschlossen haben soll, die Rechtmäßigkeit und moralische Nothwendigkeit der Todesstrafen abgeleitet werden, wie von Rousseau (Contrat social L. II. ch. 5.) geschehen ist.

Es gab noch mancherley Gründe, welche Beccaria's Lehre, zwar nicht ihren Prinzipien, aber doch ihren Resultaten nach unterstützten, und es würde dieselbe auch unter den deutschen Philosophen allgemeiner angenommen worden seyn, wenn nicht Kant (Rechtslehre S. 199.) nach dem Grundsatze der Wiedervergeltungs-Theorie sich dagegen erklärt, und die an einem Mörder vollzogene Todesstrafe für die einzige, der Gerechtigkeit angemessene Bestrafung desselben ausgegeben hätte. Es soll nähmlich nach ihm keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben, und dem am Mörder gerichtlich vollzogenen (jedoch von aller Mißhandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreyetem) Tode geben, und dieser überdieß noch der beste Ausgleicher vor der öffentlichen Gerechtigkeit seyn, wenn etwa die Mörder wegen Ungleich-

heit

heit in der Verdorbenheit, und wegen Verschiedenheit in Ansehung des Ehrgefühls eine ungleiche Strafe verdient haben sollten. Allein wenn auch der Grundsatz richtig wäre, daß zwischen dem durch eine That gestifteten Bösen und dem Strafübel, eine völlige Gleichheit statt finden müsse, so bleibt es doch ein bloßer Machtspruch, daß das Uebel eines kummervollen Lebens im Gefängnisse, niemahls dem durch einen Mord gestifteten Uebel gleichkomme; denn für sehr viele Menschen hat bekanntlich das Leben einen äußerst geringen Werth, manche biethen sogar dem Tode Trotz, und die Verbannung aus dem Vaterlande war oft eine weit empfindlichere Strafe, als dieser, der daher unmöglich das malum actionis bey allen Mördern aufwiegen kann.

Andere endlich berufen sich bey der Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen auf die Praxis, welche deren Unentbehrlichkeit zur Verminderung der Verbrechen schon längst dargethan habe, und auf die Aussprüche des natürlichen, durch keine Empfindsamkeit irre geleiteten Gefühls, so die Vollziehung derselben, trotz aller bisherigen Deklamazionen dagegen, billige. Allein von der Nützlichkeit der Todesstrafen zur Verminderung der Verbrechen, läßt sich der Erfahrung zu Folge eben nicht sehr viel rühmen, und davon hängt ja auch nicht die Rechtmäßigkeit derselben ab. Bey ihrer Vertheidigung aus der Stimme des Volks aber, räumt man dem Pöbel, der freylich Spektakel liebt, und dem die

Befriedigung der Rache Vergnügen gewährt, eine große Autorität ein.

2. Was durch eine zweckmäßige Behandlung auch sogar derjenigen Verbrecher, die im Dienst des Lasters alt geworden sind, ausgerichtet werden könne, davon liefert die englische Kolonie in Neu-Holland einen lehrreichen Beweis.

§. 292.

Ob es aber gleich eine Pflicht für den Staat ist, diejenigen, welche sich an ihm vergangen haben, als Menschen zu behandeln, welche wieder zu einem, der bürgerlichen Ordnung gemäßen Leben zurückgebracht werden können; so ist es doch auch eine eben so heilige und unleugbare Pflicht für denselben, so wie für jeden Menschen, die in einer gegenwärtigen Zeit nach den vorhandenen Umständen nöthige Verwirklichung eines der sittlichen Idee angemessenen Guten, niemahls der allererst in der Zukunft erreichbaren, und vielleicht noch sogar ungewissen Realisirung eines solchen Guten aufzuopfern, indem sonst die Verbindlichkeit, irgend einer Pflicht in einem bestimmten Zeitraume Genüge zu thun, wegfallen würde, und jeder sich davon durch das Vorgeben losmachen könnte, er wolle dafür künftig eine andere erfüllen. Nun giebt es unter den

Verbrechern sehr viele, die durch ihre Thaten eine determinirte Empörung gegen die gesellschaftliche Ordnung im Staate, und eine Lossagung von allen, der menschlichen Natur eigenthümlichen, und die bürgerliche Ordnung sichernden Gefühlen zu erkennen gegeben haben, und diese bleiben, so lange noch keine totale Revoluzion in ihrer Gesinnung zu Stande gebracht worden ist, immer gefährlich für den Staat. Denn menschliche List hat oft alle körperliche Gewalt überwunden, und besondere Umstände (z. B. eine Verbindung mit andern zu Uebelthaten geneigten Menschen, die in einem Staate manchmahl in großer Anzahl vorhanden sind) können machen, daß jene Verbrecher, wenn sich auch der Staat ihrer bereits bemächtiget haben sollte, dennoch fortdauernd sehr gefährlich für ihn bleiben. Alsdann tritt also der Fall ein, daß der Selbsterhaltung und Sicherheit desselben wegen eine Todesstrafe nöthig wird, und jene Selbsterhaltung ein Gut ausmacht, das der bloß möglichen und immer noch ungewissen Besserung des Verbrechers vorgezogen werden muß.

Anmerkung. Welche Prinzipien man auch in der Moral annehmen mag, so bleibt doch immer der Grundsatz gültig, daß keine, durch die gegenwärtigen

gen Umstände aufgegebene Pflicht, durch Rücksichten auf die Erreichung eines sittlich Guten in der Zukunft aufgehoben werden könne.

§. 293.

Der für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen angegebene Grund ist jedoch, wie man bey genauer Betrachtung desselben leicht finden kann, kein unter allen Umständen geltender Grund, und es läßt sich ein Zustand der Dinge im Staate denken, vermöge dessen die Nothwendigkeit der Todesstrafen wegfällt, weil sie nähmlich zur Sicherheit gegen den Verbrecher nicht unentbehrlich sind. Hiezu wäre nun wohl das erste Erforderniß, daß die Einkerkerung der Missethäter zu derjenigen Beschaffenheit gebracht worden wäre, daß sie die Gefahr in Ansehung des Losbrechens jener aus dem Kerker verschwinden machte. Die hiedurch bewirkte Sicherheit möchte jedoch wohl noch einen besondern Bürgen für den Fall, daß doch eine Flucht aus dem Gefängnisse bewirkt worden wäre, erfodern, und dieser wäre ein allgemeiner und tiefer Abscheu im Volke gegen die Urheber der Verbrechen. Da nun eine Sicherheit des Staates gegen künftige Vergehungen ohne Vergießung des Blutes eines Menschen bewirkt, derjenigen, welche hiedurch erst zu Stande

gebracht worden ist, ohnstreitig vorgezogen werden muß; so darf es auch als eine Aufgabe für den Staat aufgestellt werden, einen solchen Zustand nach und nach hervorzubringen, in welchem die Ausübung der Todesstrafe an einem Verbrecher nicht mehr nöthig ist.

Anmerkung 1. Den Todesstrafen sind manchmahl Strafen substituirt worden, die weit härter als jene waren, und wodurch die Bestrafung zu einem, alle menschliche Gefühle empörenden Schauspiele wurde. Eine solche Aufhebung jener ist aber keine Verbesserung der Straf=Justiz, sondern vielmehr eine Verschlimmerung.

2. Was sich in Rücksicht der Gefängnisse, auch für die öffentliche Sicherheit bewirken lasse, davon liefert das zu Philadelphia auf Betrieb der menschenfreundlichen Quäcker im Geiste ächter Humanität und in jeder Rücksicht musterhaft eingerichtete Gefängnißhaus (A visit to the Philadelphia prison, by *R. Turnbull*, 1796.) einen lehrreichen Beweis. Daraus aber, daß in den nord=amerikanischen Freystaaten die Abschaffung der Todesstrafen auf gewisse Verbrechen thunlich war, folgt noch nicht, daß dieß auch in jedem andern Staate der Fall sey.

3. Daß manche Verbrecher, so lange sie leben, wegen der Möglichkeit einer Befreyung von Ketten und Banden, in einem gewissen Grade gefährlich sind, ist wohl kein Grund, sie am Le-

ben zu strafen, weil sonst alle Uebelthäter, in Ansehung derer Wiederholung derselben oder ähnlicher Verbrechen zu befürchten ist, wenn sie aus der Gefangenschaft entkommen, hingerichtet werden müßten.

§. 294.

Jede Vermehrung und Verlängerung der bey der Vollziehung der Todesstrafen vorkommenden Schmerzen, zeuget entweder von einem Einflusse der Rache auf dieselben, oder von einer zu großen Nachgiebigkeit gegen Volksmeinungen. Abschreckender für Andere wird aber die Todesstrafe durch eine solche Verlängerung auch nicht gemacht, wie die Erfahrung lehrt (wovon jedoch das Gegentheil dieselbe noch nicht rechtfertigen dürfte §. 284.), und es ist leicht vorherzusehen, daß, was davon in den Kriminal-Gesetzbüchern zivilisirter Nazionen noch übrig ist, nach und nach außer Gebrauch kommen werde.

Anmerkung. Nur die blinde Anhänglichkeit an das Hergebrachte kann dafür sprechen, die Vollziehung der Todesstrafe durch die oft unsichere Hand eines Menschen, und nicht vielmehr durch eine, den Todesstreich schnell und sicher ausführende Maschine vollbringen zu lassen. Ja diese Vollziehung möchte auch noch in mancher andern Rücksicht jener vorzuziehen seyn.

§. 295.

Das Recht des Suveräns, die einem Verbrecher nach dem Gesetze zuerkannte Strafe zu mildern, oder gar zu erlassen, ist freylich oft gemißbraucht worden. Die Ausübung desselben bleibt aber nicht bloß in Rücksicht auf eine unvollkommne Kriminal-Gesetzgebung (worin besonders die Umstände, welche die Schuld aus einem Verbrechen mindern, nicht genugsam beachtet worden sind) nöthig, sondern sie läßt sich auch noch um anderer Gründe willen rechtfertigen. Denn die Gerechtigkeit steht nicht im Widerspruche mit der Güte, und durch eine weise Ausübung der letztern wird auch das wahre Wohl des Staates mit befördert. Sollte es denn aber wirklich mit der Idee der Gerechtigkeit streiten, demjenigen, der sich sonst um den Staat verdient gemacht hat, dieser Verdienste wegen die Strafe einer, in der Leidenschaft begangenen Uebelthat zu mildern (§. 254.), oder einem Andern, der durch Thaten Besserung verspricht, die Dauer der Strafe zu verkürzen? Ueber dergleichen Fälle etwas im Kriminal-Gesetzbuche im voraus zu bestimmen, ist oft unmöglich, weil die ganz besondern Umstände, welche die Begnadigung rechtfertigen, nicht immer vorhergesehen werden können.

Anmer-

Anmerkung. Die Abschreckungs-Theorie hat über die Ausübung des Begnadigungsrechts geklagt, weil dadurch die Terrizion, der einzige Zweck der Strafen nach derselben, vermindert werde; die Wiedervergeltungs-Theorie aber solche für eine Vernichtung der Gerechtigkeit ausgegeben, und sie nur in Nothfällen, wenn nähmlich durch deren Nichtausübung der Staat am Ende dahin käme, gar keine Unterthanen mehr zu haben, oder das Spektakel einer, das Gefühl des Volks abstumpfenden Schlachtbank gegeben würde (Kants Rechtslehre S. 201.), gelten lassen wollen.

§. 296.

Alle Ausübung des Begnadigungsrechts steht jedoch immer unter der einschränkenden Regel, daß dadurch die Sicherheit des Staates gegen die Wiederholung derselben oder ähnlicher Vergehungen nicht vermindert werde. Auch darf der Ersatz des, einem Mitbürger zugefügten Schadens, wenn er möglich ist, niemahls dem strafwürdig befundenen, und zum Ersatze nach dem Gesetze verpflichteten Uebelthäter erlassen werden, denn auf Unkosten Anderer kann keine Gnade ausgeübt werden.

Anmerkung. Man hat auch von so genannten politischen Gründen für die Ausübung des Begnadigungs-Rechts in manchen Fällen gesprochen,

deren Vertheidigung aber wohl, genau brsehen, nichts weiter seyn möchte, als ein dem Souverän ertheilter guter Rath, unter gewissen Umständen mit den Verbrechen es nicht zu strenge zu nehmen, und lieber Nachgiebigkeit (die aber immer von Schwäche zeugt) dagegen zu beweisen.

Register

Register.

Die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahl.

A.

Abschreckungs-Theorie, Darstellung und Kritik derselben 316.
Achenwall 18.
Achtung gegen andere Menschen, Begriff davon 88.
Adel 185.
Adoption 233.
Affekten, ob sie die Verschuldung vermindern? 402.
Anarchie 120.
Aristokratie 119.
Aristoteles 6. 11. 53. 366.

B.

Beccaria 312. 413. 414.
Befugniß, Karakter derselben, wenn sie vom Recht unterschieden wird 98.
Begehren, dessen Natureinrichtung 32.
Begnadigungs-Recht, dessen Gründe und Gränzen 422.
Belohnungen im Staate 155.
Besitz, physischer, moralischer 237.
— redlicher, unredlicher 240. 288.
Besitz, Uebergang desselben bey Verträgen 185.
Billigkeit 92.
Blumenbach 101.
Bouterwek 75.
Böse, das, Hauptklassen desselben 76.
Büchernachdruck 271.
Bürgerlichkeit 136.
Bürgerrechtslehre 27. 125.
— Abtheilung derselben 129.

C.

Cicero 7.
Conring 13.
Culpa 366. dolo determinata 373. in wiefern sie imputirt werden kann 369.

D.

Demokratie 119.
Despotismus 120.
Dingliches Recht 130.
dolus 366. 373.

E.

Edikt, immerwährendes 9.
Ehe 208.
— mit Religion in Verbindung gebracht 207. 209.

Ehe unter BlutsVerwandten 215.
— zur linken Hand 222.
Ehegatten, Rechtsverhältniß unter ihnen 221.
Ehegesetze, Elementarlehre derselben 198.
Eherecht, dessen Beziehung auf Kultur 197. 208.
Ehescheidung 217.
Eid 153.
Eigenthum 238.
— verschiedene Arten desselben 239.
— an Erfindungen 269.
— am Grund und Boden 263.
— Recht auf Zurückgabe des Eigenthums 239.
— Trieb nach ihm 252. die Vernunft muß diesen bestimmen 253.
Eigenthumsrecht, gewöhnliche Dedukzion desselben 242. Kants Dedukzion 244. die des Verfassers 247.
—Grundsätze der Anordnung desselben im Staate 261.
Elterliche Gewalt, ihr Ursprung und ihre Dauer 229.
Eltern, ihr Rechtsverhältniß zu den Kindern 224.
— Wichtigkeit desselben 225. 230.
Erbfolge 290.
— Dedukzion der Gültigkeit derselben 300.
Erfindungen, ausschließliche Benutzung derselben 279.
Erwerb=Mittel u. Erwerb=Titel 209.
Erwerbung 278.
— über die Vereinfachung der Gesetze in Ansehung derselben 302.
Erziehung, soll sie der Staat übernehmen? 231.
— schlechte, hebt die Strafwürdigkeit nicht auf 404.
Erziehungs=Lehre, als ein Theil der Moral betrachtet 84.
Ethik 18. 27. 82. 173. 394.
Eudämonismus, Darstellung und Beurtheilung desselben 41.
— in Beziehung auf Verträge 164.

F.

Fahrlässigkeit, Begriff derselben 366.
Familien=Rechte 179.
Feuerbach 395.
Fehmgericht 311.
Filangieri 25. 312.
Freyheit, moralische 55.
psychologische 136.
Fremde im Staate 352. 355.

G.

Garve 350.
Geistliche Staaten 148.
Gerechtigkeit, distributive, kommutative 7.
Gerhard 18.
Geschlechtstrieb 198.
—Einfluß der Korrupzion desselben 205.
Gewissen, natürliches 39.

Ausbildung desselben 40.
in Bezug auf Moral-Philosophie 40.
Gewissensfreyheit, bürgerliche 132. 135.
Gleichheit im Staate 155.
Griechenland in Rücksicht des Rechts 3. 205.
Grotius 18.
Gundling 18.
Gutscheinlich oder legal 68.

H.

Henrici 97.
Hobbes 115. 152. 171.
Hoheits-Rechte 114.
Hugo 295. und in der Vorrede I.

J.

Ideal 47. 69.
Ideen, Begriff derselben 46.
— Karakter der sittlichen und praktischen Ideen 47.
— Bildung derselben 50.
Individualität, ihr Einfluß auf die Tugend 69.
Intestat-Erbfolge 290.
Irnieri 11.
Irrthum, bey Verträgen 175.

K.

Kant 90. 181. 204. 223. 227. 244. 301. 330. 331. 334. 415. 423. und in der Vorrede.
Kasten-Unterschied 142.
Kinder, über das Tödten und Aussetzen derselben 228.
— über die angebliche Personen-Einheit derselben mit den Eltern 301.
Kirche, über die drey möglichen Verhältnisse derselben zum Staate 144.
Konkubinat 222.
Kräfte, im menschlichen Geiste 33.
Kriminal-Justiz, Zweck derselben 309.
—Ausbildung 310.
—Rechtslehre 125.
— Verschiedenheit derselben vom bürgerlichen Rechte 306.
— über deren Prinzipien 313.
Kristenthum 145. 264.

L.

Lasterhaftigkeit 78.
Legal 68.
Lehnsverfassung 161.
Leidenschaften, ob sie die Verschuldung vermindern? 402.
Lüge 167.

M.

Majestäts-Rechte 114.
Malthus 208.
Mensch, Einfluß des Klima's auf ihn 24. 32. 111. 133.
— in Bezug auf sittliche Ideen 73.
— in Bezug zum Staate 100.
Monarchie 119.
Montesquieu 23. 120. 294. 353.
Montaigne 28.
Monogamie 111.

Moral-Philosophie 79. Tendenz derselben 40. Haupttheile 81.

N.

Naturrecht 8. 18.
— Inhalt desselben 20. Prinzipien 22.
Nothwehr 23.
Nothwendigkeit, moralische 66.
Nazional-Karakter, Einfluß der Gegend darauf 111.

O.

Okkupazion 279. 283.
Ochlokratie 119.
Oeffentliches Recht 131.
Oligarchie 119.

P.

Peinliches Recht 305.
Person 98.
Persönliches Recht 130.
— — auf dingliche Art 223.
Persönlichkeit 36. 133.
Pflicht 65.
— über Kollision der Pflichten 86.
Philosophie, allgemeine praktische 350.
Plato 4. 25. 74. 82. 159. 211.
Playfair 257.
poena 346.
Polizei-Lehre 127.
— Gewalt 128.
— Verbrechen 388.
Polyandrie 211.
Polyarchie 119.
Präventions-Theorie 318.
Prätoren 9.
Privat-Recht 130.
Proprietät 239.
Pufendorf 15.
Pythagoras 2.

R.

Recht, Begriff davon 93. 95.
— Möglichkeit einer philosophischen Theorie desselben 28.
— und Billig, einander entgegengesetzt 95.
— natürliches 13. 30, veräußerliches, unveräußerliches 98.
Rechtsidee 27.
Rechts-Prinzip, formales, materiales 97.
Rechts-Verletzungen 38.
Reichthümer im Staate 158. 256.
Religion 143.
— in Beziehung auf Staats-Bürgerrecht 142.
Reue bey Versprechungen 173.
Richter 29.
Römisches Privat-Recht 7. 259. 280. 289. 293. 294. 295.
— — Methode der Bearbeitung desselben 22.
Römische Rechtsgelehrsamkeit 10.
Römer, ihr Nazional-Karakter 21. 205.
Rousseau 100. 117. 415.

S.

Sache 98.
— Recht an und zu einer Sache 238.
— herrenlose 238. 301.
Seelenkranke 304.
Selbsterhaltungs = Theorie, Darstellung ihrer Fundamental=Lehren 339.
Sitten, Metaphysik der Sitten 82.
—Prinzip 52.
Sittlich Gutes 38. 47. allgemeiner Karakter desselben 52. 79.
Sklaverei 137.
Sophisten 3.
Sozialität 16.
Stoische Philpsophie auf römisches Recht angewandt 11.
Spinoza 28.
Staat, Begriff davon 104.
— Befugnisse desselben 113. Form 101.
— Gedeihen desselben 128.
— Ursprung, Zweck 106.
Staatseinwohner und deren Verschiedenheit v. Staatsbürgern 137.
Staatserhaltungs=Lehre 125.
Staatslehre 82.
Staatsoberhaupt 114.
— Macht desselben 114.
Staatsrechtslehre 125.
Strafbare Handlungen 382.
Strafe 305. 358. an der Ehre 410. an Leichen vollzogen 385.
Strafen, natürliche tilgen die Schuld nicht 385.
Strafbestimmung 392. 407.
Strafrecht des Staats 357.
— auch bey Handlungen auf die keine Strafe gesetzt ist 379.

T.

Talente in Beziehung auf Vorzüge im Staate 157.
Taubstumme, Zurechnungsfähigkeit ihrer Handlungen 376.
Theokratie 148. 390.
Testamente 294.
Thomasius 16. 21. 327.
Todesstrafen, deren Rechtsmäßigkeit 413.
— deren mögliche Abschaffung 419.
Tugend 61.
Tugendlehre 82.
Turnbull 420.
Tyranney 119.

U.

Uebelthäter 314.
Uneheliche Kinder, ihre bürgerliche Existenz 234.
Unterthanschaft 114.
Untugend 78.
Urrecht 96.
Urtriebe 35.

V.

Verbesserungs=Theorie, Darstellung und Kritik derselben 336.
Verbindlichkeit aus einem Vertrage 182.
Verbrechen, peinliche 387.
— Theilnehmer an einem Ver=

Verbrechen und deren Bestrafung 361. 400.
Verjährung, extinktive und akquisitive 285.
— unvordenkliche 286.
— bey peinlichen Strafen 384.
Verletzung über die Hälfte 195.
Vernunft, als Quelle des Rechts 28.
— praktische 60.
— ethisch-praktische und juridisch-praktische 19.
— Ideen, im Zusammenhange mit den Grundsätzen der Beurtheilung bürgerlicher Pflichten 28.
— Bestimmung derselben 45.
Versprechen, Verbindlichkeit aus ihm 168.
Versuch eines Verbrechens und dessen Bestrafung 404.
Verträge 163.
— Schwierigkeit bey der Lehre von denselben 165.
— Bedingung ihrer Gültigkeit im Allgemeinen 174. und vor Gericht 188.
— Klassifikazion derselben 183.
— Heiligkeit derselben 166.
— Objekt derselben 174.
Vertrag der Vereinigung, Konstituzion und Unterwerfung 105.
Völker-Moral 82.
Voltaire 312.
Vormundschaft 233.
Vorsatz, böser 366.

W.

Wahrhaftigkeit, Pflicht zu derselben 166.
Weib, dessen Beziehung aufs Familien-Leben, dessen Kultur 200. 228. und Ansprüche auf öffentliche Rechte 162.
Wiederholung einer Uebelthat, wie sie zu bestrafen sey 406.
Wiedervergeltungs-Theorie, Darstellung und Kritik 327.
Wohlwollen, Begriff desselben 88.

Z.

Zurechnung 361.
— moralische, juridische 365.
— wo sie der Psychologie überlassen bleibt 374.
Zuwachs 283.
Zwang, physischer und psychischer 114. 326.
— Theorie des psychologischen Zwanges 317.
Zwangs-Rechte und Verbindlichkeiten 18. Dedukzion derselben aus Verträgen 170.
Zweck, der oberste, Begriff davon 315.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. Heinrich
BUCHBINDEREI · EINRAHMUNGEN
34056 Rotenburg
7/98

H. Heinrich
BUCHBINDEREI · EINRAHMUNGEN
84056 Rottenburg
Telefon (08781) 6477

7/98

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulze, Gottlob Ernst,

Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Prinzipien des bürgerlichen und peinlichen Rechts

Göttingen 1813

Ph.pr. 1093 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041846-8